



# Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11/2009–2010

Inhalt	Seite
12. Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden.....	471
13. Erlass eines Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) und Aufhebung der Feuerpolizeiverordnung.....	557
14. Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden und Aufhebung der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung.....	647



## Inhaltsverzeichnis

<b>12.</b>	<b>Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden</b>	
<b>I.</b>	<b>Überblick über die kantonalen Gebäudeversicherungen</b> .....	472
	1. Entstehung der kantonalen Gebäudeversicherungen.....	472
	2. Verbesserung des Sachversicherungsschutzes.....	472
	3. Vorteile des Gebäudeversicherungsmonopols.....	473
	4. Wirksamkeit der kantonalen Gebäudeversicherungen.....	474
	5. Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen.....	474
<b>II.</b>	<b>Gebäudeversicherung Graubünden</b> .....	475
	1. Entstehung der Gebäudeversicherung Graubünden.....	475
	2. Finanzielle Lage der Gebäudeversicherung Graubünden....	475
	3. Vergleich der Gebäudeversicherung Graubünden mit den anderen kantonalen und mit privaten Gebäudeversicherungen..	476
	4. Entwicklung wichtiger Kenndaten der Gebäudeversicherung Graubünden von 1993 bis 2009.....	477
	5. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Gebäudeversicherung Graubünden.....	478
	5.1 Sicherung der Bausubstanz.....	478
	5.2 Schutz vor Notlagen.....	479
	5.3 Gläubigerschutz.....	479
	5.4 Beitragsleistungen für Feuerpolizei und Feuerwehr....	479
	5.5 Feuerwehr-Einsatzkostenversicherung.....	479
	5.6 Investitionen im Kanton.....	479
<b>III.</b>	<b>Gründe für die Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden</b> .....	480
<b>IV.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	480
	1. Vorgehen und Rücklauf.....	480
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage.....	481
	3. Berücksichtigte Anliegen.....	482
	4. Nichtberücksichtigte Anliegen.....	483
	5. Klärung von Fragen.....	484
<b>V.</b>	<b>Kernpunkte der Revision</b> .....	485
<b>VI.</b>	<b>Bemerkungen zum Gesetzesentwurf</b> .....	486
		467

<b>VII.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	503
<b>VIII.</b>	<b>Beachtung der VFRR-Grundsätze</b> .....	503
<b>IX.</b>	<b>Anträge</b> .....	504
<b>13.</b>	<b>Erlass eines Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) und Aufhebung der Feuerpolizeiverordnung</b>	
<b>I.</b>	<b>Geltende Regelung der Feuerpolizei und der Feuerwehr</b> .....	557
	1. Gebäudeversicherungsgesetz .....	557
	2. Feuerpolizeiverordnung .....	558
	2.1. Allgemeines .....	558
	2.2. Feuerpolizei .....	558
	2.3. Feuerwehr .....	558
<b>II.</b>	<b>Gesetzgeberischer Handlungsbedarf</b> .....	560
	1. Veränderungen im Feuerwehrwesen .....	560
	2. Neue Kantonsverfassung .....	560
	3. Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse .....	561
	4. Vorgehen .....	561
<b>III.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	562
	1. Vorgehen und Rücklauf .....	562
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage .....	562
	3. Berücksichtigte Anliegen .....	563
	4. Nichtberücksichtigte Anliegen .....	564
	5. Klärung von Fragen .....	565
<b>IV.</b>	<b>Kernpunkte des Brandschutzgesetzes</b> .....	567
	1. Schaffung einer stufengerechten Gesetzgebung .....	567
	2. Klare Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden bei Beibehaltung der bestehenden Aufgabenteilung .....	567
	3. Ermächtigung der Gebäudeversicherung zum Erlass technischer Bestimmungen .....	568
	4. Weitere Kernpunkte .....	569

<b>V.</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Brandschutzgesetzes.....</b>	569
<b>VI.</b>	<b>Aufhebung der Feuerpolizeiverordnung.....</b>	586
<b>VII.</b>	<b>Personelle Auswirkungen.....</b>	586
<b>VIII.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen.....</b>	587
<b>IX.</b>	<b>Beachtung der VFRR-Grundsätze.....</b>	587
<b>X.</b>	<b>Anträge.....</b>	587
<b>14.</b>	<b>Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden und Aufhebung der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung</b>	
<b>I.</b>	<b>Auftrag Geisseler betreffend einen Leistungsausbau der Kasse für nicht versicherbare Elementarschäden an Grundstücken ...</b>	647
<b>II.</b>	<b>Leistungen der Elementarschadenkasse.....</b>	648
<b>III.</b>	<b>Leistungen des Schweizerischen Elementarschädenfonds.....</b>	649
<b>IV.</b>	<b>Nothilfefonds der Elementarschadenkasse.....</b>	650
<b>V.</b>	<b>Gründe für den Leistungsausbau der Elementarschadenkasse..</b>	650
<b>VI.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren.....</b>	653
	1. Vorgehen und Rücklauf.....	653
	2. Beurteilung der Vorlage.....	654
	3. Beurteilung der Anliegen.....	654
<b>VII.</b>	<b>Kernpunkte der Teilrevision des Gesetzes.....</b>	655
<b>VIII.</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	656
<b>IX.</b>	<b>Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden.....</b>	667
		469

<b>X.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	667
<b>XI.</b>	<b>Personelle Auswirkungen</b> .....	669
<b>XII.</b>	<b>Beachtung der VFRR-Grundsätze</b> .....	669
<b>XIII.</b>	<b>Anträge</b> .....	669

## Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

12.

### **Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden**

Chur, den 2. März 2010

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für eine Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG; BR 830.100).

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 12. April 1970 hat sich inhaltlich und konzeptionell bewährt. In verschiedenen Punkten ist gleichwohl Handlungsbedarf gegeben. Der Revisionsentwurf sieht insbesondere in folgenden Bereichen eine Änderung des Gesetzes vor:

- Die Kantonsverfassung verlangt, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Verschiedene Artikel der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gebäudeversicherung sind deshalb im Gebäudeversicherungsgesetz zu regeln. Andererseits enthält das Gebäudeversicherungsgesetz Bestimmungen, die von der Regierung auf Verordnungsstufe oder, soweit sie technischer Art sind, von der Gebäudeversicherung erlassen werden können. Im Sinne der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung ist es angezeigt, die entsprechenden Bestimmungen aus dem Gesetz zu streichen.
- Auf Grund von geänderten Gegebenheiten im Versicherungswesen drängen sich insbesondere bei den Bestimmungen über das

Versicherungsverhältnis in verschiedenen Punkten materielle Änderungen auf.

- Die Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung von Schäden werden zusammen mit den wesentlichen Bestimmungen der vom Grossen Rat erlassenen Feuerpolizeiverordnung in das neue Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden überführt.
- Zur besseren Lesbarkeit wird das Gesetz einer formellen Totalrevision unterzogen.

Im Sinne einer umfassenden Information werden den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ein Überblick über die kantonalen Gebäudeversicherungen sowie einige Ausführungen zur finanziellen Lage und zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Gebäudeversicherung Graubünden vorangestellt.

## **I. Überblick über die kantonalen Gebäudeversicherungen**

### **1. Entstehung der kantonalen Gebäudeversicherungen**

Die erste öffentlich-rechtliche «Brandversicherung» gründete der Kanton Aargau im Jahre 1805. Innerhalb von zehn Jahren entstanden in 14 weiteren Kantonen (beide Basel, Bern, Fribourg, Glarus, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waadt, Zug und Zürich) gleichartige Versicherungseinrichtungen. 1841 wurde die Assekuranz des Kantons Appenzell Ausserrhoden gegründet, 1884 die Sachversicherung des Kantons Nidwalden und, infolge der Trennung vom Kanton Bern, 1978 die Gebäudeversicherung des Kantons Jura. In Graubünden nahm die Gebäudeversicherung aufgrund des Gesetzes von 1907 im Jahr 1912 ihren Betrieb auf.

### **2. Verbesserung des Sachversicherungsschutzes**

Von den kantonalen Gebäudeversicherungen gingen im 20. Jahrhundert gesamtschweizerisch entscheidende Impulse für die Verbesserung des Sachversicherungsschutzes aus:

- Einschluss der Elementarschadendeckung ohne Prämienerrhöhung in die Feuerversicherung.
- Einführung der Neuwertversicherung in den 1960er und 1970er Jahren.
- Gründung des Schweizerischen Pools für Erdbebenversicherung im Jahre 1978.



- Einrichtung und Aufbau der Interkantonalen Risikogemeinschaft für Elementarschäden beim Interkantonalen Rückversicherungsverband im Jahr 1995.

### **3. Vorteile des Gebäudeversicherungsmonopols**

In allen 19 Kantonen mit öffentlich-rechtlicher Gebäudeversicherung sind die Gebäude obligatorisch und im Monopol versichert; einzig im Kanton Glarus sind Industrie- und Hotelgebäude von der Versicherungspflicht ausgenommen. Die meisten mit dem Monopol ausgestatteten Gebäudeversicherungen haben gleichzeitig die Aufgabe, für die Brandverhütung, den Brandschutz und die Brandbekämpfung zu sorgen. Dieser enge Verbund von Brandverhütung, Brandschutz, Schadenbekämpfung und Versicherung («sichern und versichern») bildet ein volkswirtschaftlich ausgesprochen effizientes System.

In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden in einzelnen Kantonen Vorstösse eingereicht, welche die Aufhebung der Monopole zum Ziel hatten. Sie gründeten vor allem auf ordnungspolitischen Überlegungen, die von den Initianten höher bewertet wurden als die insgesamt unbestrittene wirtschaftliche Leistung der Gebäudeversicherungen. Alle Vorstösse wurden mit grossem Mehr verworfen.

Den ordnungspolitischen Bedenken stehen gewichtige Vorteile gegenüber. So sind die Prämien der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen im Vergleich zur privaten Gebäudeversicherung in den Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung (den sogenannten GUSTAVO-Kantonen Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell I.Rh., Wallis, Obwalden) wesentlich tiefer. Gemäss den für das Jahr 1993 letztmals verfügbaren statistischen Daten des Bundesamtes für Privatversicherungen betrug die Versicherungsprämie pro tausend Franken Versicherungskapital bei den privaten Gesellschaften rund 1.09 Franken, während sie im Durchschnitt der 19 öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen dannzumal ca. 64 Rappen und Ende 2008 knapp 50 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital ausmachte. Diese Differenz zugunsten der Monopollösung gründet vor allem in der 40 Prozent tieferen Schadenbelastung sowie in den verhältnismässig tiefen Verwaltungskosten der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen. Die tiefere Schadenbelastung ist vor allem auf die Verbindung von Schadenvorsorge, Schadenbekämpfung und Versicherung unter einheitlicher Leitung und die daraus entstehenden Synergien zurückzuführen.

Weitere Vorteile des Monopols liegen im umfassenden Versicherungsschutz (Neuwertversicherung) zugunsten der Eigentümer und in der finanziellen Sicherheit für die Hypothekargläubiger.

#### **4. Wirksamkeit der kantonalen Gebäudeversicherungen**

Die Katastrophenjahre 1999 und 2005 haben die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen eindrücklich bewiesen. In diesen Jahren wurden durch die kantonalen Gebäudeversicherungen und ihr interkantonales Solidarsystem insgesamt 1.9 Mia. Franken Elementarschäden gedeckt. Die versicherten Elementarschäden im Gebiete der Gebäudeversicherungen wurden ohne obere Limitierung je Ereignis zum Neuwert vergütet. Im Gegensatz dazu haben Naturkatastrophen in Deutschland und Österreich wiederholt zu massiven staatlichen Leistungen an unterversicherte Geschädigte geführt. In den Gebäudeversicherungskantonen wurden vergleichbare Gebäudeschäden ohne Beanspruchung von Steuermitteln oder Spendengeldern wirtschaftlich vollständig und rasch bewältigt. Ein Vergleich der Versicherungslösungen im Elementarschadenbereich zwischen Graubünden, Tirol und Oberbayern in einer 2008 abgeschlossenen Studie des Zentrums für Naturgefahren- und Risikomanagement alpS in Innsbruck ergab als Schlussfolgerung «die Überlegenheit der Graubündner Pflichtversicherung mit integrierter Prävention». Der Vergleich der Systeme anhand von ausgewählten Kennzahlen weist auf eine höhere Fähigkeit des Schweizer Pflichtversicherungssystems hin, Hochwasserschäden umfassend, schnell und effizient zu beheben.

#### **5. Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen**

Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben im Jahr 1910 den Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) gegründet, um die spezifischen Rückversicherungsbedürfnisse der Gebäudeversicherungen zu günstigen Bedingungen abzudecken. Eine besondere Gefahrengemeinschaft, welche im Rahmen des IRV anfangs der 1990er Jahre entwickelt und aufgebaut worden ist, bildet die Interkantonale Risikogemeinschaft für Elementarschäden (IRG) der kantonalen Gebäudeversicherungen. Die IRG ermöglicht den kantonalen Gebäudeversicherungen – im Unterschied zu den privaten Sachversicherungen – ohne Deckungsbegrenzung für Elementarschäden aufzukommen. Sie enthält Elemente einer aktiven Rückversicherung und ist ein gegenseitiges Leistungsversprechen der im IRV zusammengeschlossenen Gebäudeversicherungen, ohne dass dafür jedoch eine Prämie bezahlt wird. Der Grundgedanke besteht darin, dass die kantonalen Gebäudeversicherungen sich gegenseitig, proportional zu ihrem Versicherungskapital, solidarische Unterstützung leisten, wenn der Jahresschaden im Bereich der Elementarschadenversicherung die für jede einzelne Gebäudeversicherung individuell berechnete Grossschadengrenze übersteigt.

## **II. Gebäudeversicherung Graubünden**

### **1. Entstehung der Gebäudeversicherung Graubünden**

Der Dorfbrand von Seewis von 1863 führte im Kanton 1864 zu einem Versicherungsobligatorium bei den privaten Versicherungsgesellschaften. Die Unzufriedenheit mit der Zwangsversicherung und den als überhöht empfundenen Versicherungsprämien der meist ausländischen Gesellschaften brachte dieses Obligatorium 1871 bereits wieder zu Fall. In den folgenden Jahrzehnten scheiterten mehrere Versuche zur Gründung einer Gebäudeversicherungsanstalt. Erst mit Statistiken des damaligen Eidgenössischen Versicherungsamtes und der übrigen kantonalen Gebäudeversicherungen konnte Ende des 19. Jahrhunderts aufgezeigt werden, dass eine öffentlich-rechtliche Versicherung zu günstigen Prämien arbeiten konnte. 1906 legte die Regierung dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vor, der in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1907 mit 62 Prozent Ja-Stimmen angenommen wurde. Am 1. Januar 1912 nahm die Brandversicherungsanstalt des Kantons Graubünden ihren Betrieb auf.

### **2. Finanzielle Lage der Gebäudeversicherung Graubünden**

1923 erstattete die Anstalt dem Kanton das Dotationskapital von 1.5 Mio. Franken zurück. Mit der Gesetzesrevision von 1970 entfiel auch die aus den Anfangsjahren stammende subsidiäre Haftung des Kantons (Staatsgarantie). Seither ist die Gebäudeversicherung Graubünden als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts finanziell vollkommen vom Staatshaushalt abgelöst. Sie finanziert sich aus den Prämien und den Präventionsbeiträgen der Hauseigentümer sowie den Kapitalerträgen.

Die finanzielle Situation der Gebäudeversicherung ist gesund und gesichert. Sie versichert rund 158000 Gebäude zu einem Versicherungskapital von 91.7 Mia. Franken (Zahlen 2009, gerundet). Die Prämieinnahmen machen 38 Mio. Franken aus. Dies entspricht einer Prämie von 41.4 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital. Die Reserven betragen 355.3 Mio. Franken, dies sind im Verhältnis zum versicherten Kapital 3.87 Promille. Die Prämie lag gemäss Finanzstatistik der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) im Jahr 2008 rund 20 Prozent unter dem schweizerischen Mittelwert. Die Schadenintensität (Verhältnis der Feuer- beziehungsweise Elementarschäden zum Versicherungskapital) liegt für die Feuergefahren mit 15.3 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital leicht und für die Elementarschadengefahren mit 11.4 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital markant unter dem schweizerischen Mittelwert der letzten zehn

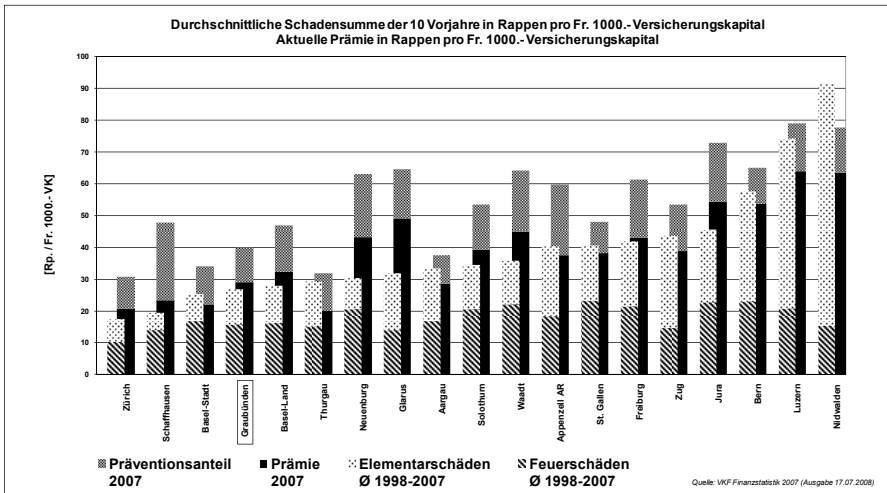
Jahre (Feuer: 17.4 Rp./Fr. 1000.– Versicherungskapital; Elementar: 20.4 Rp./Fr. 1000.– Versicherungskapital). Die notwendige Höhe der Reserven lässt sich nur schwer bestimmen, da die Reserven von wirtschaftlichen (Teuerung, Baukosten, Vermögenserträge) und von versicherungstechnischen Rahmenbedingungen (Schadenentwicklung, Risikostruktur) sowie von Finanzierungsentscheiden (Rückversicherung) abhängig sind. Nach heutigen Erkenntnissen genügen die Reserven der Gebäudeversicherung Graubünden zusammen mit den Leistungen des Solidarsystems der kantonalen Gebäudeversicherungen, um der unbegrenzten Deckungspflicht nachzukommen. Sollten diese Mittel zur Schadendeckung nicht ausreichen, zum Beispiel nach einer verheerenden Katastrophe, kann die Regierung zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts Prämien erhöhungen beschliessen.

### **3. Vergleich der Gebäudeversicherung Graubünden mit den anderen kantonalen und mit privaten Gebäudeversicherungen**

In dem von der Vereinigung kantonalen Gebäudeversicherungen vorgenommenen Vergleich der kantonalen Gebäudeversicherungen liegt die Gebäudeversicherung Graubünden bei der Durchschnittsprämie 2008 an fünf-bester Stelle.

Eine im Sommer 2009 durch eine unabhängige Beratungsfirma durchgeführte Beurteilung der wirtschaftlichen Leistung der Gebäudeversicherung Graubünden im Vergleich mit privaten Sachversicherungen in Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Anstalten zeigt, dass die GVG die beste Versicherungsdeckung zu weniger als der Hälfte der Marktpremie bietet.

Hauptgrund für diese gute Positionierung sind die in Graubünden erstaunlich tiefen Feuer- und Elementarschäden. Die Gebäudeversicherung Graubünden nimmt bei der zehnjährigen Schadenintensität (Verhältnis Schadenssumme zum Versicherungswert) hinter Zürich, Schaffhausen und Basel-Stadt die viertbeste Position ein. Angesichts der speziellen Bündner Verhältnisse wie Holz- und Streubauweise, anspruchsvolle Topographie, viele Landwirtschafts- und Beherbergungsbetriebe mit erhöhten Risiken ist dies besonders beachtlich. Der Schadenvergleich spricht bei den Elementarschäden für die von der Gebäudeversicherung Graubünden mitgetragene, wirkungsvolle Raumplanung mit Beachtung von Gefahrenzonen und beim Feuerschaden für den konsequenten Brandschutz und die Qualität der Feuerwehren.



Schliesslich liegt die Gebäudeversicherung Graubünden gemäss der Finanzstatistik 2008 der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen trotz der tiefen Prämienansätze beim Verhältnis der Reserven zum Versicherungskapital im Vergleich der kantonalen Gebäudeversicherungen an dritter Stelle.

#### **4. Entwicklung wichtiger Kenndaten der Gebäudeversicherung Graubünden von 1993 bis 2009**

Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand verschiedener Kenndaten die günstige Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der Gebäudeversicherung Graubünden:

<b>Entwicklung 1993–2009</b>	<b>Veränderung in %</b>
10-Jahres-Schadenintensität Feuer Senkung von 24.2 auf 14.7 Rappen / Fr. 1000.– Versicherungskapital	Senkung um 39.3%
10-Jahres-Schadenintensität Elementar Senkung von 12.8 auf 8.4 Rappen / Fr. 1000.– Versicherungskapital	Senkung um 34.4%
Feuerwehr-Mannschaftsbestand Senkung des Bestandes von 12700 auf 5000	Senkung um 60.6%
Relative Verwaltungskosten Senkung von 7.5 auf 5 Rappen / Fr. 1000.– Versicherungskapital	Senkung um 33.0%
Durchschnittsprämie Senkung von 63.7 auf 41.4 Rappen / Fr. 1000.– Versicherungskapital	Senkung um 35.1%

Mit umfassenden Planungsmassnahmen wurden in den letzten Jahren in allen Kantonsteilen Feuerwehren zu regionalen Organisationen zusammengelegt (Ende 2009: 86 Feuerwehren; 2003: 235 Feuerwehren). Dank besserer Ausbildung, Führung und Ausrüstung sowie durch Steuerung der Beiträge der Gebäudeversicherung und intensive Beratung durch das Feuerwehrinspektorat konnte die Leistung der Feuerwehren trotz sinkenden Beständen nachweislich verstärkt werden (siehe Entwicklung der Schadenintensität). Durch die Zusammenlegung der Feuerwehren und die geringeren Bestände sind die jährlichen Feuerwehrausgaben der Gemeinden gegenüber 1993 insgesamt um schätzungsweise 4.5 Mio. Franken gesunken.

Die tiefen Verwaltungskosten der Gebäudeversicherung sind einerseits dadurch begründet, dass die Gebäudeversicherung ihre Aufgaben mit einem, gemessen an ihren Aufgaben, kleinen Bestand an festangestelltem Personal erfüllt. Andererseits trägt auch das Netz von im Bedarfsfall einsetzbaren Mitarbeitenden für die Brandschutzkontrolle und die Schadenaufnahme sowie Feuerwehrorganisation (nebenamtliche Feuerwehrbezirksinspektoren und -instruktoren) zur Aufwandentlastung bei. Gleichzeitig ermöglicht das Netz von im Bedarfsfall einsetzbaren Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung, auch grössere Ereignisse zu bewältigen. Schliesslich entlastet die Tatsache, dass aufgrund der Monopolstellung der Gebäudeversicherung Graubünden keine Akquisitionskosten anfallen, die Rechnung.

Für die Versicherten ist von Bedeutung, dass für die bei der Gebäudeversicherung versicherte Bausubstanz im Jahr 2009 über 20.0 Mio. Franken weniger Prämie erhoben wurden als dies zum Prämienatz von 1993 der Fall gewesen wäre.

## **5. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Gebäudeversicherung Graubünden**

Die Gebäudeversicherung entfaltet in ihrem klar umgrenzten Wirkungsbereich bedeutende volkswirtschaftliche Wirkungen.

### ***5.1 Sicherung der Bausubstanz***

Werden durch Feuer oder Elementargewalten verursachte Schäden an Gebäuden wieder behoben, übernimmt die Gebäudeversicherung die Kosten zum Neuwert, sofern der entsprechende Zeitwert mindestens 50 Prozent beträgt. Diese Regelung ermutigt Geschädigte zum Wiederaufbau zerstörter Gebäude, auch wenn deren Zeitwert beträchtlich unter dem Neuwert lag. Durch die Neuwertversicherung fliessen jährlich Schadenzahlungen von über 20 Mio. Franken als regionale Investitionen in die Wiederherstellung zerstörter Bausubstanz.

## ***5.2 Schutz vor Notlagen***

Durch das Versicherungsobligatorium und die unbegrenzte Leistungspflicht der Gebäudeversicherung entstehen im Kanton Graubünden auch bei grossen Elementarkatastrophen für die Gebäudeeigentümer keine Notlagen aus dem Verlust von Bausubstanz. Der Einsatz von Spenden für diesen Bereich ist – im Gegensatz zu den Erfahrungen in Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung – nicht notwendig.

## ***5.3 Gläubigerschutz***

Die Gebäudeversicherung ist von Gesetzes wegen verpflichtet, im Schadenfall zuerst die Grundpfandgläubiger zu befriedigen. Dieser Schutz bleibt auch bei Nichtbezahlung der Prämie erhalten.

## ***5.4 Beitragsleistungen für Feuerpolizei und Feuerwehr***

Regionalwirtschaftlich von grosser Bedeutung sind die jährlichen Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung an Gemeinden für Feuerpolizei und Feuerwehr von durchschnittlich ca. 7 Mio. Franken. Davon gehen ca. 2 Mio. Franken an die Feuerwehren (Ausrüstung, Fahrzeuge, Bauten), weitere 4.5 Mio. Franken an Wasserversorgungen der Gemeinden und Korporationen. Zudem leistet die Feuerpolizei Beiträge an freiwillige Brandverhütungsmassnahmen im Umfang von ca. 0.5 Mio. Franken im Jahr.

## ***5.5 Feuerwehr-Einsatzkostenversicherung***

Die freiwillige Feuerwehr-Einsatzkostenversicherung der Gebäudeversicherung schützt 176 angeschlossene Gemeinden gegen Entrichtung einer Prämie vor den wirtschaftlichen Folgen teurer Feuerwehreinsätze.

## ***5.6 Investitionen im Kanton***

Die Gebäudeversicherung tätigt sämtliche Kapitalanlagen über im Kanton ansässige Banken. Bis Ende 2009 hat sie zudem über 120 Mio. Franken in Wohn- und in geringerem Ausmass in Gewerbebauten im Kanton investiert.

### **III. Gründe für die Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden**

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Trotzdem ist es auf Grund folgender Aspekte einer Revision zu unterziehen:

- Die Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) verlangt in Art. 31 Abs. 1, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Heute finden sich gestützt auf offene Gesetzesdelegationen, so z. B. bezüglich der Definition der gebäudeähnlichen Objekte (Art. 5 Abs. 2), der Festsetzung von Selbstbehalten (Art. 35) und der Obliegenheiten der Verwaltungskommission, in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz beziehungsweise im Geschäftsreglement für die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden Regelungen, die von ihrer Wichtigkeit her in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Andererseits enthält das Gebäudeversicherungsgesetz heute teilweise Bestimmungen, die gemäss Art. 45 KV von der Regierung auf Verordnungsstufe erlassen werden können. Einzelne Bestimmungen im Gesetz sind technischer Art und können durchaus auch von der Gebäudeversicherung direkt erlassen werden, wie etwa die Abgrenzung von Gebäude- und Fahrhabeversicherung, die Schadenerledigung und die Details im Bereich der Finanzierung.
- Auf Grund von geänderten Gegebenheiten im Versicherungswesen drängen sich punktuell materielle Änderungen auf.
- Die Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Art. 46 – 48a) gehören sachlich zur Brandschutzgesetzgebung.

### **IV. Vernehmlassungsverfahren**

#### **1. Vorgehen und Rücklauf**

Unter der Federführung des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit wurde die Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden nach der Freigabe durch die Regierung am 8. Juli 2009 eröffnet. Eingeladen wurden alle Gemeinden, die kantonalen Parteien, verschiedene Verbände und Interessensorganisationen sowie alle kantonalen Departemente und die Staatsanwaltschaft.

Bis Ende Oktober 2009 gingen insgesamt 25 Stellungnahmen ein, wobei sich verschiedene Vernehmlassende nur in grundsätzlicher Hinsicht oder nur zu einzelnen Teilen der Revisionsvorlage äusserten.



## 2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Der Gesetzesentwurf fand in der Vernehmlassung durchwegs eine positive Aufnahme. Sämtliche Kernpunkte der Revision blieben unbestritten, so namentlich auch das Versicherungsmonopol der Gebäudeversicherung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerpolizei und der Feuerwehr im Auftrag des Kantons durch die Gebäudeversicherung und damit die Verbindung der Versicherung mit der Schadenvorsorge und der Schadenbekämpfung. Positiv beurteilt wurde die Einführung einer automatischen Bauzeitversicherung. Positiv gewürdigt wurde auch der Umstand, dass die Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes weder für den Kanton und die Gemeinden noch für die Hauseigentümer zu einer finanziellen Mehrbelastung führt.

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden insbesondere folgende Anliegen und Klärungswünsche angebracht:

- Verankerung des Versicherungsmonopols der Gebäudeversicherung in der Kantonsverfassung.
- Klärung der Frage, ob der Kanton für Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung haftet.
- Trennung der Prämienrechnung in die eigentliche Versicherungsprämie und in die Präventionsabgabe an die Kosten der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden.
- Jährliche Anpassung der Versicherungswerte an die Baukostenentwicklung.
- Belassen des Selbstbehaltes bei Elementarschäden auf der bisherigen Höhe.
- Förderung des Holzbaus durch eine entsprechende Prämienpolitik.
- Überprüfung der Zuschlagsprämie (Risikozuschläge) für Hotel-, Gewerbe- und Industriebetriebe.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten an das Amt für Schätzungswesen im Abrufverfahren.
- Klärung der Zulässigkeit der Verwendung von Daten der Gebäudeversicherung für die Festlegung von Gebühren durch die Gemeinden.
- Klärung des Eigentums an den Reserven der Gebäudeversicherung.
- Definition der betriebsnotwendigen Rückstellungen.
- Klärung des Verhältnisses zwischen den betriebsnotwendigen Rückstellungen und den Reserven.

### 3. Berücksichtigte Anliegen

#### *Jährliche Anpassung der Versicherungswerte an die Baukostenentwicklung*

Die Versicherungswerte werden in Berücksichtigung dieses Anliegens jährlich neu automatisch der Entwicklung der Baukosten angepasst. Dadurch wird gewährleistet, dass die von der Gebäudeversicherung ausgerichtete Entschädigung die Wiederaufbaukosten abdeckt.

#### *Definition der betriebsnotwendigen Rückstellungen/Klärung des Verhältnisses zwischen den betriebsnotwendigen Rückstellungen und den Reserven*

In Berücksichtigung dieses Anliegens sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Regierung Grundsätze für die Rechnungslegung der Gebäudeversicherung festlegt. Der Verwaltungskommission ihrerseits obliegt neu die Aufgabe, Richtlinien über die Grundsätze der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen (Schwankungsreserve) und von Rückstellungen für Anlagerisiken (Wertschwankungsreserve) und Richtlinien über die Ziele und Grundsätze sowie das Verfahren der Anlage der Reserven zu erlassen. Die Gebäudeversicherung hat zudem im Anhang zur Jahresrechnung Aufschluss über die versicherungstechnischen Rückstellungen, die Rückstellungen für die Anlagerisiken, die Reserven und die Rückversicherungen zu erteilen.

#### *Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten an das Amt für Schätzungswesen im Abrufverfahren*

Die Datensätze der von der Gebäudeversicherung versicherten Gebäude enthalten regelmässig Personendaten. Die Bearbeitung von Personendaten stellt einen Eingriff in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Bürger dar. Aus diesem Grund sind die Kantone verpflichtet, für ihre Datenbearbeitungen die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an die gesetzliche Grundlage einzuhalten (vgl. hierzu BGE 122 I 364 E. 5 b/dd). Für umfangreichere Datenbearbeitungen und namentlich für Datenbekanntgaben im Abrufverfahren durch Dienststellen des Kantons (dies gilt selbstredend auch für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) verlangt Art. 19 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes (BR 171.100) eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis. Diese gesetzliche Grundlage wird mit Art. 19 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs geschaffen.

*Trennung der Prämienrechnung in die eigentliche Versicherungsprämie und in die Präventionsabgabe an die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden*

Gemäss dem am 15. Oktober 2008 revidierten Art. 28 der Verordnung über die Stempelabgaben (SR 641.101) müssen Forderungen, die sich nicht als Prämienzahlung für eine Versicherung qualifizieren, auf der Prämienrechnung eindeutig bezeichnet und gesondert aufgeführt werden, damit dieser Teil nicht stempelsteuerpflichtig ist. Aus diesem Grund wird der im Gesetzesentwurf für beide Begriffe verwendete umfassende Begriff «Prämie» durchgehend im Gesetz in die Begriffe «Prämien» und «Präventionsabgaben» aufgeteilt.

*Förderung des Holzbaus durch eine entsprechende Prämienpolitik*

Die Regierung trägt diesem Anliegen unter Beachtung des in einem Solidaritätssystem notwendigen Interessenausgleichs im Rahmen ihrer Verordnungskompetenz bei der Prämienfestsetzung Rechnung.

*Überprüfung der Zuschlagsprämie (Risikozuschläge) für Hotel-, Gewerbe- und Industriebetriebe*

Die Zuschlagsprämie wurde seit 1977 von maximal 5 Franken auf maximal 90 Rappen je tausend Franken Versicherungssumme reduziert. Die Regierung ist bereit zu prüfen, ob die Zuschlagsprämie weiter gesenkt werden kann.

#### **4. Nichtberücksichtigte Anliegen**

*Belassen des Selbstbehaltes bei Elementarschäden auf der bisherigen Höhe*

Gemäss Art. 35 des geltenden Gesetzes kann die Regierung Selbstbehalte festsetzen. Von dieser Kompetenz hat die Regierung in Art. 31 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum geltenden Gesetz Gebrauch gemacht und den Selbstbehalt auf 400 Franken je Ereignis festgesetzt. Eine Grenze, bis zu welcher die Regierung ermächtigt wird, den Selbstbehalt maximal festzusetzen, existiert nicht.

In Art. 40 des vorliegenden Entwurfs wird nun eine Obergrenze von 1000 Franken je Ereignis festgelegt, bis zu welcher die Regierung den Selbstbehalt festlegen kann. Aufgrund des bisherigen Geschäftsganges der Gebäudeversicherung Graubünden sieht die Regierung derzeit keine Veranlassung, vom bisher geltenden Selbstbehalt von 400 Franken je Ereignis abzuweichen. Sie soll indessen die Möglichkeit haben, sofern es die Gegebenheiten erfordern, den Selbstbehalt angemessen bis maximal 1000 Franken zu erhöhen, ohne eine Revision des Gesetzes veranlassen zu müssen.

### *Verankerung des Versicherungsmonopols der Gebäudeversicherung in der Kantonsverfassung*

Gemäss Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung kann der Kanton durch Gesetz Monopole begründen und ausüben, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Das Gebäudeversicherungsmonopol der Gebäudeversicherung Graubünden stützt sich auf diese Bestimmung. Wie im Überblick über die kantonale Gebäudeversicherung (Kapitel I Ziffer 3) aufgezeigt, liegt das Versicherungsmonopol der Gebäudeversicherung im öffentlichen Interesse. Im Rahmen der Revision der Kantonsverfassung wurde bewusst davon Abstand genommen, die kantonalen Monopole einzeln in der Verfassung aufzuführen. Auch im heutigen Zeitpunkt besteht keine Notwendigkeit, das Gebäudeversicherungsmonopol des Kantons explizit in der Kantonsverfassung aufzuführen.

## **5. Klärung von Fragen**

### *Klärung der Frage, ob der Kanton für Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung haftet*

In der Vernehmlassung wurde als Begründung für den Klärungsbedarf dieser Frage geltend gemacht, dass trotz den betriebsnotwendigen Rückstellungen, den bestehenden Reserven und den Rückversicherungen ein Extremereignis die finanziellen Möglichkeiten der Gebäudeversicherung übersteigen könnte.

Die Gebäudeversicherung finanziert sich aus den Prämien und den Präventionsbeiträgen der Hauseigentümer und den Kapitalerträgen vollständig selbst. Bei einer zunehmenden Schadenintensität hat die Regierung die Möglichkeit, Prämien erhöhungen zu beschliessen. Entsprechend hat der Grosse Rat beim Erlass des geltenden Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahre 1970 auf Antrag der Regierung die subsidiäre Deckungspflicht des Kantons aufgehoben (B 1969 S. 125). Der Kanton haftet entsprechend nicht für Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung. Dieser Grundsatz wird neu im Gesetz (Art. 9) festgeschrieben.

### *Klärung der Zulässigkeit der Verwendung von Daten der Gebäudeversicherung für die Festlegung von Gebühren durch die Gemeinden*

Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Entwurfs sind den Gemeinden diejenigen Daten bekannt zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wenn die kommunale Gesetzgebung die Verwendung der Daten der Gebäudeversicherung zum Zweck der Festlegung der Gebühren vorsieht, ist die entsprechende Verwendung der Daten der Gebäudeversicherung zulässig.

## V. Kernpunkte der Revision

Der Revisionsentwurf enthält in materieller Hinsicht schwergewichtig folgende Änderungen:

- Der Gegenstand und der Umfang wie auch die Aufgaben und Befugnisse der Regierung und der Organe der Gebäudeversicherung werden in den Grundzügen auf Gesetzesstufe geregelt.
- Die Bestimmungen über das Versicherungsverhältnis werden den heutigen Gegebenheiten im Versicherungswesen in der Schweiz angepasst:
  - Die Gebäude sind neu von Gesetzes wegen mit Beginn der Bauarbeiten versichert.
  - Die Voraussetzungen für die Vereinbarung fester Versicherungssummen werden klarer umschrieben.
  - Die Versicherungswerte können neu der Entwicklung der Baukosten rascher angepasst werden.
- Im Rahmen der Nebenleistungen werden Schäden an der Umgebung, die bei der Verminderung des Schadens am Gebäude durch die Feuerwehr verursacht worden sind, grosszügiger abgegolten.
- Im Bereich der Rückversicherung wird eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Gebäudeversicherung an der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar (IRG) der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen geschaffen.
- Die Frist für die Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes für Prämienforderungen der Gebäudeversicherung im Grundbuch wird von einem auf zwei Jahre seit der Fälligkeit der Forderung erweitert.
- Die Regierung legt die Grundsätze der Rechnungslegung der Gebäudeversicherung fest.
- Die bereits heute vorgenommenen Rückstellungen für Versicherungsrisiken werden gesetzlich verankert.
- Neu wird der Gebäudeversicherung vorgegeben, auch Rückstellungen für Anlagerisiken zu tätigen.
- Die Gebäudeversicherung wird für Anlageinvestitionen vom Geltungsbereich des öffentlichen Submissionsrechts befreit.
- Die Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden werden, zusammen mit den wesentlichen Bestimmungen der gestützt auf diese Bestimmungen vom Grossen Rat erlassenen Feuerpolizeiverordnung, in ein Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr überführt.
- Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Gesetzes wird dieses einer formellen Totalrevision unterzogen. Dies ermöglicht eine übersichtlichere Gliederung des Gesetzes.

- Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung werden umgesetzt.

## VI. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

### 1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3)

#### *Art. 1 Gebäudeversicherung Graubünden*

Inhaltlich ist die Bestimmung gegenüber Art. 1 des geltenden Gesetzes unverändert. Der Entwurf verzichtet einzig auf die Verwendung des Wortes «Anstalt» im Firmennamen.

#### *Art. 2 Zweck und Aufgaben*

Die Bestimmung umschreibt die beiden Grundgedanken der öffentlichen Gebäudeversicherung: Erstens soll eine möglichst umfassende Feuer- und Elementarschadenversicherung gegen eine möglichst günstige Prämie gewährt werden (Abs. 1). «Umfassende» Versicherung bedeutet, dass möglichst viele Risiken gedeckt und möglichst wenige ausgeschlossen werden sollen; ausgeschlossene Risiken sollen, wenn dies möglich und finanziell tragbar ist, wenigstens teilweise in die Versicherung eingeschlossen werden (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 12 Abs. 2). Zweitens soll die Versicherungsleistung grundsätzlich ausreichen, damit ein Gebäude nach einem Schadenfall wieder hergestellt werden kann (Abs. 2).

Zwecks Verbindung von Vorsorge, Intervention und Versicherung unter einheitlicher Leitung werden der Gebäudeversicherung in Abs. 3 neben der Versicherungstätigkeit auch die Aufgaben der Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden übertragen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgaben erfolgt im Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden.

#### *Art. 3 Obligatorium und Monopol*

Obligatorium und Monopol entsprechen dem bisherigen Recht (Art. 4 des geltenden Gesetzes).

### 2. Organisation (Art. 4–9)

Das geltende Gesetz enthält nur eine einzige Bestimmung über die Organisation und die Organe der Gebäudeversicherung (Art. 3) und delegiert im Übrigen die Umschreibung der Befugnisse der Regierung. Gemäss der Kantonsverfassung sind die Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und damit auch der Organe auf Gesetzesstufe zu regeln.

Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf führte das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit aus, dass die Regierung im

Zusammenhang mit den Abklärungen für die Erarbeitung des vom Grossen Rat in Auftrag gegebenen Berichts über Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit «öffentlichen Aufgaben» prüfen werde, ob und inwieweit gesetzliche Anpassungen hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktion, der Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission und der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in der Verwaltungskommission vorzunehmen seien.

Gestützt auf die inzwischen erfolgte Prüfung hat die Regierung für die Berichtserarbeitung in Bezug auf die Wahrnehmung der Interessen des Kantons bei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten unter anderem folgende Vorgaben beschlossen:

- Die Mitglieder der Regierung nehmen nicht in der Verwaltungskommission Einsitz.
- Die Wahl der Direktion erfolgt durch die Verwaltungskommission.
- Die Regierung genehmigt die Entschädigung der Verwaltungskommission.

Diese Vorgaben sind beim vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

#### ***Art. 4 Aufsicht***

In dieser neuen Bestimmung werden die der Regierung obliegenden Aufgaben und Befugnisse aufgelistet. Materiell neu sind lit. c, d und f von Absatz 1.

Die auf Grund des revidierten Art. 28 der Verordnung über die Stempelabgaben erforderliche Trennung der Prämienrechnung in die eigentliche Versicherungsprämie und die Präventionsabgabe an die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden bedingt eine separate Festlegung der Präventionsabgabe der Versicherten (bisherige Bezeichnung Löschbeitrag). Die Festlegung der Präventionsabgabe soll analog zur Festlegung der Prämien auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Regierung erfolgen.

Bei der Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung der Gebäudeversicherung wird sich die Regierung an den einschlägigen Fachempfehlungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) für Gebäudeversicherer orientieren (lit. d).

Die Genehmigung der Entschädigung der Verwaltungskommission durch die Regierung ist Folge der Umsetzung der Corporate-Governance-Grundsätze für den Kanton (lit. f).

### ***Art. 5 Organe***

Diese Bestimmung entspricht Art. 3 Abs. 1 des geltenden Rechts, wobei der Begriff «Kontrollstelle» durch den zeitgemässen Begriff «Revisionsstelle» ersetzt wird.

### ***Art. 6 Verwaltungskommission***

Der Inhalt dieser Bestimmung ist im Wesentlichen den Ausführungsbestimmungen der Regierung vom 19. September 2000 (RAB; BR 830.120) sowie dem Geschäftsreglement für die Verwaltungskommission (BR 830.300) entnommen und aktualisiert. Neu sind lit. b und lit. e bis i.

Zur Wahrnehmung der unternehmerischen Selbständigkeit der Gebäudeversicherung und zur Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ist es sinnvoll, der Verwaltungskommission als strategisches Führungsgremium die Wahlkompetenz der operativen Führungsebene (Direktion) zu übertragen (lit. b).

Der Erlass von Richtlinien über die Bildung von versicherungstechnischen Richtlinien (lit. e) und von Richtlinien über die Ziele und Grundsätze sowie das Verfahren der Anlage der Reserven (lit. f.) durch die Verwaltungskommission entspricht der heutigen Praxis. Diese Praxis soll als Aufgabe der Verwaltungskommission gesetzlich verankert werden. Neu ist der Erlass von Richtlinien über die Bildung von Rückstellungen für Anlagerisiken (lit. f.).

Die Zuständigkeit für den Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz (vgl. Art. 65 des Personalgesetzes, BR 170.400), von das Gesetz ergänzenden Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Gebäudeversicherung und ergänzender Bestimmungen zur Verordnung der Regierung zum Gebäudeversicherungsgesetz (lit. g bis i) wird ebenfalls der Verwaltungskommission als dem strategischen Führungsgremium der Gebäudeversicherung übertragen.

### ***Art. 7 Direktion***

Die Direktion ist die operative Führungsebene der Gebäudeversicherung. Die Formulierung entspricht Art. 3 RAB.

### ***Art. 8 Revisionsstelle***

Der Begriff «Kontrollstelle» wird durch den zeitgemässen Begriff «Revisionsstelle» ersetzt. Die Revisionsstelle besteht analog dem Aktienrecht (Art. 730 Abs. 2 OR) aus einer oder mehreren Personen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, eine juristische Person, wie beispielsweise eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle zu wählen (Abs. 1). Die ab dem 1. Januar 2008 geltenden strengeren Anforderungen an die Revisionsstellen von Aktiengesellschaften mit Pflicht zur ordentlichen Revision werden im Gesetz nicht erwähnt. Die Regierung wird als Wahlbehörde der Revisions-



stelle aber darauf achten, dass diese die Anforderungen von Art. 727b OR erfüllt.

Abs. 2 beauftragt die Revisionsstelle, die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Dank dieser offenen Formulierung werden Änderungen im Aktien- und Revisionsrecht automatisch auch bei der Prüfung der Gebäudeversicherung anwendbar. Die Gebäudeversicherung untersteht damit den gleichen Prüfungsgrundsätzen wie vergleichbar grosse Unternehmen des Privatrechts.

### ***Art. 9 Haftung***

Der Grundsatz, dass der Kanton nicht für Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung haftet, wird neu im Sinne der Transparenz analog zu Art. 6 des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden im Gesetz festgeschrieben.

### **3. Versicherte Gefahren (Art. 10 – 12)**

#### ***Art. 10 Versicherte Gefahren I. Feuerversicherung***

#### ***Art. 11 2. Elementarschadenversicherung***

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den Art. 26 und 27 des geltenden Gesetzes. Die getrennte Umschreibung der versicherten Gefahren in der Feuerversicherung (Art. 10) und in der Elementarschadenversicherung (Art. 11) erscheint zweckmässig, weil die Abgrenzung zu nicht versicherten Schäden (je Abs. 2) unterschiedlich formuliert werden muss.

Nicht durch die Feuerversicherung versicherte Schäden sind entweder durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung entstandene Schäden (Art. 10 Abs. 2 lit. a und b) oder Schäden, für welche andere haften (Art. 10 Abs. 1 lit. d und Art. 10 Abs. 2 lit. c).

In der Elementarschadenversicherung gelten Ereignisse, welche nicht aussergewöhnlich heftig sind und hätten verhindert werden können, nicht als Elementarschäden (Art. 11 Abs. 2).

#### ***Art. 12 Ausgeschlossene Gefahren***

Art. 12 umschreibt Ursachen von Schäden, welche zwar Feuerschäden bewirken oder die Merkmale von Elementarschäden haben können, aber so massiert auftreten können, dass sie als nicht versicherbar gelten. Die entsprechenden Gefahren (Abs. 1) sind in allen Sachversicherungen ausgeschlossen, weil sie als «Konkursrisiken» für die Versicherung gelten. Die Bestimmung entspricht Art. 27 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Die in Abs. 2 vorgeschlagene Regelung sieht analog zu Art. 27 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vor, dass der Einbezug ausgeschlossener Gefahren in die Deckung möglich sein soll, sofern dies gegen eine angemessene Prämie machbar ist. Dies ist aktuell für den Bereich der Erdbebenschäden der Fall. Die kantonalen Gebäude-

versicherungen haben sich 1978 zu einem Pool zusammengeschlossen, aus welchem den betroffenen Gebäudeversicherungen heute insgesamt 2 Mia. Franken zur Verfügung gestellt werden können; die Gebäudeeigentümer haben aber keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.

#### **4. Gegenstand und Umfang der Versicherung (Art. 13–16)**

##### **Art. 13 Versicherte Gebäude**

In dieser Bestimmung wird definiert, was ein Gebäude im Sinne des Gesetzes ist (Abs. 1) und welche Gebäude nicht obligatorisch versichert sind (Abs. 3). In der Vernehmlassung wurde angeregt, lit. a von Abs. 3 zu streichen. Die Definition des Begriffs «Hütten» gebe immer wieder Anlass zu Diskussionen zwischen Eigentümern und Schätzern. Die Regelung sei kompliziert und stelle die Gleichbehandlung in Frage.

Der Verzicht auf ein Obligatorium für die Versicherung allein stehender Gebäude hat in Graubünden lange Tradition. Bereits im Gebäudeversicherungsgesetz von 1864 wurden «abgesonderte Höfe und einzeln stehende Gebäulichkeiten» von der Versicherungspflicht ausgenommen. Am Verzicht auf ein Obligatorium für die Versicherung alleinstehender Gebäude soll deshalb weiterhin festgehalten werden.

Damit Gebäude als Hütten gelten, müssen sie, ausser dem Umstand, dass sie ausserhalb einer Ortschaft stehen und mehr als 100 Meter vom nächsten versicherungspflichtigen Gebäude entfernt sind, zusätzlich im Wesentlichen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind nicht ständig bewohnt und dienen dementsprechend zeitlich begrenztem Aufenthalt zu landwirtschaftlichen Erwerbszwecken oder zur Freizeitgestaltung («Maiensässhütte», «Jagdhütte»).
- Sie haben einen landwirtschaftlichen Ursprung.
- Sie stehen ausserhalb der Bauzonen.
- Sie sind von geringem Wert.
- Sie weisen eine geringe Grösse auf und enthalten nur eine Wohneinheit.
- Sie weisen nur einen Hauptwohnraum auf.
- Sie sind eingeschossig.
- Ihr Dach oder eine einfache nicht tragende Decke schliesst den Wohnraum ab.

Die nicht obligatorisch versicherten, aber freiwillig versicherbaren Gebäude dürfen – im Gegensatz zur heutigen, engeren Praxis – nach neuer Regelung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert werden. Da die Versicherungsprämien bei der Gebäudeversicherung sehr tief sind, versichern die Eigentümer häufig ein nicht dem Obligatorium unterstelltes Gebäude bei der Gebäudeversicherung.

Die freiwillige Versicherungsmöglichkeit für Alpbgebäude und Hütten abseits des Siedlungsgebiets entspricht offensichtlich einem spezifischen Bedürfnis der Liegenschaftsbesitzer.

Die Grundzüge der Abgrenzung, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude zu versichern sind und welche als Fahrhabe angesehen werden, regelt die Regierung, die Details in Ergänzung zur Verordnung der Regierung die Gebäudeversicherung (vgl. Art. 46); dazu bestehen in allen kantonalen Gebäudeversicherungen Abgrenzungsregulative, die nicht einheitlich sind, sich aber dennoch nur in Details unterscheiden.

#### ***Art. 14 Vereinbarungen***

In dieser Bestimmung wird der Gebäudeversicherung die Möglichkeit der Ausdehnung der Versicherung auf gebäudeähnliche Objekte eingeräumt. Gebäudeähnliche Objekte sind selbständige und mit dem Boden verbundene Bauwerke, die jedoch, anders als ein Gebäude, nicht durch Menschen oder Tiere benützbaren Raum bilden, sondern in der Regel Bauten darstellen wie Brücken, Zisternen, Brunnen, Treppen, Landungsstege, Silos (heute Art. 5 GVG und Art. 7 RAB). Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Vereinbarung von Selbsthalten entspricht Art. 31 RAB. Im Abs. 3 wird die Versicherung der Feuerwehreinsatzkosten der Gemeinden durch die Gebäudeversicherung gesetzlich verankert. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

#### ***Art. 15 Massnahmen bei besonderer Gefährdung***

#### ***Art. 16 Ausschluss von der Versicherung***

Art. 38 des Raumplanungsgesetzes (KRG, BR 801.100) sieht vor, dass in der Gefahrenzone 1 (Zone mit hoher Gefahr) keine neuen Bauten und Anlagen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren errichtet oder gebaut werden dürfen und dass in der Gefahrenzone 2 (Zone mit geringer Gefahr) Bauten und Anlagen besonderer baulicher Schutzmassnahmen bedürfen. Bestehende Bauten und Anlagen in der Gefahrenzone 1, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur erneuert werden. Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen für Bauvorhaben dürfen in den Gefahrenzonen nur erteilt werden, wenn eine Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden vorliegt.

Die Erfahrung zeigt, dass Elementarschäden häufig mit geringfügigem baulichem Aufwand verhindert oder vermindert werden können. Wenn ohnehin gebaut oder umgebaut wird, können in der Regel zu bescheidenen Mehrkosten effiziente Schutzmassnahmen gegen im entsprechenden Gebiet erfahrungsgemäss drohende Elementarschadengefahren eingeplant werden.

Neu soll die Gebäudeversicherung bei besonderer Gefährdung eines Gebäudes unabhängig von dessen Zonenzuteilung bei einem Bauvorhaben

verlangen können, dass das betreffende Gebäude mit geeigneten und zumutbaren Massnahmen vor den wahrscheinlichen Elementarschadengefahren geschützt wird (Art. 15). Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden die der Gebäudeversicherung ohnehin einzureichenden Baubewilligungen für Gebäude ausserhalb der Gefahrenzonen 1 und 2 mit Angaben zur Gefährdung versehen. Umgekehrt soll die Gebäudeversicherung den Gemeinden Gebiete, in welchen sie eine auffällige Häufung von Elementarschadenereignissen feststellt, zur Kenntnis bringen.

Eine Gemeinde zweifelt an der praktischen Umsetzbarkeit von Art. 15. Während die heutige Regelung für die Gefahrenzonen 1 und 2 eindeutig und praktikabel sei, müsste bei der neu vorgesehenen Regelung definiert werden, welche Schadenereignisse zu einer Informationspflicht der Gemeinden gegenüber der Gebäudeversicherung Graubünden führten.

Grundlage für die Lokalisierung potentieller Gefährdungen sind die Gefahrenzonenpläne und die Gefahrenkarten, die bis 2011 für das Siedlungsgebiet in Graubünden vorliegen werden. Für die Gefahrenzonen 1 (rot = erhebliche Gefährdung) und 2 (blau = mittlere Gefährdung) bleiben die bewährten Verfahren unverändert. Neu sollen Risiken in den gelben Gebieten (Gebiete mit geringer Gefährdung) der Gefahrenkarten miteingefasst werden. Konkret heisst dies, dass einerseits die Gebäudeversicherung nach grossen Schadenereignissen im Zuge der Schadenregulierung von sich aus bei den Hauseigentümern in betroffenen Gebieten tätig wird. Andererseits sind die Gemeinden gehalten, zusätzlich zur bereits heute geltenden Verpflichtung zur Information der Gebäudeversicherung über erteilte Baubewilligungen (Art. 12 Abs. 5 RAB) Angaben über die objektive Gefährdung des Bauobjekts zu machen (Gefahrenzone 1 oder 2, gelbes Gebiet der Gefahrenkarte). Zur Förderung der Transparenz und daraus folgend des Elementarschadenschutzes an Gebäuden empfiehlt es sich, die Information über die objektive Gefährdung als Bestandteil in die Baubewilligung aufzunehmen.

Wenn die von der Gebäudeversicherung anzuordnenden Schutzmassnahmen im Einzelfall nicht realisiert werden oder nicht zumutbar sind, ist entweder der Ausschluss oder Teilausschluss des Gebäudes zu verfügen oder dessen Versicherung gegen eine dem höheren Risiko entsprechende Prämie weiterzuführen (Art. 16). Bei der zu treffenden Massnahme hat die Gebäudeversicherung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Die Regelung entspricht, abgesehen von Art. 15, der neu ist, im Wesentlichen Art. 6 des Gebäudeversicherungsgesetzes und Art. 9 f. RAB. Neu ist einzig, dass nicht nur (ganze) Gebäude, sondern auch einzelne Gebäudeteile ausgeschlossen werden können. Wenn z.B. eine hitzeempfindliche Küchenabdeckung beschädigt wird und nicht nur ein Minderwert entschädigt werden kann (Art. 37 Abs. 3), soll die Gebäudeversicherung zur Auflage machen können, dass die Küchenabdeckung neu hitzebeständig ausgeführt wird, und bei Nichtbe-

folgung der Auflage den entsprechenden Gebäudeteil (Küchenabdeckung) von der Versicherung ausschliessen können.

## **5. Versicherungsverhältnis (Art. 17–22)**

### ***Art. 17 Beginn und Ende der Versicherung***

Nach heutiger Regelung beginnt die Versicherung, sobald der Eigentümer einen Antrag für eine Bauzeitversicherung oder eine Schätzungsanmeldung bei der Gebäudeversicherung eingereicht oder der Post übergeben hat (Art. 8 des geltenden Gesetzes). Dies erscheint nicht mehr zeitgemäss und widerspricht dem Obligatorium. Wenn für ein obligatorisch bei der Gebäudeversicherung versichertes Gebäude eine Baubewilligung erteilt wird, soll die Versicherungsdeckung automatisch mit dem Baubeginn entstehen. Bereits heute sind die Gemeinden verpflichtet, die Gebäudeversicherung über erteilte Baubewilligungen zu informieren (Art. 12 Abs. 5 RAB). Die Unterlassung dieser Obliegenheit bleibt ohne versicherungsrechtliche Konsequenz, da nach neuer Regelung (Art. 17 Abs. 1) in jedem Falle mit Baubeginn die Deckungspflicht der Gebäudeversicherung automatisch einsetzt. Die Prämien für diesen Versicherungsschutz werden nach Vorliegen der amtlichen Schätzung nachträglich erhoben.

Gebäudeähnliche Objekte, bei der Gebäudeversicherung nicht obligatorisch versicherte Gebäude, nicht bewilligungspflichtige und ohne Baubewilligung erstellte Bauten werden hingegen nach wie vor erst nach einem Tätigwerden des Eigentümers in die Versicherung aufgenommen. Sie sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung oder ab Anmeldung zur amtlichen Schätzung versichert. Im Übrigen entspricht Art. 17 des Entwurfes Art. 9 des geltenden Gesetzes.

### ***Art. 18 Versicherungswert 1. Neuwert, Zeitwert, Abbruchwert und feste Versicherungssumme***

Grundsätzlich gilt wie bereits heute (Art. 10 f. des Gebäudeversicherungsgesetzes) die Neuwertversicherung. Die Neuwertversicherung geht davon aus, dass die Entschädigung für die Finanzierung des Wiederaufbaus eines Gebäudes gleichen Ausbaus und gleicher Art am gleichen Standort benötigt wird. Für die Veränderungen der Baukosten nach der Schätzung wird der Neuwert aufgrund des periodisch festgelegten Indexes, der sich nach dem aktuellen Baupreisindex richtet, angepasst, damit der Neuwert auch im Zeitpunkt des Schadens ausreicht, um die Wiederherstellungskosten zu decken. Nicht Eingang in den Versicherungswert finden Mehrkosten für bauliche Massnahmen, welche bei einem Wiederaufbau wegen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund neuer technischer Vorgaben und Normen ausgeführt werden müssen (beispielsweise Mehrisolation aufgrund von baugesetzlichen Energiesparvorschriften, Vorschriften zur Arbeitssicherheit, Tierhaltung,

Hygiene oder feuerpolizeiliche Auflagen), da nur effektiv getätigte Investitionen den Neuwert eines Gebäudes erhöhen.

Der Entschädigungsgrundsatz der Neuwertversicherung rechtfertigt sich für jene Gebäude nicht, deren Unterhalt vernachlässigt wurde, die zum Abbruch bestimmt sind oder bei denen von vornherein klar ist, dass sie nicht mehr oder ganz anders wieder hergestellt werden.

Wenn sich der Zeitwert des Gebäudes (Zustandswert infolge Alterung, unzureichendem Unterhalt und dergleichen) um mehr als die Hälfte des Neuwerts vermindert hat, wird es zum Zeitwert versichert. Eine ähnliche Regelung sehen alle Gesetze über die kantonale Gebäudeversicherung vor.

Wenn ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder wegen Zerfalls nicht mehr benützbar ist, kann die Gebäudeversicherung die Versicherung bloss zum Abbruchwert verfügen.

Es gibt Ausnahmefälle, in welchen die Neuwertversicherung nicht gerechtfertigt ist und entweder der Zeitwert oder eine mit dem Eigentümer fest vereinbarte Versicherungssumme sowohl für die Gebäudeversicherung wie auch aus der Sicht des Eigentümers die angemessenere Lösung darstellt. Beispiele dafür sind Gebäude, welche entgegen den bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften oder den Regeln der Baukunde erstellt worden sind, sofern nicht ein Teilausschluss verfügt wird. Der wichtigste Fall für die Vereinbarung einer festen Versicherungssumme sind historische Gebäude. In vielen Fällen könnte nach einem Schadenfall ein historisches Gebäude oder ein historischer Gebäudeteil gar nicht mehr oder nicht zu vertretbaren Kosten gleich wiederhergestellt werden. In diesen Fällen ist eine vereinbarte Versicherungssumme die für die Gebäudeversicherung und die Versicherten bessere Lösung, weil sie sich an den Kosten für einen im Einzelfall sinnvollen Neubau orientiert.

Im Sinne der Rechtssicherheit werden die Vorgaben für die Berechnung des Neuwertes, des Zeitwertes und des Abbruchwertes im Gesetz definiert. Die Definition des Neuwertes und des Zeitwertes entspricht Art. 11 und Art. 14 der Verordnung über die amtlichen Schätzungen (BR 850.100), diejenige des Abbruchwertes Art. 17 der Ausführungsbestimmungen zum Gebäudeversicherungsgesetz.

### ***Art. 19 2. Ermittlung***

Die Versicherungswerte basieren auf den vom Amt für Schätzungswesen ermittelten Neu- und Zeitwerten (vgl. Art. 2 und 6 des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen; SchG; BR 850.100, und Art. 2 und 4 der Verordnung über die amtlichen Schätzungen; BR 850.110).

Abs. 2 sieht neu eine leistungsbezogene Entschädigung des Amtes für Schätzungswesen für die Vornahme der Schätzungen für die Gebäudeversicherung vor.

Kleinbauten sowie im Verhältnis zum Neuwert des Gebäudes geringfügige Wertvermehrungen durch Um- und Erneuerungsbauten können gemäss Abs. 3 von der Gebäudeversicherung auch ohne Schätzung versichert werden. Als wertvermehrende Um- und Erneuerungsbauten gelten Bauten mit Kosten bis zu 15 Prozent des Neuwertes, maximal begrenzt durch einen von der Regierung bestimmten Betrag. Massgebend ist der indexierte Neuwert der letzten amtlichen Schätzung.

### ***Art. 20 3. Indexierung***

Die Gebäude werden in der Regel alle zehn Jahre neu geschätzt (Art. 5 Abs. 4 SchG). Nach einer Schätzung müssen die Versicherungswerte (ausgenommen die fest vereinbarten Versicherungssummen und die Abbruchwerte) periodisch der Baukostenentwicklung angepasst werden.

Die vorliegende Bestimmung sieht im Vergleich zum geltenden Art. 14 wie auch zum Vernehmlassungsentwurf mehr Flexibilität vor. Die Versicherungswerte werden nicht erst, wenn die Baukosten sich um mehr als fünf Prozent ändern, sondern jährlich ohne Schätzung der Entwicklung der Baukosten angepasst. Auf diese Weise ist jederzeit gewährleistet, dass die Gebäudeversicherung eine realistische Entschädigung ausrichtet, welche die Wiederaufbaukosten ersetzt.

### ***Art. 21 Weitergabe von Daten***

Die Weitergabe von Daten zwischen Gemeinden, Grundbuchämtern und kantonalen Amtsstellen mit der Gebäudeversicherung und umgekehrt wird neu gesetzlich geregelt. Der Umfang des Datentransfers hat sich an der Erfüllung der Aufgaben der Datenempfänger zu orientieren (Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes; BR 171.100, in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz; SR 235.1). Neu wird für den Datenverkehr mit dem Amt für Schätzungswesen das Abrufverfahren gesetzlich verankert.

### ***Art. 22 Obliegenheiten der Versicherten***

Die Obliegenheit der Versicherten, der Gebäudeversicherung Nutzungsänderungen mitzuteilen, wenn sie eine Veränderung der Schadengefahr bewirken, ist bereits in Art. 18 des geltenden Gesetzes geregelt. Nutzungsänderungen können zu einer Prämienhöhung oder Prämienenkung führen, welche im Rahmen der Verjährungsfrist (Art. 28 des Entwurfs) nachgefordert oder zurückvergütet wird.

## **6. Finanzierung (Art. 23–32)**

Die Grundsätze der Finanzierung der Gebäudeversicherung werden nicht geändert und entsprechen dem geltenden Recht (Art. 15–25). Die gel-

tenden Bestimmungen wurden weitgehend übernommen, wobei einzelne Bestimmungen geringfügig angepasst wurden. Neu sind die Bestimmungen betreffend die Regelung der Rückstellungen und der Rückversicherung. Neu wird die Gebäudeversicherung zudem für Anlageinvestitionen von der Einhaltung der Submissionsgesetzgebung befreit.

**Art. 23 Grundsatz**

Diese Bestimmung entspricht Art. 15 des geltenden Gesetzes.

**Art. 24 Prämien- und Präventionsabgaben 1. Bemessungsgrundsätze**

Die Kompetenz zur Festsetzung der Prämie soll sinnvollerweise weiterhin bei der Regierung liegen. Die Vorgabe der Prämienfestsetzung nach versicherungstechnischen Grundsätzen bedeutet, dass am heutigen Modell der Prämienfestsetzung nach Gebäudeklassen und Zuschlagsklassen je nach Gefährdung festgehalten wird. Zusätzlich soll aber auch zum Ausdruck kommen, dass die Solidarität zwischen den Versicherten mitberücksichtigt wird, wie das bei der Prämienhebung für die Gebäudeversicherung seit jeher der Fall ist. Neu ist einzig, dass die Solidarität unter den Versicherten als Prämienbemessungsgrundsatz im Gesetz zum Ausdruck gebracht wird.

Auch die Gewährung von Rabatten auf den Prämien ist nicht neu (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung der Regierung über die Finanzierung der Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden; BR 832.200). Die entsprechende Ermächtigung gehört indessen auf Gesetzesstufe.

**Art. 25 2. Teilprämien**

**Art. 26 3. Prämien bei Ausschluss**

Die beiden Bestimmungen entsprechen Art. 19 und 20 des geltenden Gesetzes.

**Art. 27 4. Sicherung der Prämien**

Die Prämienrechnungen sind formell als Verfügungen ausgestaltet. Sie enthalten alle Elemente für die Berechnung des Prämienbetrags und erfüllen damit die Voraussetzungen von Art. 80 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG für eine definitive Rechtsöffnung. Die definitive Rechtsöffnung wird vom ordentlichen Rechtsöffnungsrichter am Ort der Betreibung (Ort des Grundstücks) erteilt.

**Art. 28 5. Verjährung**

Die Bestimmung entspricht Art. 21 des geltenden Gesetzes.



### ***Art. 29 Rückstellungen***

Diese Bestimmung verpflichtet die Gebäudeversicherung, für ihre Tätigkeit versicherungstechnische Rückstellungen und für die angelegten Mittel Rückstellungen für Anlagerisiken zu tätigen. Die Höhe dieser Rückstellungen richtet sich nach den von der Verwaltungskommission gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. e zu erlassenden Richtlinien.

### ***Art. 30 Reserven***

Art. 25 des geltenden Gesetzes sieht vor, dass die Anstalt einen Reservefonds äufnet, bis dieser fünf Promille des versicherten Kapitals erreicht. Diese Bestimmung wurde übernommen. Neu ist der Absatz 2.

Angesichts des Versicherungsmonopols nimmt die Gebäudeversicherung Graubünden eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahr und gilt demnach als Trägerin kantonaler Aufgaben im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (SR 943.02), Art. 8 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BR 803.510), Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Submissionsgesetzes (BR 803.300) sowie Art. 1 Abs. 1 der kantonalen Submissionsverordnung (BR 803.310). Für sämtliche Beschaffungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem öffentlichen Auftrag stehen, ist sie deshalb als öffentliche Auftraggeberin zu betrachten und entsprechend aufgrund der bundesrechtlichen, interkantonalen sowie kantonalen Vorgaben weiterhin dem Submissionsrecht unterstellt.

Für jenen Geschäftsbereich, in welchem sie in direkter Konkurrenz mit anderen Wettbewerbsteilnehmern auf dem Immobilienmarkt auftritt oder ihre Versicherungsgelder ertragsorientiert am Kapitalmarkt anlegt, soll die Gebäudeversicherung künftig hingegen nicht der Submissionsgesetzgebung unterstellt sein (Abs. 2). Die Regierung hat dies bereits in der Botschaft zum Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuer angekündigt (B 2006–2007 S. 194).

### ***Art. 31 Rückversicherung***

Abs. 1 ist gegenüber dem geltenden Art. 24 insofern neu, als auch der Zweck der Rückversicherung zum Ausdruck gebracht wird, nämlich der «ausreichende Risikoausgleich». Eine Rückversicherung soll über Jahre hinweg die Reserven schützen und einen Schadenbelastungsausgleich bewirken. Abs. 2 sieht neu vor, dass sich die Gebäudeversicherung auch an Gefahrengemeinschaften für Katastrophenrisiken beteiligen kann. Konkret geht es um die rechtliche Verankerung der bereits heute bestehenden Beteiligung der Gebäudeversicherung an der Interkantonalen Risikogemeinschaft Elementar (IRG) der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen. Heute sieht das Gesetz in Art. 24 nur eine Beteiligung des Kantons an Institutionen für den Risikoausgleich vor.

### ***Art. 32 Berichterstattung***

Im Sinne der Transparenz wird die Gebäudeversicherung verpflichtet, im Anhang zur Jahresrechnung über die Rückstellungen, die Reserven und die Rückversicherungen zu informieren.

## **7. Schadenfall (Art. 33–44)**

### ***Art. 33 Obliegenheiten der Geschädigten***

Die Bestimmung umschreibt die drei Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadens, nämlich die rechtzeitige Meldung (Abs. 1), die Schadenminderung (Abs. 2) und das Veränderungsverbot (Abs. 3). Das geltende Gesetz sieht nur die unverzügliche Meldepflicht (Art. 39) und die Schadenminderungspflicht (Art. 40) vor. Der Entwurf sieht für die Verletzung der Meldepflicht im Gegensatz zu Art. 43 lit. a des geltenden Gesetzes eine Sanktion nur insofern vor, als durch die verspätete Anmeldung die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird. Überdies sollen Schäden verwirkt sein, welche nicht innert zwei Jahren gemeldet werden, was Art. 38 des geltenden Gesetzes entspricht. Auch die Verletzung des Veränderungsverbots wird, wie die Verletzung der übrigen Obliegenheiten, nur insofern sanktioniert, als die korrekte Schadenermittlung dadurch behindert wird. Für die Versicherung ist es wichtig, dass sie den Schaden besichtigen und abschätzen kann, bevor Veränderungen vorgenommen werden. In einzelnen Fällen sind überdies Massnahmen nötig, um weitere Schäden zu verhindern, beispielsweise die Errichtung eines Notdaches.

### ***Art. 34 Ermittlung des Schadens und der Schadenursache***

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Gesetz (Art. 41).

### ***Art. 35 Entschädigung 1. Grundsätze***

Die Art. 35 bis 39 regeln die Entschädigung für fünf unterschiedliche Fälle. In Art. 35 werden zwei Grundsätze festgehalten, welche in der Praxis befolgt werden und in der Lehre als allgemeine Rechtsgrundsätze im Entschädigungsrecht angesehen werden. Der erste Grundsatz ist das Bereicherungsverbot (Abs. 1). Ein Geschädigter soll nicht mehr erhalten, als seinem Interesse entspricht. Dieser Grundsatz wird in den folgenden Bestimmungen (Art. 36 bis 39) weiter präzisiert. In Abs. 2 wird klargestellt, dass ein Schaden, welcher auf ein versichertes Ereignis wie auch, und zwar in erheblichem Umfang, auf eine andere Ursache zurückgeht, dem versicherten Ereignis lediglich anteilmässig zugerechnet wird. Dies spielt eine Rolle beispielsweise bei Überschwemmungen, bei welchen gleichzeitig auch Kanalisationsrückstauschäden entstehen; letztere sind durch die private Wasserschadenversicherung gedeckt. In solchen Fällen werden die Schäden nach Ursachen aufgeteilt, was der heutigen Versicherungspraxis entspricht.

### **Art. 36 2. Wiederherstellung**

Art. 36 regelt den Grundsatz, dass die Gebäudeversicherung bei Wiederherstellung eines Gebäudes den Versicherungswert, in der Regel den Neuwert, vergütet.

### **Art. 37 3. Nichtwiederherstellung**

Art. 37 regelt den Fall, dass ein Gebäude nicht oder verändert wieder hergestellt wird.

Die Entschädigung im Fall der Nichtwiederherstellung entspricht dem Zeitwert, was dem geltenden Recht entspricht (Abs. 1).

Die veränderte Wiederherstellung (Abs. 2) ist häufig. Massstab für die veränderte Wiederherstellung sind zwei Kriterien, nämlich die Grösse und der Zweck. Die Grösse ist, wie bereits im bisherigen Recht, nur ein scheinbar exaktes Kriterium für das Interesse des Gebäudeeigentümers. Ein kleinerer Wiederaufbau führt nur dann zu einer Bereicherung, wenn die Abweichung ein gewisses Mass übersteigt. Entsprechend erscheint eine Toleranz von einem Viertel der Kubatur angezeigt, was der bisherigen Praxis entspricht. Eine Änderung des Zwecks liegt nach den geltenden RAB (Art. 27) vor, wenn das Gebäude für eine andere Verwendung baulich wesentlich anders gestaltet worden ist.

Mit Abs. 3 des Entwurfs wird die Möglichkeit geschaffen, einen Minderwert zu entschädigen, wenn die Neuanschaffung oder Reparatur eines beschädigten Gebäudeteils unverhältnismässig wäre; als unverhältnismässig wird in der Praxis, je nach beschädigtem Gebäudeteil, ein Minderwert von bis zu einem Drittel im Vergleich zu den Reparatur- oder Neuanschaffungskosten angesehen.

### **Art. 38 4. Abbruchobjekte**

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 3 dargelegt wurde, werden zum Abbruch bestimmte Gebäude im Schadenfall zum Abbruchwert entschädigt. In Art. 38 wird präzisiert, dass dies auch dann gilt, wenn ein Gebäude zum Neuwert, zum Zeitwert oder zu einem festen Versicherungswert versichert ist. Diese ausdrückliche Klarstellung ist nur im Gesetzeswortlaut neu, sie entspricht der Praxis.

### **Art. 39 5. Nebenleistungen**

Die Regelung und Vergütung der Nebenleistungen, die zusätzlich zu den Wiederherstellungskosten ausgerichtet werden, entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (Art. 34). Materiell wird einzig die heutige Litera e geändert. Im heutigen Art. 34 lit. d ist für die Entschädigung von Schäden an anderen nicht versicherten Liegenschaftsbestandteilen, die bei der Schadenbekämpfung entstehen, eine Obergrenze von fünf Prozent der Entschädigung für das

Gebäude vorgesehen. Dies führt zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn in Folge des Einsatzes der Feuerwehr der Schaden am Gebäude zwar klein gehalten werden kann, dafür aber Schäden an der Umgebung entstehen. Entsprechend wird die Höchstgrenze der Nebenleistung gemäss Litera e nicht in Relation zur Höhe der Entschädigung, sondern zum Versicherungswert festgelegt. Wie in Litera a wird die Höchstgrenze auf 20 Prozent des Versicherungswertes angesetzt.

#### ***Art. 40 Allgemeiner Selbstbehalt***

Dass die Regierung Selbstbehalte festsetzen kann, gilt schon aufgrund von Art. 35 des geltenden Gesetzes. In der Verordnung ist der Selbstbehalt nur für Elementarschäden vorgesehen und auf 400 Franken pro Ereignis begrenzt. Der Selbstbehalt für Elementarschäden bezweckt, dass sich die Versicherung vor allem bei Massen- oder Kollektivschäden nicht mit Bagatellschäden befassen muss, deren Erledigung aufwändiger ist als der Schaden selber. Im Einzelfall wirkt sich ein solcher Selbstbehalt in der Elementarschadenversicherung geringfügig aus, während er für die Gebäudeversicherung gerade dann von Bedeutung ist, wenn gleichzeitig zahlreiche Schäden anfallen. Die Ermächtigung der Regierung zur Festsetzung von Selbsthalten und die Festlegung des maximalen Selbstbehaltes haben auf Gesetzesstufe zu erfolgen. Im Hinblick auf die Geldentwertung ist es zweckmässig, nicht einen zu tiefen Betrag als Obergrenze festzulegen.

#### ***Art. 41 Auszahlung***

Die Auszahlung der Entschädigung bis zur Höhe des Zeitwertes soll so rasch wie möglich erfolgen, spätestens wenn der Schaden behoben wird oder, im Falle des Nichtwiederaufbaus, wenn der Schadenplatz geräumt oder eine allfällige Strafuntersuchung abgeschlossen ist. Die weiteren Zahlungen erfolgen nach Baufortschritt. Diese Regeln entsprechen Art. 34 RAB.

Die Modalitäten der Verzinsung der Entschädigung sollen wie heute von der Regierung festgesetzt werden (vgl. Art. 15 der Verordnung über die Schadensschätzung und die Verzinsung der Versicherungsentschädigung; BR 830.500).

#### ***Art. 42 Verwirkung und Kürzung***

Die Bestimmung über die Verwirkung (Untergang der Forderung wegen vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses) und Kürzung (zufolge grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses) entspricht unverändert Art. 36 Abs. 1 und 2 des geltenden Gesetzes. Nicht übernommen wurde Abs. 3 von Art. 36 des geltenden Gesetzes. Dieses Kürzungsprivileg macht heute nicht mehr in allen Fällen Sinn. Beispielsweise kann eine erwachsene Person, die im gleichen Haushalt mit dem Eigentümer

zusammenlebt und fahrlässig einen Brand verursacht, durchaus eine eigene Haftpflichtversicherung haben. Es ist nicht der Sinn eines solchen Privilegs, dass kein Schadenausgleich zwischen der Sachversicherung und der Haftpflichtversicherung des fahrlässig handelnden Hausgenossen stattfindet. Eine strengere Kürzungspraxis in Fällen eigentlicher Haftung des Eigentümers für Hausgenossen ist indessen nicht beabsichtigt.

#### ***Art. 43 Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger***

Die Regelung der Rechte der Grundpfandgläubiger entspricht dem geltenden Recht (Art. 45).

#### ***Art. 44 Regress***

Die Regressregelung ist grundsätzlich die gleiche wie im geltenden Gesetz (Art. 44). Auf das Regressprivileg (Art. 44 Abs. 3 des geltenden Gesetzes) soll jedoch verzichtet werden. Die Gebäudeversicherung beabsichtigt nicht, generell auf Hausgenossen zu regressieren. Es gibt jedoch Einzelfälle, in welchen diese Regel zu stossenden Ergebnissen führt. Der Regress der Gebäudeversicherung richtet sich nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichtes nach Art. 50 f. OR.

### **8. Rechtspflege**

#### ***Art. 45 Einsprache***

Die Möglichkeit der Einsprache ist ein geeignetes Instrument, um gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Bei einer Einsprache wird die Verfügung intern durch eine andere Person überprüft, wodurch Fehler berichtigt und Missverständnisse ausgeräumt werden können. Das weitere Verfahren (Beschwerde gegen Einspracheentscheide an das Verwaltungsgericht) richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VRG; BR 370.100).

### **9. Schlussbestimmungen (Art. 46–50)**

#### ***Art. 46 Vollzug***

Gemäss Art. 50 Abs. 3 der Kantonsverfassung können selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, Verordnungen erlassen, wenn sie durch das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden. Die Gebäudeversicherung wird durch die vorliegende Bestimmung ermächtigt, in den Bereichen der Finanzierung, Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabeversicherung sowie Schadenverhütung und Schadenerledigung ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung zu erlassen. Es handelt sich hier um eher technische Fragen, die sinnvollerweise durch die Gebäudeversicherung geregelt werden. Das Gesetz und die Verordnung der Regierung geben den entsprechenden

Rahmen vor. Die Gebäudeversicherung hat diese Bestimmungen allgemein zugänglich zu machen.

#### ***Art. 47 Übergangsbestimmung***

Die Übergangsbestimmung, wonach Schäden nach demjenigen Recht zu erledigen sind, unter dessen Herrschaft die Schadenfälle entstanden sind, entspricht der üblichen und bewährten Regelung. Für das Verfahren gilt das neue Recht.

#### ***Art. 48 Änderung von Erlassen***

*Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*

Art. 132 Abs. 1 Satz 1

Die Frist zur Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts für Prämienforderungen der Gebäudeversicherung ins Grundbuch soll von einem auf zwei Jahre seit der Fälligkeit der Forderung erstreckt werden. Die zurzeit geltende Frist von nur einem Jahr ist kurz und führt dadurch zu unnötigen administrativen Umtrieben.

#### ***Gesetz über amtliche Schätzungen***

Art. 15 Abs. 1 lit. b

Die Gebäudeversicherung soll künftig analog zu den Gemeinden, der kantonalen Steuerverwaltung und den anderen kantonalen Ämtern das Amt für Schätzungswesen nach leistungsbezogenen Ansätzen entschädigen. Die Gebäudeversicherung ist primär an der Schätzung des Neuwertes interessiert. Entsprechend ist die Entschädigung des Amtes für Schätzungswesen nach diesem Wert zu bemessen. Die in Aussicht genommene Höchstgrenze von 30 Rappen je 1000 Franken der im betreffenden Jahr geschätzten Neuwerte der versicherten Gebäude ermöglicht eine kostenneutrale Überführung des heutigen Finanzierungsanteils der Gebäudeversicherung am Aufwand des Amtes für Schätzungswesen.

Die effektive Höhe der Abgeltung der Leistungen des Amtes für Schätzungswesen durch die Gebäudeversicherung ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung festzulegen. Inhalt dieser Leistungsvereinbarung können neben den Leistungsbereichen und -zielen auch Lieferumfang und -qualität, die Form des Datenaustausches und die Qualitätssicherung bilden.

#### ***Art. 49 Aufhebung von Erlassen***

Aufzuheben ist einzig das geltende Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970.

### **Art. 50 Referendum, Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, das neue Gesetz auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

## **VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons oder der Gemeinden. Das Gesetz führt ebenso wenig zu einer Mehrbelastung der Hauseigentümer bei den Prämien und im Schadenereignis. Art. 39 ermöglicht in Einzelfällen eine bessere Entschädigung von Schäden, die bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses an anderen Gebäuden oder an anderen Liegenschaftsbestandteilen entstanden sind. Der Vollzug des revidierten Gebäudeversicherungsgesetzes bedingt keine zusätzlichen personellen Ressourcen bei der Gebäudeversicherung.

## **VIII. Beachtung der VFRR-Grundsätze**

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden bei der vorliegenden Revision beachtet. So wurden Regelungen des bestehenden Gesetzes, soweit möglich, gestrichen. Konkret betrifft dies die Art. 51, Art. 51a und Art. 52. Diese Bestimmungen werden in die Verordnung der Regierung aufgenommen.

## **IX. Anträge**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Lardi*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*





# Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)

vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die "Gebäudeversicherung Graubünden" (Gebäudeversicherung) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Gebäudeversicherung  
Graubünden

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gebäude im Kanton sollen umfassend und für eine möglichst günstige Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen weitere in diesem Gesetz erwähnte Gefahren versichert sein. Zweck und  
Aufgaben

<sup>2</sup> Die Versicherungsleistung soll ausreichen, um ein Gebäude nach einem Schadenfall instand zu stellen oder wieder aufzubauen.

<sup>3</sup> Neben der Versicherungstätigkeit obliegen der Gebäudeversicherung die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden.

### Art. 3

Alle Gebäude im Kanton sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren bei der Gebäudeversicherung versichert und dürfen hierfür nicht anderweitig versichert werden. Obligatorium und  
Monopol

## II. Organisation

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Regierung ist insbesondere zuständig für: Aufsicht

- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und Bezeichnung des Präsidiums;
- b) Wahl der Revisionsstelle;

- c) Festlegung der Prämien und der Präventionsabgabe der Versicherten an die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden auf Antrag der Verwaltungskommission;
- d) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung der Entschädigung der Verwaltungskommission.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

#### **Art. 5**

Organe

Die Organe der Gebäudeversicherung sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

#### **Art. 6**

Verwaltungskommission

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung;
- b) Wahl der Direktorin oder des Direktors, der Stellvertretung und der Abteilungsleitenden;
- c) Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Direktion;
- d) Genehmigung des Budgets und Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- e) Erlass von Richtlinien über die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und von Rückstellungen für Anlagerisiken;
- f) Erlass von Richtlinien über die Ziele und Grundsätze sowie das Verfahren der Anlage der Rückstellungen und der Reserven;
- g) Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz;
- h) Erlass von ergänzenden Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Gebäudeversicherung;
- i) Erlass ergänzender Bestimmungen zur Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

#### **Art. 7**

Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe.

<sup>2</sup> Sie vertritt die Gebäudeversicherung nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen oder aus einer juristischen Person bestehen. Revisionsstelle

<sup>2</sup> Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und erstattet der Verwaltungskommission und der Regierung Bericht.

**Art. 9**

Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung. Haftung

**III. Versicherte Gefahren****Art. 10**

<sup>1</sup> Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch: Versicherte  
Gefahren  
1. Feuer-  
versicherung

- a) Feuer, Rauch, Hitze;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) herabstürzende Luftfahrzeuge, Luftfracht und andere Flugkörper, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind; die Rechte der Geschädigten werden in diesem Fall von der Gebäudeversicherung auf eigene Kosten geltend gemacht.

<sup>2</sup> Nicht versichert sind Schäden,

- a) die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung der versicherten Gebäude oder Gebäudeteile entstehen;
- b) die durch Schleuderbrüche und andere mechanische Betriebseinwirkungen verursacht werden;
- c) die durch Sprengungen verursacht werden und für die ein Dritter ersatzpflichtig ist.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch: 2. Elementar-  
schaden-  
versicherung

- a) Sturmwind;
- b) Hagel;
- c) Hochwasser und Überschwemmung;
- d) Lawinen;
- e) Schneedruck;
- f) Steinschlag, Erdbeben und Rufen.

<sup>2</sup> Nicht versichert sind Schäden,

- a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
- b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können.

**Art. 12**Ausgeschlossene  
Gefahren

<sup>1</sup> Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Schäden an Gebäuden, die mittelbar oder unmittelbar entstehen durch:

- a) Massnahmen oder Übungen der Armee oder des Zivilschutzes;
- b) innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse;
- c) Erdbeben;
- d) Meteore;
- e) Veränderung der Atomkernstruktur;
- f) Wasser aus Stauanlagen.

<sup>2</sup> Die Regierung kann die Gebäudeversicherung ermächtigen, Verträge oder interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, Schäden infolge von Ereignissen gemäss Absatz 1 gegen angemessene Prämie ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.

**IV. Gegenstand und Umfang der Versicherung****Art. 13**Versicherte  
Gebäude

<sup>1</sup> Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und auf Dauer erstellte Bauwerke mit benützbarem Raum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude versichert sind.

<sup>3</sup> Nicht versichert sind:

- a) Alpegebäude, Ställe und Hütten, die ausserhalb von Ortschaften stehen und mehr als 100 Meter vom nächsten versicherungspflichtigen Gebäude entfernt sind;
- b) Gebäude, die einen von der Regierung festgelegten Mindestwert nicht erreichen.

**Art. 14**

Vereinbarungen

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung kann gebäudeähnliche Objekte und gemäss Artikel 13 Absatz 3 von der Versicherungspflicht ausgenommene Gebäude gegen die Folgen von Feuer- und Elementarschäden versichern.

<sup>2</sup> Die Versicherten können mit der Gebäudeversicherung einen Selbstbehalt je Gebäude von maximal zwei Prozent des Gebäudewertes, höchstens jedoch bis zu einem von der Regierung bestimmten Betrag, mit Prämienreduktion vereinbaren. Ausgenommen sind Bauzeitversicherungen.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung kann überdies die Feuerwehreinsetzungskosten der Gemeinden versichern und einen Anteil bis zu einem Drittel der Gesamtprämie übernehmen.

<sup>4</sup> Die Vereinbarungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 sind beidseitig kündbar. Im Übrigen gelten für diese die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

**Art. 15**

Die Gebäudeversicherung kann bei Neu- und Erweiterungsbauten, bei umfassenden Umbauten sowie bei beträchtlichen Schäden verlangen, dass die betreffenden Gebäude mit geeigneten und zumutbaren Massnahmen vor wahrscheinlichen Elementarschadengefahren geschützt werden.

Massnahmen bei besonderer Gefährdung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung besonders gefährdet sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

Ausschluss von der Versicherung

<sup>2</sup> Ist die Beseitigung einer besonderen Gefährdung nicht zumutbar, versichert die Gebäudeversicherung das Gebäude zu höheren Prämienansätzen.

<sup>3</sup> Wenn sich der Zeitwert eines Gebäudes auf 30 Prozent oder weniger des Neuwerts vermindert hat, wird es von einzelnen Elementarschadengefahren ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Bei vollständigem oder teilweisem Ausschluss bleiben die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger gemäss Artikel 43 während längstens eines Jahres seit dem Ausschluss gewahrt.

**V. Versicherungsverhältnis****Art. 17**

<sup>1</sup> Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten von obligatorisch bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden sowie wesentliche Erneuerungen solcher Gebäude sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert. Gebäudeähnliche Objekte und von der Versicherung ausgenommene Gebäude sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung versichert. Die Gemeinden orientieren die Gebäudeversicherung umgehend über die erteilte Baubewilligung.

Beginn und Ende der Versicherung

<sup>2</sup> Nicht bewilligungspflichtige oder ohne Baubewilligung erstellte Bauten sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung oder mit der Anmeldung zur amtlichen Schätzung versichert.

<sup>3</sup> Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.

<sup>4</sup> Hat sich der Wert des Gebäudes nach der Schätzung infolge Teilschadens wesentlich vermindert, so tritt eine verhältnismässige Herabsetzung des Versicherungswerts ein.

**Art. 18**

Versicherungswert  
1. Neuwert, Zeitwert, Abbruchwert und feste Versicherungssumme

<sup>1</sup> Die Gebäude sind zum Neuwert versichert. Der Neuwert entspricht dem Kostenaufwand, der für die Erstellung eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und gleichen Ausbaus am gleichen Standort erforderlich ist.

<sup>2</sup> Wenn sich der Zeitwert eines Gebäudes um mehr als die Hälfte des Neuwertes vermindert hat, wird es zum Zeitwert versichert. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert, abzüglich der technischen Altersentwertung, die zufolge Alter, Abnutzung, Witterungseinflüssen, Bauschäden, Baumängel oder anderer Gründe eingetreten ist.

<sup>3</sup> Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder die wegen Zerfalls nicht mehr benützbar sind, werden zum Abbruchwert versichert. Der Abbruchwert entspricht dem Verkaufswert des Baumaterials, soweit dieser die Kosten des Abbruchs übersteigt.

<sup>4</sup> Die Gebäudeversicherung kann aus wichtigen Gründen ein Gebäude von der Neuwertversicherung ausschliessen und zum Zeitwert versichern oder mit der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer eine feste Versicherungssumme vereinbaren.

**Art. 19**

2. Ermittlung

<sup>1</sup> Das Amt für Schätzungswesen ermittelt im Auftrag der Gebäudeversicherung die für die Versicherung massgebenden Daten.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung entschädigt das Amt für Schätzungswesen für die Datenermittlung nach leistungsbezogenen Ansätzen.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung kann ohne amtliche Schätzung Kleinbauten in die Versicherung aufnehmen sowie bei wertvermehrenden Um- und Erneuerungsbauten bis 15 Prozent des Neuwertes der letzten amtlichen Schätzung, höchstens jedoch bis zu einem von der Regierung bestimmten Betrag, den Versicherungswert neu festlegen.

**Art. 20**

3. Indexierung

<sup>1</sup> Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung jährlich der Entwicklung der Baukosten angepasst.

<sup>2</sup> Von der Indexierung ausgenommen sind vereinbarte feste Versicherungssummen und Abbruchwerte.

**Art. 21**

Weitergabe von Daten

<sup>1</sup> Die Gemeinden, Grundbuchämter, sowie die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung kostenlos diejenigen gebäudebezogenen Personen-, Grundstücks- und Vermessungsdaten zur Verfügung zu stellen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden und Grundbuchämtern sowie den kantonalen Amtsstellen kostenlos die Daten mit, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung macht dem Amt für Schätzungswesen die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich.

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die Versicherten haben der Gebäudeversicherung innert eines Monats jede wesentliche Nutzungsänderung mitzuteilen, die eine Veränderung der Schadengefahr bewirkt. Obliegenheiten der Versicherten

<sup>2</sup> Sie haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen.

### VI. Finanzierung

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel durch Prämien und Präventionsabgaben der Versicherten und sichert ihre Leistungsfähigkeit durch Rückstellungen, Reserven und Rückversicherung langfristig ab. Grundsatz

<sup>2</sup> Die Mittel der Gebäudeversicherung dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Regierung setzt Prämien und Präventionsabgaben nach versicherungstechnischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten fest. Prämien und Präventionsabgaben  
1. Bemessungsgrundsätze

<sup>2</sup> Prämieinnahmen und Präventionsabgaben müssen ausreichen, um:

- a) die Schäden zu vergüten;
- b) die Betriebsaufwendungen einschliesslich der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen zu decken;
- c) die Kosten der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden zu finanzieren;
- d) Reserven gemäss Artikel 30 zu äufnen.

<sup>3</sup> Bei gutem Geschäftsgang kann die Regierung Rabatte auf den Prämien gewähren.

#### Art. 25

<sup>1</sup> Ändert der Versicherungswert eines Gebäudes oder der Prämienatz oder besteht das Versicherungsverhältnis nur während eines Teils des Jahres, sind die Prämie und die Präventionsabgabe anteilmässig zu entrichten. 2. Teilprämien

<sup>2</sup> Im Schadenfall sind die Prämie und die Präventionsabgabe für das ganze laufende Jahr geschuldet.

**Art. 26**3. Prämien bei  
Ausschluss

<sup>1</sup> Wird ein Gebäude teilweise nicht versichert oder teilweise oder vollständig von der Versicherung ausgeschlossen, ist dennoch die ganze Prämie zu entrichten.

<sup>2</sup> Beim vollständigen Ausschluss aus der Versicherung sind die Prämie und die Präventionsabgabe noch für ein Jahr ab dem Ausschluss ganz zu entrichten, wenn Grundpfandschulden bestehen.

**Art. 27**4. Sicherung der  
Prämien

<sup>1</sup> Die Prämienrechnungen (Prämie und Präventionsabgabe) sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

<sup>2</sup> Für die Prämien und Präventionsabgaben besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

<sup>3</sup> Die Erwerberin beziehungsweise der Erwerber eines Gebäudes haftet der Gebäudeversicherung für die noch ausstehenden Prämien und Präventionsabgaben solidarisch mit der Veräussererin beziehungsweise dem Veräusserer.

**Art. 28**

5. Verjährung

<sup>1</sup> Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Präventionsabgaben können für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist beginnt mit der Mitteilung über den Baubeginn, mit der Neuschätzung oder mit der Nutzungsänderung zu laufen.

**Art. 29**

Rückstellungen

Die Gebäudeversicherung bildet für ihre Tätigkeit versicherungstechnische Rückstellungen und für die angelegten Mittel Rückstellungen für Anlagerisiken.

**Art. 30**

Reserven

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung eröffnet einen Reservefonds, bis dieser fünf Promille des versicherten Kapitals erreicht hat.

<sup>2</sup> Sie ist für Anlageinvestitionen dem öffentlichen Submissionsrecht nicht unterstellt.

**Art. 31**

Rückversicherung

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung schliesst Rückversicherungsverträge ab, die einen ausreichenden Risikoausgleich bewirken.

<sup>2</sup> Sie kann sich an entsprechenden Institutionen und an Gefahrengemeinschaften für Katastrophenrisiken beteiligen.



**Art. 32**

Die Gebäudeversicherung informiert im Anhang zur Jahresrechnung über die versicherungstechnischen Rückstellungen, die Rückstellungen für die Anlagerisiken, die Reserven und die Rückversicherungen.

Berichterstattung

**VII. Schadenfall****Art. 33**

<sup>1</sup> Schäden sind der Gebäudeversicherung unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Verspätet angemeldete Ansprüche werden verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird. Nicht innert zwei Jahren angemeldete Ansprüche sind verwirkt.

Obliegenheiten  
der Geschädigten

<sup>2</sup> Die Geschädigten sind verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, kann die Gebäudeversicherung ihre Versicherungsleistung kürzen.

<sup>3</sup> Am beschädigten Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Die Entschädigung wird verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird.

**Art. 34**

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung ermittelt den Schaden auf eigene Kosten.

Ermittlung des  
Schadens und der  
Schadenursache

<sup>2</sup> Zur Ermittlung der Brandursache und der Täterschaft ist eine polizeiliche Untersuchung durchzuführen. Der Gebäudeversicherung steht das Recht auf Einsicht in die Strafakten zu.

**Art. 35**

<sup>1</sup> Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der Geschädigten führen.

Entschädigung  
1. Grundsätze

<sup>2</sup> Geht ein Schaden sowohl auf ein nach diesem Gesetz versichertes Ereignis als auch in erheblichem Umfang auf andere Ursachen zurück, wird er dem versicherten Ereignis anteilmässig zugerechnet.

**Art. 36**

Wird ein Gebäude wiederhergestellt, bezahlt die Gebäudeversicherung die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, höchstens aber den ermittelten Schadensbetrag bis zur Höhe des Versicherungswerts. Wertverminderungen seit der letzten amtlichen Schätzung sind zu berücksichtigen.

2. Wieder-  
herstellung**Art. 37**

<sup>1</sup> Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab dem Schadenereignis am gleichen Ort wiederhergestellt, wird der Zeitwert entschädigt; die Gebäudeversicherung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern oder

3. Nichtwieder-  
herstellung

einen Wiederaufbau an einem andern Ort innerhalb des Kantons bewilligen.

<sup>2</sup> Wird ein Gebäude nach einem Schadenfall nicht ungefähr gleich gross und für den gleichen Zweck wiederhergestellt, darf die Entschädigung den Zeitwert nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Wenn ein beschädigter Gebäudeteil noch gebrauchstauglich ist, dessen Reparatur oder Ersatz aber unverhältnismässig wäre, wird ein Minderwert entschädigt.

#### Art. 38

4. Abbruch-  
objekte

Zum Abbruch bestimmte Gebäude werden höchstens zum Abbruchwert entschädigt, auch wenn sie zu einem anderen Wert versichert sind und wiederhergestellt werden.

#### Art. 39

5. Neben-  
leistungen

Die Gebäudeversicherung vergütet zusätzlich zu den Wiederherstellungskosten:

- a) die Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten für das Gebäude, höchstens jedoch 20 Prozent des Versicherungswertes;
- b) die Kosten für Massnahmen zur Schadenminderung, soweit diese nicht offensichtlich unzweckmässig waren;
- c) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind;
- d) den bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstandenen Schaden, soweit er ein anderes versichertes Gebäude betrifft;
- e) den bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstandenen Schaden an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, höchstens jedoch 20 Prozent des Versicherungswertes.

#### Art. 40

Allgemeiner  
Selbstbehalt

Bei Elementarschäden tragen die Versicherten einen allgemeinen Selbstbehalt in einem von der Regierung bestimmten Betrag, höchstens jedoch 1 000 Franken.

#### Art. 41

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird bis zur Höhe des Zeitwerts spätestens ausbezahlt, sobald der Schaden behoben oder, falls das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird, der Schadenplatz geräumt oder eine Strafuntersuchung abgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Weitere Zahlungen erfolgen nach Massgabe des Baufortschrittes.

<sup>3</sup> Die Regierung bestimmt die zu verzinsende Entschädigung sowie die Höhe und die Dauer der Verzinsung der Entschädigung.

**Art. 42**

<sup>1</sup> Versicherte, die ein Schadenereignis absichtlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch. Verwirkung und Kürzung

<sup>2</sup> Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung nach Massgabe des Verschuldens um höchstens einen Drittel gekürzt werden.

**Art. 43**

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung haftet den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer gemäss Artikel 42 des Entschädigungsanspruchs verlustig geht. Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger

<sup>2</sup> Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung die Leistung zurückzuerstatten, die sie den Grundpfandgläubigerinnen beziehungsweise Grundpfandgläubigern gemäss Absatz 1 erbracht hat.

**Art. 44**

<sup>1</sup> Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherten auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Regress

<sup>2</sup> Die Versicherten sind der Gebäudeversicherung für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

**VIII. Rechtspflege****Art. 45**

Gegen die Verfügungen der Gebäudeversicherung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Einsprache erhoben werden. Einsprache

**IX. Schlussbestimmungen****Art. 46**

Die Gebäudeversicherung kann in den Bereichen Finanzierung, Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung sowie Schadenverhütung und Schadenerledigung ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung erlassen. Vollzug

**Art. 47**

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen der Gebäudeversicherung und der Versicherten richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind. Schadenfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt. Übergangsbestimmung

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

**Art. 48**Änderung von  
Erlassen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100):****Art. 132 Abs. 1 Satz 1:**

Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der öffentlich-rechtlichen Forderung, geht aber unter, wenn es nicht innert **zwei Jahren** seit Eintritt der Fälligkeit in das Grundbuch eingetragen wird. (...)

**2. Gesetz über die amtlichen Schätzungen vom 30. August 2006 (BR 850.100):****Art. 15 Abs. 1 lit. b:**

- b) von der **Gebäudeversicherung** jährlich höchstens **30 Rappen** je 1 000 Franken **der im betreffenden Jahr geschätzten Neuwerte der versicherten Gebäude**;

**Art. 49**Aufhebung von  
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970 aufgehoben.

**Art. 50**Referendum,  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## Lescha davart l'assicuranza d'edifizis dal chantun Grischun (lescha davart l'assicuranza d'edifizis; LAE)

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 ed 85 al. 4 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

### I. Disposiziuns generalas

#### Art. 1

La "assicuranza d'edifizis dal Grischun" (assicuranza d'edifizis) è in institut autonom da dretg public cun sedia a Cuira.

Assicuranza  
d'edifizis dal  
Grischun

#### Art. 2

<sup>1</sup> Ils edifizis situads en il chantun duain esser assicurads en moda cumplexsiva e per ina premia uschè favuraivla sco pussaivel cunter donns da fieu e donns elementars sco er cunter ulteriurs privels menziunads en questa lescha.

Intent ed  
incumbensas

<sup>2</sup> La prestaziun d'assicuranza duai bastar per reparar u per reconstruir in edifizis suenter in cas da donn.

<sup>3</sup> Ultra da l'activitad d'assicuranza ademplescha l'assicuranza d'edifizis las incumbensas ch'èn vegnidas surdadas ad ella tras la lescha per la prevenziun e per il cumbat da donns da fieu e da donns elementars.

#### Art. 3

Tut ils edifizis en il chantun èn assicurads tar l'assicuranza d'edifizis cunter ils privels ch'èn assicurads tenor questa lescha. Els na dastgan betg vegnir assicurads cunter quels en in auter lieu.

Obligatori e  
monopol

### II. Organisaziun

#### Art. 4

<sup>1</sup> La regenza è spezialmain cumpetenta per:

Surveglianza

- a) eleger las commembras ed ils commembers da la cumissiun administrativa e designar il presidi;

- b) eleger il post da revisiun;
- c) fixar sin dumonda da la cumissiun administrativa las premias e la taxa da prevenziun da las persunas assicuradas a favur dals custs da l'assicuranza d'edifizis per mesiras per prevegnir e per cumbatter donns;
- d) determinar ils princips dal rendaquint;
- e) approvar il rapport annual ed il quint annual;
- f) approvar l'indemnisaziun da la cumissiun administrativa.

<sup>2</sup> Il rapport annual ed il quint annual ston vegnir suttemess al cussegl grond per laschar prender enconuschientscha.

#### Art. 5

Organs

Ils organs da l'assicuranza d'edifizis èn:

- a) la cumissiun administrativa;
- b) la direenziun;
- c) il post da revisiun.

#### Art. 6

Cumissiun  
administrativa

<sup>1</sup> La cumissiun administrativa sa cumpona d'ina presidenta u d'in president e da quatter fin sis ulteriuras commembras ed ulteriurs commembers.

<sup>2</sup> Ella s'occupa spezialmain da las suandantas fatschentas:

- a) orientaziun strategica da l'assicuranza d'edifizis;
- b) elecziun da la directura u dal directur, da la substituziun e da la persuna che maina la partiziun;
- c) surveglianza da la gestiun da la direenziun;
- d) approvaziun dal preventiv e deliberaziun dal rapport annual e dal quint annual per mauns da la regenza;
- e) relasch da directivas per constituir retenziuns tecnicas d'assicuranza e retenziuns per ristgas d'investiziun;
- f) relasch da directivas davart las finamiras ed ils princips sco er davart la procedura per constituir las retenziuns e las reservas;
- g) relasch da disposiziuns complementaras tar la lescha dal personal;
- h) relasch da disposiziuns complementaras davart l'organisaziun e davart la gestiun da l'assicuranza d'edifizis;
- i) relasch da disposiziuns complementaras tar l'ordinaziun tar la lescha davart l'assicuranza d'edifizis.

#### Art. 7

Direenziun

<sup>1</sup> La direenziun maina las fatschentas currentas ed exequescha ils conclus dals organs surordinads.

<sup>2</sup> Ella represchenta l'assicuranza d'edifizis vers anora ed è responsabla per tut las fatschentas che n'èn betg vegnidas surdadas ad in auter organ.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Il post da revisiun po sa cumponer d'ina u da pliras personas ubain d'ina persuna giuridica. Post da revisiun

<sup>2</sup> El controllescha, sche la contabilitad e sch'il quint annual correspundan a las pretensiuns legalas, e fa in rapport a la cumissiun administrativa ed a la regenza.

**Art. 9**

Il chantun na stat betg bun per obligaziuns da l'assicuranza d'edifizis. Responsablada

**III. Privels assicurads****Art. 10**

<sup>1</sup> Ils edifizis èn assicurads cunter donns che vegnan chaschunads: Privels assicurads

- a) da fieu, da fim u da chalur;
- b) d'in culp da chametg;
- c) d'ina explosiun;
- d) d'eromobils, da martanzia aviatica e d'auters objects sgulants che crodan giu, nun che terzas personas stoppian star bunas per il donn; en quest cas vegnan ils dretgs da las personas donnegiadas fatgs valair da l'assicuranza d'edifizis sin agens custs.

1. assicuranza  
cunter fieu

<sup>2</sup> Betg assicurads n'èn donns:

- a) che resultan, sch'ils edifizis assicurads u sche parts da tals vegnan utilisads conform a l'intent u vegnan isads;
- b) da ruttadiras tras forzas centrifugalas e d'auters effects da manaschi mecanics;
- c) da siglientadas per ils quals ina terza persuna sto star buna.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Ils edifizis èn assicurads cunter donns che vegnan chaschunads: 2. assicuranza

- a) d'orcans;
- b) da tempestas;
- c) d'auas grondas e d'inundaziuns;
- d) da lavinas;
- e) dal squitsch da la naiv;
- f) da crudada da crappa, da sbuvaditschs e da bovas.

cunter donns  
elementars

<sup>2</sup> Betg assicurads n'èn donns:

- a) che na pon betg vegnir attribuids ad ina influenza d'ina vehemenza extraordinaria u ad ina influenza cuntinuanta;
- b) ch'èn stads previsibels e che avessan pudì vegnir impedids, sch'i fissan vegnidas prendidas a temp mesiras pretendiblas.

**Art. 12**

Privels exclus

<sup>1</sup> Exclus da la garanzia da l'assicuranza èn donn's vi d'edifizis che vegnan chaschunads directamain u indirectamain:

- a) da mesiras u d'exercizis da l'armada u da la protecziun civila;
- b) d'inquietezzas internas u d'eveniments da guerra;
- c) da terratrembels;
- d) da meteors;
- e) da midadas da la structura nucleara;
- f) d'aua or d'implants d'accumulaziun.

<sup>2</sup> La regenza po autorisar l'assicuranza d'edifizis da far contracts u cunvegns interchantunals ubain da prender autras mesiras adattadas che pussibiliteschan d'integrar – cunter ina premia adequata – donn's che vegnan chaschunads d'eveniments tenor l'alineia 1, dal tuttafatg u per part en la garanzia da l'assicuranza.

**IV. Object e dimensiun da l'assicuranza****Art. 13**

Edifizis assicurads

<sup>1</sup> Edifizis en il senn da questa lescha èn construcziuns che han in tetg, ch'èn vegnidas fatgas a lunga vista e che han in spazi che po vegnir duvrà.

<sup>2</sup> La regenza determinescha, tge parts da l'edifizis e tge indrizs da l'edifizis ch'èn assicurads cun l'edifizis.

<sup>3</sup> Betg assicurads n'èn:

- a) edifizis d'alp, stallas sco er chamonas ch'èn situads ordaifer in vitg e che han ina distanza da passa 100 meters dal proxim edifizis che sto esser assicurà;
- b) edifizis che na cuntanschan betg la valur minimala ch'è vegnida fixada da la regenza.

**Art. 14**

Cunvegns

<sup>1</sup> Objects che sumeglian edifizis sco er edifizis tenor l'artitgel 13 alineia 3 ch'èn exclus da l'obligaziun d'avair in'assicuranza pon vegnir assicurads da l'assicuranza d'edifizis cunter donn's da fieue e cunter donn's elementars.

<sup>2</sup> Per mintga edifizis pon las personas assicuradas fixar cun l'assicuranza d'edifizis ina resalva persunala da maximalmain 2 pertschient da la valur da l'edifizis, maximalmain dentant fin ad in import che vegn fixà da la regenza, inclusiv ina reducziun da la premia. Exceptadas èn assicuranzas per il temp da construcziun.

<sup>3</sup> L'assicuranza d'edifizis po ultra da quai assicurar ils custs da las accziuns dals pumpiers da las vischnancas e surpigliar ina quota da fin in terz da la premia totala.



<sup>4</sup> Las convegnas tenor ils alineas 1 fin 3 pon vegnir desditgas da tuttas duas partidas. Per quellas valan dal rest las disposiziuns da questa lescha confurm al senn.

#### Art. 15

En cas d'edifizis novs, d'engrondiments, da renovaziuns totalas e da donns considerabels po l'assicuranza d'edifizis pretender ch'ils edifizis correspundents vegnian protegids cun mesiras adattadas e pretendiblas cunter privels da donns elementars probabels

Mesiras en cas  
d'ina periclitaziun  
extraordinaria

#### Art. 16

<sup>1</sup> Edifizis e parts d'edifizis ch'èn periclitads spezialmain pervia da lur lieu, pervia da lur construcziun, pervia da lur stadi architectonic u pervia da la moda da lur utilisaziun pon vegnir exclus da la garanzia da l'assicuranza, e quai dal tuttafatg u per singuls privels, uschè ditg che la periclitaziun è avant maun.

Exclusiun da  
l'assicuranza

<sup>2</sup> Sch'i na po betg vegnir pretendi ch'ina periclitaziun extraordinaria vegnia eliminada, assicurescha l'assicuranza d'edifizis l'edifizis per tariffas da premias pli autas.

<sup>3</sup> Sche la valor actuala d'in edifizis è sa reduci a 30 pertschient da la valor da nov u a pli pauc, vegn el exclus da singuls privels da donns elementars.

<sup>4</sup> En cas d'ina exclusiun cumpletta u parziala restan ils dretgs da las credituras ipotecaras e dals crediturs ipotecars tenor l'artitgel 43 mantegnids durant maximalmain 1 onn dapi l'exclusiun.

## V. Relaziun d'assicuranza

#### Art. 17

<sup>1</sup> Edifizis novs, construcziuns annexas, construcziuns d'engrondiment e midadas da construcziun considerablas d'edifizis che ston vegnir assicurads obligatoricamain da l'assicuranza d'edifizis sco er renovaziuns essenzialas da tals edifizis èn assicurads per ina valor creschenta, e quai a partir dal mument che las lavurs da construcziun han cumenzà, suenter che la permissiun da construcziun è vegnida dada. Objects che sumeglian edifizis ed edifizis ch'èn exclus da l'assicuranza èn assicurads a partir dal mument che l'assicuranza d'edifizis dat ses consentiment a la garanzia. Las vischnancas orientesch an immediatamain l'assicuranza d'edifizis, sch'ellas han dà ina permissiun da construcziun.

Cumenzament  
e fin da  
l'assicuranza

<sup>2</sup> Edifizis che na sutstattan betg a l'obligaziun da dumandar ina permissiun u ch'èn vegnids construids senza permissiun da construcziun èn assicurads a partir dal mument che l'assicuranza d'edifizis dat il consentiment a la garanzia u a partir dal mument che quests edifizis èn vegnids annunziads per la stimaziun.

<sup>3</sup> L'assicuranza extingua cun la demoliziun da l'edifiziu u suenter in donn total.

<sup>4</sup> Sche la valor da l'edifiziu è sa reducida essenzialmain suenter la stimaziun pervia d'in donn parzial, vegn la valor d'assicuranza reducida proporziunalmain.

#### Art. 18

Valor  
d'assicuranza  
1. valor da nov,  
valor actuala,  
valor da demoli-  
ziun e summa  
d'assicuranza fixa

<sup>1</sup> Ils edifizis èn assicurads per la valor da nov. La valor da nov correspunda als custs ch'èn necessaris per construir in edifizis da medem gener, da la medema grondezza e dal medem standard.

<sup>2</sup> Sche la valor actuala d'in edifiziu è sa reducida per passa la mesadad da la valor da nov, vegn l'edifiziu assicurà per la valor actuala. La valor actuala correspunda a la valor da nov, main la svalitaziun da vegliadetgna tecnica ch'è vegnida chaschunada da la vegliadetgna, da l'isada, da l'influenza da l'aura, dals donn da construcziun, da mancanzas da construcziun u per auters motivs.

<sup>3</sup> Edifizis che duain vegnir demolids u edifizis che na pon betg pli vegnir duvrads, perquai ch'els van en decadenza, vegnan assicurads per la valor da demoliziun. La valor da demoliziun correspunda a la valor da vendita dal material da construcziun, uschenavant che quel surpassa ils custs da la demoliziun.

<sup>4</sup> Per motivs impurtants po l'assicuranza d'edifizis excluder in edifiziu da l'assicuranza da la valor da nov e l'assicurar per la valor actuala u concluder ina summa d'assicuranza fixa cun la proprietaria u cun il proprietari.

#### Art. 19

2. eruida

<sup>1</sup> Per incumbensa da l'assicuranza d'edifizis eruescha l'uffizi da stimaziun las datas ch'èn relevantas per l'assicuranza.

<sup>2</sup> L'assicuranza d'edifizis indemnisescha l'uffizi da stimaziun per il transferiment da las datas tenor tariffas che sa drizzan tenor la prestaziun.

<sup>3</sup> L'assicuranza d'edifizis po integrar edifizis pitschens en l'assicuranza, e quai senza ch'i saja vegnida fatga ina stimaziun uffiziala, sco er fixar da nov la valor d'assicuranza da midadas da construcziun e da renovaziuns che augmentan la valor fin a 15 pertschient da la valor da nov da l'ultima stimaziun uffiziala, maximalmain dentant fin ad in import che vegn fixà da la regenza.

#### Art. 20

3. indexaziun

<sup>1</sup> Las valurs d'assicuranza vegnan adattadas annualmain al svilup dals custs da construcziun, e quai senza far ina stimaziun.

<sup>2</sup> Exclusas da l'indexaziun èn summas d'assicuranza fixas concludidas sco er valurs da demoliziun.

**Art. 21**

<sup>1</sup> Las vischnancas, ils uffizis dal register funsil sco er ils uffizis chantunals èn obligads da metter a disposiziun gratuitamain a l'assicuranza d'edifizis quellas datas da personas, da bains immobigliars e da mesiraziun concernent ils edifizis che quella dovra per ademplir sias incumbensas.

Transmissiun da  
datas

<sup>2</sup> L'assicuranza d'edifizis communitgescha gratuitamain a las vischnancas ed als uffizis dal register funsil sco er als uffizis chantunals las datas che quellas e che quels dovran per ademplir lur incumbensas.

<sup>3</sup> L'assicuranza d'edifizis renda accessiblas a l'uffizi da stimaziun las datas che quel dovra per ademplir sia incarica, e quai cun agid da la procedura d'invista.

**Art. 22**

<sup>1</sup> Las personas assicuradas ston communitgar a l'assicuranza d'edifizis entaifer 1 mais mintga midada essenziala da l'utilisaziun che chaschuna ina midada dal privel da donn.

Obligaziuns da  
las personas  
assicuradas

<sup>2</sup> Ellas ston prender las mesiras che pon vegnir pretendidas dad ellas per evitar donns.

**VI. Finanziaziun****Art. 23**

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis sa procura ils meds finanzials necessaris tras premias e tras taxas da prevenziun da las personas assicuradas e garantescha sia capacitad finanziala a lunga vista tras retenziuns, tras reservas e tras ina reassicuranza.

Princip

<sup>2</sup> Ils meds finanzials da l'assicuranza d'edifizis dastgan vegnir duvrads unicamain per ademplir ses intent.

**Art. 24**

<sup>1</sup> La regenza fixescha las premias e las taxas da prevenziun tenor princips technics d'assicuranza, resguardond la solidaritad tranter las personas assicuradas.

Premias e taxas  
da prevenziun  
1. princips da  
calculaziun

<sup>2</sup> Las entradas da premias e las taxas da prevenziun ston bastar per:

- a) indemnisar ils donns;
- b) covrir las expensas da manaschi inclusiv las amortisaziuns e las retenziuns necessarias;
- c) financiar ils custs da las mesiras per prevegnir e per cumbatter donns;
- d) constituer reservas tenor l'artitel 30.

<sup>3</sup> Sche l'andament da las fatschentas è bun, po la regenza conceder rabats sin las premias.

- Art. 25**
2. premias parzialas
- <sup>1</sup> Sche la valur d'assicuranza d'in edifizis u sche la tariffa da premia sa mida ubain sche la relaziun d'assicuranza exista mo durant ina part da l'onn, ston la premia e la taxa da prevenziun vegnir pajadas proporziunalmain.
- <sup>2</sup> En cas da donn ston la premia e la taxa da prevenziun vegnir pajadas per l'entir onn current.
- Art. 26**
3. premias en cas d'ina exclusiun
- <sup>1</sup> Sch'in edifizis na vegn per part betg assicurà ubain sch'el vegn exclus per part u dal tuttafatg da l'assicuranza, sto tuttina vegnir pajada l'entira premia.
- <sup>2</sup> En cas d'ina exclusiun cumpletta da l'assicuranza sto vegnir pajada l'entira premia e la taxa da prevenziun anc per 1 onn a partir da l'exclusiun, sch'igl èn avant maun debits ipotecars.
- Art. 27**
4. garanzia da las premias
- <sup>1</sup> Ils quints da premias (premia e taxa da prevenziun) han il medem status giuridic sco ina sentenza executabla en il senn da la lescha federala davart scussiun e concurs.
- <sup>2</sup> Per las premias e per las taxas da prevenziun exista in dretg da pegn legal vi dal bain immobigliar en il senn da la lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer.
- <sup>3</sup> L'acquistadra u l'acquistader d'in edifizis stat bun vers l'assicuranza d'edifizis per las premias e per las taxas da prevenziun che ston anc vegnir pajadas, e quai solidaricamain cun l'alienadra u cun l'alienader.
- Art. 28**
5. surannaziun
- <sup>1</sup> Premias e taxas da prevenziun che l'assicuranza d'edifizis n'ha betg survegnì u ch'ella ha incassà nungiustifitadamain po ella pretender posteruramain ubain sto ella pajar enavos per l'onn current e per ils 5 onns che precedan l'onn current.
- <sup>2</sup> La surannaziun cumenza a curre cun la comunicaziun davart il cumenzament da las lavurs da construcziun, cun la nova stimaziun u cun la midada da l'utilisaziun.
- Art. 29**
- Retenziuns
- L'assicuranza d'edifizis constituescha retenziuns per sia activitad tecnica d'assicuranza e per ils meds finansials investids constituescha ella retenziuns per ristgas d'investiziun.
- Art. 30**
- Reservas
- <sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis constituescha in fond da reservas, fin che quel ha cuntanschì 5 promils dal chapital assicurà.

<sup>2</sup> Per investiziuns da chapital n'è ella betg suttamessa al dretg da submission public.

#### Art. 31

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis fa contracts da reassicuranza che garanteschan ina cumpensaziun suffizienta da las ristgas. Reassicuranza

<sup>2</sup> Ella po sa participar ad instituziuns correspondentas ed a cuminanzas da ristgas en cas da catastrofes.

#### Art. 32

En l'aggiunta dal quint annual infurmescha l'assicuranza d'edifizis davart las retenziuns tecnicas d'assicuranza, davart las retenziuns per las ristgas d'investiziun, davart las reservas e davart las reassicuranzas. Rapport

### VII. Cas da donn

#### Art. 33

<sup>1</sup> Donn ston vegnir annunziads a l'assicuranza d'edifizis immediatamain suenter ch'els èn vegnids constatads. Pretensiuns che vegnan annunziadas memia tard vegnan refusadas u reducidas, sche quai restrenscha la constataziun dal donn. Las pretensiuns scadan, sch'ellas na vegnan betg annunziadas entaifer 2 onns. Obligaziuns da las personas donnegiadas

<sup>2</sup> Las personas donnegiadas èn obligadas da procurar ch'il donn vegnia reduci. Sche questa obligaziun vegn violada culpaivlamain, po l'assicuranza d'edifizis reducir sias prestaziuns d'assicuranza.

<sup>3</sup> Senza il consentiment da l'assicuranza d'edifizis na dastgan vegnir fatgas naginas midadas essenzialas vi da l'edifizi donnegià. L'indemnisaziun vegn refusada u reducida, sche quai restrenscha la constataziun dal donn.

#### Art. 34

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis eruescha il donn sin agens custs.

<sup>2</sup> Per eruir il motiv d'incendi sco er las delinquentas ed ils delinquents sto vegnir fatga ina retschertga da la polizia. L'assicuranza d'edifizis ha il dretg da prender invista da las actas penalas. Eruida dal donn e dal motiv dal donn

#### Art. 35

<sup>1</sup> L'indemnisaziun na dastga betg chaschunar in enritgiment da las personas donnegiadas. Indemnisaziun  
1. princips

<sup>2</sup> Sch'in donn è vegni chaschunà tant d'in eveniment ch'è assicurà tenor questa lescha sco er d'auters motivs en ina dimensiun considerabla, vegn el attribui proporzionalmain a l'eveniment assicurà.

**Art. 36**

2. reconstrucziun Sch'in edifizis vegn reconstruì, paja l'assicuranza d'edifizis ils custs effectivs da la reconstrucziun, maximalmain dentant l'import dal donn ch'è vegnì erui fin a l'autozza da la valur d'assicuranza. Reducziuns da la valur dapi l'ultima stimaziun uffiziala ston vegnir resguardadas.

**Art. 37**

3. nagina reconstrucziun

<sup>1</sup> Sch'in edifizis na vegn betg reconstruì al medem lieu entaifer 3 onns dapi ch'el è vegnì donnegià, vegn pajada la valur actuala; sin basa d'ina dumonda motivada po l'assicuranza d'edifizis prolungar quest termin u permetter ina reconstrucziun en in auter lieu entaifer il chantun.

<sup>2</sup> Sch'in edifizis na vegn betg reconstruì suenter in donn en circa la medema grondezza e per il medem intent, na dastga l'indemnisaziun betg surpassar la valur actuala.

<sup>3</sup> Sch'ina part donnegiada da l'edifizis po anc vegnir duvrada, ma sche sia reparatura u sche ses remplazzament chaschunass custs sproporzionads, vegn indemnisada ina valur reducida.

**Art. 38**

4. objects da demoliziun

Edifizis che duain vegnir demolids vegnan indemnisads maximalmain per la valur da demoliziun, er sch'els èn assicurads per in'otra valur e sch'els vegnan reconstruìds.

**Art. 39**

5. prestaziuns accessoricas

Ultra dals custs da reconstrucziun indemnescha l'assicuranza d'edifizis:

- ils custs per demolir, per rumir e per dismetter l'edifizis, maximalmain dentant 20 pertschient da la valur d'assicuranza;
- ils custs da mesiras per reducir donns, uschenavant che quellas n'èn betg stadas evidentamain inadattadas;
- ils custs da mesiras ch'èn necessarias per proteger parts da l'edifizis ch'èn anc avant maun;
- ils donns ch'èn vegnids chaschunads dal cumbat cunter in cas da donn, uschenavant ch'el pertutga in auter edifizis assicurà;
- ils donns ch'èn vegnids chaschunads dal cumbat cunter in cas da donn vi d'atras parts dal bain immobigliar sco bostgs, culturas, saivs e mirs, maximalmain dentant 20 pertschient da la valur d'assicuranza.

**Art. 40**

- Resalva persunala generala

En cas da donns elementars pajan las persunas assicuradas – sco risalva persunala generala – in tschert import che vegn fixà da la regenza, maximalmain dentant 1 000 francs.

**Art. 41**

<sup>1</sup> L'indemnisaziun vegn pajada fin a l'atezza da la valor actuala il pli tard, cur ch'il donn è reparà u – sche l'edifizis na vegn betg pli reconstruì – cur ch'il lieu da donn è rumi ubain cur ch'ina inquisiziun penala è terminada. Pajament

<sup>2</sup> Ulteriurs pajaments vegnan fatgs a norma dal progress da las lavurs da construcziun.

<sup>3</sup> La regenza fixescha l'indemnisaziun che sto vegnir tschainsida sco er l'atezza e la durada da la tschainsida da l'indemnisaziun.

**Art. 42**

<sup>1</sup> Personas assicuradas che han chaschunà intenziunadamain in cas da donn, perdan mintga dretg d'indemnisaziun. Scadenza e reducziun

<sup>2</sup> En cas da greva negligentscha po l'indemnisaziun vegnir reducida a norma da la culpa per maximalmain in terz.

**Art. 43**

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis stat buna envers las credituras ipotecaras ed envers ils crediturs ipotecars en in cas da donn fin a l'atezza da l'indemnisaziun er alura, sche la proprietaria u sch'il proprietari perda ses dretg tenor l'artitgel 42. Dretgs da las credituras ipotecaras e dals crediturs ipotecars

<sup>2</sup> La proprietaria u il proprietari ha da pajar enavos a l'assicuranza d'edifizis l'indemnisaziun ch'ella ha pajà a las credituras ipotecaras ed als crediturs ipotecars tenor l'alineia 1.

**Art. 44**

<sup>1</sup> Sche terzas personas ston star bunas per il donn, vegnan las pretendents d'indemnisaziun da las personas assicuradas transferidas a l'assicuranza d'edifizis, uschenavant ch'ella ha pajà ina indemnisaziun. Regress

<sup>2</sup> Las personas assicuradas ston star bunas envers l'assicuranza d'edifizis per mintga acziun che restrenscha quest dretg da regress.

**VIII. Giurisdicziun****Art. 45**

Cunter las disposiziuns da l'assicuranza d'edifizis poi vegnir fatg protesta entaifer 30 dis dapi la comunicaziun. Protesta

**IX. Disposiziuns finalas****Art. 46**

L'assicuranza d'edifizis po relaschar disposiziuns complementaras tar l'ordinaziun da la regenza, e quai en ils secturs da la finanziaziun, da la Execuziun

cunfinaziun tranter l'assicuranza d'edifizis e l'assicuranza da bains movibels sco er da la prevenziun da donns e da la liquidaziun da donns.

**Art. 47**

Disposiziun  
transitorica

<sup>1</sup> Las obligaziuns da l'assicuranza d'edifizis e da las personas assicuradas sa drizzan tenor il dretg, sut il qual ellas èn resultadas. Cas da donns ch'èn capitads avant l'entrada en vigur da questa lescha vegnan reglads tenor il dretg vertent.

<sup>2</sup> La procedura sa drizza tenor il dretg nov.

**Art. 48**

Midada  
da relaschs

Ils relaschs qua sutvart vegnan midads sco suonda:

**1. Lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer  
dals 12 da zercladur 1994 (DG 210.100)**

**Art. 132 al. 1 frasa 1:**

Il dretg da pegn legal sa constituescha cun la pretensiun da dretg public, va dentant a fin, sch'el na vegn betg inscrit en il register funsil entaifer **2 onns** dapi che la scadenza è succedida. (...)

**2. Lescha davart las stimaziuns uffizialas dals 30 d'avust  
2006 (DG 850.100)**

**Art. 15 al. 1 lit. b:**

b) da l'**assicuranza d'edifizis** mintga onn maximalmain **30 raps** per mintga 1 000 francs **da las valurs da nov dals edifizis assicurads, stimadas l'onn respectiv;**

**Art. 49**

Aboliziun  
da relaschs

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart l'assicuranza d'edifizis dal chantun Grischun dals 12 d'avrigl 1970.

**Art. 50**

Referendum,  
entrada en vigur

<sup>1</sup> Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

<sup>2</sup> La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigur.



# Legge concernente l'Assicurazione fabbricati nel Cantone dei Grigioni (Legge sull'Assicurazione fabbricati; LAFab)

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 e 85 cpv. 4 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

## I. Disposizioni generali

### Art. 1

L'Assicurazione fabbricati dei Grigioni (Assicurazione fabbricati) è un istituto di diritto pubblico con personalità giuridica propria e con sede a Coira. Assicurazione fabbricati dei Grigioni

### Art. 2

<sup>1</sup> I fabbricati nel Cantone dei Grigioni devono essere assicurati in modo completo e possibilmente vantaggioso contro i danni provocati da incendi e contro i danni della natura, nonché contro altri rischi menzionati nella presente legge. Scopo e compiti

<sup>2</sup> La prestazione assicurativa deve essere sufficiente per ripristinare o ricostruire un fabbricato dopo un sinistro.

<sup>3</sup> Oltre all'attività assicurativa, all'Assicurazione fabbricati competono i compiti di prevenzione e di lotta contro i danni provocati da incendi e contro i danni della natura che le sono stati delegati dalla legge.

### Art. 3

Tutti i fabbricati del Cantone sono assicurati presso l'Assicurazione fabbricati per i rischi secondo la presente legge e non possono essere assicurati per questi rischi presso altre assicurazioni. Obbligo e monopolio

## II. Organizzazione

### Art. 4

<sup>1</sup> Il Governo è competente in particolare per:

Vigilanza

- a) la nomina dei membri della commissione amministrativa e la nomina della presidenza;
- b) la nomina dell'ufficio di revisione;
- c) la determinazione dei premi e della tassa di prevenzione degli assicurati per le spese che l'Assicurazione fabbricati deve sostenere per provvedimenti di prevenzione e lotta contro i danni, su proposta della commissione amministrativa;
- d) la determinazione dei principi contabili;
- e) l'approvazione del rapporto annuale e del conto annuale;
- f) l'approvazione della retribuzione della commissione amministrativa.

<sup>2</sup> Il rapporto annuale e il conto annuale devono essere resi noti al Gran Consiglio.

#### **Art. 5**

Organi

Gli organi dell'Assicurazione fabbricati sono:

- a) la commissione amministrativa;
- b) la direzione;
- c) l'ufficio di revisione.

#### **Art. 6**

Commissione  
amministrativa

<sup>1</sup> La commissione amministrativa è composta da un presidente e da quattro fino a sei altri membri.

<sup>2</sup> Ad essa competono in particolare gli affari seguenti:

- a) orientamento strategico dell'Assicurazione fabbricati;
- b) nomina del direttore, del vicedirettore e del capisettore;
- c) vigilanza sulla gestione aziendale della direzione;
- d) approvazione del preventivo e presentazione del rapporto di gestione e del conto annuale a destinazione del Governo;
- e) emanazione di direttive sulla costituzione di accantonamenti assicurativi e di accantonamenti per rischi d'investimento;
- f) emanazione di direttive sugli obiettivi e i principi, nonché sulla procedura d'investimento degli accantonamenti e delle riserve;
- g) emanazione di direttive complementari alla legge sul personale;
- h) emanazione di direttive complementari sull'organizzazione e l'esercizio dell'Assicurazione fabbricati;
- i) emanazione di direttive complementari all'ordinanza della legge sull'Assicurazione fabbricati.

#### **Art. 7**

Direzione

<sup>1</sup> La direzione si occupa degli affari correnti e attua le decisioni degli organi sovraordinati.

<sup>2</sup> Essa rappresenta l'Assicurazione fabbricati verso l'esterno ed è competente per tutti gli affari che non sono delegati a un altro organo.

**Art. 8**

<sup>1</sup> L'Ufficio di revisione può essere composto da una o più persone, o da una persona giuridica. Ufficio di revisione

<sup>2</sup> Esso controlla se la contabilità e il conto annuale corrispondono ai requisiti legali e presenta rapporto alla commissione amministrativa e al Governo.

**Art. 9**

Il Cantone non risponde per impegni assunti dall'Assicurazione fabbricati. Responsabilità

**III. Rischi assicurati****Art. 10**

<sup>1</sup> I fabbricati sono assicurati contro i danni dovuti a:

- a) fuoco, fumo, calore;
- b) fulmine;
- c) esplosione;
- d) caduta di aeromobili, merci aviotrasportate e altri corpi volanti, nella misura in cui l'obbligo di risarcimento non spetti a terzi; in questo caso i diritti dei danneggiati vengono fatti valere dall'Assicurazione fabbricati a proprie spese.

Rischi assicurati  
1. Assicurazione  
contro gli incendi

<sup>2</sup> Non sono assicurati i danni

- a) dovuti a utilizzo conforme o a usura dei fabbricati assicurati o di loro parti;
- b) provocati dalla forza centrifuga e da altre forze meccaniche d'esercizio;
- c) provocati da brillamenti e per i quali l'obbligo di risarcimento spetta a terzi.

**Art. 11**

<sup>1</sup> I fabbricati sono assicurati contro i danni dovuti a:

- a) tempesta;
- b) grandine;
- c) piene e inondazioni;
- d) valanghe;
- e) pressione della neve;
- f) caduta di massi, frane e smottamenti.

2. Assicurazione  
contro i danni  
della natura

<sup>2</sup> Non sono assicurati i danni

- a) non riconducibili ad azioni di straordinaria violenza o riconducibili ad azioni ripetute;
- b) prevedibili e la cui insorgenza avrebbe potuto essere evitata tramite misure tempestive tali da poter essere pretese.

**Art. 12**

Rischi esclusi

<sup>1</sup> Dalla copertura assicurativa sono esclusi i danni a fabbricati dovuti direttamente o indirettamente a:

- a) provvedimenti o esercitazioni dell'esercito o della protezione civile;
- b) sommosse interne o eventi bellici;
- c) terremoti;
- d) meteoriti;
- e) cambiamenti della struttura del nucleo dell'atomo;
- f) acqua da sbarramenti idrici.

<sup>2</sup> Il Governo può autorizzare l'Assicurazione fabbricati a stipulare contratti o accordi intercantionali oppure ad adottare altri provvedimenti adeguati che permettano, con un premio adeguato, di includere del tutto o in parte nella copertura assicurativa danni conformemente al capoverso 1.

**IV. Oggetto ed estensione dell'assicurazione****Art. 13**

Fabbricati assicurati

<sup>1</sup> Sono fabbricati ai sensi della presente legge opere di costruzione coperte e permanenti, con spazi utilizzabili.

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce quali parti e infrastrutture sono assicurate insieme al fabbricato.

<sup>3</sup> Non sono assicurati:

- a) edifici alpestri, stalle e capanne che si trovano fuori delle località e che distano oltre 100 metri dal più vicino fabbricato soggetto all'obbligo di assicurazione;
- b) i fabbricati che non raggiungono il valore minimo fissato dal Governo.

**Art. 14**

Convenzioni

<sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati può assicurare contro le conseguenze di incendi e danni della natura oggetti simili a fabbricati e fabbricati esclusi dall'obbligo di assicurazione conformemente all'articolo 13 capoverso 3.

<sup>2</sup> Gli assicurati possono convenire con l'Assicurazione fabbricati una franchigia per ogni fabbricato pari ad al massimo il due per cento del valore del fabbricato, tuttavia al massimo fino a un importo stabilito dal Governo, con una riduzione del premio. Sono escluse le assicurazioni per fabbricati in costruzione.

<sup>3</sup> L'Assicurazione fabbricati può inoltre assicurare le spese d'intervento dei pompieri a carico dei comuni e assumersi fino a un terzo del premio complessivo.

<sup>4</sup> Le convenzioni conformemente ai capoversi da 1 a 3 possono essere disdette da entrambe le parti. Per il resto ad esse si applicano per analogia le disposizioni della presente legge.

**Art. 15**

In caso di nuove costruzioni e di ampliamenti, in caso di ampie trasformazioni nonché di danni considerevoli, l'Assicurazione fabbricati può esigere che i fabbricati in questione vengano protetti da probabili rischi di danni della natura, con misure adeguate e tali da poter essere pretese.

Provvedimenti in caso di rischio particolare

**Art. 16**

<sup>1</sup> Fabbricati o loro parti che per via della loro ubicazione, della loro costruzione, del loro stato edilizio o del tipo di utilizzazione sono particolarmente a rischio possono venire esclusi dall'assicurazione, del tutto o limitatamente a singoli rischi, finché il rischio persiste.

Esclusione dall'assicurazione

<sup>2</sup> Se l'eliminazione di un rischio particolare non può essere pretesa, l'Assicurazione fabbricati assicura il fabbricato fissando aliquote di premio più elevate.

<sup>3</sup> Se il valore attuale di un fabbricato si è ridotto al 30 per cento o meno del valore a nuovo, il fabbricato viene escluso da singoli rischi di danni della natura.

<sup>4</sup> In caso di esclusione totale o parziale, i diritti dei creditori ipotecari conformemente all'articolo 43 rimangono garantiti per una durata di al massimo un anno dall'esclusione.

**V. Rapporto di assicurazione****Art. 17**

<sup>1</sup> Nuove costruzioni, costruzioni annesse, ampliamenti e trasformazioni di fabbricati assicurati obbligatoriamente presso l'Assicurazione fabbricati, nonché rinnovamenti importanti di tali fabbricati sono assicurati con il rilascio della licenza edilizia a un valore crescente dall'inizio dei lavori di costruzione. Gli oggetti simili a fabbricati e i fabbricati esclusi dall'assicurazione sono assicurati a partire dalla conferma di copertura dell'Assicurazione fabbricati. I comuni informano senza indugio l'Assicurazione fabbricati in merito alle licenze edilizie rilasciate.

Inizio e fine dell'assicurazione

<sup>2</sup> Costruzioni non soggette ad autorizzazione o realizzate senza licenza edilizia sono assicurate a partire dalla conferma di copertura dell'Assicurazione fabbricati o dalla notifica per la stima ufficiale.

<sup>3</sup> L'assicurazione si estingue con la demolizione del fabbricato o in seguito a un danno totale.

<sup>4</sup> Se dopo la stima il valore del fabbricato si è notevolmente ridotto a seguito di un danno parziale, si procede a una riduzione proporzionale del valore di assicurazione.

**Art. 18**

Valore di assicurazione  
1. Valore a nuovo, valore attuale, valore di demolizione e somma di assicurazione fissa

<sup>1</sup> I fabbricati sono assicurati al valore a nuovo. Il valore a nuovo corrisponde alle spese necessarie per la costruzione nello stesso luogo di un fabbricato uguale per genere, dimensioni e strutturazione.

<sup>2</sup> Se il valore attuale di un fabbricato si è ridotto di oltre la metà del valore a nuovo, il fabbricato è assicurato al valore attuale. Il valore attuale corrisponde al valore a nuovo, dedotto il deprezzamento tecnico dovuto all'età, all'usura, alle intemperie, a danni e difetti di costruzione o ad altri motivi.

<sup>3</sup> I fabbricati destinati alla demolizione o non più utilizzabili perché in rovina sono assicurati al valore di demolizione. Il valore di demolizione corrisponde al valore di vendita del materiale da costruzione, se quest'ultimo supera le spese di demolizione.

<sup>4</sup> Per motivi importanti, l'Assicurazione fabbricati può escludere un fabbricato dall'assicurazione al valore a nuovo e assicurarlo al valore attuale, oppure convenire con il proprietario una somma d'assicurazione fissa.

**Art. 19**

2. Accertamento

<sup>1</sup> L'Ufficio delle stime accerta su incarico dell'Assicurazione fabbricati i dati determinanti per l'assicurazione.

<sup>2</sup> Per il rilevamento dei dati, l'Assicurazione fabbricati indennizza l'Ufficio delle stime in base ad aliquote riferite alle prestazioni.

<sup>3</sup> L'Assicurazione fabbricati può ammettere senza stima ufficiale nell'assicurazione piccole costruzioni e può stabilire il nuovo valore di assicurazione in caso di trasformazioni e rinnovi che accrescono il valore senza superare il 15 per cento del valore a nuovo dell'ultima stima ufficiale, tuttavia fino a un importo massimo fissato dal Governo.

**Art. 20**

3. Indicizzazione

<sup>1</sup> I valori di assicurazione vengono adeguati ogni anno all'evoluzione dei costi di costruzione, senza una stima.

<sup>2</sup> Sono esclusi dall'indicizzazione le somme di assicurazione fisse convenute e i valori di demolizione.

**Art. 21**

Trasmissione di dati

<sup>1</sup> I comuni, gli uffici del registro fondiario e gli uffici cantonali sono tenuti a mettere gratuitamente a disposizione dell'Assicurazione fabbricati i dati dei fabbricati relativi a persone, fondi e misurazioni che necessita per adempiere ai suoi compiti.

<sup>2</sup> L'Assicurazione fabbricati comunica gratuitamente ai comuni, agli uffici del registro fondiario e agli uffici cantonali i dati che necessitano per adempiere ai loro compiti.

<sup>3</sup> L'Assicurazione fabbricati rende accessibili all'Ufficio delle stime tramite procedura di richiamo i dati necessari per l'adempimento del mandato.

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Gli assicurati devono comunicare entro un mese all'Assicurazione fabbricati ogni modifica importante dell'utilizzazione che comporti una modifica del rischio di danno.

Obblighi degli assicurati

<sup>2</sup> Essi devono adottare provvedimenti che possono essere pretesi per prevenire i danni.

### **VI. Finanziamento**

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati si procura i mezzi necessari riscuotendo dei premi e delle tasse di prevenzione dagli assicurati e garantisce la sua capacità a lungo termine tramite accantonamenti, riserve e riassicurazioni.

Principio

<sup>2</sup> I mezzi dell'Assicurazione fabbricati possono essere usati solo per adempiere al suo scopo.

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Il Governo fissa premi e tasse di prevenzione secondo principi assicurativi e in considerazione della solidarietà tra gli assicurati.

Premi e tasse di prevenzione  
1. Principi di calcolo

<sup>2</sup> Le entrate derivanti dai premi e dalle tasse di prevenzione devono essere sufficienti per:

- a) indennizzare i danni;
- b) coprire le spese d'esercizio inclusi gli ammortamenti e gli accantonamenti necessari;
- c) finanziare le spese per i provvedimenti di prevenzione e lotta contro i danni;
- d) accumulare riserve conformemente all'articolo 30.

<sup>3</sup> In caso di buon andamento degli affari, il Governo può concedere sconti sui premi.

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Se cambia il valore di assicurazione di un fabbricato o l'aliquota di premio oppure se il rapporto di assicurazione dura solo per una parte dell'anno, il premio e la tassa di prevenzione sono dovuti proporzionalmente.

2. Premi parziali

<sup>2</sup> In caso di sinistro, il premio e la tassa preventiva sono dovuti per l'intero anno in corso.

**Art. 26**

3. Premi in caso di esclusione

<sup>1</sup> Se un fabbricato in parte non viene assicurato oppure viene parzialmente o totalmente escluso dall'assicurazione, è ugualmente dovuto il premio intero.

<sup>2</sup> In caso di esclusione completa dall'assicurazione, il premio e la tassa di prevenzione sono dovuti per intero ancora per un anno a contare dall'esclusione, se esistono debiti ipotecari.

**Art. 27**

4. Garanzia dei premi

<sup>1</sup> Le fatture dei premi (premio e tassa di prevenzione) sono parificate a una sentenza esecutiva ai sensi della legge federale sulla esecuzione e sul fallimento.

<sup>2</sup> Per i premi e le tasse di prevenzione esiste un'ipoteca legale a carico del fondo, ai sensi della legge d'introduzione al Codice civile svizzero.

<sup>3</sup> L'acquirente di un fabbricato risponde solidalmente con l'alienante per i premi e le tasse di prevenzione arretrati dovuti all'Assicurazione fabbricati.

**Art. 28**

5. Prescrizione

<sup>1</sup> I premi e le tasse di prevenzione non riscossi o riscossi ingiustamente dall'Assicurazione fabbricati possono venire riscossi a posteriori o venire restituiti per l'anno in corso e per i cinque anni precedenti.

<sup>2</sup> Il termine di prescrizione inizia a decorrere con la comunicazione relativa all'inizio dei lavori, con la nuova stima o con la modifica dell'utilizzazione.

**Art. 29**

Accantonamenti

Per le proprie attività, l'Assicurazione fabbricati costituisce accantonamenti assicurativi, e per i mezzi investiti accantonamenti per i rischi d'investimento.

**Art. 30**

Riserve

<sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati accumula un fondo di riserva, fino a quando tale fondo non ha raggiunto il cinque per mille del capitale assicurato.

<sup>2</sup> Per quanto riguarda gli investimenti non è assoggettata al diritto in materia di appalti pubblici.

**Art. 31**

Riassicurazione

<sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati stipula contratti di riassicurazione che permettono una sufficiente compensazione dei rischi.

<sup>2</sup> Essa può partecipare a istituzioni corrispondenti e a comunità di rischio per la copertura di rischi legati a catastrofi.



**Art. 32**

Nell'appendice al conto annuale l'Assicurazione fabbricati informa in merito agli accantonamenti assicurativi, agli accantonamenti per i rischi d'investimento, alle riserve e alle riassicurazioni. Rapporto

**VII. Sinistro****Art. 33**

<sup>1</sup> Dopo la scoperta, i danni vanno notificati senza indugio all'Assicurazione fabbricati. Diritti notificati con ritardo vengono negati o ridotti, se così facendo si è compromesso l'accertamento del danno. I diritti non notificati entro due anni sono perenti. Obblighi del danneggiato

<sup>2</sup> I danneggiati sono tenuti a provvedere alla riduzione del danno. Se questo obbligo viene violato in modo colpevole, l'Assicurazione fabbricati può ridurre la prestazione assicurativa.

<sup>3</sup> Senza il consenso dell'Assicurazione fabbricati, non è permesso procedere a modifiche importanti al fabbricato danneggiato. L'indennizzo è negato o ridotto se così facendo si compromette l'accertamento del danno.

**Art. 34**

<sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati accerta il danno a proprie spese.

<sup>2</sup> Per determinare la causa di un incendio e il colpevole si deve procedere a un'inchiesta di polizia. L'Assicurazione fabbricati ha diritto di prendere visione degli atti penali. Accertamento del danno e della sua causa

**Art. 35**

<sup>1</sup> L'indennizzo non può portare a un arricchimento del danneggiato.

<sup>2</sup> Se un danno è riconducibile a un evento assicurato secondo la presente legge, come pure, in misura notevole, anche ad altre cause, esso viene attribuito proporzionalmente all'evento assicurato. Indennizzo  
1. Principi

**Art. 36**

Se un fabbricato viene ripristinato, l'Assicurazione fabbricati paga le spese effettive di ripristino, al massimo però l'importo del danno accertato fino all'ammontare del valore di assicurazione. Vanno considerate le riduzioni di valore dall'ultima stima ufficiale. 2. Ripristino

**Art. 37**

<sup>1</sup> Se un fabbricato non viene ripristinato nello stesso luogo entro tre anni dal sinistro, viene indennizzato il valore attuale; su richiesta motivata, l'Assicurazione fabbricati può prolungare il termine o autorizzare una ricostruzione in un luogo diverso all'interno del Cantone. 3. Mancato ripristino

<sup>2</sup> Se un fabbricato ripristinato dopo un sinistro non presenta più o meno le stesse dimensioni e non è destinato allo stesso scopo, l'indennizzo non può superare il valore attuale.

<sup>3</sup> Se una parte di fabbricato danneggiata è ancora utilizzabile, ma la sua riparazione o la sua sostituzione sarebbero sproporzionati, viene indennizzata una perdita di valore.

**Art. 38**

4. Oggetti da demolire

Fabbricati destinati alla demolizione vengono indennizzati al massimo al valore di demolizione, anche se sono assicurati per un altro valore e vengono ripristinati.

**Art. 39**

5. Prestazioni accessorie

Oltre ai costi di ripristino, l'Assicurazione fabbricati risarcisce:

- a) le spese di demolizione, di sgombero e di smaltimento del fabbricato, tuttavia al massimo il 20 per cento del valore di assicurazione;
- b) le spese per misure volte a ridurre il danno, nella misura in cui queste non sono evidentemente inadeguate;
- c) le spese per misure necessarie a tutelare parti del fabbricato ancora esistenti;
- d) il danno insorto nel corso della lotta al sinistro, nella misura in cui riguarda un altro fabbricato assicurato;
- e) il danno insorto nel corso della lotta al sinistro accusato da altre parti dell'immobile come alberi, colture e recinzioni, tuttavia al massimo il 20 per cento del valore di assicurazione.

**Art. 40**

Franchigia generale

In caso di danni della natura, gli assicurati devono farsi carico di una franchigia generale il cui importo è deciso dal Governo, tuttavia non superiore a 1 000 franchi.

**Art. 41**

Versamento

<sup>1</sup> L'indennizzo viene versato fino a concorrenza del valore attuale al più tardi subito dopo l'eliminazione del danno oppure, qualora il fabbricato non venga ricostruito, quando l'area del sinistro è stata sgomberata oppure quando si è conclusa un'inchiesta penale.

<sup>2</sup> Altri pagamenti avvengono in ragione dell'avanzamento dei lavori.

<sup>3</sup> Il Governo definisce l'indennizzo soggetto a interessi, nonché l'ammontare e la durata degli interessi sull'indennizzo.

**Art. 42**

Perenzione e riduzione

<sup>1</sup> Gli assicurati che hanno cagionato intenzionalmente un sinistro perdono ogni diritto al risarcimento.

<sup>2</sup> In caso di negligenza grave, il risarcimento può venire ridotto di al massimo un terzo, in ragione della colpa.

#### **Art. 43**

<sup>1</sup> In caso di sinistro, l'Assicurazione fabbricati risponde nei confronti dei creditori ipotecari fino all'ammontare del risarcimento, anche nel caso in cui il proprietario perda il diritto a un indennizzo conformemente all'articolo 42.

Diritti dei  
creditori ipotecari

<sup>2</sup> Il proprietario deve rimborsare all'Assicurazione fabbricati la prestazione che quest'ultima ha fornito ai creditori ipotecari conformemente al capoverso 1.

#### **Art. 44**

<sup>1</sup> Se terzi possono essere considerati responsabili del danno, i diritti di risarcimento dell'assicurato passano all'Assicurazione fabbricati, se essa ha versato un indennizzo.

Regresso

<sup>2</sup> Gli assicurati sono responsabili nei confronti dell'Assicurazione fabbricati per ogni azione che riduce questo diritto di regresso.

### **VIII. Rimedi legali**

#### **Art. 45**

Contro le decisioni dell'Assicurazione fabbricati è data facoltà di ricorso entro 30 giorni dalla comunicazione.

Opposizione

### **IX. Disposizioni finali**

#### **Art. 46**

L'Assicurazione fabbricati può emanare disposizioni complementari all'ordinanza del Governo nei settori finanziamento, delimitazione tra Assicurazione fabbricati e assicurazione per beni mobili, nonché prevenzione e liquidazione dei danni.

Esecuzione

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Gli obblighi dell'Assicurazione fabbricati e degli assicurati si conformano al diritto sotto il quale sono insorti. I sinistri verificatisi prima dell'entrata in vigore della presente legge vengono evasi secondo il diritto precedente.

Disposizione  
transitoria

<sup>2</sup> La procedura si conforma al nuovo diritto.

#### **Art. 48**

I seguenti atti normativi sono modificati come segue:

Modifica di atti  
normativi

**1. Legge d'introduzione al Codice civile svizzero del 12 giugno 1994 (CSC 210.100):**

**Art. 132 cpv. 1 frase 1:**

L'ipoteca legale si costituisce con il credito di diritto pubblico, ma si estingue se entro **due anni** dalla data di scadenza non viene iscritta a registro fondiario. (...)

**2. Legge sulle stime ufficiali del 30 agosto 2006 (CSC 850.100):**

**Art. 15 cpv. 1 lett. b:**

- b) dall'Assicurazione fabbricati: annualmente al massimo **30** centesimi per ogni 1 000 franchi **di valore a nuovo dei** fabbricati assicurati **stimato nel rispettivo anno**;

**Art. 49**

Abrogazione di  
atti normativi

Con l'entrata in vigore della presente legge è abrogata la legge concernente l'assicurazione fabbricati nel Cantone dei Grigioni del 12 aprile 1970.

**Art. 50**

Referendum,  
entrata in vigore

<sup>1</sup> La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

## Geltendes Recht

### Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 12. April 1970<sup>1)</sup>

---

#### I. Gebäudeversicherungsanstalt

##### Art. 1

Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Chur. Rechtsstellung

##### Art. 2

Die Anstalt versichert die im Kanton gelegenen Gebäude gegen Feuer- und Elementarschaden sowie gegen weitere in diesem Gesetz erwähnte Gefahren. Zweck

##### Art. 3

<sup>1 2)</sup> Die Regierung übt die Aufsicht über die Anstalt aus. Sie wählt die Organe der Anstalt. Organisation

- a) die Verwaltungskommission
- b) die Direktion
- c) die Kontrollstelle.

<sup>2 3)</sup> Die Regierung umschreibt die Befugnisse der Anstaltsorgane, soweit sie nicht im Gesetz festgelegt sind. <sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Anstalt Bericht zu erstatten.

---

<sup>1)</sup> B vom 8. Juli 1969, 121; GRP 1969/70, 217, 226, 273

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

<sup>4)</sup> Vgl. RAB zum Gebäudeversicherungsgesetz, BR 830.120

**Art. 3a**<sup>1)</sup>Gleichstellung  
der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

**II. Versicherungspflicht****Art. 4**Obligatorische  
Versicherung

<sup>1</sup> Sämtliche Gebäude im Kanton Graubünden sind bei der Anstalt gemäss Artikel 26 zu versichern und dürfen hiefür nicht anderweitig versichert werden.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup>Die Regierung kann bestimmte Gebäudearten von der Versicherungspflicht ausnehmen.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> <sup>4)</sup>Die Regierung umschreibt den Begriff des Gebäudes.<sup>5)</sup>

**Art. 5**Freiwillige  
Versicherung

<sup>1</sup> Der Eigentümer kann Gebäude, die von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, sowie gebäudeähnliche Objekte bei der Anstalt versichern.

<sup>2</sup> <sup>6)</sup>Das Versicherungsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

Absatz 3 unverändert.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die freiwillige Versicherung.

<sup>4</sup> <sup>7)</sup>Die Regierung umschreibt den Begriff der gebäudeähnlichen Objekte.<sup>8)</sup>

**Art. 6**Ausschluss von  
der Versicherung

<sup>1</sup> Die Anstalt kann Gebäude, die einer besonders grossen Feuer-, Explosions- oder Rauchgefahr oder einer besonders grossen Gefährdung durch ein Elementarereignis ausgesetzt sind, solange die Gefährdung besteht, ganz oder für einzelne Schadenereignisse von der Versicherung ausschliessen oder nicht in die Versicherung aufnehmen.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>3)</sup> Siehe Art. 6 RAB zu diesem Gesetz, BR 830.120

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>5)</sup> Siehe Art. 5 RAB zu diesem Gesetz, BR 830.120

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>8)</sup> Siehe Art. 7 RAB zu diesem Gesetz, BR 830.120

<sup>2</sup> Ist dem Eigentümer die Beseitigung der besonders grossen Gefahr nicht zuzumuten, so versichert die Anstalt das Gebäude auf sein Begehren, jedoch zu höheren Prämienansätzen. Aus wichtigen Gründen kann die Anstalt die Versicherung ablehnen.

**Art. 7<sup>1)</sup>**

Neubauten, wesentliche Um- und Erneuerungsbauten und der Wiederaufbau nach einem erheblichen Teilschaden sind vom Beginn der Bauarbeiten an durch den Eigentümer zu versichern.

Beginn der Versicherungspflicht

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt, sobald der Antrag für eine Bauzeitversicherung oder die Schätzungsanmeldung bei der Anstalt eingereicht oder der Post übergeben worden ist.

Beginn der Versicherung

<sup>2</sup> Dem Antrag gleichgestellt ist die Eröffnung einer Unterstellungsverfügung der Anstalt.

**Art. 9**

<sup>1</sup> Versicherungspflicht und Versicherung erlöschen im Fall eines Total Schadens oder mit dem Abbruch des Gebäudes.

Erlöschen von Versicherungspflicht und Versicherung

<sup>2</sup> Hat sich der Wert des Gebäudes nach der Schätzung infolge Teilschadens wesentlich vermindert, so tritt eine verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungswerte ein.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Erlöschen der Versicherung wegen Ausschlusses.

### III. Versicherungswerte

**Art. 10**

Die Gebäude sind zum Neuwert versichert.

Grundsatz

**Art. 11**

<sup>1</sup> Gebäude mit einem Zeitwert von weniger als 50 Prozent des Neuwertes sind zum Zeitwert versichert.

Ausnahmen

<sup>2</sup> Die Anstalt kann Gebäude von der Neuwertversicherung ausschliessen und zum Zeitwert versichern oder in besonderen Fällen mit dem Eigentümer eine anders bemessene feste Versicherung vereinbaren, solange hierfür wichtige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Abbruchobjekte sind zum Abbruchwert versichert.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

**Art. 12**

Anmeldung zur Schätzung

<sup>1</sup> Der Eigentümer hat ein Gebäude unverzüglich nach der Vollendung zur Schätzung anzumelden.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und die Anstalt können jederzeit auf eigene Kosten die Neuschätzung eines Gebäudes verlangen.

**Art. 13**

Schätzung

<sup>1</sup> Die Versicherungswerte werden im Schätzungsverfahren ermittelt.

<sup>2</sup> Das Verfahren für die Gebäudeschätzungen wird durch eine besondere Verordnung des Grossen Rates geregelt. <sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die Regierung bestimmt, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude zu versichern sind. <sup>2)</sup>

**Art. 14** <sup>3)</sup>

Änderung der Baukosten

Ändern sich die Baukosten seit der letzten Anpassung um mehr als 5 Prozent, so passt die Anstalt den Neuwert und den Zeitwert ohne Schätzung für alle Gebäude dem neuen Stand an.

**IV. Finanzierung** <sup>4)</sup>**Art. 15**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Anstalt beschafft sich die notwendigen Mittel durch Erhebung von Prämien.

<sup>2</sup> Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Zweckes verwendet werden.

**Art. 16**

Prämienansätze

<sup>1</sup> Die Regierung teilt die Gebäude in Klassen ein und setzt die Prämienansätze fest. <sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Die Prämienansätze sind so festzulegen, dass die Prämieinnahmen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge ausreichen, um die Aufwendungen, einschliesslich der notwendigen Abschreibungen und Reservestellungen zu decken und den Reservefonds angemessen zu öffnen.

---

<sup>1)</sup> Siehe GrV über die amtlichen Schätzungen, BR 850.100

<sup>2)</sup> Siehe RV über die Abgrenzung zwischen Gebäude- und Mobilienversicherung, BR 830.400

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>4)</sup> Siehe RV über die Finanzierung der Gebäudeversicherung, BR 830.200 sowie Art. 21 ff RAB zu diesem Gesetz, BR 830.120

<sup>5)</sup> Siehe RV über die Finanzierung der Gebäudeversicherung, BR 830.200



**Art. 17**

<sup>1</sup> Ist ein Gebäude einer erhöhten Feuer-, Explosions- oder Elementarschadengefahr ausgesetzt, so ist ein Prämienzuschlag zu entrichten. Prämienzuschlag

<sup>2</sup> Wirkt sich die erhöhte Feuergefahr auf das Nachbargebäude eines Dritten aus, so ist sie im Ansatz der Zuschlagsprämie des Gebäudes zu berücksichtigen, das den Zuschlag begründet.

<sup>3</sup> Der Tarif der Prämienzuschläge wird von der Regierung erlassen. <sup>1)</sup>

**Art. 18**

<sup>1</sup> Der Eigentümer hat der Anstalt jede Gefahrerhöhung, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung ist, innert Monatsfrist zu melden. Gefahrerhöhung und -verminderung

<sup>2</sup> Hat der Eigentümer die Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so fordert die Anstalt die ihr entgangenen Prämien und Prämienzuschläge nach.

<sup>3</sup> Bei Gefahrverminderung werden die Prämien und der Prämienzuschlag von dem Zeitpunkt an berichtigt, in dem der Eigentümer der Anstalt die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

**Art. 19**

Der teilweise Ausschluss von der Versicherung entbindet den Eigentümer nicht von der Entrichtung der Prämien. Bei vollem Ausschluss ist die Prämie noch für ein Jahr zu entrichten, wenn Grundpfandschulden bestehen. Prämien bei Ausschluss

**Art. 20**

<sup>1</sup> Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, so sind die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Teilprämie

<sup>2</sup> Im Schadenfall sind die Prämie und der Prämienzuschlag für das laufende Jahr voll geschuldet.

**Art. 21**

Der Anstalt entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge werden für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nachgefordert oder erstattet. Verjährung der Prämien

---

<sup>1)</sup> Siehe RV über die Finanzierung der Gebäudeversicherung, BR 830.200

**Art. 22** <sup>1)</sup>

**Art. 23** <sup>2)</sup>

**Art. 24** <sup>3)</sup>

Rückversicherung Die Anstalt kann Rückversicherungsverträge abschliessen oder sich an einer entsprechenden Institution beteiligen.

**Art. 25** <sup>4)</sup>

Reserven Die Anstalt hat einen Reservefonds zu äufnen, bis dieser 5 Promille des Ersatzwertkapitals erreicht hat.

## V. Versicherungsleistungen

**Art. 26**

Versicherungsfälle <sup>1</sup> Die Anstalt erbringt Versicherungsleistungen, wenn Gebäudeschäden entstanden sind durch:

- a) Feuer, Rauch oder Hitze;  
ausgeschlossen sind durch Feuer, Rauch, Hitze und sonstige Energie verursachte Schäden, wenn sie bei ordentlichem Gebrauch der versicherten Sache, zur Erfüllung ihres Zweckes oder durch Abnutzung entstanden sind;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;  
ausgeschlossen sind Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebseinwirkungen;
- d) herabstürzende Luftfahrzeuge und andere Flugkörper oder Luftfracht, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden kann;  
die Rechte der Geschädigten gegenüber dem Verursacher werden von der Anstalt auf eigene Kosten geltend gemacht;
- e) Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Erdbeben und Rufen.

<sup>2</sup> <sup>5)</sup> Ausgeschlossen sind Schäden:

- a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückgehen oder die auf ein abwendbares Einwirken zurückzuführen sind;

---

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>2)</sup> Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

b) die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige zumutbare Abwehrmassnahmen hätten verhindert werden können.

<sup>3</sup> Geht der Schaden sowohl auf das versicherte Ereignis als auch in erheblichem Umfang auf andere Ursachen zurück, so wird er dem versicherten Ereignis anteilmässig zugerechnet.

**Art. 27**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind:

Ausschluss der Leistungspflicht

- a) Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Meteore, Wasser aus Stauseen, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse entstanden sind;
- b) für die Wiederherstellung verwendbare Gebäudeteile;
- c) Mehrkosten wegen beschleunigter Wiederherstellung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen.

<sup>2</sup> Die Regierung kann die Anstalt ermächtigen, ein Konkordat oder ein Abkommen abzuschliessen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, Schäden gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen oder den Versicherungsbereich der Feuer- oder Elementarschadenversicherung gemäss Artikel 26 dieses Gesetzes zu verbessern.

**Art. 28**

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, vergütet die Anstalt einen Gebäudeschaden bei Wiederherstellung auf Grund der letzten Schätzung des Gebäudes nach den Grundsätzen der Neuwertversicherung.

Grundsatz für die Bemessung der Leistungen

<sup>2</sup> Die Versicherungsleistung darf in keinem Fall die wirklichen Kosten der Wiederherstellung übersteigen.

**Art. 29**

Bei Schäden an unvollendeten Gebäuden ist die Entschädigungsleistung beschränkt auf die zur Zeit des Schadenereignisses vorhandenen Werte, soweit sie bei der Einschätzung zu berücksichtigen sind.

Unvollendete Gebäude

**Art. 30**

<sup>1</sup> Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Entschädigung auf den Zeitwert.

Sonderfälle  
a) Zeitwertversicherung

<sup>2</sup> Wertverminderungen seit der letzten Schätzung sind zu berücksichtigen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

- Art. 31**
- b) Vereinbarte Versicherungssumme Bei Gebäuden, für die eine andere Versicherungssumme vereinbart worden ist, beschränkt sich die Entschädigung bei Totalschaden auf die vereinbarte Versicherungssumme.
- Art. 32**
- c) Abbruchobjekte <sup>1</sup> Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder wegen Zerfalls nicht mehr benützbar sind, beschränkt sich die Entschädigung auf den Abbruchwert.
- <sup>2</sup> Bei Teilschaden an solchen Objekten vergütet die Anstalt höchstens die Kosten für eine behelfsmässige Reparatur, wenn sich eine solche lohnt, höchstens jedoch den Abbruchwert.
- Art. 33**
- Wiederherstellung <sup>1</sup> Wird ein Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren nach einem Schadenfall ungefähr gleich gross oder für den gleichen Zweck wiederhergestellt, so darf die Entschädigung den Zeitwert nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann die Direktion die Wiederaufbaufrist verlängern.
- <sup>2</sup> <sup>1</sup>)Die Regierung umschreibt den Begriff der Wiederherstellung. <sup>2</sup>)
- Art. 34**
- Nebenleistungen Die Anstalt vergütet:
- a) <sup>3</sup>) notwendige Abbruch- und Räumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, höchstens jedoch 20 Prozent des Versicherungswertes;
- b) die Kosten von Vorkehren, die zum Schutze noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind; dienen die Vorkehren nicht nur dem Schutz der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, so vergütet die Anstalt nur die diesem Interesse entsprechenden Kosten;
- c) den Schaden, der bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstanden ist, soweit er ein versichertes Gebäude betrifft;
- d) den Schaden an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, wenn er bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstanden ist, höchstens jedoch fünf Prozent der Entschädigung für das Gebäude.
- Art. 35** <sup>4</sup>)
- Selbstbehalt Die Regierung kann Selbstbehalte festsetzen und die Prämien entsprechend ermässigen. <sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup>) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>2</sup>) Siehe Art. 26 - 29 RAB zu diesem Gesetz, BR 830.120

<sup>3</sup>) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>4</sup>) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

**Art. 36**

<sup>1</sup> Der Eigentümer verliert jeglichen Entschädigungsanspruch, wenn er das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Kürzung

<sup>2</sup> Hat der Eigentümer das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, ist die Anstalt berechtigt, die Entschädigung nach dem Verschulden zu kürzen.

<sup>3</sup> Ist das Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Eigentümer in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen er einstehen muss, und hat sich der Eigentümer in der Beaufsichtigung, durch die Anstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann die Anstalt die Entschädigung nach dem Verschulden des Eigentümers kürzen.

**Art. 37**

Die Regierung setzt die Höhe der Verzinsung der Versicherungsentschädigung fest.<sup>2)</sup> Verzinsung

**Art. 38**

Entschädigungsansprüche, die nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Schadenereignisses geltend gemacht werden, sind verwirkt. Verwirkung

**VI. Verfahren im Schadenfall****Art. 39**

Der Eintritt eines Schadens ist unverzüglich zu melden. Schadenmeldung

**Art. 40**

<sup>1</sup> Der Eigentümer ist verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenereignisses für die Minderung des Schadens zu sorgen. Pflicht zur Schadenminderung

<sup>2</sup> Verletzt er diese Pflicht, ist die Anstalt berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung dieser Verpflichtung vermindert hätte.

<sup>3</sup> Die Anstalt hat dem Eigentümer die zur Schadenminderung nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind.

**Art. 41**

<sup>1</sup> Zur Ermittlung der Schadenursache und der Verantwortlichkeit ist eine amtliche Untersuchung durchzuführen. Ermittlung der Schadenursache

<sup>1)</sup> Siehe Art. 31 RAB zu diesem Gesetz, BR 830.120

<sup>2)</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 2 des Reglementes über die Schadensschätzung und die Verzinsung der Versicherungsentschädigung, BR 830.500

<sup>2</sup> Der Anstalt steht das Recht zu, die Untersuchungsakten einzusehen. Das Recht auf Einsichtnahme richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege. <sup>1)</sup>

**Art. 42**

Schaden-  
schätzung

Die Anstalt schätzt den Schaden auf ihre Kosten.

**Art. 43**

Ablehnungs-  
gründe

Die Anstalt kann eine Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn

- a) die Schadenmeldung ohne stichhaltige Gründe verspätet oder erst nach Behebung des Schadens erfolgt;
- b) die rechtzeitige Schadenmeldung unterbleibt, um die Feststellung der Schadenursache oder der Schadenhöhe zu erschweren oder zu verunmöglichen;
- c) der Eigentümer ohne Zustimmung der Anstalt am beschädigten Gebäude Veränderungen vornimmt, die nicht zur Schadenminderung oder aus polizeilichen Gründen geboten waren.

**VII. Rückgriffsrecht**

**Art. 44**

Rückgriff

<sup>1</sup> Schadenersatzansprüche des Eigentümers aus Verschulden Dritter gehen auf die Anstalt über, soweit sie Entschädigung leistet.

<sup>2</sup> Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht der Anstalt schuldhaft verkürzt, verantwortlich.

<sup>3</sup> Gegen Personen, die mit dem Eigentümer in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen er einstehen muss, besteht kein Rückgriffsrecht, wenn sie den Schaden fahrlässig verursacht haben.

**VIII. Rechte der Grundpfandgläubiger**

**Art. 45**

Sicherung der  
Grundpfand-  
gläubiger

<sup>1</sup> Gegenüber Grundpfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist und die nachweisen, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen des Eigentümers nicht gedeckt sind, haftet die Anstalt bis zur Höhe der Entschädigung.

<sup>2</sup> Sie haftet auch, wenn der Eigentümer den Entschädigungsanspruch verliert. Die Leistungen der Anstalt an die Grundpfandgläubiger sind ihr vom Eigentümer zu erstatten.

---

<sup>1)</sup> BR 350.000

<sup>3</sup> Bei Ausschluss eines Gebäudes von der Versicherung bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger noch während eines Jahres seit Eröffnung des Ausschlusses gewahrt.

<sup>4</sup> Die Rechte der Grundpfandgläubiger nach Artikel 822 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches <sup>1)</sup> bleiben gewahrt.

## IX. Verhütung und Bekämpfung von Schäden

### Art. 46

Neben der Versicherungstätigkeit obliegen der Anstalt die Feuerpolizei Grundsatz und die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden.

### Art. 47 <sup>2)</sup>

Der Grosse Rat erlässt Bestimmungen über die Feuerpolizei und das Feu- Brandschutzvorschriften  
erwehrwesen. <sup>3)</sup>

### Art. 48

<sup>1</sup> An die Verhütung und die Bekämpfung von Schäden leisten jährliche Löschbeitrag  
Beiträge:

- a) der Kanton;
- b) die Anstalt;
- c) die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Fahrnis gegen Feuerschäden versichern.

<sup>2</sup> <sup>4)</sup> Die Regierung setzt den Löschbeitrag des Kantons und der privaten Versicherungsgesellschaften, die Verwaltungskommission jenen der Anstalt fest.

### Art. 48a <sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Für die Erteilung feuerpolizeilicher Bewilligungen hat der Bewilligungs- Gebühren und  
nehmer eine kostendeckende Gebühr zu entrichten. Kosten

<sup>2</sup> Die Kosten von anderen Amtshandlungen und von besonderen Leistungen gemäss Feuerpolizeiverordnung <sup>6)</sup> und den Ausführungsbestimmungen <sup>7)</sup> dazu werden dem Verursacher oder Nutzniesser überbunden.

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>3)</sup> BR 838.100

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>6)</sup> BR 838.100

<sup>7)</sup> BR 838.150

**X. Rechtspflege****Art. 49**<sup>1)</sup>**Art. 50**<sup>2)</sup>

Einsprache

Gegen Verfügungen der Anstalt kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten. Die Anstalt entscheidet über die Einsprache und teilt den Entscheid dem Einsprecher mit kurzer Begründung schriftlich mit.

**Art. 51**<sup>3)</sup>

Beschwerde

Einspracheentscheide der Anstalt können innert 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

**Art. 51a**<sup>4)</sup>

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetzes werden durch das Departement mit Busse bis zu 10 000 Franken geahndet.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Widerhandlungen gegen die Feuerpolizeiverordnung<sup>5)</sup> und gestützt darauf erlassene Vorschriften, Weisungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

**XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 52**Vollzug<sup>6)</sup>

<sup>1</sup> <sup>7)</sup>Die Regierung erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz.<sup>8)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>9)</sup>

<sup>3</sup> Die Gemeindevorstände können zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.

---

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3326, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>5)</sup> BR 838.100

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

<sup>8)</sup> Siehe RAB zu diesem Gesetz, BR 830.120

<sup>9)</sup> Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3



**Art. 53**<sup>1)</sup>**Art. 54**<sup>2)</sup>**Art. 55**

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Gebäude, die nicht schon auf Grund des bisherigen Gesetzes von einzelnen Schadenereignissen ausgeschlossen sind, dürfen erst nach Eintritt eines grösseren Schadenereignisses gemäss Artikel 6 von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen werden.

Ausschluss von  
der Versicherung

**Art. 56**<sup>3)</sup>**Art. 57**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.<sup>4)</sup>

Inkrafttreten

---

1) Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

2) Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

3) Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 3

4) Mit RB vom 26. Oktober 1970 auf den 1. Januar 1972 in Kraft gesetzt

## Auszug aus dem geltenden Recht

### Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch <sup>1)</sup>

Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994 <sup>2)</sup>

---

#### II. Besonderer Teil

#### 4. SACHENRECHT

#### H. Grundpfandrecht

#### Art. 132

<sup>1</sup> Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der öffentlich-rechtlichen Forderung, geht aber unter, wenn es nicht innert einem Jahr seit Eintritt der Fälligkeit in das Grundbuch eingetragen wird. Für den mit der Einkommens-, der Gewinn- oder Zuschlagssteuer erfassten Wertzuwachs sowie für die Liegenschaftsteuer beträgt die Frist zwei Jahre.

<sup>3</sup> Entstehung und Dauer

<sup>2</sup> Rechtsstillstand, Stundung oder Anfechtung der zu sichernden Forderung hemmen den Fristenlauf nicht.

<sup>3</sup> Geht die Forderung durch Tilgung, Verjährung, Erlass oder auf andere Weise unter, erlischt in jedem Falle auch das Pfandrecht.

<sup>4</sup> Pfandrechte, die noch nicht eingetragen sind, verwirken nach Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in welchem der forderungsbe gründende Tatbestand eingetreten ist.

---

<sup>1)</sup> Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

<sup>2)</sup> B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

## Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG)

Vom 30. August 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006<sup>3)</sup>,

beschliesst:

### V. Kosten und Gebühren

#### Art. 15

<sup>1</sup> Für die Vornahme der Schätzungen und für die Verwendung der Werte der amtlichen Schätzungen werden folgende Kostenanteile erhoben:

- a) von den Gemeinden höchstens 20 Rappen je 1 000 Franken Steuerwert der laufenden Schätzungen;
- b) von der Gebäudeversicherungsanstalt<sup>4)</sup> jährlich höchstens 3,5 Rappen je 1 000 Franken Versicherungswert aller versicherten Gebäude;
- c) von der kantonalen Steuerverwaltung höchstens 20 Rappen je 1 000 Franken Steuerwert der laufenden Schätzungen;
- d) von anderen kantonalen Ämtern, welche Daten übernehmen, die Kosten in Höhe des anteilmässigen Aufwandes für die Erhebung und den Transfer.

<sup>2</sup> Bei Zweit- und späteren Schätzungen von Wasserkraft- und Transportanlagen betragen die Kostenanteile der Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung höchstens 5 Rappen je 1 000 Franken Steuerwert.

---

<sup>1)</sup> GRP 2006/2007, 167

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 347

<sup>4)</sup> Nunmehr Gebäudeversicherung Graubünden



# **Erlass eines Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) und Aufhebung der Feuerpolizeiverordnung**

Chur, den 2. März 2010

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für den Erlass eines Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) und die Aufhebung der Feuerpolizeiverordnung (BR 838.100).

## **I. Geltende Regelung der Feuerpolizei und der Feuerwehr**

### **1. Gebäudeversicherungsgesetz**

Im geltenden Recht finden sich die Bestimmungen zur Feuerpolizei und zur Feuerwehr auf Gesetzesstufe einzig im Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970 (BR 830.100) in Art. 46 und Art. 48. Gemäss Art. 46 obliegen der Gebäudeversicherung neben der Versicherungstätigkeit die Feuerpolizei und die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden. Art. 48 regelt die sogenannten Löschbeiträge, das heisst die Beiträge an die Verhütung und Bekämpfung von Schäden. Gemäss dieser Bestimmung leisten der Kanton, die Gebäudeversicherungsanstalt und die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Fahrnis gegen Feuerschäden versichern, jährliche Beiträge an die Verhütung und Bekämpfung von Schäden (Abs. 1). In Abs. 2 wird die Bemessung des Löschbeitrages des Kantons und der privaten Versicherungsgesellschaften an die Regierung und desjenigen der Gebäudeversicherungsanstalt an die Verwaltungskommission delegiert. In Art. 48a wird festgelegt, dass für die Erteilung feuerpolizeilicher Bewilligungen eine kostendeckende Gebühr zu entrichten ist. Der Erlass von Vorschriften über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen wird in Art. 47 an den Grossen Rat delegiert.

## **2. Feuerpolizeiverordnung**

### **2.1 Allgemeines**

Die Vorschriften zur Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen beziehungsweise die Verhütung und Bekämpfung von Schäden sind in der gestützt auf Art. 47 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom Grossen Rat erlassenen Feuerpolizeiverordnung vom 30. September 1970 (FPV; BR 838.100) geregelt. Sie werden ergänzt durch die Ausführungsbestimmungen der Regierung zur Feuerpolizeiverordnung vom 19. September 2000 (BR 838.150).

Gemäss Art. 1 der Feuerpolizeiverordnung obliegen die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen den Gemeinden, soweit diese Aufgaben nach der Verordnung nicht dem kantonalen Feuerpolizeiamt übertragen werden. Gemeindeerlasse über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Departements (Art. 3).

### **2.2 Feuerpolizei**

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Feuerpolizei gegen Entschädigung dem kantonalen Feuerpolizeiamt zu übertragen (Art. 15 Abs. 3). 48 Gemeinden nehmen die Aufgabe der Feuerpolizei selber wahr (Stand 1. Januar 2010). Die übrigen 132 Gemeinden haben die Aufgabe dem kantonalen Feuerpolizeiamt übertragen. In Art. 5 der Ausführungsbestimmungen hat die Regierung die Zuständigkeit für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung für Bauten, Anlagen und Einrichtungen mit erhöhter Gefährdung dem kantonalen Feuerpolizeiamt übertragen.

Das Kaminfegerwesen ist schwergewichtig eine Angelegenheit des Kantons (Art. 25 ff. FPV). Die Gemeinden des Kaminfegerkreises erteilen dem Kaminfegermeister eine Betriebsbewilligung. Die Kaminfegermeister unterstehen sowohl der örtlichen Feuerpolizeibehörde als auch dem kantonalen Feuerpolizeiamt.

### **2.3 Feuerwehr**

Das Feuerwehrewesen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden (Art. 1, 4 und 33 ff. FPV). Art. 33 Abs. 1 verpflichtet die Gemeinden, Feuerwehren zu organisieren und aufrechtzuerhalten und die erforderlichen Einrichtungen, Ausrüstungen, Maschinen und Fahrzeuge bereitzustellen. Das kantonale Feuerpolizeiamt überwacht insbesondere die Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren, nimmt selbst oder durch von ihm ernannte Fachleute

Inspektionen in den Gemeinden vor, sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Kader und Spezialisten (Art. 53 FPV), gibt Vorgaben zur Beschaffung von Geräten und Einsatzmitteln (Art. 47 FPV) und leistet Beiträge an die Feuerwehren der Gemeinden (Art. 57 ff. FPV). Es kann im Rahmen seiner Aufsicht Weisungen über die Feuerwehrkategorien, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung, Alarmierung und die Voraussetzungen für die Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen erlassen (Art. 33 Abs. 2 FPV). Gegen Gemeinden, Zweckverbände oder Betriebe, welche den angemessenen und notwendigen Auflagen des kantonalen Feuerpolizeiamtes nicht nachkommen, trifft die Regierung die erforderlichen Massnahmen (Art. 53 Abs. 3 FPV).

Die Gemeinden haben sich, wenn sie nicht Träger der Löschwasserversorgung sind, an den Kosten der Sicherstellung von Löschwasser angemessen zu beteiligen. Sie können unter entsprechender Kostenbeteiligung den Träger der Löschwasserversorgung verpflichten, das nötige Löschwasser sicher zu stellen und die erforderlichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern (Art. 50 FPV).

Gemäss Art. 57 der FPV erhalten die Gemeinden Beiträge für die Erstellung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen, die Errichtung von anderen zweckdienlichen Wasserbezugsstellen, die Erstellung und die langfristige Miete von Feuerwehr-Gerätelokalen (ohne Landerwerb) und an die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten, Feuerwehrfahrzeugen sowie anderem Feuerwehrmaterial. Betriebsfeuerwehren sind ebenfalls beitragsberechtigt, wenn sie für den Einsatz ausserhalb des Betriebes geeignet und von der Sitzgemeinde für solche Fälle als Teil der Gemeindefeuerwehr anerkannt sind (Art. 58 FPV). Einmalige Beiträge können schliesslich an die Kosten der Erstellung automatischer Feuermelde- und Feuerlöschanlagen sowie Blitzschutzanlagen Privater ausgerichtet werden (Art. 59 FPV).

Die Mittel zur Finanzierung der Beiträge der Gebäudeversicherung an die Gemeinden, die Betriebsfeuerwehren und die Privaten stammen aus den Löschbeiträgen der Eigentümer der versicherten Gebäude und der privaten Versicherungsgesellschaften. Der Beitrag der Gebäudeversicherung wird von der Verwaltungskommission innerhalb des in der Verordnung festgelegten Rahmens von 10 bis 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungskapital festgesetzt (Art. 55 FPV). Er beträgt derzeit 11 Rappen. Von den privaten Versicherungsgesellschaften werden gestützt auf Art. 88 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG); SR 961.01 vom 17. Dezember 2004 «mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden» erhoben (vgl. Art. 56 FPV). Unter «mässigen Beiträgen» wird seit Jahrzehnten ein jährlicher Löschbeitrag von 5 Rappen je 1000 Franken der von den privaten Versicherungen im Kanton versicherten Fahrhabe verstanden.

## **II. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

### **1. Veränderungen im Feuerwehrwesen**

Die Feuerwehr hat sich in den letzten Jahrzehnten massiv verändert. Mitte der 90er-Jahre zählte der Kanton noch 232 Feuerwehren mit rund 12000 Personen. Per 1. Januar 2010 bestanden noch 84 Feuerwehren mit rund 5000 Feuerwehrleuten. Die gewachsenen technischen Ansprüche bedingen einen hohen Ausbildungsstand der Angehörigen der Feuerwehren (AdF), ihrer Kader und Spezialisten.

Im Bereich der Spezialeinsätze haben sich die Gewichte von den Gemeindefeuerwehren zu überregionalen Feuerwehrstützpunkten verschoben. Heute sorgt ein Netz von 28 Stützpunkten für stetige Einsatzbereitschaft bei Unfällen auf Verkehrswegen, Elementarereignissen, Waldbränden und Öl- oder Chemieunfällen. Die Stützpunktbildung führt zu einer Konzentration der Kräfte, zu Leistungssteigerungen und zu hoher Kosteneffizienz.

Die durch Qualitätsförderung und -sicherung begründeten Veränderungen der letzten 40 Jahre im Feuerwehrwesen sind in der Feuerpolizeiverordnung unzureichend abgebildet. Insbesondere betrifft dies folgende Bereiche:

- Übergang der Führung im Feuerwehrwesen auf die Gebäudeversicherung;
- Zunahme der Vorgaben der Gebäudeversicherung hinsichtlich der personellen und materiellen Ausgestaltung der Feuerwehren;
- Verlagerung von über die Brandbekämpfung hinausgehenden Aufgaben der Gemeindefeuerwehren, wie Strassenrettung, auf die Stützpunktfeuerwehren;
- Konzentration der Feuerwehren durch Bildung gemeindeübergreifender Organisationsformen.

### **2. Neue Kantonsverfassung**

Die neue Kantonsverfassung vom 18. Mai 2003/14. September 2003 (KV; BR 110.100) verlangt in Art. 31 Abs. 1, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden.

Die Feuerpolizeiverordnung und die Ausführungsbestimmungen der Regierung zur Feuerpolizeiverordnung enthalten zahlreiche Bestimmungen, die von ihrer Tragweite in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müssen.



### **3. Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse**

Die Konferenz der Kantonsregierungen beschloss am 23. Oktober 1998 eine interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH). Die IVTH ist seit dem 4. Februar 2003 gesamtschweizerisch gültig. Mit der IVTH wurde ein Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) gebildet, welches insbesondere zuständig ist für den Erlass von Vorschriften bezüglich Anforderungen an Bauwerke und über das Inverkehrbringen von Produkten. Die Regierung hat am 23. Mai 2000 den Beitritt des Kantons zur IVTH erklärt. Die IVTH ist in der Gesetzessammlung des Kantons nicht publiziert.

Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse hat mit Beschluss vom 10. Juni 2004 die Brandschutznorm vom 26. März 2003/8. April 2004 und 19 Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Brandschutznorm setzt den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und betrieblichen sowie den damit verbundenen abwehrenden Brandschutz. Sie bestimmt die geltenden Sicherheitsstandards. Die Brandschutzrichtlinien ergänzen mit detaillierten Anforderungen und Massnahmen die in der Brandschutznorm gesetzten Vorgaben. Die Verbindlichkeit gilt für alle Kantone, soweit im Einzelfall vom Interkantonalen Organ nicht gestützt auf Art. 6 der IVTH eine Ausnahme bewilligt ist. Die Kantone sind verpflichtet, die vom Interkantonalen Organ für verbindlich erklärten Bestimmungen in geeigneter Form in ihre Gesetzgebung zu übernehmen.

### **4. Vorgehen**

Die in der Feuerpolizeiverordnung und in den Ausführungsbestimmungen dazu enthaltenen wichtigen Bestimmungen zur Feuerpolizei und zur Feuerwehr sind auf Gesetzesstufe zu überführen.

Zur Regelung der Bereiche Feuerpolizei und Feuerwehr auf Gesetzesstufe wird der Erlass eines Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) vorgeschlagen.

### **III. Vernehmlassungsverfahren**

#### **1. Vorgehen und Rücklauf**

Unter der Federführung des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit wurde die Vernehmlassung zum Erlass eines Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) nach der Freigabe durch die Regierung am 8. Juli 2009 eröffnet. Eingeladen wurden alle Gemeinden, die kantonalen Parteien, verschiedene Verbände und Interessenorganisationen sowie alle kantonalen Departemente und die Staatsanwaltschaft.

Die Vernehmlassungsadressaten wurden gebeten, im Rahmen ihrer Stellungnahme sich auch zur grundsätzlichen Frage zu äussern, ob die Aufgaben der Feuerpolizei generell dem Kanton beziehungsweise der Gebäudeversicherung übertragen werden sollen. Per Juni 2009 hatten 137 Gemeinden auf Grund der Komplexität der brandschutzrechtlichen Bestimmungen von der in Art. 15 Abs. 4 der Feuerpolizeiverordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufgabe der Feuerpolizei der Gebäudeversicherung zu übertragen.

Bis Ende Oktober 2009 gingen insgesamt 39 Stellungnahmen ein, wobei sich verschiedene Vernehmlasser nur in grundsätzlicher Hinsicht oder nur zu einzelnen Teilen der Revisionsvorlage äusserten.

#### **2. Generelle Beurteilung der Vorlage**

Der Gesetzesentwurf fand in der Vernehmlassung durchwegs eine positive Aufnahme. Sämtliche Kernpunkte des Gesetzesentwurfes blieben unbestritten. Unbestritten blieben auch die Wahrnehmung der dem Kanton obliegenden Aufgaben der Feuerpolizei und der Feuerwehr im Auftrag des Kantons durch die Gebäudeversicherung und damit die Verbindung der Versicherung mit der SchADVorsorge und der Schadenbekämpfung. Die Unterstellung der Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung unter die Bewilligungspflicht wurde begrüsst. Positiv gewürdigt wurde auch der Umstand, dass der Erlass des Brandschutzgesetzes weder für den Kanton und die Gemeinden noch für die Hauseigentümer zu einer finanziellen Mehrbelastung führt.

Die Frage, ob die Aufgabe der Feuerpolizei generell dem Kanton und damit der Gebäudeversicherung übertragen werden soll, wurde kontrovers beurteilt. Ungefähr gleich viele Vernehmlassende sprachen sich für die Beibehaltung des heutigen Systems der Aufgabenteilung im Bereich der Feuerpolizei zwischen den Gemeinden und Kanton aus wie für den vollständigen Übergang der Aufgaben der Feuerpolizei an den Kanton.

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden folgende Anliegen und Klärungswünsche angebracht:

- Festlegung klarer Unterscheidungskriterien zwischen Gebäuden ohne und solchen mit besonderer Gefährdung;
- Überprüfung der Vorgaben für die Aus- und Umrüstung der Brandmeldeanlagen;
- Einräumung einer Mitsprachemöglichkeit an die Wirtschaftsverbände im Rahmen des Erlasses beziehungsweise der Anpassung der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen;
- Prüfung, ob die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung der Übertragung der dem Kanton obliegenden Aufgaben an die Gebäudeversicherung die Anforderungen von Art. 50 der Kantonserfassung erfüllt;
- Bewirtschaftung des Kaminfegermonopols durch die Gemeinden;
- Abschliessende und einheitliche Regelung der Feuerwehrpflicht und der -ersatzabgaben sowie der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Kanton;
- Überprüfung der Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbandes für die Regelung der Zusammenarbeit der Gemeinden;
- Abgrenzung der Aufgaben eines Feuerwehrverbandes und der Mitgliedgemeinden;
- Überprüfung der Höhe des Beitragssatzes der privaten Versicherungsgesellschaften an die Kosten der Aufwendungen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden.

### **3. Berücksichtigte Anliegen**

*Festlegung klarer Unterscheidungskriterien zwischen Gebäuden ohne und solchen mit besonderer Gefährdung*

Die besondere Gefährdung eines Gebäudes bemisst sich an der objektiven Gefahr, der Personen und Sachen aufgrund der Fluchtwegsituation oder der Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in erhöhtem Mass ausgesetzt sind. Die Regierung wird die Gebäude mit besonderer Gefährdung in der von ihr zu erlassenden Verordnung definieren. Sie wird sich dabei an jenen Kategorien von Gebäuden orientieren, für welche sie in Art. 5 der Ausführungsbestimmungen das kantonale Feuerpolizeiamt als Bewilligungsinstanz bezeichnet hat.

*Einräumung einer Mitsprachemöglichkeit an die Wirtschaftsverbände im Rahmen des Erlasses beziehungsweise der Anpassung der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)*

Der Schweizerische Hotelierverband hat bei der Erarbeitung der Brandschutzvorschriften VKF durch einen eigens ernannten Delegierten inten-

siv mitgearbeitet. Die Branchenanliegen wurden grundsätzlich, soweit sie schutzzielkonform waren, in der Brandschutznorm und den dazugehörigen Brandschutzrichtlinien berücksichtigt. Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF beabsichtigt, bei der Erarbeitung der nächsten Vorschriftengeneration wiederum eine fachkundige Interessensvertretung aus der Beherbergungsbranche in die Projektorganisation aufzunehmen. Die Mitwirkungsmöglichkeit der Branche ist somit gewährleistet.

#### *Überprüfung der Vorgaben für die Aus- und Umrüstung der Brandmeldeanlagen*

Die Gebäudeversicherung hat erhebliche Anstrengungen zur möglichst kostengünstigen Abwicklung von technischen Releases und für die Ablösung überalterter Alarmübermittlungssysteme unternommen. Insbesondere konnte erreicht werden, dass der Wechsel auf eine neue Technik über längere Jahre mit dem Ersatz überalterter Anlagen koordiniert wird. Die Gebäudeversicherung wird sich auch in Zukunft bemühen, international anerkannte und verlangte Standards im Personen- und Sachwertschutz möglichst kostengünstig umzusetzen.

### **4. Nichtberücksichtigte Anliegen**

#### *Abschliessende und einheitliche Regelung der Feuerwehrpflicht und der -ersatzabgaben sowie der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Kanton*

Aus Sicht der Regierung besteht kein über das vorliegende Gesetz hinausgehender Regulierungsbedarf gegenüber den Gemeinden. Aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinden könnten kantonale Regelungen nur als Rahmenvorgaben erlassen werden, welche den Gemeinden den notwendigen Spielraum einräumen. So muss zum Beispiel die Feuerwehrpflicht entsprechend dem von der Feuerwehrplanung vorgegebenen Mannschaftsbestand gemäss den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Der Mannschaftsbestand der einzelnen Gemeinden wirkt sich in der Folge auch auf die Ersatzabgaben aus.

#### *Bewirtschaftung des Kaminfegermonopols durch die Gemeinden*

Eine Bewirtschaftung des Kaminfegermonopols durch die Gemeinden, wie in der Vernehmlassung angeregt, wird von der Regierung abgelehnt. Selbst in Agglomerationsgebieten, in denen eine Versteigerung von Lizenzen auf beschränkte Zeit grundsätzlich denkbar wäre, stehen einem solchen Vorgehen wichtige Argumente entgegen. So ergäben sich für Kaminfegerbetriebe und deren Personal grosse Unsicherheiten, wenn sie ihre Anstel-

lungsverhältnisse und Investitionen in Sachmittel und Verwaltungssysteme auf beschränkte Zeit auslegen müssten. Im Bestreben um eine Weiterführung des Betriebs entstünden möglicherweise bei Neuausschreibung der Lizenzen ruinöse Konkurrenzkämpfe mit negativen Auswirkungen auf die Kaminfegerleistung. Schliesslich müsste die Gebäudeversicherung im Kanton zwei Aufsichtssysteme betreiben, weil Lizenzausschreibungen nur in einem Teil des Kantons möglich wären. Die Steuerung des Kaminfegerwesens im kantonalen Monopol über die Bildung von Kaminfegerkreisen, welche existenzsichernde Betriebe ermöglichen, ist für Graubünden nach wie vor angezeigt.

## **5. Klärung von Fragen**

*Sollen die Aufgaben der Feuerpolizei generell dem Kanton beziehungsweise der Gebäudeversicherung übertragen werden?*

Eine Verlagerung aller feuerpolizeilichen Aufgaben zum Kanton beziehungsweise zur Gebäudeversicherung würde durch den Wegfall aller Bestimmungen zur Abgrenzung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden das Gesetz erheblich vereinfachen. Sie hätte aber auch eine entsprechende Kostenverlagerung von den Gemeinden an die Gebäudeversicherung zur Folge. Einerseits müssten die Gemeinden mit eigenem Brandschutz dessen Kosten nicht mehr selbst tragen, andererseits könnte die Gebäudeversicherung ihre Dienste zugunsten von Gemeinden, welche den Brandschutz an die Feuerpolizei übergeben haben, nicht mehr in Rechnung stellen. Bei der Gebäudeversicherung würden durch diese Verschiebung Mehrkosten beziehungsweise Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 900 000 Franken im Jahr anfallen. Sie könnte diese durch Verfahrensvereinfachungen und weitere Rationalisierungen soweit kompensieren, dass keine Erhöhung des Beitrages der Gebäudeversicherung Graubünden Feuerpolizeirechnung vonnöten wäre.

Angesichts der kontroversen Beurteilung der Frage, ob die den Gemeinden im Bereich der Feuerpolizei obliegenden Aufgaben dem Kanton und damit der Gebäudeversicherung übertragen werden sollen, beurteilt die Regierung eine umfassende Wahrnehmung aller Aufgaben der Feuerpolizei durch den Kanton beziehungsweise in dessen Auftrag durch die Gebäudeversicherung als nicht mehrheitsfähig. Entsprechend beantragt sie dem Grossen Rat die Beibehaltung der heutigen Ausgestaltung der Feuerpolizei als Verbundaufgabe der Gemeinden und des Kantons.

*Prüfung, ob die Übertragung der dem Kanton obliegenden Aufgaben an die Gebäudeversicherung die Anforderungen von Art. 50 der Kantonsverfassung erfüllt*

Gemäss Art. 50 Abs. 1 der Kantonsverfassung kann der Kanton die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Trägern ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen. Die Aufsicht durch die Regierung sowie eine angemessen Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen nach Abs. 2 sichergestellt sein. Diese Voraussetzungen sind im Gesetzesentwurf erfüllt.

Die Aufsicht der Regierung wird in Art. 4 des Gebäudeversicherungsgesetzes geregelt. Die Oberaufsicht des Grossen Rates ergibt sich aus Art. 33 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Konkret nimmt der Grosse Rat den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Gebäudeversicherung zur Kenntnis. Diese enthalten neben der Berichterstattung über den Versicherungsbereich auch Ausführungen und Zahlen zur Feuerpolizei und zur Feuerwehr.

*Überprüfung der Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbandes für die Regelung der Zusammenarbeit der Gemeinden/Abgrenzung der Aufgaben eines Feuerwehrverbandes und der Mitgliedgemeinden*

Gemäss Art. 2 FPV können sich zwei oder mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Lösung ihrer Aufgaben zu einem Zweckverband zusammenschliessen. Das Organisationsstatut eines solchen Zweckverbandes bedarf der Genehmigung des Departementes. Das Departement kann den Zusammenschluss von Gemeinden zu einem Zweckverband verfügen, wenn dies für die Gewährleistung eines genügenden Brandschutzes notwendig erscheint.

Das Erfordernis eines Zweckverbandes für die Zusammenarbeit von Gemeinden ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Die Gemeinden können künftig die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen auch vertraglich regeln. In einer solchen Vereinbarung sind auch die Aufgaben des Feuerwehrverbandes und der Mitgliedgemeinden zu regeln und vertraglich abzugrenzen.

*Überprüfung der Höhe des Beitragssatzes der privaten Versicherungsgesellschaften an die Kosten der Aufwendungen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden*

Art. 88 Abs. 3 des VAG ermächtigt die Kantone, den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden aufzuerlegen und von ihnen zu diesem Zweck Angaben über die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Feuerversicherungssummen einzuholen. Die Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Prävention von Elementarschäden trägt der Überlappung der Brandverhütung und der Elementarschä-

denprävention, beispielsweise im Bereich der Ausbildung, Ausrüstung und Organisation der lokalen Sicherheitsorgane, Rechnung (BBl 2003 3789). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beträgt der maximale Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften 0.05 Promille des im Kanton versicherten Kapitals, d.h. fünf Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme. Der Kanton hat somit bezüglich einer Anhebung der Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften keinen Spielraum. Durch die Verknüpfung des Beitragssatzes mit dem versicherten Kapital ist gewährleistet, dass die Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften sich entsprechend dem Wertanstieg der versicherten Gegenstände erhöhen.

## **IV. Kernpunkte des Brandschutzgesetzes**

### **1. Schaffung einer stufengerechten Gesetzgebung**

Die gestützt auf Art. 47 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom Grossen Rat erlassene Feuerpolizeiverordnung genügt den Anforderungen der neuen Kantonsverfassung nicht. Die in der Feuerpolizeiverordnung und in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Bestimmungen wichtiger Natur zur Feuerpolizei und zur Feuerwehr werden entsprechend auf Gesetzesstufe geregelt.

### **2. Klare Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden bei Beibehaltung der bestehenden Aufgabenteilung**

Gemäss Art. 1 der Feuerpolizeiverordnung sind die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen Aufgaben der Gemeinden, soweit sie nach der Verordnung nicht dem der Gebäudeversicherung zugehörigen kantonalen Feuerpolizeiamt übertragen werden. Tatsache ist, dass insbesondere im Rahmen von Teilrevisionen dieser Erlasse in zahlreichen nachgeordneten Bestimmungen der Feuerpolizeiverordnung wie auch in den Ausführungsbestimmungen hierzu auf Grund der technischen Entwicklung und der gestiegenen fachlichen Anforderungen an die im Brandschutz tätigen Personen Aufgaben und Kompetenzen dem kantonalen Feuerpolizeiamt als Verwaltungsabteilung der Gebäudeversicherung übertragen und damit den Gemeinden entzogen worden sind. Die Folge davon sind teilweise unklare oder zumindest unübersichtliche Aufgaben- und Kompetenzzuordnungen. Auch wenn dies in der Vergangenheit zu keinen Problemen geführt hat, ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine klare Zuständigkeitsregelung zu treffen.

Bei den Aufgaben, die in der Feuerpolizeiverordnung dem der Gebäudeversicherung zugehörigen kantonalen Feuerpolizeiamt übertragen werden, handelt es sich um Aufgaben des Kantons. Gemäss Art. 50 Abs. 1 der Kantonsverfassung wie auch der Lehre kann der Kanton die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Trägern ausserhalb der Verwaltung übertragen. Die Übertragung hoheitlicher und anderer bedeutender öffentlicher Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Entsprechend sind im Gesetz in einem ersten Schritt die Zuständigkeiten des Kantons und diejenigen der Gemeinden festzulegen. In einem zweiten Schritt ist festzulegen, welche Aufgaben der Kanton der als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons organisierten Gebäudeversicherung überträgt.

Bei der Festlegung der Zuständigkeiten ist zu berücksichtigen, dass – wie vorstehend ausgeführt – sowohl im Bereich der Feuerpolizei als auch im Bereich der Feuerwehr aufgrund der technischen Entwicklung und der gestiegenen fachlichen Anforderungen an die im Brandschutz tätigen Personen in den letzten Jahrzehnten die Federführung zunehmend an den Kanton beziehungsweise die Gebäudeversicherung übergegangen ist.

### **3. Ermächtigung der Gebäudeversicherung zum Erlass technischer Bestimmungen**

Wie im Bereich der Gebäudeversicherung soll auch in den Bereichen des vorbeugenden Brandschutzes und der Feuerwehr die Verordnung der Regierung entlastet werden, indem die Gebäudeversicherung gestützt auf Art. 50 Abs. 3 der Kantonsverfassung ermächtigt wird, Bestimmungen technischer Art zu erlassen, wie etwa Bestimmungen über die Brandschutzkontrollen und Abnahmen von Bauten und Anlagen, das Kaminfegerwesen, die Anforderungen an Bestände, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren, an das Alarmsystem und die Alarmeinrichtungen, die für die Bemessung der Beiträge an die Feuerwehr und Löschwasserversorgung anrechenbaren Kosten und schliesslich die Anforderungen an die Ausgestaltung der Löschwasserversorgung. Entsprechende Bestimmungen werden bereits heute von der Gebäudeversicherung – wenn auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung – in Form von Weisungen und Regulativen erlassen. Die Gebäudeversicherung hat dafür zu sorgen, dass die von ihr erlassenen Bestimmungen allgemein zugänglich sind.



#### **4. Weitere Kernpunkte**

Gegenüber der geltenden Regelung in der Feuerpolizeiverordnung enthält der Entwurf des Brandschutzgesetzes neben den vorerwähnten Punkten insbesondere folgende Änderungen:

- Die Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen wird neu der Bewilligungspflicht unterstellt.
- Die Zuständigkeit für die Zulassung als Kaminfegermeister wird vom zuständigen Departement auf die Gebäudeversicherung übertragen. Die Gebäudeversicherung wird zudem anstelle der Gemeinden für die Bildung der Kaminfegerkreise als zuständig bezeichnet.
- Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Gemeindefeuerwehrrichtungen wird vom zuständigen Departement auf die Gebäudeversicherung übertragen.
- Die Zuständigkeit für die periodische Kontrolle von Gebäuden und Anlagen mit erhöhter Gefährdung wird von den Gemeinden auf den Kanton beziehungsweise die Gebäudeversicherung übertragen.
- Neu sieht das Gesetz ein Instrumentarium an administrativen Sanktionen vor, wenn brandschutztechnische Mängel an einer Baute oder Anlage trotz entsprechender Anordnung der Bewilligungsinstanz nicht behoben werden.
- Neu werden Handlungen, welche in besonderem Mass die Gefahr von Feuer- oder Explosionsschäden beinhalten, verboten und Widerhandlungen gegen das Verbot unter Strafe gestellt.

### **V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Brandschutzgesetzes**

#### **1. Gegenstand und Aufgabenzuweisung**

##### ***Art. 1 Gegenstand***

Mit der Umschreibung des Gegenstandes des Brandschutzgesetzes wird die Formulierung von Art. 1 Abs. 1 der Brandschutznorm übernommen, welche vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse verbindlich erklärt worden ist. Ergänzend dazu wird in der Bestimmung festgehalten, dass das Gesetz neben dem Schutz von Personen, Tieren, Sachen auch den Schutz der Umwelt vor Naturereignissen sowie der Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr regelt.

## **Art. 2 Aufgaben 1. Kanton**

### **Art. 3 2. Gemeinden**

Der Kanton ist für den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen mit besonderer Gefährdung zuständig (Art. 2 lit. a), womit jene Kategorien von Gebäuden angesprochen sind, für welche in Art. 5 der Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung die Regierung das der Gebäudeversicherung zugehörige kantonale Feuerpolizeiamt als Bewilligungsinstanz bezeichnet hat. Dementsprechend bleiben die Gemeinden für den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung zuständig (Art. 3 lit. a). Die Regierung wird die Gebäude und Anlagen mit besonderer Gefährdung in der von ihr zu erlassenden Verordnung definieren.

Beim Kaminfegerwesen ist neu ausschliesslich der Kanton zuständig. Der Kanton regelt neu die Einteilung der Kaminfegerkreise und wie bisher die Zulassung der Kreiskaminfegermeister, deren Pflichten sowie den Kontroll- und Reinigungszwang der wärmetechnischen Anlagen.

Die Zuständigkeitsregelung im Bereich des Feuerwehrwesens entspricht den im Kapitel II unter Ziffer 1 aufgezeigten Veränderungen im Feuerwehrwesen.

Für die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet sind wie bis anhin die Gemeinden zuständig.

### **Art. 4 Übertragung der Aufgaben des Kantons an die Gebäudeversicherung**

Die kantonalen Aufgaben soll weiterhin die Gebäudeversicherung wahrnehmen. Dies entspricht dem geltenden Recht (Art. 46 des Gebäudeversicherungsgesetzes). Von der in diesem Zusammenhang in der Feuerpolizeiverordnung teilweise verwendeten Bezeichnung «kantonales Feuerpolizeiamt» wird Abstand genommen, da es sich dabei nicht um die Bezeichnung der mit den Aufgaben des Kantons betrauten Organisation, sondern um die Bezeichnung der intern mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Verwaltungsabteilung der Gebäudeversicherung handelt. Der Verzicht auf die Benennung des kantonalen Feuerpolizeiamtes im Gesetz hat im Übrigen den Vorteil, dass die Gebäudeversicherung in der Ausgestaltung ihrer Organisation und der Bezeichnung ihrer Verwaltungseinheiten durch das Gesetz nicht eingeschränkt wird.

Die separate Rechnung ist gemäss den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung zu führen (vgl. Art. 13 Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden; FFG; BR 710.100/Art. 18 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt; BR 710.110). Die Leistungen der Gebäudeversicherung für die ihr übertragenen Aufgaben sind entsprechend, damit die Gesamtaufwendungen korrekt ausgewiesen werden und damit das Ergebnis den effektiven Gegebenheiten entspricht, der Spezialfinanzierung Feuerpolizei/Feuerwehr in Rechnung zu stellen.

## **2. Vorbeugender Brandschutz**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Brandschutzvorschriften**

Abs. 1 hält in grundsätzlicher Art fest, dass Gebäude, Anlagen und Einrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass ein wirksamer Brandschutz gewährleistet ist.

In Abs. 2 werden in Konkretisierung der Vorgabe von Abs. 1 die Vorschriften, welche das Interkantonale Organ technische Handelshemmnisse erlassen oder durch Verweis auf international harmonisierte technische Normen für verbindlich erklärt hat (Art. 9 IVTH), entsprechend der Vorgabe der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse für verbindlich erklärt. Diese technischen Normen sind aufgrund ihres Umfangs nicht in der Gesetzessammlung publiziert. Die Gebäudeversicherung hat dafür zu sorgen, dass sie allgemein zugänglich sind. Wer die Normen gedruckt erhalten möchte, kann sie bei der Gebäudeversicherung zu Selbstkosten beziehen.

Abs. 3 regelt, wer für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich ist. Es sind dies einerseits die Gebäudeeigentümer und andererseits die Anlagenbetreiber.

#### **Art. 6 Verbote**

In Absatz 1 dieser Bestimmung werden Handlungen, welche in besonderem Mass die Gefahr von Feuer- oder Explosionsschäden beinhalten, verboten. Eine Bestimmung der vorliegenden Art ist in der Feuerpolizeiverordnung nicht enthalten. Sie entspricht der Regelung verschiedener anderer Kantone.

Aufgrund der Tatsache, dass in Haushalten Spiritus, Benzin oder Gas für den Grill aufbewahrt werden, wird die Regierung in Absatz 2 ermächtigt, die maximale Menge an leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen oder Gasen zu definieren, die ohne spezielle feuerpolizeiliche Bewilligung aufbewahrt werden darf. Sie orientiert sich dabei an den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen.

### **2.2 Brandschutzbewilligung**

#### **Art. 7 Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht**

Die Umschreibung der bewilligungspflichtigen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen in Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 11 FPV. Neu wird auf Grund des damit verbundenen Gefährdungspotentials die Durch-

führung von im Freien stattfindenden Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt der Bewilligungspflicht unterstellt (lit. d).

Welche Veranstaltungen eine besondere Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt beinhalten (lit. d), ist in der Verordnung näher zu umschreiben. Grundsätzlich sind damit Anlässe mit einer Beteiligung von über 200 Personen und erheblichem Gefährdungspotenzial gemeint. Diese unterliegen in der Regel auch aus nicht feuerpolizeilichen Gründen wie der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden oder öffentlicher Anlagen, der Umweltbelastung etc. einer behördlichen Bewilligungspflicht. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Bewilligung von Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung die Gebäudeversicherung Graubünden beizuziehen und die von der Gebäudeversicherung vorgegebenen, zweckmässigen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Veranstaltung in ihre Bewilligung aufzunehmen (Art. 10).

Das Abbrennen von Feuerwerk (lit. e) ist bereits heute bewilligungspflichtig (Feuerpolizeiverordnung Art. 7 Abs. 3). Auch wenn dies nicht von allen Gemeinden entsprechend gehandhabt wird, gilt diese Bewilligungspflicht auch für den Nationalfeiertag. Feuerwerkartikel sind nachweislich sowohl bei der Produktion und der Lagerung als auch beim Abbrennen erhebliche potenzielle Brandauslöser. Dies betrifft Feuerwerk mit stationärer Anwendung wie Vulkane, Feuerräder und Knallkörper und Feuerwerkskörper mit Fernwirkung wie Raketen. Der Schutz der Allgemeinheit und ihrer Güter hat eindeutig Vorrang vor der Freiheit des Individuums zum Abrennen von Feuerwerk, wobei es nicht nur um die Brandgefahr, sondern auch um den Schutz der Bevölkerung und der Tierwelt vor Unfällen, Lärmbelästigung und vor einer übermässigen Feinstaubbelastung in der Atmosphäre geht. Mit der Bewilligungspflicht der Gemeinden werden lokal angepasste Lösungen möglich, so vor allem durch zeitliche und örtliche Einschränkungen der Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerk und der damit vorhandenen Möglichkeit der Gemeinde, für bewilligte Anlässe entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Bereitstellung der Feuerwehr, Überwachung).

Der Verkauf von Feuerwerk ist bereits nach der Sprengstoffgesetzgebung bewilligungspflichtig, so dass von der Statuierung einer zusätzlichen Bewilligungspflicht im Brandschutzgesetz abzusehen ist. Die Bewilligung zum Verkauf von Feuerwerk wird durch die Kantonspolizei erteilt. Die Auflagen der Gebäudeversicherung werden in die Bewilligung integriert.

Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen beziehungsweise in Betrieb genommen werden, wenn die Feuerpolizei festgestellt hat, dass die in der Bewilligung verfügbaren Auflagen erfüllt sind (Abs. 2).

### ***Art. 8 Zuständigkeit 1. Gemeinde***

### ***Art. 9 2. Kanton***

In diesen beiden Bestimmungen wird die Zuständigkeit für die bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen entsprechend den fachlichen Anforderungen für die Vornahme der Beurteilung für Gebäude und haustechnische Anlagen ohne besondere Gefährdung sowie für Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe oder Waren in geringen Mengen den Gemeinden und für die übrigen Kategorien dem Kanton zugeordnet. Beide Bestimmungen entsprechen inhaltlich weitgehend der geltenden Zuständigkeitsregelung (Art. 4 RABzFPV). Die Zuständigkeit für die neu eingeführte Bewilligung für Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotential wird den Gemeinden übertragen, da diese mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertraut sind.

### ***Art. 10 Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotential***

Veranstaltungen, an welchen viele Personen teilnehmen, wie auch die Art einer Veranstaltung an sich können bedeutende Gefahren für die Sicherheit von Personen mit sich bringen. Zur Sicherstellung des Schutzes der Veranstaltungsteilnehmer im Brandfall (insbesondere Gewährleistung von ausreichenden Fluchtwegen und des Zugangs für die Feuerwehr) haben die Gemeinden die Gebäudeversicherung beizuziehen. Die von der Gebäudeversicherung festgelegten Sicherheitsmassnahmen sind von der Gemeinde in ihre Bewilligung aufzunehmen (Abs. 2). Wenn diese Massnahmen nicht eingehalten werden, soll die Gebäudeversicherung bei akuter Gefährdung von Personen eine Veranstaltung auch verbieten können (Abs. 3).

### ***Art. 11 Erhöhte Feuergefahr***

Erhöhte Feuergefahr besteht bei ausserordentlicher Trockenheit oder bei Wasserknappheit. Das Feuerpolizei-Notrecht ist heute in Art. 61 FPV geregelt. Neu soll auf kantonaler Ebene angesichts der Tragweite statt des Feuerpolizeiamtes beziehungsweise der Gebäudeversicherung die Regierung für das Feuerpolizei-Notrecht zuständig sein. Ein Eingreifen der Regierung drängt sich insbesondere auf, wenn die Gemeinde ein sachlich nötiges Verbot nicht erlassen will oder die erhöhte Feuergefahr in einer ganzen Region («gemeindeübergreifend») besteht.

## **2.3 Brandschutzkontrollen**

### **Art. 12 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Brandschutzkontrollen (Baukontrollen, Abnahmekontrollen und periodische Kontrollen) wird nach dem Grundsatz geregelt, dass diejenige Behörde kontrolliert, die bewilligt hat (Abs. 1). Aus der Regelung der Zuständigkeit für den vorbeugenden Brandschutz (Art. 2 und 3) ergibt sich folglich die Zuständigkeit für die Kontrollen. Die Kontrolle ist dem Eigentümer oder dem Betriebsinhaber anzuzeigen (Abs. 2).

Die periodische Kontrolle von Gebäuden und Anlagen mit besonderer Gefährdung, wie zum Beispiel Gewerbe- und Industriebauten und Hotels, obliegt heute, obschon sie nicht für die Bewilligung zuständig sind, den Gemeinden (Art. 17 Abs. 1 FPV). Durch die Regelung von Absatz 1 werden die Gemeinden von dieser Aufgabe entlastet.

### **Art. 13 Baukontrollen**

Während der Ausführung eines bewilligten Bauvorhabens kann die Behörde Kontrollen durchführen, wenn sie dies für angezeigt ansieht (Abs. 1). Diese Kontrollen dienen nicht nur der Überprüfung, ob angeordnete Auflagen und unabhängig davon generell die Brandschutzvorschriften eingehalten werden, sondern ebenso sehr der begleitenden Beratung der Ausführenden. Die Behörde hat entsprechend festgestellte Abweichungen vom bewilligten Projekt oder von den Brandschutzvorschriften umgehend nach ihrer Feststellung der Bauherrschaft mitzuteilen (Abs. 2). So können notwendige Korrekturen in aller Regel mit relativ geringem Aufwand vorgenommen werden.

### **Art. 14 Abnahmekontrolle**

Nach der Fertigstellung des bewilligungspflichtigen Bauvorhabens ist eine Abnahmekontrolle durchzuführen. Sind die Auflagen, soweit sie wesentlicher Natur sind, eingehalten oder umgesetzt, wird die Bezugs- oder Betriebsbewilligung erteilt. Ohne diese Bewilligung darf das Gebäude nicht bezogen oder die Anlage nicht in Betrieb genommen werden (Art. 7 Abs. 3).

### **Art. 15 Periodische Brandschutzkontrollen**

Die periodischen Brandschutzkontrollen bezwecken die Erhaltung der Sicherheit der Gebäude und Anlagen.

### **Art. 16 Mitwirkungspflichten**

Die Eigentümer, die Besitzer (Mieter, Pächter etc.) und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, der kontrollierenden Behörde Zugang zu gewähren und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Sie müssen bei der Kontrolle nicht zwingend anwesend sein. Der Inhalt der Regelung entspricht dem geltenden Recht (Art. 18 FPV).

### ***Art. 17 Mängelbehebung***

Die Zuständigkeit für die Behebung von Mängeln hinsichtlich der Brandschutzvorschriften ist in Art. 19 ff. FPV nicht eindeutig geregelt, da in den entsprechenden Bestimmungen sowohl Eigentümer als auch Besitzer angesprochen werden. Richtig erscheint, dass ausschliesslich die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer gegenüber der zuständigen Behörde für die Behebung von Brandschutzmängeln verantwortlich erklärt wird. Wie diese die Behebung mit ihren Vertragspartnern regeln, ist ihnen zu überlassen.

## ***2.4 Kaminfegerwesen***

Aus der unbestrittenen Notwendigkeit gut unterhaltener und gereinigter Wärmeerzeugungs- und Abgasanlagen ergibt sich der Zwang zur periodischen Kontrolle und Reinigung. Im weitläufigen, unterschiedlich dicht besiedelten und topographisch anspruchsvollen Kanton Graubünden wäre der Reinigungszwang ohne kantonales Monopol nicht durchsetzbar. So ist davon auszugehen, dass sich keine in Konkurrenz arbeitenden Kaminfeger finden lassen, welche bereit sind, auch in abgelegenen Siedlungen die Anlagen zu tragbaren Kosten zu reinigen. Abgesehen davon müssten neue Mechanismen zur Kontrolle der erfüllten Reinigungspflicht und der Kaminfegerleistungen eingeführt werden. Das Kaminfegermonopol liegt damit im hiefür in Art. 85 Abs. 4 KV geforderten öffentlichen Interesse.

Mit dem Kaminfegermonopol wird die Kontrolle und Reinigung der Wärmeerzeugungsanlagen im ganzen Kanton zu einem staatlich festgelegten Einheitstarif sichergestellt. Erfahrungen in Kantonen, welche das Kaminfegermonopol aufgegeben haben, zeigen eine Kostensteigerung in abgelegenen Gebieten und gleichbleibende Tarife im städtischen Bereich. Ein eigentlicher Markt mit Konkurrenzangeboten ist kaum entstanden.

### ***Art. 18 Kaminfegerkreise***

Die Gebäudeversicherung legt neu die Kaminfegerkreise fest (Art. 25 FPV) und wählt die Kreiskaminfegermeister. Damit wird die heutige Praxis, wonach die Gebäudeversicherung faktisch die gemäss Feuerpolizeiverordnung den Gemeinden zustehende Festlegung der Kaminfegerkreise vornimmt, gesetzlich verankert. Hauptkriterium für die geografische Ausgestaltung eines Kreises ist ein existenzsicherndes Arbeitsvolumen. Die Kaminfegerkreise sind damit unabhängig von den politischen Kreisen.

### ***Art. 19 Kaminfegermeister 1. Zulassung***

Wer als Kreiskaminfegermeister gewählt wird, erhält auf Grund seiner Monopolstellung eine Konzession im Rechtssinn (Abs. 1). Die Zulassung

setzt eine qualifizierte Ausbildung und genügende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften voraus (Abs. 2). Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 26 Abs. 2 FPV. Die Gebäudeversicherung hat die Kreiskaminfegermeister zu beaufsichtigen. Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann sie dem fehlbaren Kaminfegermeister die Zulassung entziehen (Abs. 3).

### ***Art. 20 2. Pflichten***

Angesichts der Monopolstellung des Kreiskaminfegermeisters sind die ihm obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Vornahme der Kontrolle und Reinigung der wärmetechnischen Anlagen im Grundsatz im Gesetz festzuschreiben. Die Kontrolle hat gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu erfolgen. Die Reinigungsarbeiten sind zweckmässig, wirtschaftlich, sorgfältig und unter Schonung der Anlagen und ihrer Umgebung auszuführen. Die Formulierung entspricht im Wesentlichen Art. 19 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur FPV.

### ***Art. 21 Kontrolle und Reinigung der wärmetechnischen Anlagen***

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht Art. 28 und Art. 29 FPV. Abs. 1 statuiert den periodischen Kontroll- und Reinigungszwang der wärmetechnischen Anlagen durch den Kreiskaminfegermeister auf Kosten des Eigentümers. Die Periodizität wird durch die Gebäudeversicherung festgelegt. Zweck der Kontrolle und der Reinigung ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit der Anlagen. Werden anlässlich der Kontrolle oder der Reinigung Mängel festgestellt, sind diese der für die Brandschutzbewilligung zuständigen Behörde (Art. 2 und 3) zu melden, damit diese die erforderlichen Massnahmen anordnen kann (Abs. 2). Abs. 3 sieht vor, dass aus persönlichen Gründen, die einen Ausstand rechtfertigen können, ein anderer als der gebietsmässig zuständige Kreiskaminfegermeister von der Gebäudeversicherung mit der Kontrolle und Reinigung beauftragt werden kann. Diese Regelung entspricht Art. 28 Abs. 3 FPV. Für die Reinigung spezieller industrieller Anlagen sind besondere Fachkenntnisse nötig. In solchen Fällen soll das Personal der Anlage oder spezielle Reinigungsdienste zur Reinigung beigezogen werden können (Abs. 4).

### ***Art. 22 Tarif***

Der Tarif für die Entschädigung der Arbeiten des Kreiskaminfegermeisters und seiner Mitarbeiter wird wie bisher (Art. 32 FPV) von der Regierung erlassen.



### 3. Feuerwehr

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

##### **Art. 23 Aufgaben der Feuerwehr**

Die Aufgaben der Feuerwehr sind heute in den Art. 38 und 40 FPV umschrieben. Abs. 1 enthält eine Zusammenfassung der heutigen Aufgaben. Abs. 2 verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit miteinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes.

##### **Art. 24 Requisition**

##### **Art. 25 Zutrittsrecht**

Das Recht der Feuerwehr, im Ernstfall und bei Hauptübungen private Transportmittel und Wasserbezugsorte zu benützen (Requisition), und das Zutrittsrecht zu Liegenschaften sind heute in Art. 42 f. FPV vorgesehen. Die Art. 24 f. des Entwurfs übernehmen das Wesentliche dieser Bestimmungen. Das Requisitionsrecht wird auf den Ereignisfall eingeschränkt. Das Recht der Feuerwehren, Zutritt zu Liegenschaften zu erhalten, dient neben der Brandbekämpfung auch dazu, dass die Feuerwehr Einsätze planen und üben kann. Es versteht sich von selbst, dass im Übungsfall Absprachen zu treffen sind und auf die Eigentümer möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Wasser- und Energiebezüge zulasten von Privaten sind leistungsgerecht nur insoweit zu entgelten, als diesen Kosten erwachsen.

##### **Art. 26 Gemeindefeuerwehren 1. Aufgaben**

Die Gemeinden haben die Aufgabe, eine den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Feuerwehr zu bilden und zu betreiben. Die Vorgaben der Gebäudeversicherung bezwecken, dass die Feuerwehren wirksam und die finanziellen Mittel effizient eingesetzt werden und die geforderte Qualität gewährleistet werden kann. Die meisten Gemeinden haben sich denn auch mit anderen Gemeinden zu entsprechenden Verbänden zusammengeschlossen (in den 180 Gemeinden bestehen 84 Gemeindefeuerwehren), die wiederum durch die kantonalen Stützpunkte unterstützt und entlastet werden. Die Gebäudeversicherung unterstützt die Gemeinden bei Feuerwehrezusammenschlüssen und hält Mustervereinbarungen bereit. Der Inhalt der Abs. 2 und 3 (Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung; Inhalt der Feuerwehrordnung der Gemeinden) entspricht dem geltenden Recht (Art. 34, Art. 40bis Abs. 2). Neu soll die Genehmigung der Gemeindeordnungen statt durch das zuständige Departement durch die Gebäudeversicherung erfolgen (Art. 4). Die Gebäudeversicherung ist mit den an diese Ordnungen zu stellenden Anforderungen besser vertraut.

### ***Art. 27 2. Weitere Dienstleistungen und Einsätze***

Neben den in Art. 40 FPV umschriebenen anderen Dienstleistungen der Gemeindefeuerwehren wie Ordnungs- und Wachdienst sind im Laufe der Zeit andere und sehr anspruchsvolle Aufgaben hinzugekommen, die nicht mit dem Kernauftrag der Feuerwehr zusammenhängen, sondern ihr zugewiesen worden sind, weil bei der Feuerwehr entsprechendes Fachwissen und geeignete Einsatzmittel (z. B. Rettung bei Verkehrsunfällen, Rettung oder Bergung von Tieren) vorhanden sind. Die Feuerwehr soll solche Dienstleistungen erbringen können, wenn ihr Fachwissen und ihre Ausrüstung erforderlich sind, die Dienstleistung mit der Hauptaufgabe vereinbar ist und ihre Einsatzbereitschaft auch während der Dienstleistung sichergestellt ist.

### ***Art. 28 Betriebsfeuerwehren***

Brände oder andere Schadenereignisse in grösseren Betrieben, seien es öffentliche oder private, können die Interventionsmöglichkeiten der Gemeinde- und/oder Stützpunktfeuerwehren übersteigen. Die geltende Regelung von Art. 37 FPV, wonach Betriebe verpflichtet werden können, eigene Wehren aufzustellen und zu betreiben, wird deshalb in das Gesetz übernommen. Die aus Betriebsangehörigen zusammengestellte Betriebsfeuerwehr kann betriebspezifische Schadenereignisse am effizientesten bekämpfen.

### ***Art. 29 Stützpunktfeuerwehren I. Träger***

In den letzten Jahrzehnten wurden für die Bewältigung der zunehmenden überregionalen Aufgaben der Feuerwehr von der Regierung Stützpunktfeuerwehren gebildet, die auf einzelnen Gemeindefeuerwehren, vereinzelt und für besondere Aufträge auch auf Betriebsfeuerwehren beruhen. Sie bauen personell und materiell auf den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren auf. Diese sind Träger der Stützpunktfeuerwehren und sind dafür angemessen zu entschädigen. Bei Bedarf soll der Kanton auch eigene Stützpunktfeuerwehren betreiben können. Derzeit ist ein entsprechender Bedarf nicht gegeben.

### ***Art. 30 2. Auftrag***

Die Standorte von Stützpunktfeuerwehren und deren Aufgaben sind entsprechend den regionalen Bedürfnissen und Gegebenheiten festzulegen. Die Regierung soll deshalb ermächtigt werden, die Stützpunkte im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Trägern (Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehren) zu bestimmen und deren Strukturen und Leistungsaufträge zu umschreiben. Dabei sollen bestehende Strukturen und absehbare Veränderungen derselben mitberücksichtigt werden.

### ***Art. 31 3. Einsätze***

Art. 31 umschreibt die möglichen Einsatzarten von Stützpunktfeuerwehren. Konkret haben nicht alle Stützpunkte die gleichen Aufgaben. Nur fünf Stützpunktfeuerwehren im Kanton Graubünden (Landquart, Thusis, Scuol, Müstair und Roveredo) sind als «Universalfeuerwehr» ausgestaltet. Weitere zwölf Stützpunktfeuerwehren nehmen zwei oder mehr Aufgaben wahr. Die Leistungsaufträge müssen den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, damit rasche und wirkungsvolle Einsätze mit vielfältigen Spezialaufgaben auch von im Berufsleben stehenden Milizfeuerwehrleuten geleistet werden können. Nur durch Leistungsaufträge, die den regionalen Besonderheiten des Kantons Rechnung tragen, lässt sich die erforderliche Professionalität der Stützpunktfeuerwehren erreichen und steigern. Durch den Einsatz der Stützpunktfeuerwehren werden die Gemeinden von den diesen übertragenen Aufgaben und damit auch von daraus entstehenden Kosten entlastet.

### ***Art. 32 4. Organisation***

Die Ausrüstung und die Anforderungen an die Ausbildung der einzelnen Stützpunktfeuerwehren sind von der Gebäudeversicherung entsprechend den gemäss Art. 30 von der Regierung den Trägern erteilten Leistungsaufträgen festzulegen (Abs. 1). Die Gebäudeversicherung stellt den Stützpunktfeuerwehren entweder die Ausrüstung zur Verfügung oder leistet entsprechende Beiträge (Abs. 2) und entschädigt überdies den Unterhalt der Ausrüstung (Abs. 3); auf diese Weise ist die finanzielle Abgeltung der Träger der Stützpunktfeuerwehren für die Erfüllung der regionalen Aufgaben sichergestellt.

### ***Art. 33 Schadenplatzkommando***

In ausserordentlichen Situationen und bei besonderen Ereignissen kann unter Umständen das Kader der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Einsatzleitung überfordert sein. Die Gebäudeversicherung muss gegebenenfalls zur wirksamen Schadenbekämpfung das Kommando über den Schadenplatz entweder selbst übernehmen oder das Kommando einer anderen Feuerwehr übertragen können.

## ***3.2 Einsatzkosten und Haftung***

### ***Art. 34 Grundsätze***

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen der allgemeinen Schadenwehr bleibt wie bisher (Art. 44 Abs. 1 FPV) grundsätzlich unentgeltlich. Hilfeleistungen für besondere Einsätze sollen demgegenüber ebenfalls wie bis anhin (Art. 44bis f. FPV) kostenpflichtig sein. Die bestehende Regelung wird im Entwurf präzisiert und angepasst, insbesondere wird für alle kosten-

pflichtigen Hilfeleistungen der Feuerwehr die kostenpflichtige Person eindeutig bezeichnet. So sollen die Hilfeleistungen der Feuerwehr «bei Unfällen auf Strassen und Bahnanlagen den Empfängern der Hilfeleistung» (Abs. 2 lit. a) verrechnet werden. Dasselbe gilt für Wasserschäden in Gebäuden, welche kein Elementarereignis darstellen (Abs. 2 lit. b). Ebenso hat, wer bei Anlässen Dienstleistungen der Feuerwehr beansprucht, den Aufwand zu entschädigen (Abs. 2 lit. c). Bei anderen Einsätzen, wie Such- und Rettungsaktionen, hat der Nutzniesser, soweit ein solcher ausfindig gemacht werden kann, den Aufwand zu entschädigen (Abs. 2 lit. d). Der Aufwand der Feuerwehr oder Dritter infolge von wiederkehrenden vermeidbaren Fehlalarmen und von missbräuchlichen Alarmierungen ist vom Verursacher zu bezahlen (Abs. 3).

### ***Art. 35 Kostenträger***

Die Einsatzkosten der Gemeindefeuerwehren gehen zu Lasten der Gemeinden, diejenigen der Betriebsfeuerwehren zu Lasten der jeweiligen Betriebe. Bei Hilfeleistungen von Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren hat die unterstützte Gemeinde für die Sold-, Material- und Fahrzeugkosten der unterstützenden Feuerwehren aufzukommen. Dies entspricht bisherigem Recht (Art. 44 Abs. 2 FPV).

### ***Art. 36 Rückgriff***

Das Rückgriffsrecht entspricht Art. 45 FPV. Die Gemeinde erlässt eine Verfügung über den Rückgriff und wendet Art. 50f OR an. Wenn eine Einsatzkostenversicherung besteht, tritt diese in die Rechte der Gemeinde ein (Art. 38 Abs. 3). Dieses Rückgriffsrecht erstreckt sich in Ergänzung zur direkten Rechnungstellung gemäss Art. 34 Abs. 2 auch auf Kosten für Hilfeleistungen gemäss Art. 34 Abs. 1, soweit letztere widerrechtlich und schuldhaft veranlasst worden sind.

### ***Art. 37 Versicherungen***

Die Vorgabe, dass die Gemeinden sich für die Haftung zu versichern haben, soll verhindern, dass sich Gemeinden mit Personen, die im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes zu Schaden gekommen sind, über deren Ansprüche auseinandersetzen müssen, und allenfalls, wenn die Ansprüche begründet sind, der Gemeindehaushalt belastet wird (Abs. 1). Dass die Gemeinden infolge von Feuerwehreinsätzen haftbar werden können, ergibt sich aus dem Gesetz über die Staatshaftung (BR 170.050).

Die Gemeinden haben weiter dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrleute gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Einsätzen versichert sind (Abs. 2). Die Vorgabe «im üblichen Umfang» bedeutet, dass die Gemeinden zu diesem Zweck nicht separate Versi-

cherungen abschliessen müssen, wenn ihre bestehenden Unfall- und Krankenversicherungen auch die Folgen von Feuerwehreinsätzen abdecken.

Nicht anderweitig gedeckte Einsatzkosten der Feuerwehr können die Gemeinden bei der Gebäudeversicherung versichern (Abs. 3). Diese Deckungsmöglichkeit bietet die Gebäudeversicherung den Gemeinden auf freiwilliger Basis bereits heute an. Die Finanzierung und der Leistungsumfang sind so ausgestaltet, dass über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren die Kosten der Versicherung gedeckt sind. Die Feuerwehr-Einsatzkostenversicherung ist für ihre Leistungen beim IRV teilweise rückversichert. Administrativ wird die Versicherung durch die Abteilung Feuerwehr als «mitlaufende» Einrichtung mit minimalem Aufwand geführt.

#### **4. Löschwasserversorgung**

##### ***Art. 38 Zuständigkeit***

Wie bis anhin werden die Gemeinden für die Löschwasserversorgung als zuständig bezeichnet. Die Löschwasserversorgung erfüllt ihren Zweck dann, wenn sie in den Bauzonen und den anderen Nutzungszonen jederzeit genügende Wassermengen mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung abgeben kann.

Inhaltlich entspricht die Bestimmung Art. 49 der FPV. Sie wird gegenüber Art. 49 der FPV dahingehend präzisiert, dass die gesetzliche Vorgabe, dass die Wasserversorgungsanlagen so zu konzipieren sind, dass sie für die Schadenbekämpfung eingesetzt werden können, sich auf die Bauzonen und die anderen Nutzungszonen bezieht. Die Umsetzung der Vorgabe von Art. 49 der FPV ist insbesondere in Gemeinden mit Streusiedlungen mit besonderen finanziellen Lasten verbunden und noch nicht überall flächendeckend erfolgt. Gemäss Art. 62 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) beteiligen sich die Gemeinden an den Erschliessungskosten der Bauzonen und der anderen Nutzungszonen, soweit an den Anlagen ein öffentliches Interesse besteht oder besondere Umstände vorliegen. In Erhaltungszonen, z. B. Maiensässen, sind die Kosten (Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen) gemäss Art. 31 des Raumplanungsgesetzes vollumfänglich von den Eigentümern zu tragen. Die Abteilung Feuerwehr der Gebäudeversicherung berät die Gemeinden bei der Erstellung der Löschwasserversorgungsanlagen. Dabei fördert sie auch alternative technische und organisatorische Lösungen, wie z. B. die Bereitstellung von lokalen Hochdruck-Löschanlagen.

## 5. Beiträge

Die finanzielle Förderung der Brandschutzsicherheit, der Feuerwehren und der Löschwasserversorgungen durch die Gebäudeversicherung mittels der Präventionsabgaben der Eigentümer der versicherten Gebäude und der Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften hat lange Tradition. Nicht zuletzt durch diese finanzielle Förderung wurde der Brandschutz auf den heutigen hohen Stand ausgebaut und entwickelten sich die Feuerwehren zur zentralen Einsatzformation für Hilfeleistungen. Die Grundzüge der Beitragsgewährung werden aus dem geltenden Recht übernommen (Art. 57 ff. FPV). Wie bisher sollen freiwillige Brandschutzmassnahmen (Art. 40), die Feuerwehren (Art. 41) und die Löschwasserversorgung (Art. 42) durch Beiträge gefördert werden.

### ***Art. 39 Beiträge an Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden***

Wie bisher (Art. 59 FPV) sollen freiwillig erstellte Brandschutzvorrichtungen mit einmaligen Beiträgen von höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten gefördert werden. Die beitragsberechtigten Massnahmen und die Beitragssätze werden von der Regierung festgelegt.

### ***Art. 40 Beiträge an die Feuerwehren***

Beitragsberechtigt sind zweckmässige und bedarfsgerechte Investitionen für Geräte, Lokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge (Einleitung zu Abs. 1). Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren erhalten Beiträge bis zu 30 Prozent der entsprechenden Kosten (Abs. 1 lit. a).

Mit Beiträgen bis zu 50 Prozent soll der Zusammenschluss von Gemeindefeuerwehren zu interkommunalen Feuerwehren gefördert werden (Abs. 1 lit. b). Für die Aus- und Weiterbildungskosten der Fach- und Führungskräfte der Feuerwehr sind Beiträge bis zu 100 Prozent möglich (Abs. 1 lit. c). Die konkreten Beitragssätze werden von der Regierung festgelegt (Abs. 2).

Für Einzelbeschaffungen mit Kosten von mehr als 25000 Franken und Beschaffungen, die im Total den Betrag von 50000 Franken im Beitragsjahr übersteigen, ist zuvor die Zustimmung der Gebäudeversicherung einzuholen (Abs. 3). Diese Bestimmung bezweckt eine koordinierte und damit kostengünstige Beschaffung der Geräte und Materialien.

Dem Einwand des Bündner Feuerwehrverbandes, dass im Zuge von Gemeindefusionen eine interkommunale Feuerwehr zur Gemeindefeuerwehr zurückgestuft werde und dadurch der speziellen Zusatzbeiträge verlustig gehe, ist entgegenzuhalten, dass durch Gemeindefusionen die Mehraufwendungen aus der interkommunalen Kooperation entfallen. Damit wird auch die Begründung für den höheren Beitragssatz hinfällig.

Die konkreten Beitragssätze an Aus- und Weiterbildungskosten von Fach- und Führungskräften werden von der Regierung in der Verordnung geregelt (Abs. 2). Schon heute werden erhebliche Beiträge an die Taggelder für die Teilnahme an Kaderkursen geleistet.

#### ***Art. 41 Beiträge an die Löschwasserversorgung***

Der Beitragsrahmen entspricht der geltenden Regelung (Art. 57 FPV). Gesetzlich verankert wird die in der Praxis gehandhabte Unterscheidung zwischen Erst- und Erneuerungsinvestitionen; der Beitrag an die Erstellungskosten soll maximal 30 Prozent, derjenige an Erneuerungsinvestitionen maximal 20 Prozent betragen. Ein tieferer Beitragssatz für Erneuerungsinvestitionen rechtfertigt sich deshalb, weil die Gemeinden in die Wassergebühren auch Amortisationen einkalkulieren können. Die Beitragssätze innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens legt auch hier die Regierung fest (Abs. 4). Beiträge werden nur gewährt, wenn die Löschwasserversorgung nach anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird und das Projekt den raumplanerischen Voraussetzungen entspricht (Abs. 3). Die technischen Anforderungen an die Löschwasserversorgung werden nach dem Stand der Technik durch die Gebäudeversicherung festgelegt (Art. 46 Abs. 1 lit. f). Die raumplanerischen Voraussetzungen sind in den Richt- und Ortsplanungen enthalten.

#### ***Art. 42 Beitragsgrundsätze***

Durch diese Bestimmung wird der sinngemässe Geltungsbereich der Vorgaben des FFG über die Führung des Finanzhaushaltes (Art. 1 Abs. 3) auf die Beitragsgewährung der Gebäudeversicherung ausgeweitet. Konkret betrifft dies die Art. 29 ff. FFG.

## **6. Finanzierung**

Die Finanzierung der Aufwendungen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden erfolgt einerseits durch die im Gebäudeversicherungsgesetz geregelte Präventionsabgabe der Gebäudeeigentümer, andererseits durch die Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften. Da der Grosse Rat bei der Beratung des Staatsvoranschlages seit Jahren keinen Kredit des Kantons an die Verhütung und Bekämpfung von Schäden gesprochen hat (Art. 54 FPV in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 lit. a des Gebäudeversicherungsgesetzes), wird die Mitfinanzierung der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden durch den Kanton fallen gelassen.

### ***Art. 43 Beitrag der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer***

Die Spanne des Beitrages der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer an die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden beträgt nach Art. 55 FPV 10 bis 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungskapital. Aktuell beträgt der Beitrag 11 Rappen je 1000 Franken Versicherungskapital. Angesichts der Höhe des Reservefonds Feuerpolizei/Feuerwehr von 3.6 Mio. Franken per Ende 2009 kann der für die Finanzierung der Aufwendungen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden notwendige Beitrag mittelfristig weniger als 10 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital ausmachen. Die Beitragsspanne soll entsprechend nach unten offen gelassen werden und wie bisher maximal 15 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital betragen.

Damit die Höhe der Präventionsabgabe der Gebäudeeigentümer auf den tatsächlichen Bedarf ausgerichtet wird, ist die Höhe des Brandschutzfonds (neue Bezeichnung für Reservefonds Feuerpolizei/Feuerwehr) auf 5 Mio. Franken zu begrenzen. Dieser Betrag entspricht knapp der Hälfte des Jahresaufwandes der Gebäudeversicherung für die Feuerpolizei und die Feuerwehr.

### ***Art. 44 Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften***

Der «Löschbeitrag» der privaten Versicherungsgesellschaften, der auf dem gegen Feuer- und Elementarschäden versicherten Fahrhabekapital berechnet wird, beträgt seit dessen Einführung 5 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital. Als «mässiger Beitrag für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden» im Sinne von Art. 88 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird vom Bundesgericht ein Beitrag von maximal fünf Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital taxiert.

## **7. Verfahren**

### ***Art. 45 Massnahmen bei brandschutztechnischen Mängeln***

Die Bestimmung legt fest, wie vorzugehen ist, wenn brandschutztechnische Mängel festgestellt werden. In der FPV ist das entsprechende Vorgehen nicht geregelt. Zunächst ist durch die Behörde, welche die feuerpolizeiliche Bewilligung erteilt hat, die Behebung der Mängel innert bestimmter Frist zu verlangen. Wenn die Mängel innert der angesetzten Frist nicht behoben werden und unmittelbare Gefahr für Personen und Sachen besteht, kann ein Benützungsverbot angezeigt sein (lit. a). Die Ersatzvornahme ist dann anzuordnen, wenn der Eigentümer den rechtswidrigen Zustand nicht aus freien Stücken behebt und weniger weitgehende Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben (lit. b).



## 8. Rechtspflege

### ***Art. 46 Einsprache***

Die Einsprache ermöglicht der Verwaltung, Fehler zu berichtigen und Missverständnisse auszuräumen. Damit trägt das Einspracheverfahren dazu bei, gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Das weitere Verfahren (Beschwerde gegen Einspracheentscheide an das Verwaltungsgericht) richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VRG; BR 370.100).

### ***Art. 47 Strafbestimmung***

Das Brandschutzgesetz bezweckt den Schutz von Personen, Tieren und Sachen und der Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch, Explosion und Naturereignissen. Geschützte Rechtsgüter sind dabei insbesondere Leib und Leben sowie die Gesundheit der Bevölkerung. In der vorliegenden Bestimmung werden Handlungen, welche ein besonderes Gefährdungspotenzial haben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen beeinträchtigen, unter Strafe gestellt. Der Bussenrahmen ist so angelegt, dass auch Handlungen gemeingefährlicher Natur angemessen sanktioniert werden können.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens wird für die Verstösse gegen Bestimmungen, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen, den Gemeinden übertragen. Verstösse gegen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Kantons beziehungsweise der Gebäudeversicherung sind durch die Gebäudeversicherung zu ahnden.

## 9. Schlussbestimmungen

### ***Art. 48 Vollzug***

Gemäss Art. 50 Abs. 3 der KV können selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, Verordnungen erlassen, wenn sie durch das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden. Abs. 1 sieht vor, dass die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung in ausgesprochen technischen Bereichen, die in lit. a bis f einzeln aufgeführt sind, ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung erlassen kann. Das Gesetz und die Verordnung der Regierung geben damit den Rahmen für die ergänzenden Bestimmungen der Gebäudeversicherung vor. Die von der Gebäudeversicherung erlassenen Verordnungen sind analog zu den Erlassen des Kantons zu publizieren. Die Gebäudeversicherung soll zudem in Ergänzung der vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse erlassenen oder für verbindlich erklärten Brandschutzvorschrif-

ten Sondervorschriften erlassen können, wo dies zulässig ist (Abs. 2). Dies gilt beispielsweise für regional bedingte Eigenheiten, wie die Zulassung von Schindeldächern unter einschränkenden Bedingungen. Solche Abweichungen von den Brandschutzvorschriften müssen dem Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse zur formellen Genehmigung vorgelegt werden.

Die von der Gebäudeversicherung erlassenen Bestimmungen sind allgemein zugänglich zu machen.

#### ***Art. 49 Referendum, Inkrafttreten***

Es ist vorgesehen, das neue Gesetz gleichzeitig mit dem revidierten Gebäudeversicherungsgesetz auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

### **VI. Aufhebung der Feuerpolizeiverordnung**

Die neue Kantonsverfassung schreibt in Art. 31 vor, dass wichtige Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu erlassen sind. Dementsprechend werden alle wichtigen Bestimmungen, die heute in der Verordnung des Grossen Rates geregelt sind, in das vorliegende Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden aufgenommen. Die verbleibenden Bestimmungen werden – soweit dies erforderlich ist – in die von der Regierung zu erlassende Verordnung überführt. Die Feuerpolizeiverordnung wird damit obsolet. Sie ist demzufolge aufzuheben.

### **VII. Personelle Auswirkungen**

Der Erlass des Brandschutzgesetzes zeitigt keine personellen Auswirkungen bei den Gemeinden und der Gebäudeversicherung, da die Zuständigkeiten im Grundsatz beibehalten werden.

### **VIII. Finanzielle Auswirkungen**

Der Erlass des Brandschutzgesetzes führt weder für die Gemeinden noch für den Kanton zu Mehrbelastungen. Bei den Beiträgen der Gebäudeversicherung an die Kosten der Gemeinden in den Bereichen Feuerwehr und Löschwasserversorgung ist durch das Brandschutzgesetz mit Ausnahme der Anpassung des Beitragssatzes für die Erneuerungsinvestitionen der Löschwasserversorgung im Vergleich zu den heutigen Beiträgen keine Änderung vorgesehen.

## **IX. Beachtung der VFRR-Grundsätze**

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden beim vorliegenden Erlassentwurf beachtet. In Anwendung dieser Grundsätze sind zahlreiche Bestimmungen der vom Grossen Rat erlassenen Feuerpolizeiverordnung nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen worden.

## **X. Anträge**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass eines Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) zuzustimmen;
3. die Aufhebung der Feuerpolizeiverordnung zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Lardi*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*



# Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz)

vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 und Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

## I. Gegenstand und Aufgabenzuweisung

### Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Schutz von Personen, Tieren, Sachen und der Umwelt vor den Gefahren und Auswirkungen von Feuer, Rauch, Explosionen und Naturereignissen sowie den Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr. Gegenstand

### Art. 2

Der Kanton ist zuständig für:

- a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen mit besonderer Gefährdung;
- b) das Feuerwehrwesen, soweit es nicht den Gemeinden übertragen ist;
- c) das Kaminfegerwesen.

Aufgaben  
1. Kanton

### Art. 3

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung;
- b) die Organisation und den Betrieb einer Gemeindefeuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;
- c) die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet.

2. Gemeinden

### Art. 4

<sup>1</sup> Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden der Gebäudeversicherung Graubünden (Gebäudeversicherung) übertragen.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung hat für die ihr übertragenen Aufgaben eine eigene Erfolgsrechnung zu führen.

Übertragung der  
Aufgaben des  
Kantons an die  
Gebäude-  
versicherung

<sup>3</sup> Überschüsse sind in einen Brandschutzfonds einzulegen, Verluste durch Entnahme aus dem Fonds zu decken.

## **II. Vorbeugender Brandschutz**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 5**

Brandschutz-  
vorschriften

<sup>1</sup> Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

- a) die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- b) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt;
- e) eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

<sup>2</sup> Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind zu diesem Zweck nach den Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, welche das Vollzugsorgan der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erlassen oder für verbindlich erklärt hat.

<sup>3</sup> Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

#### **Art. 6**

Verbote

<sup>1</sup> Verboten sind folgende Handlungen:

- a) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
- b) die Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilanlagen, von Abgasanlagen sowie von wärmeerzeugenden oder -verbrauchenden Licht- und Kraftquellen;
- c) die Aufbewahrung von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen und Gasen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung;
- d) die Aufbewahrung von Rauchzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Behältern;
- e) Feuer entfachen im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.

<sup>2</sup> Die Regierung legt fest, welche leicht- und selbstentzündlichen Stoffe in welchen Mengen und unter welchen Voraussetzungen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung gelagert werden dürfen.

## 2. BRANDSCHUTZBEWILLIGUNG

### Art. 7

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen;
- c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen;
- d) Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt;
- e) Abbrennen von Feuerwerk.

Feuerpolizeiliche  
Bewilligungs-  
pflicht

<sup>2</sup> Bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmekontrolle ergeben hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Regierung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die Erteilung folgender Brandschutzbewilligungen zuständig:

Zuständigkeit  
1. Gemeinde

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden ohne besondere Gefährdung;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen ohne besondere Gefährdung;
- c) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen;
- d) Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung von Personen, Tieren, Sachen oder der Umwelt;
- e) Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 mit deren Einverständnis der Gebäudeversicherung übertragen. Sie haben die Gebäudeversicherung für ihren Aufwand kostendeckend zu entschädigen.

### Art. 9

Die Gebäudeversicherung erteilt die Brandschutzbewilligungen für alle übrigen Kategorien. 2. Kanton

**Art. 10**

Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Bewilligung von Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 litera d die Gebäudeversicherung beizuziehen.

<sup>2</sup> Die Gebäudeversicherung legt für solche Veranstaltungen die für die Sicherheit von Personen zweckmässigen Rahmenbedingungen für den Brandschutz fest. Die Gemeinde hat die Rahmenbedingungen in ihre Bewilligung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung kann bei akuter Gefährdung von Personen die Durchführung einer Veranstaltung verbieten.

**Art. 11**

Erhöhte Feuergefahr

Die Gemeinden und die Regierung können bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen.

**3. BRANDSCHUTZKONTROLLEN**

**Art. 12**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Brandschutzkontrollen sind durch die für die Brandschutzbewilligung zuständige Behörde durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Kontrollen sind der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Betriebsinhaberin beziehungsweise dem Betriebsinhaber oder deren Vertretung anzuzeigen.

**Art. 13**

Baukontrollen

<sup>1</sup> Die Behörde kann während der Umsetzung des Bauvorhabens die Einhaltung der in der Brandschutzbewilligung verfügten Auflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen.

<sup>2</sup> Sie hat festgestellte Abweichungen der Bauherrschaft mitzuteilen.

**Art. 14**

Abnahme-kontrolle

Die Behörde führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Abnahme-kontrolle durch und erteilt die feuerpolizeiliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

**Art. 15**

Periodische Brandschutz-kontrollen

Die Behörde kontrolliert Gebäude und Anlagen entsprechend dem Gefährdungspotenzial für Personen, Tiere und Sachen.

**Art. 16**

Mitwirkungs-pflichten

Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer, die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer und die Betriebsinhaberin beziehungsweise



der Betriebsinhaber oder deren Vertretung haben den mit der Kontrolle betrauten Personen Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind auch andere mit dem Gebäude, der Anlage oder den Einrichtungen vertraute Personen.

**Art. 17**

Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von nicht vorschriftsgemässen Bauten, haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen haben die festgestellten Mängel innert der vorgegebenen Frist zu beheben. Mängelbehebung

**4. KAMINFEGERWESEN****Art. 18**

Die Gebäudeversicherung teilt den Kanton in Kaminfegerkreise ein und wählt für jeden Kreis den Kaminfegermeister. Kaminfegerkreise

**Art. 19**

<sup>1</sup> Für die Ausübung des Amtes des Kreiskaminfegermeisters bedarf es einer kantonalen Zulassung. Kaminfegermeister  
1. Zulassung

<sup>2</sup> Die Zulassung wird von der Gebäudeversicherung erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) im Besitze des eidgenössischen Diploms als Kaminfegermeister gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung oder einer eidgenössisch anerkannten gleichwertigen ausländischen Ausbildung ist und
- b) sich über genügende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften ausweist.

<sup>3</sup> Bei mangelhafter Pflichterfüllung kann ihm die Zulassung entzogen werden.

**Art. 20**

Der Kreiskaminfegermeister und seine Angestellten haben die wärmetechnischen Anlagen: 2. Pflichten

- a) gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu kontrollieren; und
- b) zweckmässig, wirtschaftlich, sorgfältig und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung zu reinigen.

**Art. 21**

<sup>1</sup> Wärmetechnische Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers periodisch durch den Kreiskaminfegermeister auf Verunreinigung zu kontrollieren und, soweit nötig, zu reinigen. Kontrolle und  
Reinigung der  
wärmetechnischen  
Anlagen

<sup>2</sup> Der Kreiskaminfegermeister hat Mängel an den wärmetechnischen Anlagen der Behörde zu melden. Diese ordnet die zur Behebung der festgestellten Brandschutzmängel erforderlichen Massnahmen an.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung entscheidet auf begründetes Gesuch hin, ob die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer einen Kaminfegermeister eines anderen Kreises mit der Kontrolle und der Reinigung beauftragen kann.

<sup>4</sup> Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung des Kreiskaminfegermeisters vorgenommen werden.

**Art. 22**

Tarif Die Regierung erlässt einen Tarif über die Entschädigung der Kreiskaminfegermeister.

**III. Feuerwehr**

**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 23**

Aufgaben der Feuerwehr

<sup>1</sup> Feuerwehren sind die allgemeinen Schadenwehren im Sinne von Artikel 1 dieses Gesetzes, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

<sup>2</sup> Feuerwehren arbeiten untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.

**Art. 24**

Requisition

Die Feuerwehren sind berechtigt, bei Einsätzen gegen Entschädigung:

- a) private Hydranten, Weiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins und dergleichen für den Wasserbezug zu nutzen und
- b) private Fahrzeuge und Maschinen zu benutzen.

**Art. 25**

Zutrittsrecht

Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften haben den Feuerwehren bei Einsätzen, zu Übungszwecken sowie zur Einsatzplanung Zugang zur Liegenschaft zu gewähren.

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben eine für das Einsatzgebiet ausreichende Feuerwehr gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu bilden und zu betreiben.

Gemeinde-  
feuerwehren  
I. Aufgaben

<sup>2</sup> Gemeindefeuerwehren leisten einander in der allgemeinen Schadenwehr Hilfe und unterstützen sich gegenseitig.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erlassen eine Feuerwehrordnung, welche die Aufgaben, die Dienstpflicht, den Pflichtersatz, die Organisation, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Besoldung und das Strafwesen regelt.

<sup>4</sup> Die Feuerwehrordnungen der Gemeinden sind der Gebäudeversicherung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 27**

Die Gemeindefeuerwehren können von den Gemeinden zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr beigezogen werden, wenn:

2. Weitere  
Dienstleistungen  
und Einsätze

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind,
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren zu bilden, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehr dies erfordern.

Betriebsfeuer-  
wehren

<sup>2</sup> Betriebsfeuerwehren können von den Gemeinden zu einem Einsatz ausserhalb des Betriebes beigezogen werden. Sie unterstehen dabei dem Einsatzleiter der Gemeinde- oder der Stützpunktfeuerwehr.

**Art. 29**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr übertragen. Bei Bedarf kann er eigene Stützpunktfeuerwehren betreiben.

Stützpunkt-  
feuerwehren  
I. Träger

<sup>2</sup> Die Träger der Stützpunktfeuerwehren stellen gegen angemessene Entschädigung das Personal und die erforderlichen Bauten für die Unterbringung der zugeteilten Ausrüstung zur Verfügung.

**Art. 30**

Die Regierung bestimmt im Einvernehmen mit den Trägern die Feuerwehrstützpunkte, die Einsatzräume, erteilt Leistungsaufträge und regelt die Finanzierung.

2. Auftrag

**Art. 31**

3. Einsätze

Stützpunktfeuerwehren leisten insbesondere Hilfe:

- a) bei Schadereignissen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels;
- b) bei Naturereignissen;
- c) für Öl- und Chemiewehr;
- d) bei Wald- und Flurbrand;
- e) für den Strahlenmessdienst.

**Art. 32**

4. Organisation

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung legt die Ausrüstung sowie die Anforderungen an die Ausbildung der Stützpunktfeuerwehren fest.

<sup>2</sup> Sie stellt die aufgabenspezifische Ausrüstung (Schadendienst-Fahrzeuge und technisches Material) für die Stützpunkte zur Verfügung oder leistet Beiträge an deren Anschaffung.

<sup>3</sup> Sie richtet den Trägern der Stützpunkte Beiträge an den Unterhalt der Ausrüstung aus.

**Art. 33**

Schadenplatz-  
kommando

In ausserordentlichen Situationen und bei besonderen Ereignissen kann die Gebäudeversicherung das Kommando über den Schadenplatz übernehmen oder das Kommando einer anderen Feuerwehr übertragen.

## 2. EINSATZKOSTEN UND HAFTUNG

**Art. 34**

Grundsätze

<sup>1</sup> Hilfeleistungen der Feuerwehr im Rahmen der allgemeinen Schadenwehr sind unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich.

<sup>2</sup> Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen:

- a) Einsätze bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels den Empfängern der Hilfeleistung;
- b) Einsätze bei Wasserschäden im Gebäude, welche kein Elementarereignis darstellen, der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise dem Gebäudeeigentümer;
- c) Dienstleistungen bei Anlässen der Veranstalterin beziehungsweise dem Veranstalter;
- d) andere Einsätze wie Such- und Rettungsaktionen so weit möglich der Nutzniesserin beziehungsweise dem Nutzniesser.

<sup>3</sup> Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen und missbräuchlichen Alarmierungen sind von der verursachenden Person zu bezahlen.

**Art. 35**

<sup>1</sup> Die Gemeinden tragen grundsätzlich die Kosten für die Einsätze ihrer Feuerwehren. Kostenträger

<sup>2</sup> Bei Hilfeleistungen gemäss Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2 sowie bei von der Gebäudeversicherung angeordneten Hilfeleistungen ausserhalb des Einsatzgebietes hat die unterstützte Gemeinde für die Sold-, Material- und Fahrzeugkosten der unterstützenden Feuerwehren aufzukommen.

**Art. 36**

<sup>1</sup> Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und schuldhaft veranlasst haben, kann für die Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden. Rückgriff

<sup>2</sup> Soweit eine Versicherung für die Einsatzkosten aufkommt, geht die Forderung auf sie über.

**Art. 37**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben für die Haftung für Personen- und Sachschäden infolge von Feuerwehrdiensten eine Versicherung abzuschliessen. Versicherungen

<sup>2</sup> Sie haben dafür zu sorgen, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheit im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind.

<sup>3</sup> Die Einsatzkosten der Feuerwehr, die nicht anderweitig gedeckt sind, können bei der Gebäudeversicherung versichert werden.

**IV. Löschwasserversorgung****Art. 38**

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass in den Bauzonen und den anderen Nutzungszonen genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht. Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen zu erstellen. Zuständigkeit

**V. Beiträge****Art. 39**

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung richtet einmalige Beiträge an freiwillig erstellte und der Personensicherheit und dem Sachwertschutz dienende Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden von höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten aus. Beiträge an Brandschutzmassnahmen an und in Gebäuden

<sup>2</sup> Die Regierung legt die beitragsberechtigten Massnahmen und die Beitragsätze fest.

**Art. 40**

Beiträge an die  
Feuerwehren

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechten Investitionen der Feuerwehren für Gerätelokale, Material, Alarmierung und Fahrzeuge sowie an den Aus- und Weiterbildungskosten der Feuerwehrkader:

- a) bis zu 30 Prozent für Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
- b) bis zu 50 Prozent für interkommunale Feuerwehren;
- c) bis zu 100 Prozent der Kosten der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften.

<sup>2</sup> Die Regierung legt die Beitragssätze an die Investitionen und an die Ausbildung der Feuerwehren fest.

<sup>3</sup> Beiträge an eine Anschaffung mit Kosten von mehr als 25 000 Franken und an Anschaffungen, die den Betrag von 50 000 Franken im Beitragsjahr übersteigen, werden nur ausgerichtet, wenn die Gebäudeversicherung der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat.

**Art. 41**

Beiträge an die  
Löschwasserver-  
sorgung

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung beteiligt sich wie folgt an den zweckmässigen und bedarfsgerechten Kosten der Anlagen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen damit betrauten Körperschaften:

- a) bis zu 30 Prozent an den Erstinvestitionen;
- b) bis zu 20 Prozent an den Erneuerungsinvestitionen.

<sup>2</sup> Beiträge an Investitionen in Anlagen, die nicht ausschliesslich der Löschwasserversorgung dienen, werden anteilmässig herabgesetzt.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden nur gewährt, wenn die Löschwasserversorgung nach anerkannten technischen Richtlinien erstellt oder angepasst wird und das Projekt den raumplanerischen Voraussetzungen entspricht.

<sup>4</sup> Die Regierung legt die Beitragssätze fest.

**Art. 42**

Beitrags-  
grundsätze

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons über Kantonsbeiträge finden sinngemäss Anwendung.

**VI. Finanzierung**

**Art. 43**

Beitrag der  
Gebäude-  
eigentümerinnen  
und -eigentümer

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der versicherten Gebäude finanzieren die Kosten der Gebäudeversicherung für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden mit einer jährlichen Präventionsabgabe von maximal 15 Rappen pro 1 000 Franken Versicherungskapital.

<sup>2</sup> Die Regierung hat die Präventionsabgabe so festzulegen, dass der Reservefonds gemäss Artikel 4 Absatz 3 fünf Millionen Franken nicht übersteigt.

#### **Art. 44**

<sup>1</sup> Die privaten Versicherungsgesellschaften haben der Gebäudeversicherung zur Finanzierung der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden einen jährlichen Beitrag von fünf Rappen pro 1 000 Franken des im Kanton Graubünden gegen Feuer- und Elementarschaden versicherten Kapitals zu entrichten.

Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften

<sup>2</sup> Die Gesellschaften haben die für die Berechnung ihrer Beiträge massgeblichen Auskünfte zu erteilen.

### **VII. Verfahren**

#### **Art. 45**

Wird ein brandschutztechnischer Mangel an einem Gebäude oder einer Anlage innert der für die Behebung angesetzten Frist nicht behoben, kann entsprechend der Zuständigkeit für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung die Gebäudeversicherung oder die Gemeinde folgende Massnahmen anordnen:

Massnahmen bei brandschutztechnischen Mängeln

- a) Verbot der Benützung des Gebäudes oder des Betriebs der Anlage bei Mängeln, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führen;
- b) Behebung des Mangels auf Kosten der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers des Gebäudes oder der Anlage.

### **VIII. Rechtspflege**

#### **Art. 46**

Gegen die Verfügungen der Gebäudeversicherung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei ihr Einsprache erhoben werden.

Einsprache

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 50 000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmung

<sup>2</sup> Die zuständige Gemeinde ahndet Verstösse gegen:

- a) Verbote gemäss Artikel 6;
- b) die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss Artikel 8;
- c) ein von der Gemeinde erlassenes Verbot gemäss Artikel 11;

- d) die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 16 bei durch die Gemeinde durchgeführten Brandschutzkontrollen;
- e) die Pflicht zur Behebung der durch die Gemeinde festgestellten Mängel gemäss Artikel 17;
- f) die Pflicht zur Gewährung des Zutritts gemäss Artikel 25.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung ahndet Verstösse gegen:

- a) die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss Artikel 9;
- b) ein von der Regierung erlassenes Verbot gemäss Artikel 11;
- c) die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 16 bei durch die Gebäudeversicherung durchgeführten Brandschutzkontrollen;
- d) die Pflicht zur Behebung der durch die Gebäudeversicherung festgestellten Mängel gemäss Artikel 17;
- e) die Pflicht zur Gewährung des Zutritts gemäss Artikel 21.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 48**

Vollzug

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung der Regierung erlassen über:

- a) die Brandschutzkontrollen;
- b) das Kaminfegerwesen;
- c) die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden sowie die Anforderungen an die Brandschutzorganisation der Gemeinde;
- d) die Anforderungen an Bestände, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung und Organisation der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
- e) die Anforderungen an das Alarmierungssystem, an die Alarmierungseinrichtungen und an die Einsatzorganisation der Feuerwehren;
- f) die technischen Anforderungen und die anrechenbaren Kosten für die Bemessung der Beiträge an die Feuerwehr und an die Löschwasserversorgung.

<sup>2</sup> Sie kann überdies in Ergänzung zu den vom Vollzugsorgan der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse erlassenen oder für verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften Sondervorschriften für regionale bauliche Besonderheiten erlassen.

### **Art. 49**

Referendum,  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



## Feuerpolizeiverordnung

Aufhebung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

### I.

Die Feuerpolizeiverordnung vom 30. September 1970 wird aufgehoben.

### II.

Diese Aufhebung tritt mit dem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) in Kraft.



## **Lescha davart la protecziun preventiva cunter incendis ed ils fatgs da pumpiers en il chantun Grischun (lescha davart la protecziun cunter incendis)**

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 31 ed 85 al. 4 da la constituziun chantunala, sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

### **I. Object ed attribuziun da las incumbensas**

#### **Art. 1**

Questa lescha regla la protecziun da persunas, d'animals, da chaussas e da l'ambient cunter ils privels e cunter las consequenzas dal feu, dal fim, d'explosiuns e d'eveniments da la natira sco er las acziuns dals pumpiers en il cumbat cunter donns generals. Object

#### **Art. 2**

Il chantun è competent per:

- a) la protecziun preventiva cunter incendis en cas d'edifizis e da stabiliments cun ina periclitaziun speziala;
- b) ils fatgs da pumpiers, uschenavant ch'els n'èn betg chaussa da las vischnancas;
- c) ils fatgs da spazzachamin.

Incumbensas  
1. chantun

#### **Art. 3**

Las vischnancas èn competentas per:

- a) la protecziun preventiva cunter incendis en cas d'edifizis e da stabiliments senza periclitaziun speziala;
- b) l'organisaziun ed il manaschi d'in corp communal da pumpiers tenor las prescripziuns dal chantun;
- c) il provediment cun aua da stizzar feu sin lur territori communal.

2. vischnancas

**Art. 4**

Transferiment da las incumbensas dal chantun a l'assicuranza d'edifizis

<sup>1</sup> Las incumbensas ch'èn chausa dal chantun vegnan delegadas a l'assicuranza d'edifizis dal Grischun (assicuranza d'edifizis).

<sup>2</sup> L'assicuranza d'edifizis sto manar in agen quint da gudogn e da perdita per las incumbensas ch'èn vegnidas surdadas ad ella.

<sup>3</sup> Ils surplis ston vegnir mess en in fond per la protecziun cunter incendis, las perditas ston vegnir cuvridas cun prelevaziuns dal fond.

**II. Protecziun preventiva cunter incendis**

**1. DISPOSIZIUNS GENERALAS**

**Art. 5**

Prescripziuns per la protecziun cunter incendis

<sup>1</sup> Ils edifizis, ils stabiliments ed ils indrizs ston vegnir construids, manads e mantegnids uschia, che:

- a) la segirezza da persunas e d'animals è garantida;
- b) incendis ed explosiuns vegnan prevegnids e la derasaziun da las flommas, da la chalur e dal fim vegn restrenschida;
- c) la derasaziun dal fieu sin edifizis e stabiliments vischinants vegn restrenschida;
- d) la stabilitad vegn mantegnida durant in tschert temp;
- e) i po vegnir cumbatti cunter incendis en moda efficazia e la segirezza da las forzas da salvament vegn garantida.

<sup>2</sup> Ils edifizis, ils stabiliments ed ils indrizs ston perquai vegnir construids, manads e mantegnids tenor las prescripziuns che l'organ executiv da la Cunvegna interchantunala davart l'eliminaziun da las barrieras tecnicas per il commerzi ha relaschè u declerà sco liantas.

<sup>3</sup> Las proprietarias ed ils proprietaris d'edifizis e da stabiliments èn responsabels che las prescripziuns per la protecziun cunter incendis vegnian observadas.

**Art. 6**

Scumonds

<sup>1</sup> Scumandadas èn las suandantas accziuns:

- a) fimar e duvrar flommas avertas u auters indrizs d'envidar en lieus, nua ch'i vegnan producidas, deponidas, elavuradas u svidadas enturn substanzas facilmain inflammablas;
- b) duvrar e deponer substanzas inflammablas en la vischinanza da stabiliments per producir e per distribuir chalur, en la vischinanza d'indrizs da svapur sco er en la vischinanza da funtaunas da glisch e da forza che produceschan u che dovran chalur;
- c) conservar substanzas e gas facilmain inflammablas u che s'inflomman da sasezs senza permissiun da la polizia da fieu;

- d) conservar ruments da products da fimar, tschendra e chaussas sumegliantas en recipients che na resistan betg a la chalur;
- e) far fieu en il liber, sche edifizis, sche stabiliments e sche plantas en periclitads directamain.

<sup>2</sup> La regenza fixescha, tge substanzas e tge gas facilmain inflammabels u che s'inflomman da sasezs che pon vegnir conservads en tge quantitats e sut tge premissas senza permissiun da la polizia da fieu.

## 2. PERMISSIUN DA LA PROTECZIUN CUNTER INCENDIS

### Art. 7

<sup>1</sup> Ina permissiun è obligatorica per:

- a) construcziuns novas, construcziuns annexas, restauraziuns ed engrondiments sco er per midadas d'utilisaziun d'edifizis u da parts d'edifizis;
- b) construcziuns novas, engrondiments e restauraziuns d'indrizz da la tecnica da chasa e d'installaziuns tecnicas per la protecziun cunter incendis;
- c) manaschis, stabiliments ed indrizz che servan a producir, ad elavurar u a deponer rauba e substanzas inflammablas u explosivas;
- d) occurrenzas che pericliteschan spezialmain persunas, animals, chaussas u l'ambient;
- e) arder fieus artificizials.

Obligaziun da dumandar ina permissiun da la polizia da fieu

<sup>2</sup> Edifizis ed implants che suttastattan a l'obligaziun da dumandar ina permissiun dastgan pir vegnir retratgs respectivamain mess en funcziun, sche la controlla da collaudaziun ha mussà che las cundiziuns, ch'èn colliadas cun la permissiun, èn ademplidas.

<sup>3</sup> La regenza po prevair excepziuns da l'obligaziun da dumandar ina permissiun.

### Art. 8

<sup>1</sup> Las vischnancas èn cumpetentas per conceder las suandantas permissiuns da la protecziun cunter incendis:

Cumpetenz  
1. vischnancas

- a) construcziuns novas, construcziuns annexas, restauraziuns ed engrondiments sco er midadas d'utilisaziun d'edifizis senza periclitaziun speziala;
- b) construcziuns novas, engrondiments e restauraziuns d'indrizz da la tecnica da chasa senza periclitaziun speziala;
- c) manaschis, stabiliments ed indrizz per deponer rauba e substanzas inflammablas ed explosivas en quantitats limitadas;
- d) occurrenzas che pericliteschan spezialmain persunas, animals, chaussas u l'ambient;

e) permissiun per arder fieus artificials.

<sup>2</sup> Las vischnancas pon delegar las cumpetenzas tenor l'alineia 1 a l'assicuranza d'edifizis cun ses consentiment. Ellas ston indemnisar l'assicuranza d'edifizis per sias expensas, uschia ch'ils custs vegnan cuvrids.

**Art. 9**

2. chantun Per tut las ulteriuras categorias conceda l'assicuranza d'edifizis la permissiun da la protecziun cunter incendis.

**Art. 10**

Occurrenzas cun in grond potenzial da privel

<sup>1</sup> Las vischnancas èn obligadas da consultar l'assicuranza d'edifizis per dar la permissiun per occurrenzas cun ina periclitaziun speziala en il senn da l'artitgel 8 alineia 1 litera d.

<sup>2</sup> Per talas occurrenzas fixescha l'assicuranza d'edifizis cundiziuns generalas per la protecziun cunter incendis ch'èn adequatas per la segirezza da persunas. La vischnanca sto integrar las cundiziuns generalas en sia permissiun.

<sup>3</sup> L'assicuranza d'edifizis po scumandar da realisar in'occurrenza, sche persunas èn periclitadas directamain.

**Art. 11**

Privel da fieu pli grond

En cas da sitgira extraordinaria e da stgarsezza extraordinaria d'aua pon las vischnancas e la regenza scumandar activitads che augmentan considerablamain il privel da fieu.

### 3. CONTROLLAS DA LA PROTECZIUN CUNTER INCENDIS

**Art. 12**

Cumpetenza

<sup>1</sup> Las controllas da la protecziun cunter incendis ston vegnir realisadas da l'autorità ch'è cumpetenta per conceder la permissiun da la protecziun cunter incendis.

<sup>2</sup> Las controllas ston vegnir annunziadas a la proprietaria u al proprietari ubain a la possessura u al possessur dal manaschi ubain a lur represchentanza.

**Art. 13**

Controllas da la construcziun

<sup>1</sup> Durant la realisaziun dal project da construcziun po l'autorità examinar, sche las cundiziuns che vegnan ordinadas en la permissiun da la protecziun cunter incendis sco er sche las prescripziuns per la protecziun cunter incendis vegnan observadas.

<sup>2</sup> Ella sto communitgar a la patruna u al patrun da construcziun las divergenzas ch'ella constatescha.

#### Art. 14

Suenter la terminaziun dal project da construcziun fa l'autorità la controlla da collaudaziun e conceda la permissiun da retratga u da manaschi da la polizia da fieu, premess ch'i na sajan avant maun naginas mancanzas essenzialas.

Controlla da collaudaziun

#### Art. 15

L'autorità controllescha edifizis e stabiliments conform al potenzial da periclitaziun per persunas, per animals e per chaussas.

Controllas periodicas da la protecziun cunter incendis

#### Art. 16

La proprietaria u il proprietari, la possessura u il possessur e la patrun u il patrun dal manaschi ubain lur represchentanza èn obligads da permetter l'access als bains immobigliars, als edifizis ed als locals a las persunas ch'èn incumbensadas cun la controlla e da dar infurmaziuns sin dumonda. Er autras persunas ch'enconuschan l'edifizis, il stabiliment u ils indrizs èn obligadas da dar infurmaziuns.

Obligaziun da cooperar

#### Art. 17

Proprietarias u proprietaris d'edifizis, d'indrizs da la tecnica da chasa e d'installaziuns tecnicas per la protecziun cunter incendis che na correspundan betg a las prescripziuns ston eliminar las mancanzas constatadas entaifer il termin prescrit.

Eliminaziun da mancanzas

### 4. FATGS DA SPAZZACHAMIN

#### Art. 18

L'assicuranza d'edifizis divide il chantun en circuls da spazzachamins e tscherna la maistra u il maister spazzachamin per mintga circul.

Circuls da spazzachamins

#### Art. 19

<sup>1</sup> Per exequir l'uffizi da maistra u da maister spazzachamin dal circul basegni in'admissiun chantunala.

Maistra u maister spazzachamin l. admissiun

<sup>2</sup> L'admissiun vegn concedida da l'assicuranza d'edifizis, sche la candidata u sch'il candidat:

- a) posseda in diplom federal da maistra u da maister spazzachamin tenor la lescha federala davart la furmaziun professiunala u ina scolaziun estra equivalenta ch'è renconuschida da la confederaziun; e
- b) cumprova d'avair enconuschientschas suffizientas da las prescripziuns per la protecziun cunter incendis.

<sup>3</sup> Sche las obligaziuns vegnan ademplidas manglusamain, po vegnir retratga ad ella u ad el l'admissiun.

**Art. 20**

2. obligaziuns La maistra u il maister spazzachamin e sias emploiadas e ses emploiads ston:

- a) controllar las installaziuns termicas tenor las prescripziuns da l'assicuranza d'edifizis; e
- b) nettegiar las installaziuns termicas en moda adeguata ed economica, cun quità e cun schanegiar las installaziuns e lur conturns.

**Art. 21**

Controlla e nettegiament da las installaziuns termicas

<sup>1</sup> Las installaziuns termicas ston vegnir controlladas areguard contaminaziuns e – sche necessari – nettegiadas periodicamain da la maistra u dal maister spazzachamin sin donn e cust da la proprietaria u dal proprietari.

<sup>2</sup> La maistra u il maister spazzachamin sto annunziar mancanzas vi da las installaziuns termicas a l'autorità. Quella ordinescha las mesiras ch'èn necessarias per eliminar las mancanzas ch'èn vegnidas constatadas areguard la protecziun cunter incendis.

<sup>3</sup> Sin basa d'ina dumonda motivada decida l'assicuranza d'edifizis, sche la proprietaria u sch'il proprietari po incumbensar ina maistra u in maister spazzachamin d'in auter circol da far la controlla ed il nettegiament.

<sup>4</sup> Il nettegiament da las installaziuns, che premettan enonuschientschas specificas, po vegnir fatg da l'agen personal u da servetschs speziels da nettegiament en cooperaziun cun la maistra u cun il maister spazzachamin dal circol.

**Art. 22**

Tariffa

La regenza relascha ina tariffa davart l'indemnisaziun da la maistra u dal maister spazzachamin dal circol.

### III. Pumpiers

#### 1. DISPOSIZIUNS GENERALAS

**Art. 23**

Incumbensas dals corps da pumpiers

<sup>1</sup> Ils corps da pumpiers èn ils servetschs generals per la prevenziun da donn en il senn da l'artitgel 1 da questa lescha, cunzunt en cas:

- a) d'incendis e d'explosiuns;
- b) d'eveniments da la natira;
- c) da la tschertga e dal salvament d'umans e d'animals;
- d) d'eveniments che donnegian u pericliteschan l'ambient;



e) d'acziuns en il senn da la protecziun da la populaziun.

<sup>2</sup> Ils corps da pumpiers lavuran tranter els ed ensemen cun autras organisaziuns per la protecziun da la populaziun e da l'ambient per cumbatter cas da donns en moda svelta ed efficazia.

#### Art. 24

A chaschun d'acziuns han ils corps da pumpiers – cunter ina Requisiziun indemnisaziun – il dretg:

- a) da retrair aua d'idrants, da puzs, da bigls, da chanals, da bassins per far bogn privats e.u.v.; e
- b) da duvrar vehichels privats e maschinas privatas.

#### Art. 25

A chaschun d'acziuns, per pudair exercitar sco er per pudair planisar las acziuns ston las proprietarias ed ils proprietaris d'immobiglias conceder als pumpiers l'access a l'immobiglia. Dretg d'access

#### Art. 26

<sup>1</sup> Las vischnancas ston furmar e manar in corp da pumpiers ch'è suffizient per il territori d'acziun tenor las prescripziuns da l'assicuranza d'edifizis. Corps communal da pumpiers  
1. incumbensas

<sup>2</sup> Ils corps communal da pumpiers gidan in l'auter en il cumbat cunter donns e sustegnan in l'auter.

<sup>3</sup> Las vischnancas relaschan in urden da pumpiers che regla las incumbensas, l'obligaziun da far servetsch da pumpiers, la cumpensaziun da l'obligaziun, l'organisaziun, il servetsch d'exercizi, ils fatgs d'alarm, la salarisaziun ed ils chastis.

<sup>4</sup> Ils urdens da pumpiers da las vischnancas ston vegnir suttaless a l'assicuranza d'edifizis per l'approvaziun.

#### Art. 27

Ils corps communal da pumpiers pon vegnir engaschads da las vischnancas per ulteriurs servetschs e per ulteriuras acziuns ultra dal cumbat cunter donns, sche: 2. ulteriurs servetschs ed ulteriuras acziuns

- a) i dovra las enconuschientschas spezialas e l'equipment dals pumpiers;
- b) las acziuns sa laschan accordar cun lur incumbensa principala; e
- c) la prontezza a l'acziun è garantida cuntinuadamain.

#### Art. 28

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis po obligar manaschis publics u privats pli gronds da furmar sin agens custs in corp da pumpiers da manaschi, sche quai è necessari per motivs dal privel d'incendi, dal dumber da persunas e da las pussaivladads d'intervenziun dal corp da pumpiers communal e dal corp da pumpiers da basa. Corps da pumpiers da manaschi

<sup>2</sup> Ils corps da pumpiers da manaschi pon vegnir engaschads da las vischnancas per in'acziun ordaifer il manaschi. Els suttastattan alura al manader da l'acziun dal corp da pumpiers communal u da basa.

**Art. 29**

Corps da  
pumpiers da basa  
1. instituziun  
responsabla

<sup>1</sup> Il chantun po surdar incumbensas d'in corp da pumpiers da basa als corps da pumpiers communal ed als corps da pumpiers da manaschi. En cas da basegn po el manar in agen corp da pumpiers da basa.

<sup>2</sup> Las instituziuns ch'èn responsablas per il corp da pumpiers da basa mettan a disposiziun – cunter ina indemnisaziun adequata – il personal ed ils edifizis necessaris per metter sut tetg l'equipament assegnà.

**Art. 30**

2. incumbensa

En encliegentscha cun las instituziuns responsablas fixescha la regenza las basas dals corps da pumpiers ed ils secturs d'acziun. Plinavant dat ella incaricas da prestaziun e regla la finanziaziun.

**Art. 31**

3. acziuns

Ils corps da pumpiers da basa gidan cunzunt:

- a) en cas donns sin vias, sin indrizs da la viafier ed en tunnels;
- b) en cas d'eveniments da la natira;
- c) a dustar ieli e substanzas chemicas;
- d) en cas d'incendis dal guaud e da la cultira;
- e) il servetsch da mesirar la radioactivitad.

**Art. 32**

4. organisaziun

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis fixescha l'equipament sco er las pretensiuns per la scolaziun dals corps da pumpiers da basa.

<sup>2</sup> Ella metta a disposiziun l'equipament specific per tshertas incumbensas (vehichels per il servetsch cunter donns sco er il material tecnic) per las basas u paja contribuziuns per l'acquisiziun.

<sup>3</sup> A las instituziuns ch'èn responsablas per las basas paja ella contribuziuns per mantegnair l'equipament.

**Art. 33**

Commando al  
lieu da donn

En situaziuns extraordinarias ed en cas d'eveniments speziels po l'assicuranza d'edifizis surpigliar il commando dal lieu da donn u surdar il commando ad in auter corp da pumpiers.

## 2. CUSTS D'ACZIUN E RESPONSABILADAD

**Art. 34**

Principis

<sup>1</sup> Agids dals pumpiers en il rom d'in cumbat general cunter donns èn gratuits, cun resalva da las disposiziuns che suondan qua sutvart.

<sup>2</sup> Ils suandants agids dals pumpiers ston vegnir mess a quint tenor la lavur:

- a) acziuns en cas d'accidents sin vias, sin indrizs da la viafier ed en tunnels: a las retschavidras ed als retschaviders da l'agid;
- b) acziuns en cas da donns d'aua en l'edifizi che na resultan betg d'in eveniment elementar: a la proprietaria u al proprietari da l'edifizi;
- c) servetschs a chaschun d'occurrenzas: a l'organisatura u a l'organisatur;
- d) autras acziuns sco acziuns da tschertga e da salvament: sche pussaivel a la giudidra u al giudider.

<sup>3</sup> Ils custs per acziuns dals pumpiers u per prestaziuns da terzas personas pervia da fauss alarms chaschunads repetidamain e pervia d'alarms abusivs ston vegnir surpigliads da la persuna che ha chaschunà quests alarms.

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Las vischnancas surpiglian da princip ils custs per las acziuns da lur corps da pumpiers.

Instituziun che surpiglia ils custs

<sup>2</sup> En cas d'agids tenor l'artitgel 26 alinea 2 e tenor l'artitgel 28 alinea 2 sco er en cas d'agids che l'assicuranza d'edifizis ordinescha ordaifer il territori d'acziun sto la vischnanca sustegnida pajar ils custs dal salari, dal material e dals vehichels dals corps da pumpiers che sustegnan ella.

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Da personas che han chaschunà l'acziun dals pumpiers tras in cumportament illegal u culpaivel po vegnir preni regress per ils custs da l'acziun.

Regress

<sup>2</sup> Sch'ina assicuranza paja ils custs da l'acziun, passa la pretensiun ad ella.

#### **Art. 37**

<sup>1</sup> Las vischnancas ston far in'assicuranza da responsabladad per donns da personas e da chaussas che vegnan chaschunads da servetschs da pumpiers.

Assicuranzas

<sup>2</sup> Ellas ston procurar che las personas che fan servetsch da pumpiers en lur vischnanca sajan assicuradas en moda usitada cunter las consequenzas finanzialas d'accidents e da malsognas en connex cun ils servetschs da pumpiers.

<sup>3</sup> Ils custs d'acziun dals pumpiers che n'èn betg cuvrids en in'autra moda pon vegnir assicurads tar l'assicuranza d'edifizis.

### **IV. Provediment cun aua da stizzar feu**

#### **Art. 38**

Las vischnancas ston procurar ch'i stettia a disposiziun avunda aua da stizzar feu cun ina pressiun sufficiente per il cumbat cunter donns en las

Cumpetenz

zonas da construcziun ed en las ulteriuras zonas d'utilisaziun. En il territori da construcziun ston vegnir installads idrants.

## **V. Contribuziuns**

### **Art. 39**

Contribuziuns a mesiras da protecziun cunter incendis vi d'edifizis ed en edifizis

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis paja contribuziuns unicas a mesiras da protecziun cunter incendis ch'èn vegnidas installadas voluntarmain vi d'edifizis ed en edifizis e che servan a la segirezza da las personas ed a la protecziun da las valurs realas, e quai en la dimensiun da maximalmain 25 pertschient dals custs imputabels.

<sup>2</sup> La regenza fixescha las mesiras cun dretg da survegnir contribuziuns e las tariffas da contribuziun.

### **Art. 40**

Contribuziuns als pumpiers

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis sa participescha sco suonda vi da las investiziuns adequatas dals pumpiers, las qualas correspundan als basegns, e las qualas vegnan fatgas a favur da locals per utensils, da material, d'alarm e da vehichels sco er a favur dals custs per la scolaziun e per la furmaziun supplementara dals cadens da pumpiers:

- a) fin 30 pertschient a favur da corps da pumpiers communal e da corps da pumpiers da manaschi;
- b) fin 50 pertschient a favur da corps da pumpiers intercommunal;
- c) fin 100 pertschient dals custs per la scolaziun e per la furmaziun supplementara da personas spezialisadas e dal cader.

<sup>2</sup> La regenza fixescha las tariffas da contribuziun a favur da las investiziuns ed a favur da la scolaziun dals pumpiers.

<sup>3</sup> Contribuziuns ad in'acquisiziun che custa passa 25 000 francs ed ad acquisiziuns che surpassan la summa da 50 000 francs l'onn da contribuziun vegnan mo pajadas, sche l'assicuranza d'edifizis ha approvà l'acquisiziun avant.

### **Art. 41**

Contribuziuns al provediment cun aua da stizzar fieu

<sup>1</sup> L'assicuranza d'edifizis sa participescha sco suonda vi dals custs adequats dals stabiliments, ils quals correspundan als basegns, ed ils quals vegnan fatgs per il provediment cun aua da stizzar fieu da las vischnancas e da las corporaziuns che las vischnancas han incumbensà per quest intent:

- a) fin 30 pertschient a favur da las investiziuns primaras;
- b) fin 20 pertschient a favur da las investiziuns da renovaziun.

<sup>2</sup> Contribuziuns ad investiziuns en stabiliments che na servan betg mo al provediment cun aua da stizzar fieu vegnan reducidas proporziunalmain.

<sup>3</sup> Las contribuziuns vegnan mo concedidas, sch'il provediment cun aua da stizzar fieu vegn installà u adattà tenor las directivas tecnicas

renconuschidas e sch'il project corresponda a las premissas da la planisaziun dal territori.

<sup>4</sup> La regenza fixescha las tariffas da contribuziun.

#### Art. 42

Las disposiziuns da la lescha davart las finanzas e davart la surveglianza da las finanzas dal chantun Grischun concernent las contribuziuns chantunalas vegnan applitgads conform al senn.

Principis per conceder contribuziuns

### VI. Finanziaziun

#### Art. 43

<sup>1</sup> Las proprietarias ed ils proprietaris dals edificis assicurads finanzieschan ils custs da l'assicuranza d'edificis per mesiras per prevegnir e per cumbatter donns cun ina taxa da prevenziun annuala maximala da 15 raps per 1 000 francs dal chapital d'assicuranza.

Contribuziun da las proprietarias e dals proprietaris d'edificis

<sup>2</sup> La regenza sto fixar la taxa da prevenziun, uschia ch'il fond da reservas tenor l'artitgel 4 alinea 3 na surpassa betg 5 milliuns francs.

#### Art. 44

<sup>1</sup> Las societads d'assicuranza privatas ston pagar a l'assicuranza d'edificis ina contribuziun annuala per finanziar las mesiras per prevegnir e per cumbatter donns. Questa contribuziun annuala importa 5 raps per 1 000 francs dal chapital ch'è assicurà cunter donns da feu e cunter donns elementars en il chantun Grischun.

Contribuziun da las societads d'assicuranza privatas

<sup>2</sup> Las societads ston dar las infurmaziuns ch'èn decisivas per calcular lur contribuziuns.

### VII. Proceder

#### Art. 45

Sch'ina mancanza areguard la tecnica da protecziun cunter incendis vi d'in edificis na vegn betg eliminada entaifer il termin ch'è vegni fixà per quest intent, po l'assicuranza d'edificis u la vischnanca ordinar – conform a la competenza per conceder la permissiun da la polizia da feu – las suandantas mesiras:

Mesiras en cas da mancanzas areguard la tecnica da protecziun cunter incendis

- a) scumond da duvrar l'edifici u da manar il stabiliment en cas da mancanzas che mettan directamain en privel personas e valurs realas;
- b) eliminar la mancanza sin donn e cust da la proprietaria u dal proprietari da l'edifici ubain dal stabiliment.

## **VIII. Giurisdicziun**

### **Art. 46**

Protesta Cunter las disposiziuns da l'assicuranza d'edifizis poi vegnir fatg protesta tar ella entaifer 30 dis dapi la communicaziun.

### **Art. 47**

Disposiziun penala <sup>1</sup> Tgi che violescha intenziunadamain u per negligentscha las disposiziuns da questa lescha vegn chastia cun ina multa fin 50 000 francs, uschenavant che disposiziuns penalas spezialas n'èn betg applitgables. En cas levs po vegnir pronunzià in avertiment.

<sup>2</sup> La vischnanca cumpetenta chastia cuntravenziuns cunter:

- a) scumonds tenor l'artitgel 6;
- b) l'obligaziun da dumandar ina permissiun da la polizia da fieu tenor l'artitgel 8;
- c) in scumond relaschè da la vischnanca tenor l'artitgel 11;
- d) las obligaziuns da cooperar tenor l'artitgel 16 en cas da controllas da la protecziun cunter incendis realisadas da la vischnanca;
- e) l'obligaziun d'eliminar mancanzas constatadas da la vischnanca tenor l'artitgel 17;
- f) l'obligaziun da conceder l'access tenor l'artitgel 25.

<sup>3</sup> L'assicuranza d'edifizis chastia cuntravenziuns cunter:

- a) l'obligaziun da dumandar ina permissiun da la polizia da fieu tenor l'artitgel 9;
- b) in scumond relaschè da la regenza tenor l'artitgel 11;
- c) las obligaziuns da cooperar tenor l'artitgel 16 en cas da controllas da la protecziun cunter incendis realisadas da l'assicuranza d'edifizis;
- d) l'obligaziun d'eliminar mancanzas constatadas da l'assicuranza d'edifizis tenor l'artitgel 17;
- e) l'obligaziun da conceder l'access tenor l'artitgel 21.

## **IX. Disposiziuns finalas**

### **Art. 48**

Execuziun <sup>1</sup> La cumissiun administrativa da l'assicuranza d'edifizis po relaschar disposiziuns complementaras tar l'ordinaziun da la regenza, e quai davart:

- a) las controllas da la protecziun cunter incendis;
- b) ils fatgs da spazzachamin;
- c) las pretensiuns che vegnan fatgas visavi la scolaziun e la furmaziun supplementara da las persunas spezialisadas per la protecziun cunter incendis da las vischnancas sco er visavi l'organisaziun da la protecziun cunter incendis da la vischnanca;

- d) las pretensiuns che vegnan fatgas visavi ils effectivs, visavi la scolaziun e visavi la furnaziun supplementara, visavi l'equipament e visavi l'organisaziun dals corps da pumpiers communal e dals corps da pumpiers da manaschi;
- e) las pretensiuns che vegnan fatgas visavi il sistem d'alarm, visavi ils indrizs d'alarm e visavi l'organisaziun da las accziuns dals pumpiers;
- f) las pretensiuns tecnicas ed ils custs imputabels per fixar las contribuziuns als pumpiers ed al provediment cun aua da stizzar fieu.

<sup>2</sup> Per cumplettar las prescripziuns per la protecziun cunter incendis che l'organ executiv da la cunvegna interchantunala davart l'eliminaziun da las barrieras tecnicas per il commerzi ha relaschà u declerà per liantas po l'assicuranza d'edifizis ultra da quai relaschar prescripziuns spezialas per particularitads architectonicas regionalas.

#### **Art. 49**

<sup>1</sup> Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

<sup>2</sup> La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Referendum,  
entrada en vigur

## Ordinaziun davart la polizia da feu

Aboliziun dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...

concluda:

### **I.**

L'ordinaziun davart la polizia da feu dals 30 da settember 1970 vegn abolida.

### **II.**

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart la protecziun preventiva cunter incendis ed ils fatgs da pumpiers en il chantun Grischun (lescha davart la protecziun cunter incendis).



# Legge sulla protezione antincendio preventiva e sui pompieri del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione antincendio)

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 e 85 cpv. 4 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

## I. Oggetto e assegnazione dei compiti

### Art. 1

La presente legge disciplina la protezione di persone, animali, oggetti e dell'ambiente dai pericoli e dagli effetti di incendi, fumo, esplosioni e danni della natura, nonché l'intervento dei pompieri quale lotta contro i sinistri in generale. Oggetto

### Art. 2

Il Cantone è competente per:

- a) la protezione antincendio preventiva in edifici e impianti con particolare pericolo;
- b) il settore dei pompieri, per quanto non sia assegnato ai comuni;
- c) il settore degli spazzacamini.

Compiti  
1. Cantone

### Art. 3

I comuni sono competenti per:

- a) la protezione antincendio preventiva in edifici e impianti senza particolare pericolo;
- b) l'organizzazione e la gestione di un corpo pompieri comunale conformemente alle prescrizioni del Cantone;
- c) l'approvvigionamento dell'acqua di spegnimento sul loro territorio comunale.

2. Comuni

### Art. 4

<sup>1</sup> I compiti che competono al Cantone vengono assegnati all'Assicurazione fabbricati dei Grigioni (Assicurazione fabbricati).

Assegnazione dei  
compiti del  
Cantone  
all'Assicurazione  
fabbricati

<sup>2</sup> L'Assicurazione fabbricati deve tenere un conto profitti e perdite separato per i compiti che le sono stati assegnati.

<sup>3</sup> Le eccedenze vanno depositate in un fondo per la protezione antincendio, le perdite vanno compensate con prelievi dal fondo.

## II. Protezione antincendio preventiva

### 1. DISPOSIZIONI GENERALI

#### Art. 5

Prescrizioni di protezione antincendio

<sup>1</sup> Edifici, impianti e installazioni devono essere realizzati, gestiti e mantenuti in modo da:

- a) garantire la sicurezza di persone e animali;
- b) prevenire incendi ed esplosioni, nonché limitare la propagazione di fiamme, calore e fumo;
- c) limitare la propagazione di incendi a edifici e impianti adiacenti;
- d) mantenere per un determinato periodo di tempo la capacità portante della struttura;
- e) consentire un intervento antincendio efficace e garantire la sicurezza delle forze di intervento.

<sup>2</sup> A questo scopo, edifici, impianti e installazioni vanno realizzati, gestiti e mantenuti secondo le prescrizioni emanate o dichiarate vincolanti dall'autorità di esecuzione del Concordato intercantonale concernente l'eliminazione degli ostacoli tecnici al commercio.

<sup>3</sup> I proprietari di edifici o impianti sono responsabili del rispetto delle prescrizioni di protezione antincendio.

#### Art. 6

Divieti

<sup>1</sup> Sono vietate le seguenti azioni:

- a) fumare e usare fiamme libere o altre sorgenti di accensione in luoghi dove vengono prodotte, depositate, elaborate o travasate sostanze facilmente infiammabili;
- b) usare e depositare sostanze infiammabili vicino a impianti per la produzione e la distribuzione di calore, impianti di gas di scarico, nonché sorgenti di luce ed energia che producono o consumano calore;
- c) conservare sostanze facilmente infiammabili o autoinfiammabili e gas senza un permesso di polizia del fuoco;
- d) conservare mozziconi, cenere e simili in contenitori non resistenti al calore;
- e) accendere fuochi all'aperto se edifici, impianti e vegetazione sono direttamente minacciati.

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce quali sostanze facilmente infiammabili e autoinfiammabili possono essere depositate in che quantità e a quali condizioni senza permesso di polizia del fuoco.

## 2. PERMESSO DI PROTEZIONE ANTINCENDIO

### Art. 7

<sup>1</sup> Sono soggetti all'obbligo del permesso:

- a) nuove costruzioni, costruzioni annesse, trasformazioni, ampliamenti nonché la destinazione ad altro scopo di edifici o parti di essi;
- b) nuove costruzioni, ampliamenti e modifiche di installazioni tecniche e dispositivi tecnici di protezione antincendio;
- c) aziende, impianti e installazioni che servono alla produzione, alla lavorazione o al deposito di sostanze e merci a rischio di incendio o di esplosione;
- d) manifestazioni con particolare pericolo per persone, animali, oggetti o per l'ambiente;
- e) accensione di fuochi d'artificio.

Obbligo del  
permesso di  
polizia del fuoco

<sup>2</sup> Gli edifici soggetti all'obbligo del permesso possono essere rilevati e gli impianti soggetti all'obbligo del permesso possono essere messi in esercizio solo una volta che dal collaudo è emerso che sono state soddisfatte le condizioni previste dal permesso.

<sup>3</sup> Il Governo può prevedere delle eccezioni all'obbligo del permesso.

### Art. 8

<sup>1</sup> I comuni sono competenti per il rilascio dei seguenti permessi di protezione antincendio:

Competenza  
1. Comune

- a) nuove costruzioni, costruzioni annesse, trasformazioni, ampliamenti, nonché la destinazione ad altro scopo di edifici senza particolare pericolo;
- b) nuove costruzioni, ampliamenti e trasformazioni di installazioni tecniche senza particolare pericolo;
- c) aziende, impianti e installazioni che servono al deposito in quantità limitate di sostanze e merci a rischio di incendio o di esplosione;
- d) manifestazioni con particolare pericolo per persone, animali, oggetti o per l'ambiente;
- e) permesso per l'accensione di fuochi d'artificio.

<sup>2</sup> Se essa è d'accordo, i comuni possono trasferire le competenze conformemente al capoverso 1 all'Assicurazione fabbricati. Essi devono risarcire a copertura dei costi l'Assicurazione fabbricati per il suo onere.

**Art. 9**

2. Cantone

L'Assicurazione fabbricati rilascia i permessi di protezione antincendio per tutte le categorie rimanenti.

**Art. 10**

Manifestazioni  
con particolare  
potenziale di  
pericolo

<sup>1</sup> I comuni sono tenuti a consultare l'Assicurazione fabbricati per il rilascio del permesso per manifestazioni con particolare pericolo ai sensi dell'articolo 8 capoverso 1 lettera d.

<sup>2</sup> Per la sicurezza delle persone, per tali manifestazioni l'Assicurazione fabbricati stabilisce le condizioni quadro adeguate alla protezione antincendio. Il comune deve integrare le condizioni quadro nel suo permesso.

<sup>3</sup> In caso di serio pericolo per le persone, l'Assicurazione fabbricati può vietare lo svolgimento di una manifestazione.

**Art. 11**

Forte pericolo di  
incendio

In caso di straordinaria siccità o carenza di acqua, i comuni e il Governo possono vietare attività che aumentano sensibilmente il pericolo d'incendio.

3. CONTROLLI DELLA PROTEZIONE ANTINCENDIO

**Art. 12**

Competenza

<sup>1</sup> I controlli della protezione antincendio devono essere effettuati dall'autorità competente per il rilascio del permesso di protezione antincendio.

<sup>2</sup> I controlli vanno annunciati in anticipo al proprietario o al titolare oppure al suo rappresentante.

**Art. 13**

Controllo dei  
lavori

<sup>1</sup> Durante la realizzazione del progetto di costruzione l'autorità può verificare il rispetto delle condizioni integrate nel permesso di protezione antincendio, nonché il rispetto generale delle prescrizioni di protezione antincendio.

<sup>2</sup> Essa deve comunicare al committente le divergenze accertate.

**Art. 14**

L'autorità esegue il collaudo al termine del progetto di costruzione e rilascia il permesso di polizia del fuoco relativo al ritiro o all'esercizio, per quanto non vi siano difetti sostanziali.

Collaudo

**Art. 15**

L'autorità controlla gli edifici e gli impianti in relazione al potenziale di pericolo per persone, animali e oggetti.

Controlli periodici di protezione antincendio

**Art. 16**

Il proprietario, il possessore, il titolare oppure un loro rappresentante, deve garantire l'accesso ai fondi, agli edifici e ai locali alle persone incaricate di effettuare il controllo e, su richiesta, deve fornire informazioni. Hanno l'obbligo di fornire informazioni anche altre persone che hanno familiarità con l'edificio, l'impianto o le installazioni.

Obblighi di collaborare

**Art. 17**

I proprietari di edifici, installazioni tecniche e dispositivi tecnici per la protezione antincendio che non rispettano le prescrizioni, devono eliminare i difetti accertati entro il termine fissato.

Eliminazione dei difetti

#### 4. SETTORE DEGLI SPAZZACAMINI

**Art. 18**

L'Assicurazione fabbricati suddivide il Cantone in circondari di spazzacamini e nomina il maestro spazzacamino per ogni circondario.

Circondari di spazzacamini

**Art. 19**

<sup>1</sup> Per esercitare la funzione di maestro spazzacamino di circondario occorre un'autorizzazione cantonale.

Maestro spazzacamino  
1. Autorizzazione

<sup>2</sup> L'autorizzazione viene rilasciata dall'Assicurazione fabbricati se il candidato:

- a) è in possesso del diploma federale di maestro spazzacamino conformemente alla legge federale sulla formazione professionale o di una formazione estera riconosciuta equivalente a livello federale, e se
- b) dimostra di avere conoscenze sufficienti delle prescrizioni di protezione antincendio.

<sup>3</sup> In caso di adempimento carente dei suoi obblighi può essergli revocata l'autorizzazione.

**Art. 20**

Il maestro spazzacamino e i suoi impiegati devono:

2. Doveri

- a) controllare gli impianti termotecnici conformemente alle prescrizioni dell'Assicurazione fabbricati e
- b) pulire gli impianti termotecnici in modo appropriato, economico, accurato e con riguardo per l'impianto e le sue adiacenze.

**Art. 21**

Controllo e pulizia degli impianti termotecnici

<sup>1</sup> Gli impianti termotecnici vanno controllati e, se necessario, puliti periodicamente dal maestro spazzacamino di circondario a spese del proprietario.

<sup>2</sup> Il maestro spazzacamino di circondario deve comunicare all'autorità i difetti accertati negli impianti termotecnici. Essa dispone le misure necessarie all'eliminazione dei difetti di protezione antincendio accertati.

<sup>3</sup> Su domanda motivata, l'Assicurazione fabbricati decide se il proprietario può incaricare del controllo e della pulizia un maestro spazzacamino di un altro circondario.

<sup>4</sup> La pulizia degli impianti che presuppongono conoscenze specialistiche può avvenire da parte di personale proprio o di servizi specializzati di pulizia con la collaborazione del maestro spazzacamino di circondario.

**Art. 22**

Tariffa

Il Governo emana la tariffa per la retribuzione del maestro spazzacamino di circondario.

**III. Pompieri**

**1. DISPOSIZIONI GENERALI**

**Art. 23**

Compiti del corpo pompieri

<sup>1</sup> I corpi pompieri intervengono nella lotta contro i sinistri in generale ai sensi dell'articolo 1 della presente legge, in particolare in caso di:

- a) incendi ed esplosioni;
- b) eventi della natura;
- c) ricerca e salvataggio di persone e animali;
- d) eventi che danneggiano o minacciano l'ambiente;
- e) interventi ai sensi della protezione della popolazione.

<sup>2</sup> I corpi pompieri collaborano tra di loro e con le altre organizzazioni della protezione della popolazione e dell'ambiente per combattere in modo rapido ed efficace i sinistri.

**Art. 24**

Requisizione

In caso di interventi, dietro indennizzo i corpi pompieri hanno il diritto di:

- a) usare idranti, bacini, fontane, canali, piscine e simili di privati per il prelievo di acqua e di

b) usare veicoli e macchine di privati.

**Art. 25**

I proprietari degli immobili devono garantire ai corpi pompieri l'accesso agli immobili in caso di intervento, per esercitazioni, nonché per la pianificazione degli interventi. Diritto d'accesso

**Art. 26**

- <sup>1</sup> I comuni devono creare e gestire un corpo pompieri sufficiente per la zona d'intervento conformemente alle prescrizioni dell'Assicurazione fabbricati. Corpi pompieri comunali  
1. Compiti
- <sup>2</sup> I corpi pompieri comunali prestano aiuto reciproco nella lotta contro i sinistri in generale e si sostengono a vicenda.
- <sup>3</sup> I comuni emanano un regolamento del corpo pompieri che disciplina i compiti, l'obbligo di prestare servizio, la tassa d'esenzione, l'organizzazione, il servizio di esercitazione, il sistema di allarme, la retribuzione e le sanzioni.
- <sup>4</sup> I regolamenti dei comuni vanno sottoposti all'Assicurazione fabbricati per approvazione.

**Art. 27**

- I corpi pompieri comunali possono essere coinvolti dai comuni per altre prestazioni e interventi oltre alla lotta contro i sinistri in generale, se 2. Altre prestazioni e interventi
- a) sono richiesti il sapere specifico e l'equipaggiamento del corpo pompieri,
  - b) gli interventi sono conciliabili con il loro compito principale e se
  - c) la prontezza d'intervento è garantita senza interruzioni.

**Art. 28**

- <sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati può obbligare aziende pubbliche o private di proporzioni rilevanti a costituire a proprie spese dei corpi pompieri aziendali, se il pericolo di incendi, il numero di persone e le possibilità d'intervento del corpo pompieri comunale e di quello dei centri di soccorso lo richiedono. Corpi pompieri aziendali
- <sup>2</sup> I corpi pompieri aziendali possono essere chiamati dai comuni per interventi fuori dall'azienda. In questo caso sottostanno al comandante del corpo pompieri comunale o del centro di soccorso.

**Art. 29**

- <sup>1</sup> Il Cantone può assegnare ai corpi pompieri comunali e aziendali compiti di un corpo pompieri dei centri di soccorso. In caso di necessità esso può gestire propri corpi pompieri dei centri di soccorso. Corpi pompieri dei centri di soccorso  
1. Enti responsabili

<sup>2</sup> Gli enti responsabili dei corpi pompieri dei centri di soccorso mettono a disposizione, dietro adeguato compenso, il personale e gli edifici necessari per sistemarvi l'equipaggiamento in dotazione.

**Art. 30**

2. Incarico D'accordo con gli enti responsabili, il Governo determina i centri di soccorso, le zone d'intervento, distribuisce mandati di prestazioni e disciplina il finanziamento.

**Art. 31**

3. Interventi I corpi pompieri dei centri di soccorso prestano aiuto in particolare:

- a) in caso di sinistri su strade, impianti ferroviari e in gallerie;
- b) in caso di danni della natura;
- c) per i servizi di lotta contro gli incidenti con idrocarburi e prodotti chimici;
- d) in caso di incendi di boschi e campi;
- e) per il servizio di misurazione delle radiazioni.

**Art. 32**

4. Organizzazione <sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati stabilisce l'equipaggiamento, nonché i requisiti posti alla formazione dei corpi pompieri dei centri di soccorso.

<sup>2</sup> Essa mette a disposizione l'equipaggiamento specifico per adempiere i compiti (veicoli del Servizio avarie e materiale tecnico) per i centri di soccorso o versa dei sussidi per il loro acquisto.

<sup>3</sup> Essa versa agli enti responsabili dei centri di soccorso contributi alla manutenzione dell'equipaggiamento.

**Art. 33**

Comando sul luogo del sinistro In situazioni straordinarie e in caso di eventi particolari l'Assicurazione fabbricati può assumere il comando sul luogo del sinistro o trasferire il comando a un altro corpo pompieri.

## 2. SPESE DI INTERVENTO E RESPONSABILITÀ

**Art. 34**

Principi <sup>1</sup> Gli aiuti del corpo pompieri nel quadro della lotta contro i sinistri in generale sono gratuiti, fatte salve le seguenti disposizioni.

<sup>2</sup> I seguenti aiuti del corpo pompieri vanno fatturati a seconda dell'onere:

- a) interventi in caso di incidenti su strade, impianti ferroviari e in gallerie ai richiedenti del servizio;
- b) interventi in caso di danni dell'acqua nell'edificio, che non rappresenta un danno della natura, al proprietario dell'edificio;
- c) prestazioni in caso di eventi all'organizzatore;



d) altri interventi come azioni di ricerca e di salvataggio, per quanto possibile, al beneficiario.

<sup>3</sup> Le spese per gli interventi del corpo pompieri o per le prestazioni di terzi dovute a ripetuti falsi allarmi e a false segnalazioni sono a carico di chi ne è all'origine.

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Di principio i comuni si assumono le spese degli interventi dei loro corpi pompieri. Assunzione delle spese

<sup>2</sup> In caso di aiuti conformemente all'articolo 26 capoverso 2 e all'articolo 28 capoverso 2, nonché in caso di aiuti ordinati dall'Assicurazione fabbricati al di fuori della zona di intervento, il comune che ha richiesto l'aiuto deve assumersi il soldo, nonché le spese del materiale e dei veicoli dei corpi pompieri che hanno prestato aiuto.

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Contro le persone che hanno provocato l'intervento del corpo pompieri in seguito a comportamento illecito e ritenuto colpevole vi è un diritto di regresso per le spese di intervento. Regresso

<sup>2</sup> Se un'assicurazione si assume le spese di intervento, la pretesa passa ad essa.

#### **Art. 37**

<sup>1</sup> I comuni devono stipulare un'assicurazione per la responsabilità di danni a persone e oggetti in relazione al servizio pompieri. Assicurazioni

<sup>2</sup> Essi devono provvedere affinché le persone che prestano servizio nel loro corpo pompieri siano assicurati in modo usuale contro le conseguenze finanziarie di infortuni e malattie in relazione al servizio pompieri.

<sup>3</sup> Le spese di intervento del corpo pompieri che non sono coperte da un'altra assicurazione possono essere assicurate presso l'Assicurazione fabbricati.

### **IV. Approvvigionamento dell'acqua di spegnimento**

#### **Art. 38**

I comuni devono fare in modo che nelle zone edilizie e nelle altre zone di utilizzazione vi sia acqua di spegnimento a sufficienza e con pressione sufficiente per la lotta contro i sinistri. Nella zona edificabile vanno previsti degli idranti. Competenza

## V. Contributi

### Art. 39

Contributi a misure antincendio a edifici e al loro interno

<sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati versa contributi una tantum pari ad al massimo il 25 per cento delle spese computabili a misure di protezione antincendio volontarie installate a edifici e al loro interno, che servono alla sicurezza delle persone e alla protezione del valore reale.

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce le misure che hanno diritto a contributi e le aliquote contributive.

### Art. 40

Contributi ai corpi pompieri

<sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati partecipa agli investimenti appropriati e conformi al fabbisogno dei corpi pompieri per depositi apparecchi, materiale, allarme e veicoli, nonché alle spese di formazione e perfezionamento dei quadri del corpo pompieri, nel seguente modo:

- a) fino al 30 per cento per corpi pompieri comunali e aziendali;
- b) fino al 50 per cento per corpi pompieri intercomunali;
- c) fino al 100 per cento delle spese di formazione e di perfezionamento del personale qualificato e dirigente.

<sup>2</sup> Il Governo fissa le aliquote contributive per gli investimenti e la formazione dei corpi pompieri.

<sup>3</sup> A un acquisto con spese che superano 25 000 franchi e ad acquisti che nell'anno contributivo superano l'importo di 50 000 franchi, vengono versati contributi solo se l'Assicurazione fabbricati ha previamente approvato l'acquisto.

### Art. 41

Contributi all'approvvigionamento dell'acqua di spegnimento

<sup>1</sup> L'Assicurazione fabbricati partecipa alle spese appropriate e conformi al fabbisogno per gli impianti dell'approvvigionamento dell'acqua di spegnimento dei comuni e delle corporazioni da essi incaricate, nel seguente modo:

- a) fino al 30 per cento agli investimenti iniziali;
- b) fino al 20 per cento agli investimenti di rinnovo.

<sup>2</sup> I contributi agli investimenti in impianti che non servono esclusivamente all'approvvigionamento dell'acqua di spegnimento vengono ridotti proporzionalmente.

<sup>3</sup> I contributi vengono concessi unicamente se l'approvvigionamento dell'acqua di spegnimento è stato creato o adeguato secondo le direttive tecniche riconosciute e se il progetto corrisponde ai presupposti della pianificazione del territorio.

<sup>4</sup> Il Governo fissa le aliquote contributive.

**Art. 42**

Trovano applicazione per analogia le disposizioni della legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria del Cantone dei Grigioni in materia di sussidi cantonali.

Principi di sussidiamento

**VI. Finanziamento**

**Art. 43**

- <sup>1</sup> I proprietari degli edifici assicurati finanziano le spese dell'Assicurazione fabbricati per provvedimenti di prevenzione e lotta contro i danni, con una tassa di prevenzione annuale di al massimo 15 centesimi per 1 000 franchi di capitale assicurato.
- <sup>2</sup> Il Governo deve stabilire la tassa di prevenzione in modo tale che conformemente all'articolo 4 capoverso 3 il fondo di riserva non superi i cinque milioni di franchi.

Contributo dei proprietari degli edifici

**Art. 44**

- <sup>1</sup> Per il finanziamento dei provvedimenti per la prevenzione e la lotta contro i danni, le compagnie assicurative private devono versare all'Assicurazione fabbricati, un contributo annuo di cinque centesimi per 1 000 franchi del capitale assicurato nel Cantone dei Grigioni contro gli incendi e i danni della natura.
- <sup>2</sup> Le compagnie devono rilasciare le informazioni determinanti per il calcolo dei loro contributi.

Contributo delle compagnie assicurative private

**VII. Procedura**

**Art. 45**

- Se un difetto nella protezione antincendio a un edificio o a un impianto non viene eliminato entro il termine fissato, conformemente alla competenza per il rilascio del permesso di polizia del fuoco, l'Assicurazione fabbricati o il comune può ordinare le seguenti misure:
- a) divieto dell'utilizzazione dell'edificio o dell'esercizio dell'impianto in caso di difetti che portano a un pericolo immediato per persone e beni materiali;
  - b) eliminazione del difetto a spese del proprietario dell'edificio o dell'impianto.

Misure in caso di difetti nella protezione antincendio

## VIII. Rimedi legali

### Art. 46

Opposizione

Contro le decisioni dell'Assicurazione fabbricati è data facoltà di ricorso alla stessa entro 30 giorni dalla comunicazione.

### Art. 47

Disposizione penale

<sup>1</sup> Chi, intenzionalmente o per negligenza, infrange le disposizioni della presente legge viene punito con la multa fino a 50 000 franchi, per quanto non siano applicabili disposizioni penali particolari. In casi lievi può essere pronunciato un ammonimento.

<sup>2</sup> Il comune competente sanziona infrazioni contro:

- a) i divieti conformemente all'articolo 6;
- b) l'obbligo del permesso di polizia del fuoco conformemente all'articolo 8;
- c) un divieto emanato dal comune conformemente all'articolo 11;
- d) gli obblighi di collaborare conformemente all'articolo 16, nell'ambito dei controlli della protezione antincendio effettuati dal comune;
- e) l'obbligo di eliminazione dei difetti constatati dal comune conformemente all'articolo 17;
- f) l'obbligo di garantire l'accesso conformemente all'articolo 25.

<sup>3</sup> L'Assicurazione fabbricati sanziona infrazioni contro:

- a) l'obbligo del permesso di polizia del fuoco conformemente all'articolo 9;
- b) un divieto emanato dal Governo conformemente all'articolo 11;
- c) gli obblighi di collaborare conformemente all'articolo 16, nell'ambito dei controlli della protezione antincendio effettuati dall'Assicurazione fabbricati;
- d) l'obbligo di eliminazione dei difetti constatati dall'Assicurazione fabbricati, conformemente all'articolo 17;
- e) l'obbligo di garantire l'accesso conformemente all'articolo 21.

## IX. Disposizioni finali

### Art. 48

Esecuzione

<sup>1</sup> La Commissione amministrativa dell'Assicurazione fabbricati può emanare disposizioni complementari all'ordinanza del Governo concernenti:

- a) i controlli di protezione antincendio;
- b) il settore degli spazzacamini;
- c) i requisiti posti alla formazione e al perfezionamento delle persone specializzate in protezione antincendio dei comuni, nonché i requisiti posti all'organizzazione della protezione antincendio dei comuni;

- d) i requisiti posti agli effettivi, alla formazione e al perfezionamento, all'equipaggiamento e all'organizzazione dei corpi pompieri comunali e aziendali;
- e) i requisiti posti al sistema di allarme, ai dispositivi di allarme e all'organizzazione d'intervento dei corpi pompieri;
- f) i requisiti tecnici e le spese computabili per la determinazione dei contributi al corpo pompieri e all'approvvigionamento dell'acqua di spegnimento.

<sup>2</sup> Essa può inoltre emanare prescrizioni speciali per peculiarità edilizie regionali quale complemento alle prescrizioni di protezione antincendio emanate o dichiarate vincolanti dall'autorità esecutiva del Concordato intercantonale concernente l'eliminazione degli ostacoli tecnici al commercio.

**Art. 49**

<sup>1</sup> La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Referendum,  
entrata in vigore

## Ordinanza sulla polizia del fuoco

Abrogazione del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### **I.**

L'ordinanza sulla polizia del fuoco del 30 settembre 1970 è abrogata.

### **II.**

La presente abrogazione entra in vigore con la legge sulla protezione antincendio preventiva e sui pompieri del Cantone dei Grigioni (legge sulla protezione antincendio).

## Geltendes Recht

### Feuerpolizeiverordnung (FPV) <sup>1)</sup>

Gestützt auf Art. 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung <sup>2)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 30. September 1970 <sup>3)</sup>

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 <sup>4)</sup>

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen obliegen den Gemeinden, soweit sie nach dieser Verordnung nicht dem kantonalen Feuerpolizeiamt übertragen werden. Zuständigkeit

##### Art. 2 <sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Zur gemeinsamen Lösung ihrer Aufgaben können sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschliessen. Das Organisationsstatut eines solchen Zweckverbandes bedarf der Genehmigung des Departementes. Zweckverbände

<sup>2</sup> Das Departement kann den Zusammenschluss von Gemeinden zu einem Zweckverband verfügen, wenn dies für die Gewährleistung eines genügenden Brandschutzes notwendig erscheint.

##### Art. 3

<sup>1</sup> Gemeindeerlasse über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes. Dieses prüft die Erlasse auch auf ihre Zweckmässigkeit. Gemeindeerlasse

<sup>2</sup> ... <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 9

<sup>2)</sup> BR 830.100

<sup>3)</sup> B vom 29. Juni 1970, 273; GRP 1970/71, 228

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>6)</sup> Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossräthlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006\_5022; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

- Art. 4**<sup>1)</sup>
- Gemeinde-  
vorstand Der Gemeindevorstand ist für die Handhabung der Feuerpolizei und des Feuerwesens unmittelbar verantwortlich, soweit diese Verordnung, die Gemeindevorschriften oder das Organisationsstatut eines Zweckverbandes nichts anderes festlegen.
- Art. 5**
- Kantonales  
Feuerpolizeiamt <sup>1</sup> Das kantonale Feuerpolizeiamt ist eine Verwaltungsabteilung der Gebäudeversicherungsanstalt. Es überwacht den Vollzug der Feuerpolizeivorschriften und die Ausbildung der Feuerwehren. In diesem Rahmen kann es Weisungen erteilen.
- <sup>2</sup> Das kantonale Feuerpolizeiamt macht Fachkreise und Öffentlichkeit auf Feuerpolizeivorschriften und Gefahrenquellen aufmerksam.
- <sup>3</sup> Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Brandschutzorgane der Gemeinden und Fachinstanzen heranziehen.
- <sup>4</sup> Die Regierung kann dem kantonalen Feuerpolizeiamt, insbesondere zur Gewährleistung eines genügenden Brandschutzes, weitere Aufgaben zuweisen.
- Art. 6**<sup>2)</sup>
- Gleichstellung  
der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

## II. Schadenverhütung

- Art. 7**
- Sorgfaltspflicht<sup>3)</sup> <sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, mit Feuer, Wärme, Licht und jeder anderen Energie vorsichtig umzugehen und beim Gebrauch und bei der Lagerung von brennbaren Stoffen und Waren sowie bei der Verwendung und Unterbringung von Fahrzeugen, Maschinen, Motoren und thermischen Apparaten Vorsicht walten zu lassen.
- <sup>2</sup> <sup>4)</sup> Vorsteher von Heimen und Leiter von Betrieben haben über die Einhaltung der Feuerpolizeivorschriften durch die ihnen unterstellten Personen zu wachen und die notwendigen Instruktionen durchzuführen.

---

1) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

2) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

3) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

4) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel



<sup>3</sup> <sup>1)</sup>Für das Abbrennen von Feuerwerk bedarf es einer Bewilligung durch die Gemeinde.

**Art. 8<sup>2)</sup>**

**Art. 9<sup>3)</sup>**

**Art. 10<sup>4)</sup>**

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen oder abzuändern, dass Brände und Explosionen vermieden werden. Dasselbe gilt für die Herstellung, Lagerung und Behandlung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen.

Allgemeine  
feuerpolizeiliche  
Bauvorschriften

<sup>2</sup> Die Anforderungen, welche an die Sorgfaltspflicht gestellt werden, müssen nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik möglich und den Verhältnissen angemessen sein.

<sup>3</sup> Die Sorgfaltspflicht obliegt neben dem Eigentümer, dem Betriebsinhaber und dem Auftraggeber auch den Personen, die mit der Erstellung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie mit der Herstellung, Lagerung und Behandlung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen beauftragt sind.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Feuerpolizeilich bewilligungspflichtig sind:

- a) die Errichtung und die Änderung von Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit der Brandschutz berührt wird, insbesondere die Erstellung, Einrichtung oder Änderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen und Abgasleitungen;
- b) der Bau, der Umbau und die Erweiterung von industriellen Betrieben im Sinne des eidgenössischen Arbeitsgesetzes sowie von anderen Gebäuden, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen. Auch bestehende Bauten sind bewilligungspflichtig, wenn durch veränderte Benützung ein erhöhtes Risiko für Personen oder Sachen entsteht;
- c) <sup>5)</sup> die Aufstellung und der Betrieb von ortsfesten Wärmekraftanlagen;
- d) <sup>6)</sup> die Herstellung, Lagerung und der Verkauf von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen;
- e) <sup>1)</sup> Erstellung und Änderung von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und Gas sowie von lufttechnischen Anlagen;

Feuerpolizeiliche  
Bewilligungs-  
pflicht  
a) Umfang

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>3)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

f) <sup>2)</sup> alle weiteren Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Tätigkeiten, welche eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr bilden.

g) ... <sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die Regierung kann die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht erweitern, wenn dies nach dem jeweiligen Stand der Forschung und Technik geboten erscheint.

<sup>3</sup> ... <sup>4)</sup>

### Art. 12

b) Verfahren

<sup>1</sup> <sup>5)</sup> Vor der Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung darf mit dem Bau oder der Montage nicht begonnen werden. Bauherren, Bauleiter, Ersteller und Lieferanten sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

<sup>2</sup> Das feuerpolizeiliche und das baupolizeiliche Bewilligungsverfahren werden zusammengelegt, soweit für beide Verfahren Gemeindeinstanzen zuständig sind.

<sup>3</sup> ... <sup>6)</sup>

### Art. 13

c) Bezugs- und Betriebsbewilligung

Feuerpolizeilich bewilligungspflichtige Bauten dürfen erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Bewilligungsinstanz die schriftliche Bezugs- oder Betriebsbewilligung erteilt hat. Die Bewilligung ist ohne Verzug zu erteilen, sobald feststeht, dass alle verfügbaren Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

### Art. 14<sup>7)</sup>

d) Unterhaltspflichten

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie alle der Schadenverhütung und -bekämpfung dienenden Anlagen, Geräte und Apparate sind durch den Eigentümer oder den Besitzer sachgerecht zu unterhalten.

### Art. 15

Brandschutzkontrolle  
a) durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zu einer periodischen und sachgerechten Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, der Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie der Bauten und Betriebe mit erhöhter Brandgefahr verpflichtet.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992, B vom 8. September 1992, 354; GRP 1992/93, 727

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>3)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>4)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>6)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>7)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2</sup> Die mit dieser Aufgabe betrauten Behördemitglieder oder Gemeindebeamten haben über jeden Kontrollgang der zuständigen Gemeindeinstanz einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup> <sup>1)</sup> Die Gemeinden können die Brandschutzfähigkeit gegen Entschädigung an das kantonale Feuerpolizeiamt übertragen.

<sup>4</sup> <sup>2)</sup> Ist die Brandschutzfähigkeit gemäss Absatz 3 von der Gemeinde dem Feuerpolizeiamt übertragen, so verfügt dieses direkt unter Anzeige an die Gemeinde.

#### Art. 16

<sup>1</sup> <sup>3)</sup> Das kantonale Feuerpolizeiamt ist befugt, eigene Kontrollen durchzuführen oder damit Sachverständige zu beauftragen. Es erlässt die entsprechenden Verfügungen unter Anzeige an die Gemeinde.

b) durch das kantonale Feuerpolizeiamt

<sup>2</sup> Dem kantonalen Feuerpolizeiamt und den von ihm beauftragten Sachverständigen sind auf Verlangen die bei den Gemeindeinstanzen eingegangenen Berichte vorzulegen.

#### Art. 17

Stellt das kantonale Feuerpolizeiamt fest, dass die Brandschutzkontrolle in einzelnen Gemeinden nicht oder nicht sachgerecht durchgeführt wird, so erstattet es dem zuständigen Departement schriftlichen Bericht. Das Departement bringt diesen Bericht dem Gemeindevorstand zur Kenntnis und setzt eine angemessene Frist für die Vornahme der ordnungs- und sachgerechten Nachkontrolle. Im Unterlassungsfalle verfügt das Departement eine Ersatzkontrolle auf Kosten der Gemeinde.

c) Ersatzanordnungen

#### Art. 18

Die Brandschutzkontrolle ist wenn möglich im Beisein des Besitzers oder seines Vertreters vorzunehmen. Dem Eigentümer ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, der Kontrolle beizuwohnen. Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, den Kontrolleuren den Zutritt zu allen kontrollpflichtigen Objekten zu gewähren und alle sachdienlichen Aufschlüsse zu erteilen.

d) Mitwirkung der Eigentümer oder Besitzer

#### Art. 19

<sup>1</sup> Bei Anwesenheit des Eigentümers oder Besitzers ist dieser über festgestellte Mängel sofort mündlich zu orientieren.

Beanstandung und Behebung von Mängeln  
a) Sofortmassnahmen

<sup>2</sup> Die Beanstandungen sind ohne Verzug dem Eigentümer, dem Besitzer, dem Gemeindevorstand und dem kantonalen Feuerpolizeiamt schriftlich mitzuteilen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>3</sup> Besteht eine unmittelbare und akute Brand- oder Explosionsgefahr, trifft der Kontrollbeamte die notwendigen, den Verhältnissen angemessenen Sofortmassnahmen; nötigenfalls erlässt er nach Rücksprache mit dem kantonalen Feuerpolizeiamt ein vorläufiges Betriebsverbot.

**Art. 20**

b) Fristansetzung <sup>1</sup> <sup>1)</sup>Aufgrund der Beanstandung der Kontrollbeamten setzt der Gemeindevorstand oder die nach Gemeinderecht zuständige Amtsstelle dem Fehlbaren schriftlich, unter Androhung der Ersatzvornahme und der Straffolgen von Artikel 292 StGB <sup>2)</sup> bei Ungehorsam, eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels an.

<sup>2</sup> ... <sup>3)</sup>

**Art. 21**

c) Ersatzvornahme Bei fortdauernder Widersetzlichkeit ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme unter Kostenfolge für den Säumigen an.

**Art. 22** <sup>4)</sup>

**Art. 23** <sup>5)</sup>

**Art. 24**

Feuern im Freien Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehren zur Vermeidung von Schäden zu treffen.

### III. Kaminfegerdienst

**Art. 25**

Kreiseinteilung <sup>1</sup> Die Gemeinden schliessen sich nach arbeitstechnischen Gesichtspunkten zu Kaminfegerkreisen zusammen, die vom kantonalen Feuerpolizeiamt nach Anhören der Gemeindevorstände festgelegt werden.

<sup>2</sup> Grössere Gemeinden können einen eigenen Kaminfegerkreis bilden.

**Art. 26**

Bewilligungen <sup>1</sup> <sup>6)</sup>Für die Ausübung des Berufs als Kaminfeger bedarf es einer kantonalen Bewilligung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2)</sup> SR 311.0

<sup>3)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>4)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird vom zuständigen Departement erteilt, wenn der Bewerber im Besitze des eidgenössischen Diploms oder des Fachausweises gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung ist und sich über genügend Kenntnis der Feuerpolizeivorschriften ausweist.

<sup>3</sup> <sup>1)</sup>Die Gemeinden des Kaminfegerkreises erteilen eine Betriebsbewilligung.

#### Art. 27

Die Kaminfeger unterstehen den Feuerpolizeibehörden. Sie haben über ihre Tätigkeit Rapportbücher zu führen, die auf Verlangen der örtlichen Feuerpolizeibehörde und dem kantonalen Feuerpolizeiamt vorzulegen sind. Unterstellung

#### Art. 28<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Der Kaminfeger ist verpflichtet, die im Gebrauch stehenden Feuerungsanlagen aller Art, Rauchrohre, Kamine, Abgasleitungen und Rauchkammern in dem ihm zugeteilten Kreis periodisch zu kontrollieren und sofern nötig zu reinigen. Dienstbereich

<sup>2</sup> Ausnahmsweise ist die Reinigung durch eigenes Betriebspersonal oder durch spezielle Reinigungsdienste im Einvernehmen und unter Mitwirkung des zuständigen Kaminfegers statthaft.

<sup>3</sup> <sup>3)</sup>Der Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes kann einen Kaminfeger mit kantonalen Bewilligung für die Berufsausübung ausserhalb des Kaminfegerkreises mit der Reinigung beauftragen. Voraussetzung dazu ist eine schriftliche Mitteilung des Eigentümers oder Mieters an das Feuerpolizeiamt mit Angabe der Gründe für die auswärtige Vergabe.

#### Art. 29

<sup>1</sup> Bei Anlass der Reinigung sowie auf Anordnung der Feuerpolizei oder auf Ersuchen eines Hausbewohners hat der Kaminfeger die Feuerungsanlagen und Kamine hinsichtlich Unterhalt, Feuersicherheit und Einhaltung der baulichen Feuerpolizeivorschriften zu untersuchen. Die Kontrolle kann sich auch auf nicht benützte Anlagen erstrecken. Kontrolle

<sup>2</sup> Die Entschädigung für besondere durch die Feuerpolizei angeordnete Kontrollen geht zu Lasten der Gemeinde.

#### Art. 30

Bei Feststellung vorschriftswidriger und feuergefährlicher Zustände hat der Kaminfeger der Gemeindefeuerpolizei und dem kantonalen Feuerpolizeiamt einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Meldung

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

**Art. 31**

Dienstinstruktion Die Wahlbehörde kann für den Kaminfeger eine Dienstinstruktion erlassen. Diese bedarf der Genehmigung des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

**Art. 32**

Tarif Die Regierung erlässt für die Entschädigung der Kaminfeger Tarife<sup>1)</sup>.

**IV. Feuerwehrwesen****Art. 33**

Besorgung des Feuerwehrwesens Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehren zu organisieren und aufrechtzuerhalten und die erforderlichen Einrichtungen, Ausrüstungen, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge bereitzustellen.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup>Das Feuerpolizeiamt erlässt Weisungen über die Feuerwehr-Kategorien, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung, Alarmierung und die Voraussetzungen für die Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen.

**Art. 34<sup>3)</sup>**

Gemeinde-Feuerwehrrdnungen Die Gemeinde-Feuerwehrrdnungen haben nähere Bestimmungen zu enthalten über Aufgaben, Feuerwehrdienstpflicht, Pflichtersatz, Organisation, Übungsdienst, Alarmwesen und Besoldung.

**Art. 35<sup>4)</sup>****Art. 36<sup>5)</sup>****Art. 37<sup>6)</sup>**

Betriebsfeuerwehren, Betriebslöschgruppen <sup>1</sup> Grössere Betriebe können vom kantonalen Feuerpolizeiamt verpflichtet werden, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren oder Betriebslöschgruppen aufzustellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Betriebsfeuerwehren unterstehen bei einem Einsatz ausserhalb des Betriebs dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

**Art. 38<sup>7)</sup>**

Aufgaben der Feuerwehr  
a) Hilfeleistung Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

<sup>1)</sup> Siehe Kaminfegertarif, BR 838.350

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>4)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>7)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Elementarereignissen;
- c) Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes.

**Art. 39**

Unter aussergewöhnlichen Umständen und in Gemeinden, deren Gebiet dem Föhn oder heftigen Winden ausgesetzt ist, hat die Feuerwehr bei Gefahr Feuerwachen aufzustellen. b) Feuerwachen

**Art. 40**

Der Gemeindevorstand kann bei festlichen Anlässen, Ausstellungen oder Umzügen und dergleichen einzelne Abteilungen der Feuerwehr gegen Entschädigung zum Ordnungs- und Wachdienst aufbieten. c) Andere Dienstleistungen

**Art. 40bis**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Einsatzgebiet der Feuerwehr ist das Territorium der Gemeinde oder Fraktion. d) Einsatzgebiet

<sup>2</sup> Die Feuerwehr leistet nach Möglichkeit ausserhalb ihres Einsatzgebietes Hilfe. Diese ist vom Schadenplatz-Kommandanten oder von seinem Stellvertreter anzufordern.

**Art. 41**

<sup>1</sup> Die Räumung des Schadenplatzes ist Sache der Feuerwehr, soweit dies für das vollständige Löschen des Feuers, für die Beseitigung von weiteren Gefahren und für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. e) Räumung des Schadenplatzes

<sup>2</sup> Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Schadenursachenermittlung vorzunehmen.

**Art. 42**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, bei Hilfeleistungen und bei Hauptübungen zum Transport von Spritzen und anderen Gerätschaften gegen angemessene Entschädigung Transportmittel aufzubieten. f) Benützung von privaten Transportmitteln und Wasserbezugsorten

<sup>2</sup> Ebenso können private Wasserbezugsorte, wie Hydranten, Fabrikweiher, Brunnen, Kanäle, Badebassins usw., für Löschaktionen benützt werden.

**Art. 43**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist, auch zu Übungszwecken, berechtigt, öffentliche und private Liegenschaften zu benützen und geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen und Sachen in Anspruch zu nehmen. g) Benützung von privaten Liegenschaften

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu benachrichtigen. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

**Art. 44**<sup>1)</sup>

Finanzielle Bestimmungen  
a) Kosten der Hilfeleistung der allgemeinen Schadenwehr

<sup>1</sup> Hilfeleistungen im Rahmen der allgemeinen Schadenwehr sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Einsatzgebietes können die Einsatzkosten der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

**Art. 44bis**

b) Kosten der Hilfeleistung für besondere Einsätze

<sup>1 2)</sup> Auslagen für Öl- und Chemiewehreinsätze, für den Strahlenmessdienst sowie für andere Spezialeinsätze einschliesslich der Bekämpfung von Fahrzeugbränden auf Strassen sind grundsätzlich zu entschädigen. Entsprechende Kosten können dem Verursacher belastet werden.

<sup>2 ... 3)</sup>

**Art. 44ter**<sup>4)</sup>

c) Kosten für andere Dienstleistungen

Wer andere Dienstleistungen der Feuerwehr beansprucht, hat eine Entschädigung nach Aufwand zu leisten.

**Art. 45**<sup>5)</sup>

d) Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch schuldhaftes Verhalten verursacht haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

**Art. 46**

e) Versicherung

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben ausreichend zu versichern:

- a) die Feuerwehr und die Brandschutzkontrolleure gegen die Folgen von Unfall und Krankheiten, deren Ursachen der Brandschutzdienst ist;
- b) Privatpersonen, die im Brandfall Erste Hilfe leisten, gegen die Folgen von Unfall, Krankheit und Sachschaden;
- c) die Feuerwehr und alle übrigen Brandschutzorgane für ihre gesetzliche Haftpflicht.

<sup>2 1)</sup> Der Abschluss solcher Versicherungen ist für die Gemeinden beziehungsweise für die Zweckverbände obligatorisch.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>3)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel



**Art. 47<sup>2)</sup>**

Lösch- und Rettungsgeräte, Fahrzeuge und anderes Feuerwehrmaterial haben den Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu entsprechen.

Ausrüstung der  
Feuerwehr

**Art. 48<sup>3)</sup>**

Die Gemeinden und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren haben für die zweckmässige Aufbewahrung des Feuerwehrmaterials staubfreie, trockene, belüftbare, belichtete und nötigenfalls heizbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu halten. Gerätelokale müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 entsprechen. Sie dürfen für keine artfremden Zwecke benützt werden.

Gerätelokale

**Art. 49**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jederzeit in jeder Ortschaft und Siedlung genügend Löschwasser und andere Löschmittel zur Verfügung stehen.

Löschmittel  
Grundsatz

<sup>2</sup> <sup>4)</sup> Im Baugebiet sind Hydrantenanlagen zu erstellen.

**Art. 50**

<sup>1</sup> Ist die Gemeinde nicht Träger der Löschwasserversorgung, so hat sie sich an den Kosten der Sicherstellung von Löschwasser angemessen zu beteiligen.

Löschwasser  
a) Sicherstellung

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann unter entsprechender Kostenbeteiligung den Träger der Löschwasserversorgung verpflichten, das nötige Löschwasser sicherzustellen und die erforderlichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern.

**Art. 51**

<sup>1</sup> Betriebe, die für den Brandschutz besonders kostspielige Löschwasserzuleitungen erfordern, haben dem Träger der Wasserversorgung an die Erstellungskosten einen angemessenen Beitrag zu leisten.

b) Beiträge  
Privater

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch Reglement vorsehen, dass Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, an die Kosten angemessene Beiträge zu leisten haben.

**Art. 52**

<sup>1</sup> <sup>5)</sup> Für den Feuerwehreinsatz auf der Nationalstrasse und auf dem übrigen Strassennetz, für Öl- und Chemiewehreinsätze sowie für den Strahlen-

Stützpunkte für  
besondere  
Einsätze

<sup>1</sup>) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2</sup>) Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>3</sup>) Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>4</sup>) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5</sup>) Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

messdienst sind Stützpunkte zu schaffen und mit den erforderlichen Fahrzeugen, Geräten und Materialien auszurüsten.

<sup>2</sup> ... <sup>1)</sup>

### Art. 53

Aufgaben des kantonalen Feuerpolizeiamtes

<sup>1</sup> Das kantonale Feuerpolizeiamt überwacht insbesondere die Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren und nimmt selbst oder durch von ihm ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden vor.

<sup>2</sup> <sup>2)</sup> Es sorgt für die Ausbildung und Weiterbildung der Kader und Spezialisten.

<sup>3</sup> Gegen Gemeinden, Zweckverbände oder Betriebe, welche den angemessenen und notwendigen Auflagen des kantonalen Feuerpolizeiamtes nicht nachkommen, trifft die Regierung die erforderlichen Massnahmen.

## V. Beiträge

### Art. 54

Löschbeiträge a) des Kantons

Der Grosse Rat setzt jährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlages den Beitrag des Kantons an die Verhütung und Bekämpfung von Schäden fest.

### Art. 55 <sup>3)</sup>

b) der Gebäudeversicherungsanstalt

Die Verwaltungskommission setzt jährlich den Löschbeitrag der Gebäudeversicherungsanstalt fest. Er soll 10–15 Rappen je 1000 Franken Versicherungskapital betragen. Massgebend ist das Versicherungskapital zu Beginn des Jahres.

### Art. 56

c) der privaten Versicherungsgesellschaften

Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Fahnris gegen Feuerschäden versichern, leisten einen jährlichen Löschbeitrag von 5 Rappen je 1000 Franken der Versicherungssumme, mindestens aber 50 Franken.

### Art. 57

Beiträge an die Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden erhalten Beiträge für:

- a) Die Erstellung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen;
- b) die Errichtung von anderen zweckdienlichen Wasserbezugsstellen;
- c) <sup>1)</sup> die Erstellung und die langfristige Miete von Feuerwehr-Gerätelokalitäten (ohne Landerwerb);

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

d) <sup>2)</sup> die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten, Feuerwehrfahrzeugen sowie anderem Feuerwehrmaterial.

<sup>2 3)</sup> Die Beitragssätze werden durch die Regierung festgelegt und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>3 4)</sup> Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten und die Finanzkraft der Gemeinden zu berücksichtigen.

**Art. 57bis** <sup>5)</sup>

Nicht beitragsberechtigt sind Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte oder Teile davon und andere Materialien, wenn sie nicht der bedarfsgerechten Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung dienen oder wenn sie in technischer Hinsicht den Vorschriften nicht entsprechen.

Nicht beitragsberechtigte Kosten  
a) Nicht dem notwendigen Bedarf entsprechend

**Art. 57ter** <sup>6)</sup>

**Art. 57quater** <sup>7)</sup>

Nicht beitragsberechtigt sind ausserdem Betriebskosten, Abonnements- und Servicekosten, Porto und Frachtspesen sowie Verbrauchsmaterial.

c) Betriebskosten/  
Verbrauchsmaterial

**Art. 58**

<sup>1 8)</sup> Betriebsfeuerwehren sind zum Minimalansatz gemäss Artikel 57 Absatz 2 beitragsberechtigt, wenn sie für den Einsatz ausserhalb des Betriebes geeignet und von der Wohnsitzgemeinde für solche Fälle als Teil der Gemeindefeuerwehr anerkannt sind.

Beiträge an  
Betriebsfeuerwehren/  
Betriebslöschgruppen

<sup>2 9)</sup> Betriebslöschgruppen erhalten für ihre Ausrüstung keine Beiträge.

**Art. 59** <sup>10)</sup>

An die Kosten der Erstellung automatischer Feuermelde- und Feuerlöschanlagen sowie Blitzschutzanlagen Privater können einmalige Beiträge ausgerichtet werden.

Beiträge an  
Private

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>6)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>7)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>8)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>9)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>10)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

**Art. 60**<sup>1)</sup>**Art. 60bis**<sup>2)</sup>

Verfahren  
a) Beitragsgesuch

<sup>1</sup> Beitragsgesuche für Anlagen und Einrichtungen gemäss Artikel 57 litera a, b und c müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Gesuche für jährliche Anschaffungen gemäss litera d, die einen von der Regierung festgesetzten Betrag übersteigen, sind vor Aufgabe der Bestellung einzureichen.

<sup>2</sup> <sup>3)</sup> Gestützt auf die Gesuche erlässt das Feuerpolizeiamt eine Beitragsverfügung.

<sup>3</sup> <sup>4)</sup> Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung.

**Art. 60ter**<sup>5)</sup>

b) Zusicherung

**Art. 60quater**<sup>6)</sup>

c) Auszahlung

Der Beitrag wird nach Rechnungsablage und Abnahmekontrolle ausbezahlt. Bei grösseren Anlagen und Anschaffungen sind Teilzahlungen möglich.

**VI. Strafbestimmungen**<sup>7)</sup>**Art. 61**

Feuerpolizei-  
Notrecht

<sup>1</sup> Bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit, Grossanlässen und sonstigen besonderen Umständen, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen, können die Gemeindevorstände oder das kantonale Feuerpolizeiamt verschärfte Brandschutzvorschriften erlassen und angemessene Sondermassnahmen treffen.

<sup>2</sup> Gemeindevorstände, die vom Feuerpolizei-Notrecht Gebrauch machen, haben das kantonale Feuerpolizeiamt ohne Verzug zu benachrichtigen.

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>4)</sup> Absatznummer gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>6)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

<sup>7)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

**Art. 62**<sup>1)</sup>**Art. 63**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und legt die Gebührenansätze fest.<sup>3)</sup> Ausführungs-  
bestimmungen

<sup>2</sup> Sie kann für den Feuerschutz die Brandschutz-Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sowie Richtlinien von weiteren anerkannten Fachinstanzen verbindlich erklären.

**Art. 64**

<sup>1</sup> <sup>4)</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>5)</sup> dieser Verordnung. Inkraftsetzung

<sup>2</sup> ...<sup>6)</sup>

**Art. 65**<sup>7)</sup>**Art. 66**<sup>8)</sup>

---

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>3)</sup> BR 838.150

<sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>5)</sup> Tritt zusammen mit der Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft

<sup>6)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>7)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

<sup>8)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel



**Teilrevision des Gesetzes über  
die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden  
und Aufhebung der dazugehörigen grossrätlichen  
Vollziehungsverordnung**

Chur, den 2. März 2010

Sehr geehrter Herr Standespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (BR 835.100) und die Aufhebung der dazugehörigen grossrätlichen Vollziehungsverordnung (BR 835.110).

**I. Auftrag Geisseler betreffend einen Leistungsausbau der Kasse für  
nicht versicherbare Elementarschäden an Grundstücken**

In einem am 17. Oktober 2006 eingereichten Auftrag forderte Grossrat Hans Geisseler mit 38 Mitunterzeichnenden einen Ausbau der Leistungen der Kasse für nichtversicherbare Elementarschäden an Grundstücken (ESK). In den durch steigende Elementarschäden im Landwirtschaftsgebiet und in Wohnsiedlungen gekennzeichneten letzten Jahren habe sich gezeigt, dass die gesetzliche Beitragsbeschränkung von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ungenügende Leistungen ergebe. Einerseits komme beim Schweizerischen Elementarschädenfonds aufgrund der Vermögens- und Einkommensabhängigkeit nur noch jeder Zweite in den Genuss von Ergänzungsleistungen. Andererseits verstehe sich der Schweizerische Elementarschädenfonds immer mehr als Wohlfahrtsinstitution, die ihre ergänzenden Beitragsleistungen sehr zurückhaltend zuspreche. Dadurch verschlechtere sich die Stellung der Beitragsempfänger zusehends. Seitens der ESK bestünden keine Möglichkeiten, die Leistungsbereitschaft des Schweizerischen Elementarschädenfonds zu verbessern. Darum solle zur Leistungsverbesserung zugunsten der Geschädigten im Kanton Graubünden die gesetzliche Beitragslimite von derzeit 50 Prozent in massvollem Umfang angehoben werden (GRP 2006/2007 S. 329 f.).

Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort bereit, den Auftrag entgegenzunehmen und dem Grossen Rat die notwendigen gesetzlichen Anpassungen für einen Leistungsausbau der Kasse für nicht versicherbare Elementarschäden an Grundstücken vorzulegen. Die geltenden Rechtsgrundlagen der ESK mit dem auf private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beschränkten Leistungsbereich und die dezentrale Organisation mit Schadenerfassung über die Kreisämter hätten sich grundsätzlich bewährt. Ein auch aus Sicht der Regierung anzustrebender Leistungsausbau müsse sich daher an diesen unbestrittenen Grundlagen orientieren. Ziel der Regierung sei die Festlegung einer neuen Leistungsobergrenze der ESK unter Beibehaltung der heutigen Finanzierungsgrundsätze und -beiträge. Aufgrund der solidarischen Ausrichtung der ESK und zur weiteren Erlangung von Leistungen des Schweizerischen Elementarschädenfonds sollten die ESK-Leistungen auf höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Schäden zu liegen kommen. Der effektive Beitragssatz sei dann innerhalb dieses Rahmens durch die Regierung auf dem Verordnungsweg je nach den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten festzulegen. Die Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE; BR 835.100) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (VVE; BR 835.110) solle neben dem Leistungsausbau auch einzelne verfahrensmässige Korrekturen umfassen. Schliesslich solle im gleichen Zuge der Nothilfefonds zur Verhinderung von unverschuldeten Notlagen infolge von Naturereignissen (Art. 24ff. GVE) bedürfnisgerecht für Beiträge an weitere, nicht versicherbare Naturereignisse geöffnet werden (RB Protokoll Nr. 1239 vom 7. November 2006).

Der Grosse Rat überwies den Vorstoss in der Februarsession 2007 mit 95 zu 0 Stimmen (GRP 2006/2007 S. 823).

## **II. Leistungen der Elementarschadenkasse**

Graubünden ist als Gebirgskanton der Elementarschadengefährdung in besonderem Masse ausgesetzt. Neben dem damit verbundenen Gebäude- und Inventarisiko, das bei der Gebäudeversicherung Graubünden gedeckt ist, werden Grundstücke innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes regelmässig durch kleinere und periodisch durch grosse Elementarschäden durch Sturmwind, Hochwasser, Erdbeben, Überschwemmung, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Rufe und Blitzschlag (ohne Feuer) betroffen.

Zur Deckung entsprechender Schäden hat das Stimmvolk am 18. Januar 1925 durch die Zustimmung zum Gesetz über die Vergütung von Schäden bei Naturereignissen die Errichtung einer kantonalen Elementarschadenkasse (ESK) beschlossen.



Gemäss dem Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 23. September 1984 (BR 835.100) leistet die Elementarschadenkasse in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden Beiträge an die Kosten der Räumung und Wiederherstellung beschädigter Privatgrundstücke und deren Erschliessung.

Es gelten dabei folgende Rahmenbedingungen:

- Es werden Beiträge bis höchstens 50 Prozent des anrechenbaren Schadens ausgerichtet.
- Zusammen mit anderen Leistungen darf die Entschädigung 90 Prozent des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nicht beitragsberechtigt.
- Schadenverhütende Massnahmen sind vom Leistungsbereich ausgeschlossen.
- Die Beiträge der ESK werden ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der geschädigten Person ausgerichtet.
- Die Leistungen der ESK werden durch Abgaben der beitragsberechtigten Eigentümer von überbauten und von unüberbauten Grundstücken finanziert.

### **III. Leistungen des Schweizerischen Elementarschädenfonds**

Der Schweizerische Elementarschädenfonds ist eine Stiftung, die 1901 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet wurde. Er leistet aufgrund eigener Richtlinien freiwillige Beiträge an durch nicht vorhersehbare Naturereignisse verursachte Schäden, welche nicht versicherbar sind. Ausnahmsweise können auch versicherbare Schäden berücksichtigt werden, wenn eine Versicherung gesamtschweizerisch unüblich ist.

Der Schweizerische Elementarschädenfonds berücksichtigt gemäss den Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen vom 14. Mai 2007 ([www.elementarschadenfonds.ch](http://www.elementarschadenfonds.ch)) bei der Beitragsfestlegung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Geschädigten. Die Entschädigung des Schweizerischen Elementarschädenfonds beträgt in der Regel 40 Prozent des vom Fonds anerkannten Schadens. Ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 80000.– und einem steuerbaren Vermögen ab Fr. 800000.– werden die Leistungen linear gekürzt; wird ein steuerbares Einkommen von Fr. 160000.– beziehungsweise ein steuerbares Vermögen von Fr. 1.2 Mio. überschritten, werden keine Beiträge mehr gesprochen. Wenn zur Behebung von Elementarschäden andere Beiträge (Subventionen von Bund, Kanton und/oder Gemeinde, Versicherungsleistungen, Haftpflichtansprüche usw.) geltend gemacht werden können, so sind diese

Möglichkeiten voll auszuschöpfen, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Beitrages des Elementarschädenfonds.

Gemeinden, Verbände, Vereine, Aktien- und Kommanditgesellschaften sind beim Schweizerischen Elementarschädenfonds nicht beitragsberechtigt. Die Beiträge des Elementarschädenfonds werden der Elementarschadenkasse als Zahlstelle überwiesen. Diese leitet die Beiträge ungeschmälert den Geschädigten weiter.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Fondsbeitrag. Die Verwaltungskommission entscheidet endgültig über die Höhe der Entschädigung.

#### **IV. Nothilfefonds der Elementarschadenkasse**

Zur Verhinderung von unverschuldeten Notlagen infolge von Naturereignissen sieht das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden die Führung eines Nothilfefonds durch die Elementarschadenkasse vor. Der Nothilfefonds kann dann angerufen werden, wenn andere Leistungen (GVG, ESK, Privatversicherungen, Spenden usw.) nicht zur Schadendeckung ausreichen und dadurch eine finanzielle Notlage entsteht. Über den Nothilfefonds verfügt die Regierung. Sie setzt Art und Umfang des Beitrages im Einzelfall fest. Die Beiträge des Nothilfefonds werden ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der Empfänger ausgerichtet, womit auch öffentlich-rechtliche Antragsteller berücksichtigt werden können. In besonderen Notlagen können auch an schadenverhütende Massnahmen Beiträge ausgerichtet werden.

#### **V. Gründe für den Leistungsausbau der Elementarschadenkasse**

Die Gründe für einen Leistungsausbau der Elementarschadenkasse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Schweizerische Elementarschädenfonds konzentriert wohl auch auf Grund der stärkeren Belastung in den vergangenen Jahren zunehmend seine Leistungen auf jene Schadenfälle, wo andere Kostenträger fehlen. Die Mittel des Fonds fliessen deshalb primär in Kantone, in denen bei Elementarereignissen mangels einer kantonalen Elementarschadenkasse oder einer ähnlichen Einrichtung regelmässig Deckungslücken auftreten, wie beispielsweise Bern, Uri, Wallis und Tessin. Die Forderung der Elementarschadenkasse nach Gleichbehandlung des Kantons Graubünden mit Kantonen ohne der Elementarschadenkasse entsprechende Deckungseinrichtung wurde vom Fonds unter Verweis auf das Fehlen eines Rechtsanspruches auf Fondsleistungen zurückgewiesen.

- Der Schweizerische Elementarschädenfonds legt den für die Beitragsbemessung massgebenden anrechenbaren Schaden unter Hinweis auf den Charakter seiner Beiträge als Hilfeleistung vielfach deutlich tiefer als der effektive Schaden fest.
- Der Schweizerische Elementarschädenfonds bemisst seine Beiträge in Abhängigkeit vom Einkommen und Vermögen der Geschädigten. Das Problem dabei besteht insbesondere darin, dass er seine vermögens- und einkommensbezogenen Beitragskürzungslimiten nur beschränkt der Teuerung anpasst. Bei mittlerem und oberem Einkommen und Vermögen öffnet sich daher im Schadenfall eine wachsende Lücke zwischen dem Schadenbehebungsaufwand und den Leistungen der Elementarschadenkasse und des Schweizerischen Elementarschädenfonds.
- Geschädigte müssen auf Grund der restriktiven Praxis des Schweizerischen Elementarschädenfonds bei der Festlegung des anrechenbaren Schadens und der einkommens- und vermögensabhängigen Bemessung der Beiträge des Schweizerischen Elementarschädenfonds je nach Einkommen und Vermögen bis zu 50 Prozent der Wiederherstellungs- und Räumungskosten selber tragen, was auch in höheren Einkommenskategorien zu erheblichen Belastungen führen kann.
- Zusätzlich zur Einschränkung des Berechtigtenkreises hat der Schweizerische Elementarschädenfonds aufgrund der Beanspruchung durch die grossen Elementarereignisse der letzten Jahre die Beitragspraxis verschärft. Obschon gemäss den Richtlinien des Fonds über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen der Beitrag normalerweise 60 Prozent des anrechenbaren Schadens beträgt, wird effektiv mehrheitlich lediglich ein Beitrag von 20 bis 40 Prozent des anrechenbaren Schadens ausgerichtet. Hier zeigt sich der freiwillige Charakter der Fondsleistungen ohne jeden Rechtsanspruch besonders deutlich.

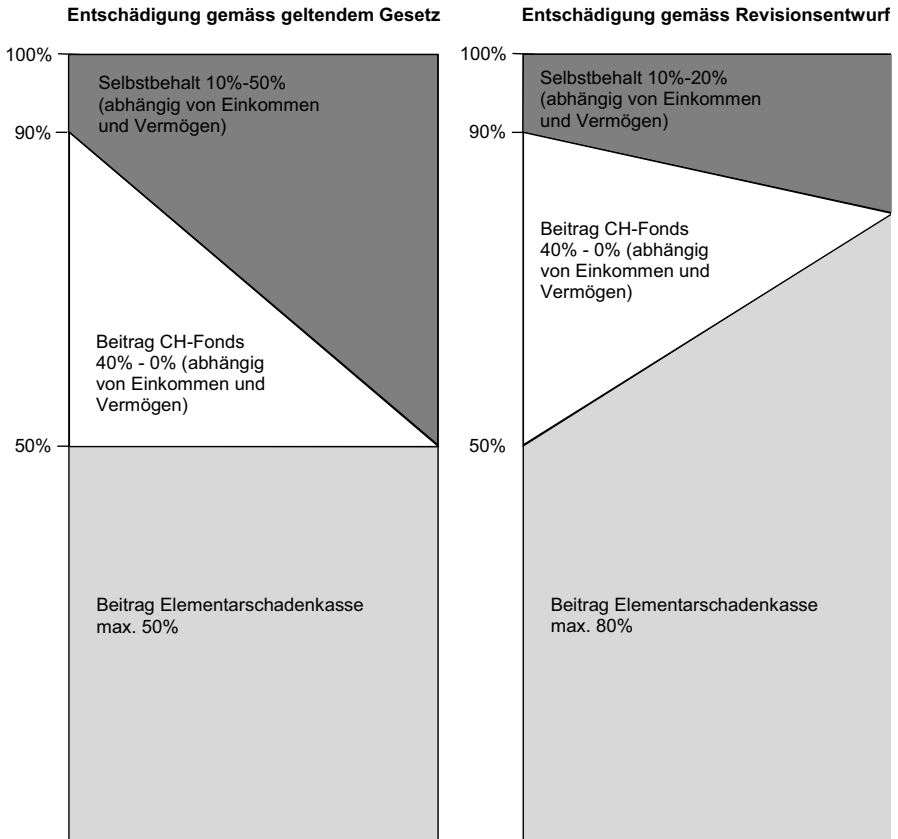
Die nachstehende Tabelle illustriert die im Verhältnis zu den ESK-Leistungen in den letzten Jahren gesunkenen Beiträge des Schweizerischen Elementarschädenfonds.

*Beiträge Elementarschadenkasse / Elementarschädenfonds 2000–2009*

<b>Jahr</b>	<b>Beitrag Elementarschadenkasse</b>	<b>Beitrag Schweizerischer Elementarschädenfonds</b>
2000	2 289 413.00	812 725.00
2001	1 345 220.00	788 657.00
2002	1 168 090.00	553 762.00
2003	2 087 401.00	818 300.00
2004	1 956 473.00	415 496.00
2005	566 767.00	160 404.00
2006	1 160 530.45	204 548.00
2007	809 757.05	176 702.20
2008	773 391.20	110 856.00
2009	1 082 225.70	250 808.50
Total	13 239 268.40	4 292 258.70

Um der Zielsetzung der Elementarschadenkasse zu entsprechen, nämlich den Geschädigten den erlittenen Schaden angemessen zu decken, soll die im Gesetz festgelegte maximale Beitragsleistung der Elementarschadenkasse von heute 50 Prozent auf neu 80 Prozent angehoben werden.

## Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden



## VI. Vernehmlassungsverfahren

### 1. Vorgehen und Rücklauf

Unter der Federführung des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit wurde die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden nach der Freigabe durch die Regierung am 8. Juli 2009 eröffnet. Eingeladen wurden alle Gemeinden, die kantonalen Parteien, verschiedene Verbände und Interessensorganisationen sowie alle kantonalen Departemente und die Staatsanwaltschaft.

Bis Ende Oktober 2009 gingen insgesamt 26 Stellungnahmen ein, wobei sich die meisten Vernehmlassenden nur in grundsätzlicher Hinsicht oder nur zu einzelnen Teilen der Revisionsvorlage äusserten.

## **2. Beurteilung der Vorlage**

Der Gesetzesentwurf fand in der Vernehmlassung durchwegs eine positive Aufnahme. Die Erhöhung des maximalen Entschädigungssatzes der Elementarschadenkasse von 50 Prozent auf 80 Prozent und die Öffnung des Nothilfefonds für Beiträge an nicht versicherbaren Schäden an Gebäuden wie auch die weiteren Kernpunkte der Teilrevision blieben unbestritten.

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden lediglich folgende Anliegen eingebracht:

- Regelung des Umgangs mit Spendenmitteln bei Schadenereignissen, bei denen ein kantonales Spendenkonto eröffnet wird.
- Streichung der einschränkenden Bedingung, dass für die Entschädigung von Graswuchs mindestens 20 Prozent der gesamten Betriebsfläche betroffen sein müssen.

## **3. Beurteilung der Anliegen**

*Regelung des Umgangs mit Spendenmitteln bei Schadenereignissen, bei denen ein kantonales Spendenkonto eröffnet wird*

Die Regierung ist bereit, die Frage, ob und inwieweit der Umgang mit Spendenmitteln, die dem Kanton bei Elementarschadenereignissen zufließen, einer gesetzlichen Regelung bedarf, zu prüfen. Dies soll im Rahmen des in Erarbeitung befindenden Gesetzes über den Bevölkerungsschutz für den Kanton erfolgen. Das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden ist für eine solche Regelung nicht geeignet. Regelungsinhalt dieses Gesetzes bilden Organisation und Aufgaben der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Elementarschadenkasse des Kantons Graubünden».

*Streichung der einschränkenden Bedingung, dass für die Entschädigung von Graswuchs mindestens 20 Prozent der gesamten Betriebsfläche betroffen sein müssen*

In Anlehnung an die Praxis und die Richtlinien des Schweizerischen Elementarschädenfonds entschädigt die Elementarschadenkasse seit dem 1. Januar 1992 Ernteaufträge an Gras, die durch Sturmwind, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erd-

rutsch, Rufe und Blitzschlag (ohne Feuer) entstanden sind (Art. 10 Abs. 1), nur wenn mehr als 20 Prozent der gesamten Betriebsfläche betroffen sind. Der Grund liegt darin, dass Ernteauffälle an Gras in unserem Kanton in der Regel nicht versichert sind.

Seit 1992 wurden lediglich fünf Schadenfälle aufgrund von Ertragsausfall bei Gras entschädigt. Der Grund ist wohl darin zu suchen, dass Grasflächen selten grossräumig von einem entschädigungsberechtigten Schaden verwüstet werden.

Im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Bauern wird die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Entschädigungsvoraussetzung, dass mindestens 20 Prozent der gesamten Betriebsfläche vom Schadenereignis betroffen sein müssen, auf 10 Prozent reduziert.

## **VII. Kernpunkte der Teilrevision des Gesetzes**

Der Revisionsentwurf enthält in materieller Hinsicht schwergewichtig folgende Änderungen:

- Die Beiträge der Elementarschadenkasse werden unabhängig von Leistungen des Schweizerischen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden ausgerichtet.
- Der maximale Entschädigungssatz der Elementarschadenkasse wird von 50 Prozent auf 80 Prozent angehoben.
- Auf Grund von Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, wonach wichtige Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müssen, werden die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (VVE; BR 835.110), die von ihrer Wichtigkeit her in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, auf Gesetzesstufe überführt.
- Die Aufgaben und Befugnisse der Regierung und der Organe der Kasse werden denjenigen des Entwurfes für die Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes angeglichen.
- Der Nothilfefonds wird für Beiträge an nicht gedeckten Schäden an Gebäuden geöffnet.
- Die maximale Höhe des Reservefonds und des Nothilfefonds wird im Gesetz festgeschrieben.
- Aufgrund geänderter Gegebenheiten werden punktuell kleinere materielle Änderungen vorgenommen.
- Die Terminologie des Gesetzes wird derjenigen des Gebäudeversicherungsgesetzes angepasst.

- Einzelne Regelungen des Gesetzes sind überholt und werden gestrichen oder bedürfen sprachlicher Anpassung.
- Die Befugnis zum Erlass einer Verordnung wird entsprechend Art. 45 KV vom Grossen Rat auf die Regierung übertragen.

## **VIII. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### ***Art. 3–5b***

Das geltende Gesetz enthält nur eine einzige Bestimmung über die Organisation und die Organe der Kasse (Art. 4) und delegiert im Übrigen die Umschreibung der Befugnisse der Kassenorgane dem Grossen Rat.

Gemäss der Kantonsverfassung sind die Grundsätze von Organisationen und Aufgaben der Behörden und damit auch der Organe auf Gesetzesstufe zu regeln.

Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes führte das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit aus, dass die Regierung im Zusammenhang mit den Abklärungen für die Erarbeitung des vom Grossen Rat in Auftrag gegebenen Berichts über Strategie, Einsitz- und Einflussnahme sowie Berichts- und Kontrollwesen bei Beteiligungen des Kantons, selbständigen Institutionen und weiteren Organisationen mit «öffentlichen Aufgaben» prüfen werde, ob und inwieweit gesetzliche Anpassungen hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktion, der Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission und der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in der Verwaltungskommission vorzunehmen seien.

Gestützt auf die inzwischen erfolgte Prüfung hat die Regierung für die Berichtserarbeitung in Bezug auf die Wahrnehmung der Interessen des Kantons bei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten unter anderem folgende Vorgaben beschlossen:

- Die Mitglieder der Regierung nehmen nicht in der Verwaltungskommission Einsitz.
- Die Wahl der Direktion erfolgt durch die Verwaltungskommission.
- Die Regierung genehmigt die Entschädigung der Verwaltungskommission.

Diese Vorgaben sind sinngemäss beim vorliegenden Revisionsentwurf zu berücksichtigen.



### **Art. 3 Aufsicht**

In dieser neuen Bestimmung werden die der Regierung obliegenden Aufgaben und Befugnisse aufgelistet. Materiell neu sind lit. c, d und lit. f. Die übrigen Aufgaben und Befugnisse sind im geltenden Gesetz in Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 enthalten.

Für die Bereitstellung der Geschäftsstelle soll neu anstelle des Grossen Rates (vgl. Abs. 2 des geltenden Art. 4) die Regierung als zuständig bezeichnet werden. Bei der Bezeichnung der Geschäftsstelle handelt es sich um eine Vollzugsaufgabe (lit. c).

Bei der Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung der Elementarschadenkasse wird sich die Regierung an den einschlägigen Fachempfehlungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für Gebäudeversicherer orientieren (lit. d).

Die Regierung ist Wahlbehörde der Verwaltungskommission. Deren Entschädigung soll deshalb von der Verwaltungskommission der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden (lit. f).

### **Art. 4 Organe**

Diese Bestimmung entspricht Art. 3 Abs. 1 des geltenden Rechts, wobei die Begriffe «Geschäftsstelle» und «Kontrollstelle» durch den zutreffenden Begriff «Geschäftsleitung» beziehungsweise durch den zeitgemässeren Begriff «Revisionsstelle» ersetzt werden.

Die in Abs. 2 des geltenden Art. 4 dem Grossen Rat übertragene Zuständigkeit für die Bezeichnung der Geschäftsstelle obliegt neu der Regierung. Abs. 2 ist entsprechend zu streichen.

Abs. 3 des geltenden Art. 4 wird in Art. 3 überführt und ist entsprechend in dieser Bestimmung aufzuheben.

### **Art. 5 Verwaltungskommission**

Der Inhalt dieser Bestimmung ist – soweit er nicht von der Verwaltungskommission selbst festgelegt werden kann – Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden entnommen. Neu sind lit. c und lit. d.

Zur Wahrnehmung der unternehmerischen Selbständigkeit der Elementarschadenkasse und zur Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ist es sinnvoll, der Verwaltungskommission als strategisches Führungsgremium neben der Aufgabe der Beaufsichtigung auch die Wahlkompetenz der operativen Führungsebene (Geschäftsleitung) zu übertragen (lit. a).

Der Erlass von Richtlinien über die Ziele und Grundsätze sowie das Verfahren der Anlage der Rückstellungen und der Reserven (lit. c) durch die Verwaltungskommission entspricht der heutigen Praxis. Diese Praxis soll als

Aufgabe der Verwaltungskommission gesetzlich verankert werden. Die Verwaltungskommission soll sich beim Erlass der Richtlinien – wie bereits heute der Fall – an den BVG-Anlagerichtlinien orientieren.

Die Zuständigkeit für den Erlass von das Gesetz ergänzenden Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Elementarschadenkasse (lit. d) wird ebenfalls der Verwaltungskommission als dem strategischen Führungsgremium der Elementarschadenkasse übertragen.

#### ***Art. 5a Geschäftsleitung***

Anstelle der bisherigen Bezeichnung «Geschäftsstelle» wird die für ein Organ zutreffendere Bezeichnung «Geschäftsleitung» verwendet.

Die Geschäftsleitung ist das operative Gremium der Elementarschadenkasse. Die Formulierung entspricht materiell dem ersten Satz von Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden.

Ab Art. 15 wird die bisherige Bezeichnung Geschäftsstelle beibehalten, da es in diesen Bestimmungen um die Verwaltungstätigkeit der Kasse geht.

#### ***Art. 5b Revisionsstelle***

Der Begriff «Kontrollstelle» wird durch den zeitgemässen Begriff «Revisionsstelle» ersetzt. Die Revisionsstelle besteht analog dem Aktienrecht (Art. 730 Abs. 2 OR) aus einer oder mehreren Personen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, eine juristische Person, wie beispielsweise eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle zu wählen (Abs. 1). Die ab dem 1. Januar 2008 geltenden strengeren Anforderungen an die Revisionsstellen von Aktiengesellschaften mit Pflicht zur ordentlichen Revision werden im Gesetz nicht erwähnt. Die Regierung wird als Wahlbehörde der Revisionsstelle aber darauf achten, dass die Anforderungen von Art. 727b OR erfüllt werden.

Abs. 2 beauftragt die Revisionsstelle, die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Durch diese offene Formulierung werden Änderungen im Aktien- und Revisionsrecht automatisch auch bei der Prüfung der Elementarschadenkasse anwendbar. Die Elementarschadenkasse untersteht damit den gleichen Prüfungsgrundsätzen wie vergleichbar grosse Unternehmen des Privatrechts.

#### ***Art. 7 Jahresbericht und Jahresrechnung***

Der Inhalt dieser Bestimmung wird in Art. 3 und 5 integriert. Die Bestimmung kann entsprechend aufgehoben werden.

#### ***Art. 8 Anlage der Mittel***

Die Kriterien für die Anlage der Mittel der Elementarschadenkasse und des Nothilfefonds werden im Rahmen von Richtlinien durch die Verwal-

tungskommission festgelegt (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. c). Abs. 1 ist entsprechend aufzuheben. Die Verwaltungskommission soll sich beim Erlass der Richtlinien – wie bereits heute der Fall – an den BVG-Richtlinien orientieren.

Der Referenzzinssatz für landwirtschaftliche Hypotheken ersten Ranges wird von der Graubündner Kantonalbank nicht mehr ausgewiesen. Ausserdem werden durch die Elementarschadenkasse seit einigen Jahren keine Mittel mehr beim Kanton angelegt. Sollten Anlagen beim Kanton getätigt werden, sind die vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 47 Abs. 3 der Finanzhaushaltsverordnung (BR 710.110) festgelegten Zinssätze anzuwenden. Abs. 2 ist entsprechend aufzuheben.

## **2. Entschädigungen**

### ***Art. 10 Abs. 2 Entschädigungsberechtigte Schäden***

#### ***Lit. e***

In dieser neu eingefügten Litera wird die von der Elementarschadenkasse seit Jahren gehandhabte Praxis rechtlich verankert. Wie bei der Beurteilung der in der Vernehmlassung eingegangenen Anliegen ausgeführt, wird zusätzlich im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Bauern der bisher für die Ausrichtung einer Entschädigungszahlung angewendete Mindestsatz von 20 Prozent geschädigter Betriebsfläche auf 10 Prozent der Fläche reduziert. Zudem wird präzisiert, dass für die Berechnung der Anspruchsberechtigung nur das Total der Grasfläche massgebend ist.

#### ***Lit. f***

Grundsätzlich können Ertragsausfälle für Intensivkulturen wie Mais, Reben, Obst usw. durch gewerbliche landwirtschaftliche Betriebe bei der Schweizerischen Hagelversicherung versichert werden. Bei Nebenerwerbs- und Selbstversorgungsbetrieben sind solche Versicherungen wegen der Geringfügigkeit der Versicherungswerte und der relativ hohen Prämien nicht sinnvoll und daher nicht üblich. Weil die Verluste im Einzelfall für die Betroffenen schmerzlich sein können, soll die Elementarschadenkasse weiterhin für entsprechende Ertragsausfälle aufkommen.

#### ***Lit. g***

Auf die Nennung der Bestimmung des Meliorationsgesetzes in lit. g wird aus gesetzestechnischen Gründen verzichtet.

### ***Art. 11 Nicht entschädigungsberechtigte Schäden***

Die maximale Obergrenze für nicht entschädigungsberechtigte Schäden wird in lit. a von Abs. 1 von Fr. 300.– (Art. 11 der Vollziehungsverordnung

zum Gesetz) auf Fr. 500.– angehoben. Damit erhält die Regierung die Möglichkeit, bei Bedarf die maximale Obergrenze der Teuerung oder veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Regierung sieht vor, den entschädigungsberechtigten Minimalschaden in der Verordnung wie bisher auf Fr. 300.– festzulegen.

Bachverbauungen gehören in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Mit dem Leistungsausschluss in Abs. 1 lit. g wird klargestellt, dass Kosten für die Schadenbehebung an Verbauungen öffentlicher Gewässer nicht beitragsberechtigt sind.

### **3. Ermittlung des Schadens**

#### ***Art. 12 Schätzungsgrundsätze***

Vom bestehenden Grundsatz, wonach Wiederherstellungsarbeiten vom Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln auszuführen sind, soll abgewichen werden können, sofern dessen Durchsetzung nicht sinnvoll ist. Oft ist eine maschinelle Räumung und/oder Wiederherstellung aus Zeit- und Kostengründen zweckmässiger als der Einsatz betriebseigener Mittel durch die Geschädigten. Abs. 2 wird entsprechend präzisiert.

### **4. Entschädigungsgrundsätze**

#### ***Art. 13 Ansatz der Entschädigung***

##### *Abs. 1*

Wie im Kapitel V dargelegt, ist eine Anhebung der maximalen Beitragsleistung der Elementarschadenkasse von heute 50 Prozent auf maximal 80 Prozent des anrechenbaren Schadens angezeigt. Die Leistung der Elementarschadenkasse wird zudem neu unabhängig von einer Leistung des Schweizerischen Elementarschädenfonds ausgerichtet. Die Höhe des Beitragssatzes wird durch die Regierung entsprechend der finanziellen Lage der Elementarschadenkasse festgelegt.

##### *Abs. 2*

Wie heute soll die Entschädigung zusammen mit anderen Leistungen, wie die Leistungen des Schweizerischen Elementarschädenfonds und Subventionen von Bund und Kanton, die Höhe von 90 Prozent des anerkannten Schadens nicht übersteigen. Beim Geschädigten verbleibt je nach dem Umfang der anderen Leistungen ein Selbstbehalt von zehn bis zwanzig Prozent. Das Gesetz trägt mit dem Selbstbehalt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei

der Elementarschadenkasse nicht um eine Versicherung, sondern um eine Hilfsinstitution zur Bewältigung von Elementarschäden an Grundstücken und an Einrichtungen zu ihrer Erschliessung und Sicherung handelt.

### Fallbeispiel möglicher Beiträge der Elementarschadenkasse und des Schweizerischen Elementarschädenfonds (CH-Fonds) an einen nicht versicherbaren Elementarschaden

Schaden: Fr. 80'000.--

Steuerwerte der geschädigten Person:

- Einkommen Fr. 100'000.--
- Vermögen Fr. 0.--

#### Entschädigung gemäss geltendem Gesetz

Selbstbehalt Fr. 25'600.-- (32%)
Beitrag CH-Fonds Fr. 14'400.-- (18%)
Beitrag Elementarschaden- kasse Fr. 40'000.-- (50%)

#### Entschädigung gemäss Revisionsentwurf

Selbstbehalt Fr. 9'600.-- (12%)
Beitrag CH-Fonds Fr. 14'400.-- (18%)
Beitrag Elementarschaden- kasse Fr. 56'000.-- (70%)

Beitrag ESK 50% von Fr. 80'000.-- = Fr. 40'000.--

70% von Fr. 80'000.-- = Fr. 56'000.--

Beitrag CH-Fonds

- ermittelter Schaden Fr. 40'000.-- (Abzug wegen Kostenvergleich mit anderen Regionen Fr. 40'000.--)
- Einkommensabzug Einkommen > Fr. 80'000.-- (20% von Fr. 20'000.-- = Fr. 4'000.--)
- anrechenbarer Schaden Fr. 36'000.--
- Beitrag 40% von Fr. 36'000.-- = Fr. 14'400.--

- ermittelter Schaden Fr. 40'000.-- (Abzug wegen Kostenvergleich mit anderen Regionen Fr. 40'000.--)
- Einkommensabzug Einkommen > Fr. 80'000.-- (20% von Fr. 20'000.-- = Fr. 4'000.--)
- anrechenbarer Schaden Fr. 36'000.--
- Beitrag 40% von Fr. 36'000.-- = Fr. 14'400.--

Selbstbehalt Fr. 25'600.-- (32%)

Fr. 9'600.-- (12%)

## 5. Verfahren im Schadenfall

### **Art. 15 Schadenmeldung**

#### **Abs. 1**

Die Verwirkung wird neu unter Art. 18 Abs. 2 geregelt.

#### **Abs. 2**

Die Bezeichnung der Schätzungsstellen soll durch die Regierung erfolgen. Wie bisher sollen die Kreisämter als Schätzungsstellen wirken. Die Kreisämter stellen für die bei Grossereignissen ohnehin stark belastete Geschäftsstelle eine willkommene Auffangorganisation dar.

### **Art. 15a Auskunftspflicht**

Die Auskunftspflicht der Gemeinden und der kantonalen Amtsstellen ist gemäss den Vorgaben der Kantonsverfassung im Gesetz festzuschreiben. Die Regelung entspricht inhaltlich dem Art. 17 der Vollziehungsverordnung.

### **Art. 17 Entschädigungsverfügung**

Die verfahrensmässige Anweisung des zweiten Satzes ist ohne Rechtswirkung und daher zu streichen.

### **Art. 18 Verwirkung und Kürzung**

Anstelle von Ablehnungsgründen wird in Abs. 1 terminologisch neu von Verwirkungs- und Kürzungsgründen einer Entschädigung ausgegangen. Materiell erfährt die Bestimmung mit Ausnahme von lit. e keine Änderung. In lit. e wird die bisher in Art. 19 der Vollziehungsverordnung geregelte Voraussetzung der Behebung des Schadens innert Jahresfrist für die Ausrichtung einer Entschädigung angesichts ihrer Tragweite auf Gesetzesstufe überführt. Die Frist wird dabei von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert. Die Praxis hat gezeigt, dass eine einjährige Frist vielfach zu kurz ist.

Der im Gesetz in Art. 15 geregelte Verwirkungsgrundsatz bei Nichtanmeldung des Schadenereignisses innerhalb eines Jahres wird aus systematischen Erwägungen als Abs. 2 in Art. 18 eingefügt.

Die Geschäftsstelle muss die Möglichkeit haben, in Fällen, bei denen aus nicht von Geschädigten beeinflussbaren Gründen eine Behebung des Schadens nicht innert zwei Jahren seit Schadeneintritt möglich ist, die entsprechende Frist unter Würdigung der konkreten Situation angemessen zu verlängern (Abs. 3).

## 6. Finanzierung der Kasse

### **Art. 20 Abgabe und Beiträge an die Kasse**

#### *Abs. 1 und 3*

Der Kanton hat der Elementarschadenkasse seit Jahren keinen Beitrag mehr ausgerichtet. Lit. b wird entsprechend gestrichen. Die bisherigen lit. c und d werden ersatzlos gestrichen. Schenkungen und Vermächtnisse können auch ohne diese Bestimmung der Elementarschadenkasse zugewendet werden. Dass die Zinsen des Reservefonds diesem zufließen, ergibt sich von selbst.

In lit. a von Abs. 1 werden zum einen drei terminologische Anpassungen vorgenommen. Der Begriff nicht überbautes Grundstück wird durch den im Steuerrecht verwendeten Begriff unüberbautes Grundstück ersetzt, der Begriff Vermögenssteuerwert durch den Begriff Steuerwert. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Grundstücken sind die Schulden per se nicht in Abzug zu bringen. Die entsprechende Vorgabe im Gesetz ist entsprechend überflüssig.

Zum anderen werden in lit. a von Abs. 1 die heute in Art. 21 lit. a der Vollziehungsverordnung zum Gesetz enthaltenen Mindestbeträge von fünf Franken auf Gesetzesstufe überführt.

#### *Abs. 2*

Neu bestimmt die Regierung die Höhe der Abgabe. Durch die Streichung im zweiten Satz wird klargestellt, dass die Mindestabgabe dabei für den ganzen Kanton gleich hoch anzusetzen ist.

#### *Abs. 3*

Durch die Streichung der lit. b in Abs. 1 wird Abs. 3 gegenstandslos.

#### *Abs. 4*

Der Begriff Schadenreserve wird durch den in der Praxis verwendeten Begriff Reservefonds ersetzt. Aufgrund der Aufhebung der lit. b und c ist der Begriff «Beiträge» in diesem Absatz zu streichen.

#### *Abs. 5*

In diesem Absatz wird neu festgehalten, wem die Veranlagung und das Inkasso der Abgaben obliegt. Dabei wird die geltende Praxis festgeschrieben. Danach nimmt die Gebäudeversicherung die Veranlagung und das Inkasso der Abgaben für überbaute Grundstücke, die Steuerverwaltung diejenige für unüberbaute Grundstücke vor. Die Gebäudeversicherung verfügt nur über die notwendigen Daten für die Veranlagung der Abgaben für überbaute Grundstücke. Das Inkasso erfolgt über die Prämienrechnung für

die Gebäudeversicherung. Die Veranlagung für unüberbaute Grundstücke durch die Steuerverwaltung erfolgt im Rahmen der Steuerveranlagung. In der Steuerverwaltung sind beim Verzeichnis der Liegenschaften unter anderem auch die unüberbauten Grundstücke aufzuführen. Die Steuerverwaltung verfügt dadurch über die notwendigen Daten für die Veranlagung der Abgaben für unüberbaute Grundstücke. Das Inkasso erfolgt über die Steuerrechnung. Die Veranlagung und das Inkasso der Abgaben durch die Gebäudeversicherung und die Steuerverwaltung soll wie bis anhin entschädigungslos erfolgen.

### ***Art. 22 Verwendung des Überschusses***

Gemäss dem geltenden Art. 22 ist ein Überschuss der Betriebsrechnung in der Regel zu zwei Dritteln der Schadenreserve und zu einem Drittel dem Nothilfefonds zuzuweisen. Der Entscheid über den Verzicht des Nothilfefonds auf Beteiligung am Überschuss der Kasse obliegt gemäss Art. 2 lit. f der Vollziehungsverordnung zum Gesetz der Verwaltungskommission. Neu wird der gemäss geltendem Gesetz den Regelfall bildende Verteilschlüssel des Überschusses der Betriebsrechnung der Kasse im Gesetz verbindlich festgeschrieben. Damit soll eine ausreichende Speisung des Nothilfefonds sichergestellt werden. Hat der Nothilfefonds zehn Millionen Franken erreicht, ist der Überschuss der Betriebsrechnung in vollem Umfang dem Reservefonds zuzuweisen.

### ***Art. 22a Reserven***

Der maximale Reservefondsbestand ist auf den Betrag zu begrenzen, der ordentlicherweise ausreicht, um auch bei grösseren Schadenereignissen die Schäden in dem im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Ausmass zu decken. Die Regierung erachtet hiefür einen Betrag von 50 Millionen Franken als ausreichend. Per 31. Dezember 2009 betrug der Stand des Reservefonds (inkl. Gewinn) Fr. 28535941.–. Es dürfte somit noch längere Zeit dauern, bis der Reservefonds den im Gesetz limitierten Höchstbetrag erreicht. In gegebenem Zeitpunkt sind die der Kasse zu entrichtenden Abgaben so zu reduzieren, dass dieser Höchstbetrag nicht überschritten wird.

### ***Art. 23 Ausserordentliche Schäden***

Wie in Art. 8 dargelegt, wird der in dieser Bestimmung erwähnte Referenzzinssatz von der Graubündner Kantonalbank nicht mehr ausgewiesen. Eine Regelung der Höhe des Zinssatzes für Vorschüsse im Gesetz ist im Übrigen nicht erforderlich. Gemäss Art. 47 Abs. 3 der Finanzhaushaltsverordnung (BR 710.110) wird die Höhe der Zinsen der Vorschüsse des Kantons vom Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegt.



Reichen wider Erwarten bei ausserordentlichen Schadenereignissen die Mittel des Reservefonds nicht aus, um die Schäden in dem im Gesetz vorgesehenen Ausmass zu decken, soll der Kanton neben der Gewährung eines verzinslichen Darlehens auch die Möglichkeit haben, der Elementarschadenkasse einen einmaligen Beitrag zu gewähren. Dieser einmalige Beitrag ersetzt den in Art. 20 Abs. 1 lit. b des geltenden Gesetzes vorgesehenen jährlichen Beitrag des Kantons, der seit längerer Zeit nicht mehr ausgerichtet wurde.

## **7. Beiträge in Notfällen**

### ***Art. 25 Nothilfebeiträge***

Der Begriff «besondere Notlagen» wird in Abs. 2 analog zu Art. 24 durch den Begriff «unverschuldete Notlagen» ersetzt. Die Leistungsmöglichkeiten des Nothilfefonds werden auf nicht versicherbare Elementarschäden an Gebäuden ausgedehnt. Damit soll der Regierung ermöglicht werden, ausserordentlichen Situationen, bei denen trotz allfälliger Leistungen Dritter eine unverschuldete Notlage entsteht, durch einen finanziellen Beitrag begegnen zu können.

## **8. Finanzierung des Nothilfefonds**

### ***Art. 26 Beiträge***

#### ***Abs. 1***

Der maximale Nothilfefondsbestand ist auf den Betrag zu begrenzen, der ordentlicherweise notwendig ist, um bei einem ausserordentlichen Schadenereignis die Schäden in dem im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Ausmass zu decken. Die Regierung erachtet hiefür einen Betrag von zehn Millionen Franken als ausreichend. Per 31. Dezember 2009 betrug der Stand des Nothilfefonds Fr. 7382731.–. Es dürfte somit noch längere Zeit dauern, bis der Reservefonds den im Gesetz limitierten Höchstbestand erreicht.

Die im bestehenden Abs. 1 statuierte Verpflichtung der Graubündner Kantonalbank zu einer Beitragsleistung ist sachfremd und in Ermangelung einer festgelegten Beitragshöhe faktisch unwirksam. Die Kantonalbank kann freiwillig Beiträge in den Nothilfefonds einschiessen. Die Verpflichtung im Gesetz ist jedoch zu streichen. Für die Streichung der lit. c und d wird auf die Ausführungen zu Art. 20 Abs. 1 verwiesen.

#### *Abs. 2*

Reichen wider Erwarten bei ausserordentlichen Schadenereignissen die Mittel des Nothilfefonds nicht aus, um entsprechend der Zielsetzung des Fonds Notlagen zu verhindern, soll der Kanton neben der Gewährung eines verzinslichen Darlehens auch die Möglichkeit haben, dem Nothilfefonds einen einmaligen Beitrag zu gewähren. Dieser einmalige Beitrag ersetzt den in Art. 26 Abs. 1 lit. b des geltenden Gesetzes vorgesehenen jährlichen Beitrag des Kantons, der seit längerer Zeit nicht mehr ausgerichtet wurde.

Durch die Streichung der lit. b in Abs. 1 wird der bestehende Abs. 2 gegenstandslos.

#### ***Art. 27 Einsprache***

Abs. 2 wird, da sich der Inhalt der Einsprache von selbst ergibt, aufgehoben.

#### ***Art. 28 Beschwerde***

Die Beschwerdemöglichkeit gegen Einspracheentscheide ist im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VGR; BR 370.100) geregelt. Art. 28 ist daher in Anwendung der VFRR-Grundsätze aufzuheben.

#### ***Art. 29 Vollziehungsverordnung***

Der Erlass einer Vollziehungsverordnung durch den Grossen Rat gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist im konkreten Fall nicht angezeigt. Art. 29 ist entsprechend aufzuheben.

Gemäss Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung erlässt die Regierung wenig wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

#### ***Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts***

#### ***Art. 31 Übergangsbestimmung***

Art. 31 ist auf die vorliegende Teilrevision anzupassen.

#### ***Art. 32 Bisheriger Fonds***

Diese Bestimmung betrifft die Totalrevision des Gesetzes von 1984 und kann entsprechend gestrichen werden.

## **IX. Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden**

Die neue Kantonsverfassung schreibt in Art. 31 vor, dass wichtige Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu erlassen sind. Dementsprechend werden alle wichtigen Bestimmungen, die heute in der Verordnung des Grossen Rates geregelt sind, in die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden aufgenommen. Die verbleibenden Bestimmungen werden – soweit dies erforderlich ist – in die von der Regierung zu erlassende Verordnung überführt. Konkret betrifft dies insbesondere die Festlegung der Höhe der Abgabe der Grundeigentümer und der Baurechtsberechtigten und die Festlegung des nicht entschädigungsberechtigten Minimalschadens. Die Vollziehungsverordnung über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden wird damit obsolet. Sie ist demzufolge aufzuheben.

## **X. Finanzielle Auswirkungen**

Die Elementarschadenkasse mit ihrem Nothilfefonds verfügt über eine solide finanzielle Basis. Mit den im Jahre 2009 erfreulichen Kapitalerträgen konnten die Verluste des Vorjahres zu einem grossen Teil wieder wettgemacht werden.

<b>Reserven Elementarschadenkasse</b>	<b>Reserven Nothilfefonds</b>
Stand per 31.12.1985 Fr. 6 646 000.–	Stand per 31.12.1985 Fr. 1 537 000.–
Stand per 31.12.2009 Fr. 28 535 941.–	Stand per 31.12.2009 Fr. 7 382 731.–

Der im vorliegenden Revisionsentwurf vorgesehene maximale Entschädigungssatz von 80 Prozent hätte in der Vergangenheit eine Zunahme der Schadenzahlungen der Elementarschadenkasse um 60 Prozent ausgemacht.

Ein Leistungsvergleich über die letzten zehn Jahre sieht wie folgt aus:

Abgabe der Grundeigentümer für überbaute und unüberbaute Grundstücke 2000 – 2009	Fr. 15 157 534.–
Kapitalerträge netto	Fr. 11 132 359.–
Total Einnahmen	Fr. 26 286 893.–
Effektive Schadenzahlungen ESK 2000 – 2009 gemäss dem geltenden Entschädigungssatz	Fr. 12 051 751.–
Hochrechnung Schadenzahlungen gemäss dem im Revisionsentwurf maximal in Aussicht genommenen neuen Entschädigungssatz von 80%	Fr. 19 282 802.–

Die Abschätzung der Tragbarkeit des in Aussicht genommenen Leistungsausbaus aufgrund der Ertrags- und Leistungszahlungen seit 2000 ergibt, dass die heutigen Erträge zu dessen Finanzierung ausgereicht hätten. Die hohen Reserven decken das Katastrophenrisiko und die laufenden Einnahmen die vorgesehenen höheren Leistungen. Zur Finanzierung des Leistungsausbaus der Elementarschadenkasse ist daher keine Erhöhung der Abgaben der Grundeigentümer an die Elementarschadenkasse notwendig.

Sollten die Einnahmen in kommenden Jahren aufgrund aussergewöhnlicher Schadenereignisse nicht ausreichen, hat die Regierung im Rahmen der geltenden Gesetzgebung die Möglichkeit, die Abgaben der Grundeigentümer zu verdoppeln; gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs könnte zudem der Entschädigungssatz durch die Regierung bis auf 50 Prozent zurückgenommen werden.

Der Nothilfefonds wurde in den letzten Jahren nur in Ausnahmen und in ausserordentlichen Härtefällen beansprucht. Ein Leistungsvergleich sieht hier wie folgt aus:

Erträge des Nothilfefonds 2000–2009	Fr. 2 543 445.–
Leistungen des Nothilfefonds 2000–2009	Fr. 63 976.–

Die Auswirkungen der Öffnung des Nothilfefonds für Beiträge an nicht gedeckte Schäden an Gebäuden sind, da die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrages – wie beim Kommentar zu Art. 25 ausgeführt – restriktiv gehalten sind, gering zu veranschlagen. Sie sind entsprechend längerfristig über die Reserven des Nothilfefonds finanzierbar.

## **XI. Personelle Auswirkungen**

Der Vollzug des revidierten Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden bedingt keine zusätzlichen personellen Ressourcen.

## **XII. Beachtung der VFRR-Grundsätze**

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden bei der vorliegenden Teilrevision beachtet. So werden Regelungen, soweit möglich im Gesetz gestrichen und soweit notwendig in die noch zu erlassende Verordnung der Regierung überführt. Nebst verschiedenen Absätzen von bestimmten Artikeln werden im Gesetz Art. 7, Art. 28 bis 30 und Art. 32 gesamthaft gestrichen.

## **XIII. Anträge**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden zuzustimmen;
3. die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden zu beschliessen;
4. den Auftrag Geisseler betreffend Leistungsausbau der Elementarschadenkasse des Kantons Graubünden (Februarsession 2007) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Lardi*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*



# Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE)

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

## I.

Das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 23. September 1984 wird wie folgt geändert:

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Regierung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und Bezeichnung des Präsidiums;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Bezeichnung der Geschäftsstelle;
- d) Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung der Kasse;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Kasse;
- f) Genehmigung der Entschädigung der Verwaltungskommission.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Organe der Kasse sind:

Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Verwaltungskommission

<sup>2</sup> **Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;**
- b) **Genehmigung des Budgets und Verabschiedung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;**
- c) **Erlass von Richtlinien über die Ziele und Grundsätze sowie das Verfahren der Anlage der Rückstellungen und der Reserven;**
- d) **Erlass von ergänzenden Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Kasse.**

**Art. 5a**

**Geschäftsleitung** Die Geschäftsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

**Art. 5b**

**Revisionsstelle** <sup>1</sup> Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen oder aus einer juristischen Person bestehen.

<sup>2</sup> Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und erstattet der Verwaltungskommission und der Regierung Bericht.

**Art. 6 Marginalie**

(...) Haftung

**Art. 7**

**Aufgehoben**

**Art. 8**

**Aufgehoben**

**Art. 10 Abs. 2 lit. e, f und g**

<sup>2</sup> Berücksichtigt werden Schäden an:

- e) **Graswuchs, sofern das Gras beim Schadeneintritt nicht schon geschnitten war und insgesamt mehr als zehn Prozent der gesamten Grasfläche betroffen wurden;**
- f) **übrigen landwirtschaftlichen Kulturen, wenn sie beim Schadeneintritt nicht schon geerntet sind und die Versicherung des Ertragsausfalls unüblich ist;**
- g) **Grundstücken und kulturtechnischen Anlagen von Genossenschaften im Sinne (...) des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden.**

**Art. 11 Abs. 1 lit. a, f und g**

<sup>1</sup> Nicht entschädigt werden Schäden:

- a) **die einen von der Regierung festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen, höchstens jedoch 500 Franken;**



- f) die auf fehlerhafte Kanalisation und nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkanlagen zurückzuführen sind;
- g) **an Verbauungen öffentlicher Gewässer.**

**Art. 12 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wiederherstellungsarbeiten sind grundsätzlich und soweit **sinnvoll und** zumutbar von Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln auszuführen.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Kasse richtet (...) eine Entschädigung im Ausmass von **50 Prozent bis 80 Prozent** des anrechenbaren Schadens aus. **Die Regierung legt den Entschädigungssatz fest.**

<sup>2</sup> **Die Entschädigung darf zusammen mit anderen Leistungen 90 Prozent des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.**

<sup>3</sup> **Bisheriger Absatz 2**

**Art. 15**

<sup>1</sup> Der Schaden ist nach seiner Feststellung unverzüglich der zuständigen Schätzungsstelle zu melden. (...) Schadenmeldung (...)

<sup>2</sup> **Die Regierung bezeichnet die für die Schätzung nicht versicherbarer Elementarschäden zuständigen Stellen.**

**Art. 15a**

**Die Gemeinden und die Amtsstellen des Kantons sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und den Schätzungsstellen kostenlos alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.** Auskunftspflicht

**Art. 17**

Die Geschäftsstelle setzt die Entschädigung fest. (...)

**Art. 18 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 und 3**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle kann eine Entschädigung **verweigern oder kürzen, wenn:** Verwirkung und Kürzung

- d) in der Schadenmeldung bewusst falsche Angaben gemacht werden;
- e) **die Behebung des Schadens nicht innert zwei Jahren seit Schadeneintritt erfolgt.**

<sup>2</sup> **Entschädigungsansprüche, die nicht innert einem Jahr nach dem Schadeneignis angemeldet werden, sind verwirkt.**

<sup>3</sup> **Die Geschäftsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäss Absatz 1 Litera e angemessen verlängern.**

**Art. 20**

<sup>1</sup> Der Kasse fließen jährlich zu:

- a) eine Abgabe für die im Kanton gelegenen und gemäss Artikel 10 und 11 in die Entschädigungsberechtigung einbezogenen Grundstücke von höchstens
- 2 Rappen je Fr. 1 000.- der Gebäudeversicherungssumme der versicherten Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte für überbaute Grundstücke, **mindestens jedoch fünf Franken je Grundeigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes;**
  - 1 Promille des (...) Steuerwertes (...) für **unüberbaute Grundstücke; mindestens jedoch fünf Franken je Grundeigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes.**

Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer, bei überbauten Grundstücken im Baurecht die Baurechtsberechtigten.

b) **Aufgehoben**

c) **Aufgehoben**

d) **Aufgehoben**

<sup>2</sup> **Die Regierung** bestimmt die Höhe der Abgabe im Rahmen von Absatz 1 Litera a. Sie setzt ferner eine Mindestabgabe (...) fest.

<sup>3</sup> **Aufgehoben**

<sup>4</sup> Die Abgabe (...) **ist** mit Berücksichtigung der übrigen Erträge so festzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die gesamten Aufwendungen zu decken und **den Reservefonds** angemessen zu äufnen.

<sup>5</sup> **Die Veranlagung und das Inkasso der Abgaben erfolgen entschädigungslos für überbaute Grundstücke durch die Gebäudeversicherung, für unüberbaute Grundstücke durch die Steuerverwaltung.**

**Art. 22**

Ein Überschuss in der Betriebsrechnung ist, **bis der Nothilfefonds zehn Millionen Franken erreicht hat**, (...) zu zwei Dritteln dem **Reservefonds** und zu einem Drittel dem Nothilfefonds zuzuweisen.

**Art. 22a**

Reserven

**Die Kasse äufnet einen Reservefonds, bis dieser 50 Millionen Franken erreicht hat.**

**Art. 23**

Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, um den Bedarf zu decken, **kann der Kanton der Kasse einen Beitrag oder ein verzinsliches Darlehen gewähren. (...)**

**Art. 25 Abs. 2**

<sup>2</sup> Beiträge können in **unverschuldeten** Notlagen auch an schadenverhütende Massnahmen **und an nicht versicherbare Elementarschäden an Gebäuden** ausgerichtet werden.

**Art. 26**

<sup>1</sup> Dem Nothilfefonds wird (...), bis dieser zehn Millionen Franken erreicht hat, ein Drittel des Überschusses der Betriebsrechnung der Kasse zugeführt.

<sup>2</sup> Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, kann der Kanton dem Nothilfefonds einen Beitrag oder ein verzinsliches Darlehen gewähren.

**Art. 27 Abs. 2**

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 28**

Aufgehoben

**Art. 29**

Aufgehoben

**Art. 30**

Aufgehoben

**Art. 31**

Schadenfälle, die sich vor Inkrafttreten der Teilrevision vom ... ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt. Übergangsbestimmung

**Art. 32**

Aufgehoben

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.  
Die Regierung bestimmt deren Inkrafttreten.

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden**

Aufhebung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 22. Februar 1984 wird aufgehoben.

### **II.**

Diese Aufhebung tritt mit der Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden in Kraft.

## Lescha davart l'indemnisaziun da donns elementars betg assicurabels (LIDE)

midada dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...

concluda:

### I.

La lescha davart l'indemnisaziun da donns elementars betg assicurabels dals 23 da settember 1984 vegn midada sco suonda:

#### Art. 3

<sup>1</sup> En spezial è la regenza cumpetenta per:

- a) eleger las commembras ed ils commembers da la cumissiun administrativa e designar il presidi;
- b) eleger il post da revisiun;
- c) designar il secretariat;
- d) fixar ils princips dal rendaquint da la cassa;
- e) approvar il rapport annual ed il quint annual da la cassa;
- f) approvar l'indemnisaziun da la cumissiun administrativa.

<sup>2</sup> Il rapport annual ed il quint annual ston vegnir sutmess al cussegl grond per laschar prender enconuschientscha.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Organs da la cassa èn:

Organs

- a) la cumissiun administrativa;
- b) la direcziun;
- c) il post da revisiun.

<sup>2</sup> abolì

<sup>3</sup> abolì

#### Art. 5

<sup>1</sup> La cumissiun administrativa sa cumpona d'ina presidenta u d'in president e da quatter fin sis ulteriuras commembras ed ulteriurs commembers.

Cumissiun  
administrativa

<sup>2</sup> En spezial ha ella las suandantas incumbensas:

- a) elecziun e surveglianza da la direcziun;
- b) approvaziun dal preventiv e deliberaziun dal rapport annual e dal quint annual per mauns da la regenza;
- c) relasch da directivas davart las finamiras ed ils princips sco er davart la procedura per constituer las retenziuns e las reservas;
- d) relasch da disposiziuns complementararas davart l'organisaziun e davart la gestiun da la cassa.

**Art. 5a**

Direcziun

La direcziun è cumpetenta per tut las fatschentas che na tutgan betg a la cumpetenza d'auters organs.

**Art. 5b**

Post da revisiun

<sup>1</sup> Il post da revisiun po sa cumponer d'ina u da pliras personas ubain d'ina persuna giuridica.

<sup>2</sup> El controllescha, sche la contabilitad e sch'il quint annual correspundan a las pretensiuns legalas, e fa in rapport a la cumissiun administrativa ed a la regenza.

**Art. 6 marginala**

(...) Responsa-  
bladad

**Art. 7**

**aboli**

**Art. 8**

**aboli**

**Art. 10 al. 2 lit. e, f e g**

<sup>2</sup> Resguardads vegnan donns vi da:

- e) la creschientscha da l'erva, sch'ella n'era anc betg vegnida tagliada il mument dal donn e sch'igl è stà pertutgà passa 10 % da l'entira surfatscha verda;
- f) las ulteriuras culturas agriculas, sch'ellas n'eran betg gia racoltadas il mument dal donn e sch'i n'è betg usità d'assicurar ina perdita da la racolta;
- g) bains immobigliars ed implants tecnic-cultural d'associazions en il senn (...) da la lescha da meglieraziun dal chantun Grischun.

**Art. 11 al. 1 lit. a, f e g**

<sup>1</sup> Betg indemnisads vegnan donns:

- a) che na cuntanschan betg ina summa minimala fixada **da la regenza, maximalmain dentant 500 francs**;

- f) che derivan d'ina canalisaziun manglusa e da midadas betg confurmas als fatgs dal curs d'aua, da lingias d'aua ruttas ni che perdan, da fermadas artificialas u d'auters implants idraulics;
- g) **vi da rempars d'auas publicas.**

**Art. 12 al. 2**

<sup>2</sup> Las lavurs da reconstrucziun ston en general ed uschè lunsch **che quai è raschunavel e cumportabel** vegnir exequidas **da las personas donnegiadas** cun agens meds.

**Art. 13**

<sup>1</sup> **La cassa conceda ina indemnisaziun da maximalmain 50 fin 80 % dal donn imputabel (...). La regenza fixescha la tariffa d'indemnisaziun.**

<sup>2</sup> **Ensemen cun autras contribuziuns na dastga l'indemnisaziun betg surpassar 90 % dal donn imputabel.**

<sup>3</sup> **alineia 2 da fin ussa**

**Art. 15**

<sup>1</sup> Il donn sto vegnir annunzià immediatamain suenter ch'el è vegnì constatà a l'uffizi da stimaziun competent. (...) Annunzia dal donn (...)

<sup>2</sup> **La regenza designescha ils posts ch'èn competents per la stimaziun da donns elementars betg assicurabels.**

**Art. 15a**

**Las vischnancas ed ils uffizis dal chantun èn obligads da dar al secretariat ed als posts da stimaziun gratuitamain tut las infurmaziuns necessarias per la realisaziun da questa lescha.** Obligaziun da dar infurmaziuns

**Art. 17**

Il secretariat fixescha l'indemnisaziun. (...)

**Art. 18 al. 1 lit. d ed e sco er al. 2 e 3**

<sup>1</sup> Il secretariat po **refusar u reducir** ina indemnisaziun, **sche:**

- d) i vegnan fatgas sapientivamain indicaziuns faussas en l'annunzia dal donn;
- e) **il donn na vegn betg reparà entaifer 2 onns dapi il mument dal donn.**

<sup>2</sup> **Dretgs d'indemnisaziun che na vegnan betg fatgs valair entaifer 1 onn dapi il mument dal donn scadan.**

<sup>3</sup> **Sch'igl èn avant maun motivs impurtants, po il secretariat prolungar adequatamain il termin tenor l'alineia 1 litera e.**

**Scadenza e reducziun**

**Art. 20**

<sup>1</sup> A la cassa fluescha mintga onn:

- a) ina taxa per ils bains immobigliars che giaschan en il chantun e ch'èn cumpigliads tenor ils artitgels 10 ed 11 en la legitimaziun d'indemnisaziun da maximalmain
- 2 raps per **mintga** 1 000.– francs da la summa da l'assicuranza d'edifizis dals edifizis assicurads e dals objects sumegliants ad edifizis per bains immobigliars surbajegiads, **minimalmain dentant 5.– francs per proprietaria u per proprietari da bains immobigliars e per vischnanca da staziunament;**
  - 1 promil da la valor da taglia (...) per bains immobigliars betg surbajegiads, **minimalmain dentant 5.– francs per proprietaria u per proprietari da bains immobigliars e per vischnanca da staziunament.**

Obligads da pagar taxas èn las proprietarias ed ils proprietari dals bains immobigliars, tar bains immobigliars surbajegiads en il dretg da construcziun **las personas autorisadas** dal dretg da construcziun;

b) **aboli**

c) **aboli**

d) **aboli**

<sup>2</sup> La **regenza** fixescha l'autezza da la taxa en il rom da l'**alineia 1 litera a**. Ella fhescha plinavant (...) ina taxa minimala (...).

<sup>3</sup> **aboli**

<sup>4</sup> **Resguardond ils ulteriurs retgavs sto la taxa (...) vegnir fixada**, uschia che las entradas tanschan per pagar tut las expensas e per augmentar **adequatamain il fond da reservas (...)**.

<sup>5</sup> L'**imposiziun e l'incassament da las taxas per bains immobigliars surbajegiads vegnan fatgs tras l'assicuranza d'edifizis, per bains immobigliars betg surbajegiads tras l'administraziun da taglia, e quai senza che quai stoppia vegnir indemnisà.**

**Art. 22**

In **surpli** dal quint da gestiun sto (...) vegnir reparti, **fin ch'il fond per agid d'urgenza ha cuntanschi 10 milliuns francs**, per dus terzs al **fond da reservas (...)** e per in terz al fond per agid d'urgenza.

**Art. 22a**

Reservas

**La cassa augmenta in fond da reservas, fin che quel ha cuntanschi 50 milliuns francs.**



**Art. 23**

Sch'ils meds finanzials disponibels na tanschan betg per cuvrir il basegn tar donns extraordinaris, po il chantun conceder a la cassa ina contribuziun u in emprest da daners cun tschains. (...)

**Art. 25 al. 2**

<sup>2</sup> En situaziuns d'urgenza senza culpa pon er vegnir concedidas contribuziuns a mesiras per prevegnir a donns ed a donns elementars betg assicurabels vi d'edifizis.

**Art. 26**

<sup>1</sup> Al fond per agid d'urgenza vegn (...) repartì in terz dal surpli dal quint da gestiun da la cassa, fin ch'il fond ha cuntanschi 10 milliuns francs.

<sup>2</sup> Sch'ils meds finanzials disponibels na tanschan betg per cuvrir il basegn tar donns extraordinaris, po il chantun conceder al fond per agid d'urgenza ina contribuziun u in emprest da daners cun tschains.

**Art. 27 al. 2**

<sup>2</sup> aboli

**Art. 28**

aboli

**Art. 29**

aboli

**Art. 30**

aboli

**Art. 31**

Cas da donns ch'èn capitads avant l'entrada en vigur da questa revisiun parziala dal/dals ... vegnan reglads tenor il dretg vertent. Disposiziun  
transitorica

**Art. 32**

aboli

**II.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.  
La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da quella.

## **Ordinaziun executiva tar la lescha davart l'indemnisaziun da donns elementars betg assicurabels**

aboliziun dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,  
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...

concluda:

### **I.**

L'ordinaziun executiva tar la lescha davart l'indemnisaziun da donns  
elementars betg assicurabels dals 22 da favrer 1984 vegn abolida.

### **II.**

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun parziala da la  
lescha davart l'indemnisaziun da donns elementars betg assicurabels.

## Legge sull'indennizzo dei danni causati dalla natura non assicurabili (LIDN)

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

La legge sull'indennizzo dei danni causati dalla natura non assicurabili del 23 settembre 1984 è modificata come segue:

#### Art. 3

<sup>1</sup> Il Governo è competente in particolare per:

- a) la nomina dei membri della commissione amministrativa e la nomina della presidenza;
- b) la nomina dell'ufficio di revisione;
- c) la designazione della segreteria;
- d) la determinazione dei principi contabili della Cassa;
- e) l'approvazione del rapporto di gestione e del conto annuale della Cassa;
- f) l'approvazione della retribuzione della commissione amministrativa.

<sup>2</sup> Il rapporto annuale e il conto annuale devono essere resi noti al Gran Consiglio.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Sono organi della Cassa:

- a) la commissione amministrativa;
- b) la Direzione;
- c) l'ufficio di revisione.

Organi

<sup>2</sup> Abrogato

<sup>3</sup> **Abrogato****Art. 5**Commissione  
amministrativa<sup>1</sup> La commissione amministrativa è composta da un presidente e da quattro fino a sei altri membri.<sup>2</sup> Le competono in particolare i seguenti compiti:

- a) la nomina della Direzione e la vigilanza sulla stessa;
- b) l'approvazione del preventivo e il licenziamento del rapporto di gestione e del conto annuale a destinazione del Governo;
- c) l'emanazione di direttive sugli obiettivi e i principi, nonché sulla procedura dell'investimento degli accantonamenti e delle riserve;
- d) l'emanazione di direttive complementari sull'organizzazione e la gestione della Cassa;

**Art. 5a**

Direzione

La Direzione è competente per tutte le pratiche che non rientrano nella competenza di altri organi.

**Art. 5b**Ufficio di  
revisione<sup>1</sup> L'Ufficio di revisione può essere composto da una o più persone, o da una persona giuridica.<sup>2</sup> Esso controlla se la contabilità e il conto annuale corrispondono ai requisiti legali e presenta rapporto alla commissione amministrativa e al Governo.**Art. 6 Titolo marginale**(...)Responsabilit  
à**Art. 7****Abrogato****Art. 8****Abrogato****Art. 10 cpv. 2 lett. e, f, e g**<sup>2</sup> Si tiene conto dei danni:

- e) all'erba, se al verificarsi del sinistro l'erba non era ancora stata tagliata e se complessivamente è stato colpito più del dieci per cento della superficie erbosa totale;

- f) **alle altre colture agricole, se al momento del sinistro non è ancora avvenuta la raccolta e l'assicurazione per perdita di guadagno è inusuale;**
- g) ai fondi e agli impianti tecnico-colturali di consorzi ai sensi (...) della legge sulle bonifiche fondiarie del Cantone dei Grigioni.

**Art. 11 cpv. 1 lett. a, f, e g**

<sup>1</sup> Non vengono risarciti i danni:

- a) che non raggiungono un importo minimo, il quale dovrà essere fissato dal **Governo, al massimo tuttavia 500 franchi;**
- f) che vanno ricollegati a difetti di canalizzazione e a modifiche di corsi d'acqua non eseguite a regola d'arte, alla rottura o alla mancata ermeticità di condutture d'acqua, a invasi artificiali o ad altri impianti idraulici;
- g) **ad argini di corsi d'acqua e laghi pubblici.**

**Art. 12 cpv. 2**

<sup>2</sup> I lavori di ricostruzione devono essere eseguiti in linea di massima e per quanto **sensato ed esigibile** dal danneggiato e con i mezzi propri.

**Art. 13**

<sup>1</sup> La Cassa versa (...) un risarcimento **dal 50 all'80 per cento** del danno computabile. **Il Governo stabilisce l'aliquota d'indennità.**

<sup>2</sup> **Il risarcimento, insieme con altre prestazioni, non può superare il 90 per cento del danno computabile.**

<sup>3</sup> **Attuale capoverso 2**

**Art. 15**

<sup>1</sup> Dopo la sua constatazione, il danno dev'essere notificato immediatamente agli stimatori competenti. (...) Notifica del danno (...)

<sup>2</sup> **Il Governo designa gli uffici competenti per la stima dei danni causati dalla natura non assicurabili.**

**Art. 15a**

**I Comuni e i Servizi del Cantone sono tenuti a fornire gratuitamente alla segreteria e agli uffici competenti per la stima tutte le informazioni necessarie all'esecuzione della presente legge.** Obbligo di fornire informazioni

**Art. 17**

La segreteria fissa il risarcimento (...).

**Art. 18 cpv. 1 lett. d ed e, nonché cpv. 2 e 3**

Perenzione e  
riduzione

<sup>1</sup> La segreteria può **negare o ridurre** un risarcimento se:

- d) nella notifica del danno vengono forniti intenzionalmente falsi dati;
- e) **il danno non viene eliminato entro due anni dal sinistro.**

<sup>2</sup> **Diritti al risarcimento che non vengono notificati entro un anno dal sinistro sono da considerare perenti.**

<sup>3</sup> **In presenza di motivi importanti, la segreteria può prorogare adeguatamente il termine di cui al capoverso 1 lettera e.**

**Art. 20**

<sup>1</sup> Alla Cassa affluiscono annualmente:

- a) una tassa sui fondi situati nel Cantone e inclusi nel diritto a risarcimento a norma degli articoli 10 e 11, per un massimo di
  - 2 centesimi ogni 1 000 franchi della somma di assicurazione dei fabbricati e di oggetti simili ad essi per fondi sopraedificati, **almeno però cinque franchi per proprietario fondiario e comune d'ubicazione del fondo;**
  - 1 per mille del valore fiscale (...), per fondi non sopraedificati, **almeno però cinque franchi per proprietario fondiario e comune d'ubicazione del fondo.**

Sono soggetti a tasse i proprietari di fondi e, in caso di fondi sopraedificati nel diritto di superficie, gli aventi diritto a quest'ultimo.

b) **Abrogata**

c) **Abrogata**

d) **Abrogata**

<sup>2</sup> **Il Governo** stabilisce la tassa nei limiti del capoverso 1 **lettera a**. Esso fissa inoltre una tassa minima (...).

<sup>3</sup> **Abrogato**

<sup>4</sup> La tassa (...) **deve essere fissata** tenendo conto dei rimanenti ricavi in modo che le entrate siano sufficienti a coprire le spese totali e ad accrescere adeguatamente il fondo **di riserva**.

<sup>5</sup> **La tassazione e l'incasso delle tasse avvengono senza indennizzo per fondi sopraedificati da parte dell'Assicurazione fabbricati, per fondi non sopraedificati da parte dell'Amministrazione delle imposte.**

**Art. 22**

L'eventuale eccedenza attiva del conto d'esercizio deve essere assegnata (...) per due terzi al fondo **di riserva** e per un terzo al fondo d'emergenza, **finché quest'ultimo non ha raggiunto i dieci milioni di franchi.**

**Art. 22a**

**La Cassa accumula un fondo di riserva finché questo non ha Riserve raggiunto i 50 milioni di franchi.**

**Art. 23**

Se **in caso di danni straordinari** i mezzi a disposizione non sono sufficienti a coprire il fabbisogno, **il Cantone può concedere alla Cassa un contributo o un mutuo con interessi. (...)**

**Art. 25 cpv. 2**

<sup>2</sup> In casi di (...) rigore **di cui non si ha colpa** possono essere versati dei contributi anche a misure di prevenzione dei danni e **per danni non assicurabili a fabbricati.**

**Art. 26**

<sup>1</sup> Il fondo d'emergenza riceve (...) **un terzo dell'eccedenza del conto d'esercizio della cassa, finché raggiunge i dieci milioni di franchi.**

Se **in caso di danni straordinari** i mezzi a disposizione non sono sufficienti, **il Cantone può concedere al fondo d'emergenza un contributo o un mutuo con interessi.**

**Art. 27 cpv. 2**

<sup>2</sup> **Abrogato**

**Art. 28**

**Abrogato**

**Art. 29**

**Abrogato**

**Art. 30**

**Abrogato**

**Disposizione  
transitoria****Art. 31**

I sinistri verificatisi prima dell'entrata in vigore della **revisione parziale del ...** vengono liquidati secondo il diritto precedente.

**Art. 32****Abrogato****II.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.  
Il Governo ne stabilisce l'entrata in vigore.



## **Ordinanza d'esecuzione della legge sull'indennizzo dei danni causati dalla natura non assicurabili**

Abrogazione del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### **I.**

L'ordinanza d'esecuzione della legge sull'indennizzo dei danni causati dalla natura non assicurabili del 22 febbraio 1984 viene abrogata.

### **II.**

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione parziale della legge sull'indennizzo dei danni causati dalla natura non assicurabili.



## Auszug aus dem geltenden Recht

### Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE)

Vom Volke angenommen am 23. September 1984<sup>1)</sup>

---

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 3

Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus.

Aufsicht

##### Art. 4

<sup>1</sup> Organe der Kasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsstelle;
- c) die Kontrollstelle.

Organisation  
a) Organe und  
deren Wahl

<sup>2</sup> Der Grosse Rat bezeichnet die Geschäftsstelle. Er kann diese ganz oder teilweise einer bestehenden kantonalen Anstalt oder Amtsstelle übertragen.

<sup>3</sup> Die Regierung wählt die Verwaltungskommission sowie die Kontrollstelle.

##### Art. 5

<sup>1</sup> Die Kasse führt eine eigene Rechnung.

b) Kompetenzen

<sup>2</sup> Im übrigen umschreibt der Grosse Rat die Befugnisse der Kassenorgane, soweit sie nicht im Gesetz festgelegt sind.

##### Art. 6

Für Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.

c) Haftung

##### Art. 7

<sup>1</sup> Die Regierung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

d) Jahresbericht  
und Jahres-  
rechnung

---

<sup>1)</sup> B vom 14. November 1983, 221; GRP 1983/84, 577

<sup>2</sup> Die Kasse hat jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

### Art. 8

e) Anlage der Mittel

<sup>1</sup> Die Mittel der Kasse und des Nothilfefonds sind sicher anzulegen.

<sup>2</sup> Die Anlagen beim Kanton werden zum Zinssatz für die landwirtschaftlichen Hypotheken ersten Ranges der Graubündner Kantonalbank verzinst.

## II. Entschädigungen

### Art. 10

Entschädigungs-  
berechtigte  
Schäden

<sup>1</sup> Die Entschädigung bezieht sich auf Schäden, welche durch Sturmwind, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Rufe und Blitzschlag (ohne Feuer) an Grundstücken und Kulturen entstanden sind.

<sup>2</sup> Berücksichtigt werden Schäden an:

- a) Grundstücken, unter Ausschluss der darauf erstellten Gebäude, der gebäudeähnlichen Objekte und der Fahrhabe;
- b) Einrichtungen zu ihrer Erschliessung und Sicherung, sofern sie nicht versicherbar sind;
- c) Obst-, Nuss- und Kastanienbäumen, Rebstöcken und Beerensträuchern, Zierbäumen und -sträuchern, Blütenstauden und anderen Kulturgewächsen;
- d) Wald, sofern mehr als 20% des stehenden Holzvorrates je Parzelle beschädigt werden;
- e) Graswuchs, Getreide, Gemüse, Obst, Beeren, Tabak und anderen landwirtschaftlichen Kulturen, wenn sie beim Schadenereignis nicht schon geschnitten, aus der Erde geschafft oder von den Bäumen, Stöcken und Sträuchern gelöst worden sind;
- f) Grundstücken und kulturtechnischen Anlagen von Genossenschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden.

### Art. 11

Nicht entschädigungs-  
berechtigte Schäden

<sup>1</sup> Nicht entschädigt werden Schäden:

- a) die einen vom Grossen Rat festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen;
- b) am Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind Schäden an Kulturen auf Grundstücken, welche an Personen des Privatrechts verpachtet sind;
- c) die voraussehbar waren und deren Eintreten durch rechtzeitige und zumutbare Abwehrmassnahmen hätte verhindert werden können;

- d) die nicht auf eine Einwirkung von ausserordentlicher Heftigkeit zurückgehen oder die auf ein abwendbares Einwirken zurückzuführen sind, insbesondere Schäden infolge fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion sowie mangelhafter Pflege oder mangelhaftem Unterhalt, infolge einer ungeeigneten Kultur- und Erntemethode sowie an Kulturen ausserhalb der Vegetationsperiode;
- e) die als Folge künstlicher Erdbewegungen oder anderer direkter oder indirekter menschlicher Einwirkungen entstanden sind;
- f) die auf fehlerhafte Kanalisation und nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige Wasserwerkenanlagen zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Nicht vergütet werden ausserdem Aufwendungen für schadenverhütende Massnahmen.

### III. Ermittlung des Schadens

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Schadenermittlung erfolgt sinngemäss nach den Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Schätzungsgrundsätze

<sup>2</sup> Wiederherstellungsarbeiten sind grundsätzlich und soweit zumutbar von Geschädigten mit betriebseigenen Mitteln auszuführen.

### IV. Entschädigungsgrundsätze

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Kasse richtet in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden eine Entschädigung im Ausmass von höchstens 50% des anrechenbaren Schadens aus. Zusammen mit anderen Leistungen darf die Entschädigung 90% des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen. Ansatz der Entschädigung

<sup>2</sup> Die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter gehen denjenigen der Kasse vor.

### V. Verfahren im Schadenfall

#### Art. 15

Der Schaden ist nach seiner Feststellung unverzüglich der zuständigen Schätzungsstelle zu melden. Entschädigungsansprüche, die nicht innert einem Jahr nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt. Schadenmeldung, Verwirkung

**Art. 17**Entschädigungs-  
verfügung

Die Geschäftsstelle setzt die Entschädigung fest. Dabei dient ihr die Schätzung der Schätzungsstelle als Grundlage.

**Art. 18**Ablehnungs-  
gründe

Die Geschäftsstelle kann eine Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn:

- a) die Schadenmeldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt;
- b) die rechtzeitige Schadenmeldung unterbleibt, um die Feststellung der Schadenursache oder der Schadenhöhe zu erschweren oder zu verunmöglichen;
- c) der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung der zuständigen Schätzungsstelle an der beschädigten Sache Veränderungen vornimmt, die nicht zur Schadenminderung geboten waren;
- d) in der Schadenmeldung bewusst falsche Angaben gemacht werden.

**VI. Finanzierung der Kasse****Art. 20**Abgabe und  
Beiträge an die  
Kasse

<sup>1</sup> Der Kasse fliessen jährlich zu:

- a) eine Abgabe für die im Kanton gelegenen und gemäss Artikel 10 und 1 in die Entschädigungsberechtigung einbezogenen Grundstücke von höchstens
  - 2 Rappen je Fr. 1000.– der Gebäudeversicherungssumme der versicherten Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte für überbaute Grundstücke;
  - 1 Promille des Vermögenssteuerwertes, ohne Abzug der Schulden, für nicht überbaute Grundstücke.
 Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer, bei überbauten Grundstücken im Baurecht die Baurechtsberechtigten;
- b) ein Beitrag des Kantons;
- c) andere Beiträge sowie Schenkungen und Vermächtnisse;
- d) die Zinsen der Schadenreserve.

Höhe der Abgabe  
und des Kantons-  
beitrages

<sup>2</sup> Der Grosse Rat bestimmt die Höhe der Abgabe im Rahmen von Absatz 1. Er setzt ferner eine Mindestabgabe je Eigentümer und Standortgemeinde des Grundstückes fest.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat bestimmt ausserdem den Beitrag des Kantons.

<sup>4</sup> Abgabe und Beiträge sind mit Berücksichtigung der übrigen Erträge so festzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die gesamten Aufwendungen zu decken und die Schadenreserve angemessen zu äufnen.

**Art. 22**

Ein Überschuss der Betriebsrechnung ist in der Regel zu zwei Dritteln der Schadenreserve und zu einem Drittel dem Nothilfefonds zuzuweisen. Verwendung des Überschusses

**Art. 23**

Reichen die verfügbaren Mittel bei ausserordentlichen Schäden nicht aus, um den Bedarf zu decken, so kann der Fehlbetrag vom Kanton vorgeschossen werden. Der Vorschuss ist zum Zinssatz für die landwirtschaftlichen Hypotheken ersten Ranges der Graubündner Kantonalbank zu gewähren und zu Lasten nachfolgender Betriebsüberschüsse zu erstatten. Ausserordentliche Schäden

**VII. Beiträge in Notfällen****Art. 25**

<sup>1</sup> Über den Nothilfefonds verfügt die Regierung. Sie setzt Art und Umfang des Beitrages im Einzelfall fest, wobei vorgängig der Geschädigte und die Kasse anzuhören sind. Nothilfebeiträge

<sup>2</sup> Beiträge können in besonderen Notlagen auch an schadenverhütende Massnahmen ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 werden ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der Empfänger ausgerichtet.

**VIII. Finanzierung des Nothilfefonds****Art. 26**

<sup>1</sup> Dem Nothilfefonds werden jährlich in der Regel folgende Mittel zugeführt: Beiträge

- a) ein Drittel des Überschusses der Betriebsrechnung der Kasse gemäss Artikel 22;
- b) ein Beitrag des Kantons;
- c) ein Beitrag der Graubündner Kantonalbank;
- d) andere Beiträge sowie Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse;
- e) die Zinsen des Nothilfefonds.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat bestimmt den Beitrag des Kantons.

**IX. Rechtsmittel****Art. 27**

Einsprache <sup>1</sup> <sup>1)</sup> Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei derselben schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> In der Einsprache sind die verlangten Abänderungen zu umschreiben und zu begründen.

**Art. 28**<sup>2)</sup>

Beschwerde Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

**X. Schluss- und Übergangbestimmungen****Art. 29**

Vollziehungs-  
verordnung Der grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung.<sup>3)</sup>

**Art. 30**

Aufhebung  
bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 4. Oktober 1959<sup>4)</sup> aufgehoben.

**Art. 31**

Verhältnis zum  
bisherigen Recht Schadenfälle, die vor Inkrafttreten<sup>5)</sup> dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach dem bisherigen Recht erledigt.

**Art. 32**

Bisheriger Fonds Aus dem Elementarschadenfonds werden 1 000 000 Franken in den Not-  
hilfefonds eingelegt. Der Rest sowie die Schadenausgleichsreserve gehen  
in die Schadenreserve der Kasse.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3327, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> BR 835.110

<sup>4)</sup> AGS 1959, 73

<sup>5)</sup> Mit RB vom 10. Oktober 1984 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt



## Geltendes Recht

### Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (VVE)

Gestützt auf Art. 29 des Gesetzes

vom Grossen Rat erlassen am 22. Februar 1984<sup>1)</sup>

#### I. Organisation der Kasse

##### Art. 1

Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden übt die Funktionen der Verwaltungskommission der Kasse aus. Sie ist ihr oberstes Organ.

Verwaltungskommission  
a) Zusammensetzung

##### Art. 2

Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere:

b) Obliegenheiten

- a) die Überwachung der Geschäftsführung der Geschäftsstelle;
- b) die Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- c) die Festlegung der Unterschriftenberechtigung;
- d) die Beschlussfassung über einmalige Verwaltungsausgaben von über Fr. 10 000.– und wiederkehrende von jährlich über Fr. 5 000.–;
- e) die Beschlussfassung über die Anlage der Mittel der Kasse;
- f) der Antrag für die Herabsetzung des Beitrages des Kantons an die Kasse und über den Verzicht des Nothilfefonds auf Beteiligung am Überschuss der Kasse und auf den jährlichen Beitrag des Kantons im Sinne von Artikel 21 litera b und Artikel 22 der Verordnung.

##### Art. 3

<sup>1)</sup> Die Verwaltungskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

c) Sitzungen

<sup>1)</sup> B vom 14. November 1983, 221; GRP 1983/84, 577

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle stellt die entsprechenden Anträge und setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Traktanden fest.

**Art. 4**

d) Beschlussfassung

Die Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, für den der Vorsitzende stimmt, als angenommen.

**Art. 5**

e) Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugestellt und liegt an der folgenden Sitzung zur Genehmigung auf.

**Art. 6**

Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Als Geschäftsstelle wird die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden bezeichnet. Sie führt die Geschäfte der Kasse und des Nothilfefonds, vertritt diese nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist für alle Geschäfte zuständig, die nach Gesetz und den dazugehörenden weiteren Erlassen nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Insbesondere überwacht sie die Arbeit der Schätzungsstelle und kann ihr Weisungen erteilen. Sie besorgt den Verkehr mit dem Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie mit anderen Hilfsorganisationen.

**Art. 7**

Schätzungsstelle

<sup>1</sup> Als Schätzungsstelle amten die Kreisämter. Diese sind befugt, die zuständige kantonale Schätzungskommission beizuziehen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen können im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle andere Sachverständige beigezogen werden.

<sup>3</sup> Vernachlässigt die Schätzungsstelle ihre Aufgabe, ist die Geschäftsstelle befugt, die Schätzung durch die zuständige kantonale Schätzungskommission oder andere Sachverständige zu veranlassen.

**Art. 8**

Rechnungsprüfung

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung der Kasse und des Nothilfefonds. Sie erstattet darüber der Verwaltungskommission Bericht.

**Art. 9**

Entschädigungen der Kassenorgane

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Geschäftsstelle, die Kontrollstelle sowie die mit der Schätzung des Schadens beauftragte Stelle haben Anspruch auf eine Arbeitsentschädigung und auf Spesenersatz.

<sup>2</sup> Die Regierung setzt die Entschädigung für die Verwaltungskommission, die Verwaltungskommission diejenige für die übrigen Kassenorgane fest. Werden in besonderen Fällen zur Schadensschätzung andere Sachverständige als die Kreisämter, die kantonale Schätzungskommission und andere kantonale Amtsstellen beigezogen, so ist für deren Entschädigung die Geschäftsstelle zuständig.

**Art. 10**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

**II. Entschädigungen****Art. 11**

Nicht entschädigt gemäss Artikel 11 Absatz 1 litera a des Gesetzes werden Schäden, die den Betrag von Fr. 300.– nicht erreichen.

Minimalschaden

**III. Verfahren im Schadenfall****Art. 12**

<sup>1</sup> Die Schadenmeldungen sind an das zuständige Kreisamt zu richten. Schadenmeldungen, die bei Gemeindeinstanzen oder bei der Geschäftsstelle eingehen, sind unverzüglich an das zuständige Kreisamt weiterzuleiten.

Schadenmeldung

<sup>2</sup> Die Kreisämter haben die Geschäftsstelle über schwere Schadenfälle ohne Verzug zu orientieren und ihr den Zeitpunkt der Schadensschätzung mitzuteilen.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Kreisämter haben unverzüglich zu prüfen, ob ein Schaden im Sinne des Gesetzes vorliegt und diesen gegebenenfalls aufgrund der Schätzungsgrundsätze zu ermitteln.

Schaden-  
schätzung

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 7.

**Art. 14**

Der Geschädigte ist zum Augenschein einzuladen. Er ist berechtigt, sich vertreten zu lassen und auf seine Kosten Sachverständige einzuladen.

Aufgebot zur  
Schätzung

**Art. 15**

Die Kreisämter haben die Schätzungsprotokolle umgehend der Geschäftsstelle zukommen zu lassen.

Zustellung des  
Schätzungs-  
protokolls

**Art. 16**Entschädigungs-  
verfügung

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle entscheidet, ob für den angemeldeten Fall eine Vergütungspflicht besteht. Sie setzt aufgrund des von ihr überprüften Schätzungsprotokolls, in der Regel nach Vorliegen des Entscheides des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, die Entschädigung fest.

<sup>2</sup> Die Entschädigungsverfügung ist dem Geschädigten mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

**Art. 17**

Auskunftspflicht

Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und den Kreisämtern kostenlos alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Art. 18**Auszahlung der  
Entschädigung

Die Entschädigung wird grundsätzlich nach Eintritt der Rechtskraft der Entschädigungsverfügung, bei Schäden gemäss Artikel 10 Absatz 2 litera a–d des Gesetzes nach deren Behebung und Räumung des Schadenplatzes ausbezahlt.

**Art. 19**Verjährung der  
Entschädigung

Erfolgt die Behebung des Schadens nicht innert einem Jahr seit Inkrafttreten der Entschädigungsverfügung, so ist der Anspruch auf Entschädigung verjährt. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist angemessen verlängert werden. Das Gesuch um Fristverlängerung ist der Geschäftsstelle vor Eintritt der Verjährung einzureichen.

**Art. 20**Teil- und  
Vorschuss-  
zahlungen

Bei grösseren Schäden kann die Kasse in Härtefällen, entsprechend dem Fortschritt der Wiederherstellungsarbeiten, Teilzahlungen leisten. Ebenfalls kann sie aufgrund von provisorischen Beitragszusicherungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden oder von Hilfswerken deren Beiträge ganz oder teilweise bevorschussen. Bevorschusste Beiträge sind im Falle nachträglicher Beitragsablehnungen oder -kürzungen entsprechend zurückzuerstatten.

**IV. Finanzierung****Art. 21**Abgabe und  
Beiträge an die  
Kasse

Abgabe und Beiträge gemäss Artikel 20 Absatz 1 litera a und b des Gesetzes betragen jährlich:

a) die Abgabe der Grundeigentümer und Baurechtberechtigten

- für überbaute Grundstücke 1 Rappen je Fr. 1 000.– der Gebäudeversicherungssumme der versicherten Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte, mindestens jedoch Fr. 5.– je Grundeigentümer und Standortgemeinde;
  - für nicht überbaute Grundstücke 0,5 Promille des Vermögenssteuerwertes, ohne Abzug der Schulden, mindestens jedoch Fr. 5.– je Grundeigentümer und Standortgemeinde;
- b) der Beitrag des Kantons Fr. 100 000.–.
- Dieser Beitrag kann herabgesetzt werden, sofern die Schadenreserve die Summe von 10 Millionen Franken übersteigt.

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der jährliche Beitrag des Kantons an den Nothilfefonds gemäss Artikel 26 litera b des Gesetzes beträgt Fr. 150 000.–. Beitrag an den Nothilfefonds

<sup>2</sup> Verfügt der Nothilfefonds über genügend Mittel, kann auf die Beteiligung am Überschuss der Kasse und auf den jährlichen Beitrag des Kantons vorübergehend verzichtet werden.

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden besorgt den Einzug der Abgabe für die überbauten Grundstücke, die kantonale Steuerverwaltung denjenigen für die nicht überbauten Grundstücke. Sie leiten diese ohne Abzug an die Kasse weiter. Einzug der Abgabe und Verfall der Beiträge

<sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons sind jeweils bis Ende März der Kasse zu überweisen.

**V. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 24**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vollziehungsverordnung werden aufgehoben: Aufhebung bisherigen Rechts

- a) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden vom 29. Mai 1959;<sup>1)</sup>
- b) die Verordnung über Unterstützungen aus der Kantonskasse bei ausserordentlichen Unglücksfällen vom 16. Juni 1849;<sup>2)</sup>
- c) die Verordnung über die kantonale Hilfskasse vom 27. Mai 1925.<sup>3)</sup> Das Vermögen dieser Hilfskasse fällt dem Nothilfefonds gemäss Artikel 24 des Gesetzes<sup>4)</sup> zu.

---

<sup>1)</sup> AGS 1959, 77

<sup>2)</sup> aRB 1089

<sup>3)</sup> aRB 1422

<sup>4)</sup> BR 835.100

**Art. 25**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz in Kraft.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Mit RB vom 8. Oktober 1984 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt



